J. rom. c.
184
p-1

rom. C.
184 P. -1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36638828230018

<36638828230018

Bayer. Staatsbibliothek

# Beiträge
zur
Geschichte und Theorie
des
# Römischen Rechts.

Von

D. Ferdinand Kämmerer,
O. O. Prof. der Rechte und Beisitzer der Juristen-Fakultät
in Rostock.

Erster Band.

Rostock und Schwerin,
In der Stillerschen Buchhandlung.
1817.

263. D.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Königl. Hoheit

# Friederich Franz,

Großherzog zu Mecklenburg-Schwerin
u. s. w. u. s. w.

allerunterthänigst

gewidmet.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

## Allerdurchlauchtigster Großherzog,
## Allergnädigster Großherzog und Herr!

Nur mit tiefer Schüchternheit wage ich es, Ew. Königlichen Hoheit, diese Versuche als ein geringes Opfer der ehrerbietigsten Huldigung, darzubringen. Ich fühle selbst, wie wenig dasselbe sich eignen möge, Ew. Königlichen Hoheit dargeboten zu werden. Allein mich belebt dabei die Hofnung, daß ein Fürst, der, wie Ew. Königlichen Hoheit, zu den Zeiten allgemein-herrschenden Gewaltdrucks fast Allein seinen edelsten Genuß in Aufrechthaltung des Rechts und Bewahrung wohlhergebrachter Verfassung fand, Versuchen über das Recht mindestens huldreiche Nachsicht gewähren werde.

Eeru-

Geruhen Ew. Königlichen Hoheit, in dieser Zueignung ein Zeichen der tiefsten Verehrung zu sehen, die mich gegen den allgeliebten Landesfürsten und Landesvater beseelt. Geruhen Höchst Sie einen Blick der Huld darauf zu werfen, so sind meine Wünsche erfüllt.

Ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königlichen Hoheit

allerunthänigster

F. Kämmerer.

# V o r r e d e.

Die meisten dieser Abhandlungen und kleinern Aufsätze sind schon vor einigen Jahren geschrieben worden, zu einer Zeit, wo die Herrschaft eines fremden Rechts einen großen Theil von Deutschland umfaßt hatte, und den übrigen nicht minder zu ergreifen drohte.

Damals, wo von so vielen Deutschen Stimmen dieses schlechte Recht eines noch schlechtern Volkes gepriesen und erhoben wurde, damals mochte es wohl nicht zweckmäßig und passend seyn, mit Versuchen dieser Art hervorzutreten.

Allein jenes fremde Recht ist mit seinem Urheber auf immer aus unserm Vaterlande vertrieben, die Stimmen des Lobes sind verstummt.

Was also früher die Bekanntmachung dieser Abhandlungen verhinderte, das steht ihr wenigstens jetzt nicht mehr im Wege. Und so wagt es

denn

denn der Verf. mit Anspruchlosigkeit, das erste Bändchen dieser Beiträge in einen größern Kreis einzuführen.

Wer mit den Schwierigkeiten solcher historischen Untersuchungen bekannt ist, wird die Bitte desselben um eine nachsichtige Beurtheilung gewiß nicht unbillig finden.

Indessen wird dem Verf. jede Belehrung höchst willkommen seyn; und sollte ihm ein Irrthum nachgewiesen werden, — Omnium enim, heißt es in C. 2. §. 14. C. 3. §. 13. C. de J. V. E. (I, 17.) habere memoriam, et penitus in nullo peccare, divinitatis magis, quam mortalitatis est — so wird er, von seiner eigenen Meinung abgehend, gern der bessern fremden Ansicht folgen, den Worten des Kaisers Justinianus (in Nov. 22. Prooem. in fin.) gemäß, wenn er sagt:

Ου γαρ ερυθριωμεν, ει τι καλλιον και ὡν αυτοι προτερον ειπομεν προσεξευροιμεν, τουτο νομοθετειν, και την προσηκουσαν τοις προτερον δευτεραν επιτιθεναι διορθωσιν οικοθεν.

Würden übrigens diese Beiträge nicht ganz mißfallen, und einiger Beifall ihnen zu Theil werden,

den, — womit der Verf. sich zwar nicht zu schmeicheln wagt, was er aber natürlicher Weise wohl wünschen muß — so wird diesem ersten Bändchen bald ein zweites nachfolgen.

Schließlich bemerkt der Verf. noch in Rücksicht der ersten Abhandlung, daß dabei auch: Wenck. Indicum Corporis juris civilis Supplement. Lips. 1811. 8. theils wegen mehrerer kaiserlichen Constitutionen der Antonine im Codex, theils wegen einiger hierher gehörender Stellen der Pandekten, von denen Wenck in jenem Werke handelt, hätte benutzt werden können; allein leider kam ihm diese gehaltvolle Schrift zu spät in die Hände, um davon den gehörigen Gebrauch zu machen. Sonst glaubt der Verf., daß er nicht leicht etwas, wo er Materialien finden konnte, unbenutzt gelassen habe.

Die letzte Abhandlung: Ueber die Collation der Dos, welche schon früher, als Programm beim Antritt der juristischen Professur in Rostock, von Seiten des Verf. erschien, und diesen Beiträgen deßhalb wieder einverleibt worden, weil sie, als kleine Gelegenheitsschrift, gar nicht

in den Buchhandel gekommen, ist freilich auch jetzt nur noch Bruchstück geblieben; allein da dem Verf. bisher noch immer die gehörige Muße zur Ausarbeitung des Folgenden fehlte, so darf er gewiß auf Entschuldigung rechnen; und er kann daher nicht einmal für den folgenden Band die Fortsetzung mit Sicherheit versprechen. Indessen hat er dafür mit dem Bruchstück selbst manche Veränderungen vorgenommen, und, wie er glaubt, auch mehrere Verbesserungen darin angebracht.

Dem folgenden Bande wird übrigens das wohl nothwendige Verzeichniß der vielen in diesen Beiträgen behandelten Stellen aus unsern Rechtsbüchern und andern Schriftstellern, hinzugefügt werden; was diesmal Mangel an Zeit verhinderte.

Rostock, den 27. März 1817.

F. K.

# Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abhandlung. Ueber die Römischen Kaiser, welche den Namen Antoninus führten, und die Unterschiede, deren die Römischen Juristen zu ihrer Bezeichnung sich bedienten . S. 1.

Zweite Abhandlung. Beweis, daß die juristische Secte der Sabinianer ihren Namen von Masurius Sabinus erhalten . . S. 183.

Dritte Abhandlung. Vertheidigung des Domitius Labeo gegen die Beschuldigungen neuerer Juristen, zur Erklärung von Fr. 27. D. qui test. fac. poss. (XXVIII, 1.) . . . S. 208.

Vierte Abhandlung. Beschreibung der ältesten Ausgabe der Alarichischen Gesetzsammlung . . . . . . . . . . . . . . S. 227.

Fünf-

Fünfte Abhandlung. Ueber die Verdammung des Gedächtnisses bei den Römern . . S. 237.

Sechste Abhandlung. Wer ist der von Ulpianus in Fragm. Tit. XI. §. 28. genannte Priscus? . . . . . . . . . . . . . S. 245.

Siebente Abhandlung. Ueber die Collation der Dos, bis zur Verordnung des Kaisers Gordianus . . . . . . . . . . . . S. 255.

---

# Erste Abhandlung.

## Ueber die Römischen Kaiser, welche den Nahmen Antoninus führten, und die Unterschiede, deren die Römischen Juristen zu ihrer Bezeichnung sich bedienten.

§. 1.

Für die Rechtsgeschichte ist eine genaue Bestimmung derjenigen Unterschiede, deren die Römischen Rechtsgelehrten sich zur Bezeichnung der verschiedenen Kaiser bedienten, welche den Namen Antoninus führten, von der äußersten Wichtigkeit, da es gerade diese Kaiser waren, welche so mancherlei Veränderungen im Recht vornahmen, und folglich ohne Kenntniß dieser Unterschiede die größten Verwirrungen unvermeidlich seyn müssen. Leider aber liegt keine Sache mehr im Dunkeln, als diese. Zwar haben schon ältere Juristen Versuche gemacht, Licht in diese Materie hineinzubringen; allein theils gaben sie nur einzelne Bemerkungen,

welche den Gegenstand nicht erschöpften, theils fehlten ihnen auch dabei überhaupt alle festen und sichern Regeln. Daher war es denn ganz natürlich, daß bei den einzelnen Schriftstellern nur Uneinigkeit herrschen konnte.

Der erste, welcher über diesen Gegenstand Untersuchungen anstellte, war der ohne Zweifel den Wissenschaften zu früh entrissene Råward *a*); über dessen Bemerkungen Wenck *b*) offenbar ein zu hartes Urtheil fällt, wenn er von ihm sagt: Rem difficilem leviter duntaxat, nec modo, qui dignus sit Raevardi eruditione, pertractat. Denn bedenkt man, daß er damals die vielen Hülfsmittel, welche wir jetzt besitzen, noch nicht benutzen konnte, und daß er die einzelnen Stellen der Pandekten sich aus eigner Lectüre sammeln mußte, so hält es nicht schwer, zu bemerken, daß er jenes Urtheil nicht verdient. Mit Recht sagt daher Hugo *c*) nur von ihm, daß seine Untersuchungen viel vollständiger ausgefallen seyn würden, wenn er das höchst mühsame Verzeichniß von Anton Agustin, welches erst elf Jahre nach jenes

*a*) In Varior. L. III. Cap. 10. (in Opp. p. 606-16. Ed. Francof. 1601. 8.)

*b*) In Divo Pio sive ad Leges Imp. Titi Aelii Antonini Pii Aug. Commentar. Spec. I. (Lips. 1804. 4.) Prolegom. p. 4. not. e.

c) Civil. Mag. B. II. p. 376. 2te Aufl.

jenes Tode erschien *d*), hätte benutzen können. Dieses Register leistet freilich vortreffliche Dienste, obgleich der Verfasser desselben wenig an feste Regeln gedacht haben muß, und daher bei Vertheilung der einzelnen Fragmente unter die verschiedenen Kaiser in die größten und augenscheinlichsten Fehler gefallen ist, welche von Wieling *e*) getreulich nachgeschrieben wurden. Schon Hugo *f*) erinnerte sehr richtig, daß viele der Stellen bei Agustin eine genaue Prüfung nicht aushalten könnten. Fernere Untersuchungen haben besonders in neuern Zeiten Spanheim *g*), Burmann *h*), Westenberg *i*), Mahner *k*) und Walch *l*) angestellt.

*d*) Unter dem Titel: De Propriis Nominibus του πανδεκτου Florentini cum notis *Ant. Augustini.* Tarracon. 1579. fol. Dieses Jahr giebt nicht nur *Otto* in Thes. T. I. Praef. p. 7., sondern auch *Leickher*. Vitae Clariss. Ictor. p. 192. und *Struv.* Bibl. Jur. C. III. §. 7. p. 38. an; es irrt also entweder Hugo (l. c.), wenn er das Jahr 1578 nennt, oder jene irren.

*e*) In Jurisprud. Restitut. Amstelod. 1727. 8.

*f*) L. c.

*g*) In Orb. Roman. Exerc. II. Cap. 2–6. (in *Graevii* Thes. Antiq. T. XI. p. 63–78.) und De Usu et Praestant. Numism. Diss. XII. Cap. II. no. 15. §. 1. 2. T. II. p. 506–9.

*h*) De Vectigal. Pop. Rom. Cap. XI. p. 174 sqq.

*i*) In Divo Marco, an mehreren Stellen.

*k*) In Comm. de M. Aurelio Antonino, Constitutionis de civitate universo orbi Romano data autore

stellt. Einige schätzbare Beiträge lieferte vor einiger Zeit Hugo m), und es ist nichts mehr zu bedauern, als daß er diesen Gegenstand nicht ausführlich bearbeitete, da von ihm etwas vorzügliches würde gegeben worden seyn. Den neuesten Versuch endlich lieferte Wenck n); allein seine Untersuchungen lassen gleichfalls noch viel zu wünschen übrig. Auch scheinen ihm, so wie seinen sämmtlichen Vorgängern, Hugo allein ausgenommen, feste Regeln gefehlt zu haben. Wenn jener daher zuweilen in offenbare Widersprüche gefallen ist, wie ich noch unten zeigen werde, so kann dieses natürlich nicht auffallen.

Deßhalb glaub' ich denn mit Recht behaupten zu können, daß neue Untersuchungen über diesen Gegenstand nichts weniger als überflüssig sind. So viel wie möglich, habe ich Vollständigkeit zu erreichen gesucht. Alle Stellen, welche hierher gehören, sind von mir genau verglichen und zusammengestellt worden; wobei ich mich nicht bloß auf

autore. (Halae 1772. 4.) §. 5-9. p. 18-42. Leider habe ich diese Abhandlung noch nicht auftreiben können, daher ich sie nur auf guten Glauben aus Walch in der Folge anführen werde.

*l*) In Exerc. de Aetate Ulpii Marcelli. §. 2-14. (in Opusc. T. III. p. 315-34.)

*m*) Im Civil. Mag. B. II. p. 369-78. 2te Aufl.

*n*) In Divo Pio l. c. Spec. I. Prolog. p. 4-16. und Cap. I. p. 35-6. und Spec. II. (Lips. 1805. 4.) Cap. IV. p. 65-6.

auf die Pandekten beschränkt, sondern auch zugleich die Constitutionen im Codex berücksichtiget habe.

§. 2.

Nach Lampridius *o*) und Capitolinus *p*) waren es acht Römische Kaiser, welche den Namen Antoninus führten, nämlich: Pius, Marcus Aurelius, Commodus, Caracalla, Diadumenianus, Heliogabalus, Lucius Verus und Geta; allein Spanheim *q*) bemerkt, daß wirklich nur die sechs zuerst genannten Kaiser unter jenem Namen auf Münzen vorkämen; die beiden letzten hingegen nicht. Jene sechs aber, da hier nur von denjenigen Kaisern die Rede seyn soll, deren in unsern Rechtsbüchern Erwähnung geschieht, lassen sich auf vier beschränken, denn Diadumenianus kommt in den Pandekten gar nicht vor, und Commodus *r*) wenigstens nicht unter

*o*) In Diadumen. Cap. 6.

*p*) In Macrin. Cap. 3. S. auch noch *Capitolin.* in Gordian. Cap. 4. fin. und 9.

*q*) De Usu etc. l. c. §. 1. p. 506-7., wo er ausführlich über diesen Gegenstand handelt. S. auch *Eckhel.* Doctr. Numm. T. VII. P. II. p. 95 sq.

*r*) Auf Münzen führt er jedoch allerdings den Nahmen Antoninus. *Capitolin.* in Marc. Philos. Cap. 19. *Havercampi* Nummophylacium Reginae Christinae. (Hagae Com. 1742. fol.) p. 125-7. Commentar. in Numism. Maximi Moduli e Museo Pisano.

unter dem Namen Antoninus. Mithin bleiben nur folgende vier Kaiser: Pius, Marcus Aurelius, Caracalla und Heliogabalus, übrig, von denen jeder eine eigne Untersuchung verdient.

Indessen wird es erlaubt seyn, hier noch folgende allgemeine Bemerkung voraufzuschicken. Aus Beauvais Geschichte der Kaiser *s*) erwähnt Eckhel *t*), daß sich im Museum des Königs von Spanien eine Silbermünze von Heliogabalus mit folgender Inschrift befinde: Antoninus V. Pius Sel. Aug. Er fügt hinzu *u*), diese Zahl könne nicht anders erklärt werden, als wenn man annehme, daß Heliogabalus der fünfte Kaiser gewesen sey, welcher den Namen Antoninus geführt habe.

Wenn

Pisano. (In monasterio Benedictino Casinate. 1740. fol.) p. 74-92. *Mediobarbi* Impp. Roman. Numismata. (Mediol. 1730. fol.) p. 240-58. *Westenberg.* in Divo Marco. Praefat. p. si numeres 9-10. *Eckhel.* l. c. p. 102 sqq.

*s*) *Beauvais* Histoire des Empereurs T. I. p. 338.

*t*) In Doctrina Numm. T. VII. P. II. p. 254-5.

*u*) Diese Vermuthung trug schon *Bimard.* ad *Jobert.* T. I. p. 284. vor. Doch hält er es für wahrscheinlicher, daß jene Zahl durch einen Fehler des Münzers entstanden sey. Damit kann ich aber nicht übereinstimmen. Ohne Zweifel verdient die erste Erklärung allein den Vorzug. Mit Recht verwirft daher auch Eckhel die höchst gezwungene Conjectur von *Mazzoleno* Anim. in Mus. Pisan. P. II. p. 280. welcher die Zahl V. durch Vranius erklären will.

Wenn die Münze ächt ist, so finden wir hier nach Eckhels Behauptung, allerdings das erste und einzige Beispiel aus dem Alterthum, daß sich ein Kaiser von seinen gleichnamigen Vorgängern durch die hinzugefügte Zahl unterschied.

In Hinsicht auf Heliogabalus erscheint diese Erklärung gar nicht ungegründet, und Eckhel giebt eine sehr gute Ursache an, warum grade jener Kaiser diese Zahl zu seinem Namen setzte.

So wie nämlich Heliogabalus seinem Vorgänger Macrinus das Consulat entriß, und dessen Namen aus den Fasten vertilgte, so raubte er auch dessen Sohne Diadumenianus den Namen Antoninus. Hieraus können wir nun weiter schließen, daß Heliogabalus nur fünf Antonine, nämlich: Pius, Marcus, Commodus, Caracalla, und sich selbst, annahm. Er rechnete also Geta nicht mit. Eckhel hält dies für richtig, weil unter den Classikern selbst noch Streit sey, ob Geta den Namen Antoninus geführt habe, und weil Caracalla v) seinen Bru-

v) *Dio Cass.* LXXVII, 12. *Spartian.* in Carac. C. 3. 4. 7. 10. in Get. C. 6. — Caracalla scheint sich überhaupt in Rücksicht seines Bruders nicht ganz gleich geblieben zu seyn, wie schon Spartianus a. a. O. zu erkennen giebt, und Fabric. ad *Dion. Cass.* l. c. not. 71. (T. II. p. 1298. *Reimar.*) nicht mit Unrecht vermuthet. So hebt sich aller Widerspruch zwischen *Spartian.* in Carac. C. 3. und in Geta C. 2. Denn daß er ihn einmal haßte, erhellt aus allen Umständen. *Spartian.* in Carac. C. 10. in Get. C. 6. Seine Liebe, die er zuweilen für ihn äußerte, war nur Verstellung.

Bruder für einen Feind des Vaterlandes erklärte, und seinen Namen überall vertilgen ließ; zwar erzähle Spartianus *w*), daß Geta von seinem Bruder Caracalla vergöttert worden sey, was man jetzt allgemein für gewiß annehme, allein dies sey deßhalb höchst unwahrscheinlich *x*), weil Dio Cassius und Herodianus ganz davon schwiegen.

*w*) *Spartian.* in Geta C. 2.

*x*) *Eckhel.* l. c. p. 234-5. Auf Münzen führt Geta den Namen Antoninus allerdings nicht. In *Gruter.* Thesaur. p. CLVII. finden sich vier Inschriften von ihm mit diesem Namen, allein Eckhel will sie nicht für ächt anerkennen.

# Erstes Capitel.

## Pius.

§. 3.

Der erste Römische Kaiser dieses Namens war Pius, Hadrianus Nachfolger in der Regierung. Ursprünglich hieß er Antoninus *a*). Seine Rechtschaffenheit bewirkte, daß dieser Name bei den Römern so sehr beliebt wurde, und ihn mehrere folgende Kaiser annahmen *b*). Sein vollständiger Name war: Titus Aelius Arrius Aurelius Fulvius *c*) Bojonius Hadrianus Pius

*a*) *Capitolin.* in Macrin. C. 3. *Lamprid.* in Diadumen. Cap. 6.

*b*) Capitolinus (l. c.) sagt: „Alii vero tantum desiderium nominis hujus fuisse dicunt, ut nisi populus et milites Antonini nomen audirent, Imperatorem non putarent." Vergl. *Lamprid.* in Diadum. C. 1. 2. 6.

c) Mazochi (Comm. in Campani Amphitheatri Titulum. Cap. 3. init. in *Poleni* Thes. T. V. p. 581.) vermuthet, daß für: Fulvius, vielmehr gelesen werden müsse: Fulvus, was ich wenigstens dahin gestellt seyn lasse. S. jedoch auch *Eckhel.* Doctrin. Numm. T. VII. T. II. p. 1.

Pius Augustus *d*). Allein auf Münzen heißt er gewöhnlich: Titus Aelius Cäsar Antoninus, oder: Antoninus Augustus Pius, oder: Titus Aelius Hadrianus Antoninus Augustus Pius *e*). In unsern Rechtsbüchern kommt er aber nur unter einem oder zwei, höchst selten unter drei dieser Namen vor.

Am wichtigsten ist uns ohne Zweifel die einfache Benennung Antoninus; allein hier weichen schon sogleich die Meinungen der Rechtsgelehrten von einander ab. Einige *f*) stellen nämlich, als unbedingte Regel, die Behauptung auf, daß so oft in den Pandekten der einfache Name Antoninus vorkomme, stets Pius zu verstehen sey, und zwar aus dem Grunde, weil er der erste dieses Namens gewesen, und deßhalb die Römischen Juristen sich besonders dieser Benennung zur Unterscheidung der andern bedient hätten. Allein von dieser Regel, wie schon Walch *g*) richtig bemerkte, wer-

*d*) *Raevard.* Varior. L. III. Cap. 10. p. 607-8. *Vignolius* de Columna Antonini Pii. (Romae 1703. 4.) Cap. VI. p. 87-100. *Havercamp.* l. c. p. 69. 70. Comm. in Numism. l. c. p. 39. 40. *Mediobarbi* l. c. p. 190-207. *Eckhel.* Doctrin. Numm. l. c. p. 1-37.

*e*) *Patini* Impp. Romanor. Numism. (Argentin. 1671. fol.) p. 216. 218. *Reinesii* Inscript. Class. III. No. 20-3. 26.

*f*) *Bynckershoek.* ad L. 9. D. ad L. Rhod. Cap. II. (in Opp. Ed. Vicat. T. II. p. 78.) *Ruperti* ad Pomponii Enchiridion. (Jenae 1661.) Cap. I. p. 18.

*g*) L. c. §. 8. p. 322.

werden so viele Ausnahmen gemacht, daß jene dadurch gänzlich aufgehoben wird. Gerade die entgegengesetzte Behauptung, daß man in der Regel für Caracalla sprechen müsse, stellen Ulrich Huber *h*), Westenberg *i*) und Galvani *k*) auf; allein in solcher Allgemeinheit ist sie eben so irrig, wie die vorige.

Will man daher von festen und bestimmten Regeln ausgehen, so läßt sich meines Bedünkens folgender Grundsatz, den einigermaßen schon Spanheim *l*), ohne ihn jedoch überall zu befolgen, gab, zur steten Richtschnur aufstellen: Nur diejenigen Römischen Rechtsgelehrten geben ihm den einfachen Namen Antoninus, deren Blüthe vorzüglich unter seiner Regierung stattfand, wenn sie ihn auch noch überlebten. Diese einfache Regel ergiebt sich schon aus der Natur des ganzen Verhältnisses selbst, da Pius der erste Kaiser war, welcher diesen Namen führte. Sie ist auch von den Juristen so genau befolgt worden, daß meiner Ueberzeugung nach keiner, dessen Blüthe später in die Zeit von Marcus Aurelius Regierung fällt, noch weniger irgend einer, welcher unter den folgenden Kaisern Severus, Caracalla und Alex-

*h*) In Digrr. Just. P. I. L. I. Cap. 23. §. 3. p. 58.

*i*) In D. Marco. Praefat. p. si numeres 8-9.

*k*) De Usufr. Cap. V. §. 12. Allein an einer andern Stelle (Cap. XIV. §. 14.) änderte er seine vorhergehende Meinung.

*l*) In Orb. Rom. Ex. II. §. 6. p. 77. B.

Alexander, im goldnen Zeitalter der Römischen Jurisprudenz lebte, ihn je mit diesem Namen schlechtweg bezeichnet hat; ausgenommen in solchen Fällen, wo durchaus kein Zweifel entstehen konnte. Hieraus erhellt denn klar, daß ich alle andern Ausnahmen, welche Wenck *m*) statuirt, unbedingt verwerfe. Geschähe dies nicht, so würde alle Gewißheit über den Haufen fallen. Unten wird sich noch deutlich zeigen, daß seine Ausnahmen wirklich nicht Statt haben können.

Nur wenige Stellen finden sich, wo des Kaisers Pius unter jenem einfachen Namen Erwähnung geschieht. Namentlich nennt ihn Pomponius *n*) schlechtweg: Imperator Antoninus; denn daß er hier gemeint sey, obgleich Groot *o*) die Sache unbestimmt läßt, behaupteten nicht nur Agustin *p*), Wieling *q*), Gronov *r*) und Walch *s*), sondern erhellt auch aus dem Umstande, daß er, wie

*m*) L. c. Spec. I. Prolegom. p. 9–10.

*n*) In Fr. 21. §. 1. D. de statulib. (XL, 7.) Ueber die verschiedne Lesart dieser Stelle vergl. *Pithoe.* ad Collat. Leg. Mos. et Rom. Tit. II. §. 7. not. 47. p. 742. *Forner.* in Rer. Quotid. L. VI. C. 18. (in *Otto.* Thes. T. II. p. 299.) *Bynckershoek.* Obss. L. III. Cap. 7. init. und *Otto.* Thes. T. I. Praef. p. 39. fin.

*o*) In Vitis Ictor. L. II. Cap. 11. §. 5.

*p*) De Nomin. propr. Pand. p. 276, 46.

*q*) In Jurispr. Restit. p. 362.

*r*) Ad Quatuor Fragm. Marciani. (in *Fellenberg.* Jurispr. Antiq. T. II. p. 646. not. f.)

*s*) L. c. §. 14. not. x. p. 332.

wie Heinecke *t*) einleuchtend bewiesen hat, seine meisten Werke unter Pius schrieb. Volusius Mäcianus, welcher sich schon zu eben der Zeit auszeichnete *u*), führt ihn mit den Worten: Βασιλευς Αντωνινος, an *v*). Indeß ist hier die Sache nicht ganz außer Streit. Bynckershoek *w*) schwankt, und wagt weder für Pius noch für Marcus Aurelius zu entscheiden. Um nichts besser macht es Huber *x*), indem er sagt, für beide sey Wahrscheinlichkeit vorhanden, aber ein Gott könne nur Richter seyn. Durchaus ohne Nachdenken ist es aber, wenn Spanheim *y*) jenes Fragment sogar auf Caracalla beziehen will. Manche *z*) erklären sich nicht deutlich darüber; die größere Anzahl der Rechtsgelehrten *a*) indeß

*t*) In Vita Pomponii. In Opp. T. III. Syll. III. p. 81.

*u*) *Bach.* Hist. Jur. L. III. Cap. 2. Sect 5. §. 16. p. 483. *Heineccii* Histor. Jur. L. I. §. 314.

*v*) In Fr. 9. D. ad L. Rhod. de jact. (XIV, 2.)

*w*) Ad. Fr. 9. D. cit. l. c., wo er (Cap. IV.) des *P. Leopard.* Emend. L. XIII. C. 3. (in *Gruteri* Thes. T. III. p. 266 sqq.) stark benutzte, ohne ihn zu nennen.

*x*) In Digrr. Just. P. 1. L. I. Cap. 23. §. 3. p. 58.

*y*) In Orb. Rom. Ex. II. §. 6. not. m. p. 77.

*z*) *Burmann.* de Vectigal. Cap. XI. p. 177. *Bertrand.* de Jurisper. L. I. Cap. 13. §. 3. *Balduin.* de L. Rhod. in *Heineccii.* Jurispr. Rom. et Att. T. I. p. 231. 233.

*a*) *Ant. Augustin.* l. c. p. 272, 75–6. *Selden.* de Mari clauso. L. II. Cap. 25. *Jac. Gothofred.* ad Fr. 9. D. cit. Cap. VI. (in Opusc. p. 33. Ed. *Conradi.*)

indeß spricht für Pius, und ihnen stimm' ich vollkommen bei, da diese Annahme der gegebenen Regel ganz angemessen ist. Aus demselben Grunde führt ihn Mauricianus ebenfalls unter dem Namen: Imperator Antoninus, an *b*). Zwar wollen Agustin *c*) und Wieling *d*) diese Worte von Marcus Aurelius verstehen, und Perrenonius

*radi.*) *C. Crucius* ad L. 9. D. cit. (Ultraj. 1668. 4.) p. 3. not. a. *G. van Brandwyck.* Diss. ad L. 9. D. cit. (L. B. 1698. 4.) Cap. VIII. *Wieling.* l. c. p. 359. *Heineccii* Histor. Jur. L. I. §. 294. *Trivorii* Obs. Apolog. Cap. 24. (in *Otto* Thes. T. I. p. 270.) *Gronovius* l. c. p. 646. not. p. *Wenck* l. c. p. 10. not. b.

*b*) In Fr. 57. D. de Leg. II. (XXXI.) Hier fällt mir eine Stelle ein, welche wahrscheinlich verdorben ist. In Fr. 1. §. 11. D. ut leg. nom. (XXXVI, 3.) erwähnt Ulpianus ein Rescript von Pius an einen gewissen Junius Mauricus. Zwar gab es einen Bradua Mauricus, wie Otto (in Thes. T. I. Praef. p. 37. fin.) und *Brenckmann.* Epist. in *Almeloveen.* Fast. Cons. p. 602. zeigen; auch Agustin (l. c. p. 355. not. a.) und Pancirolli (in Thes. Var. Lectt. L. II. Cap. 71. in *Heineccii* Jurispr. Rom. et Att. T. II. p. 1183.) scheinen jenen Namen nicht für verdorben gehalten zu haben; allein dennoch ist es mir wahrscheinlich, daß Ulpianus schrieb: Junius Mauricianus; und unser Jurist gemeint sey. Indessen will ich nicht verhehlen, daß ein Junius Mauricus oft bei *Plin.* Epp. I, 14. II, 18. VI, 14. vorkommt.

*c*) L. c. p. 283, 73. Mit ihm stimmt überein *Langguth.* de libertate sentiendi Jurisperitorum Vett. Roman. (Lips. 1735. 4.) Cap. II. §. 5.

*d*) L. c. p. 367.

nius *e*) von Caracalla; allein beides ist offenbar falsch. Die Worte des Gesetzes selbst, worin der Faustina, der Gemahlin von Pius *f*), Erwähnung geschieht, zeigen dies ganz deutlich. Zwar meint Pancirolli *g*) anfangs, daß im Gesetz von Pius Tochter, welche auch Faustina hieß, und Marcus Aurelus Gattin war, die Rede seyn könne; aber bald nachher giebt er diese Vermuthung wieder auf, und stimmt mit Recht für Pius; welche Erklärung von neueren Schriftstellern *h*) ohne Widerrede ist gebilligt worden; Heinecke *i*) jedoch übergeht diesen Punkt gänzlich mit Stillschweigen. Aus dem bisher Gesagten läßt sich denn leicht beurtheilen, daß eine andere Stelle, wo derselbe Mauricianus *k*) schreibt: Imp. noster Anto-

*e*) In Var. Lectt. L. II. Cap. 23. fin. (in *Otto* Thes. T. I. p. 654.)

*f*) *Patini* Impp. Romanor. Numism. p. 231-2.

*g*) In Thes. Var. Lectt. l. c. (cf. not. b.)

*h*) *Spanheim.* in Orb. Rom. Exc. II. §. 1. not. s. p. 65. C. *Grotius* de Vitis Ictor. L. II. Cap. 8 §. 1. *Vicat.* Vocab. Jur. v. Antoninus. *Conradi* Reprehens. Diversor. Cap. 4. (in Opusc. T. II. p. 100. fin.)

*i*) In Comm. ad L. Juliam et Pap. Popp. L. III. Cap. 5. §. 2. p. 397-8.

*k*) In Fr. 23. D. de Usu leg. (XXXIII, 2.) zu welcher Stelle nachzusehen ist: *Cujac.* Obs. L. XIV. Cap. 17. *Perrenon.* Var. Lect. L. II. Cap. 5. (l. c. p. 635.) *Robert.* Animadv. L. I. Cap. 5. *Mercator.* Notator. L. I. Cap. 3. *Heineccii* Comm. ad L. Jul. et Pap. Popp. l. c. p. 400-1. *Conradi* Repreh. l. c. p. 94 sqq.

Antoninus, durchaus auf keinen andern, als auf Pius bezogen werden kann, wie schon Spanheim *l*), Groot *m*) und Conradi *n*) richtig annahmen; und daß es ein Beweis von Nachlässigkeit ist, wenn Agustin *o*) und Perrenonius *p*) den Kaiser Caracalla verstehen wollen, wahrscheinlich aus der irrigen Idee, daß der Ausdruck: Imperator noster, nur auf Caracalla gehen könnte; als ob nicht ein Jurist vor Caracalla von seinem Kaiser dieselben Worte gebrauchen dürfe? Nicht weniger falsch ist es ferner, wenn Wenck *q*) eine Stelle von Papinianus *r*), welche Agustin *s*) und Wieling *t*) irrig unter Caracalla bringen, und ein anderes Fragment von Rufinus *u*), auf Pius beziehen will, wie in Rücksicht des letzten schon von Agustin *v*), Wieling *w*) und Walch *x*) mit Unrecht

*l*) In Orb. Rom. Ex. II. §. 1. not. r. p. 65. C.
*m*) De Vitis Ictor. l. c.
*n*) In Reprehens. l. c.
*o*) L. c. p. 297, 11–2.
*p*) In Var. Lectt. l. c.
*q*) L. c. Spec. I. p. 10. not. b.
*r*) In Fr. 70. pr. D. de Leg. II. (XXXI.)
*s*) L. c. p. 297, 1.
*t*) L. c. p. 375.
*u*) In Fr. 41. D. de don. int. V. et U. (XXIV, 1.) Vergl. zu diesem Gesetz: *Catharin.* Obss. L. II. Cap. 28. (in *Meermann.* Thes. T. VI. p. 781.) *Conradi* Parerg. L. II. Cap. 5. §. 8. p. 287 sqq.
*v*) L. c. p. 273, 21–2.
*w*) L. c. p. 360.
*x*) L. c. §. 14. not. x. p. 332.

recht angenommen wurde; denn da Papinianus und Rufinus erst nach Marcus Aurelius blühten, so nannten beide den Kaiser Pius schon deßhalb nicht schlechtweg Antoninus, weil er sonst leicht mit Marcus Aurelius konnte verwechselt werden. Dieses wird dadurch um so gewisser, weil Papinianus überhaupt den Pius nie anders als: D. Pius, oder: Titus Antoninus, wie ich noch unten *y*) zeigen werde, nennet. Läßt es sich daher von Papinianus wohl erwarten, daß er so unbestimmt sollte geredet haben? Ich wenigstens zweifle sehr z); noch mehr aber in Rücksicht von Licinius Rufinus z*), welcher sogar den Kaiser Caracalla überlebte *aa*), wo mithin Ungewißheit und Undeutlichkeit noch steigen mußten. Folglich dürfen Papinianus Worte durchaus nur auf Marcus Aurelius, und das Fragment des Rufinus auf Caracalla bezogen wer-

*y*) S. unten §. 5. 6.

z) Mit Recht bemerkt *Noordkerk*. Obss. Dec. Cap. VI. p. 123. und selbst *Wenck*. l. c. Spec. I. p. 4. fin., daß die größte Sorgfalt von den Juristen beim Gebrauch der Namen zur Unterscheidung sey angewandt worden.

z*) Gar nicht erklärt sich über diesen Punkt *Merill*. in Obss. L. II. C. 6.

*aa*) *Grotius* de Vitis Ictor. L. II. Cap. 12. §. 3. *Bertrand*. de Jurisper. L. I. Cap. 35. §. 1. *Conradi* Parerg. L. II. Cap. 5. §. 5. p. 284-5. *Heineccii* Hist. Jur. L. I. §. 346. *Bach*. Hist. Jur. L. III. Cap. 2. Sect. 5. §. 39. p. 505.

werden, wie Groot *bb*), Conradi *cc*) und Hugo *dd*) richtig behaupteten. Daraus ergiebt sich ferner, daß es nicht gebilligt werden kann, wenn Wenck *ee*) von drei Stellen des Paulus *ff*), wo er eines Imp. Antoninus schlechtweg erwähnte, annimmt, der Jurist habe hier den Kaiser Pius verstanden; da sich durchaus keine Spur, welche auf Pius deutet, in jenen Gesetzen findet. Mit Recht brachten also Agustin *gg*) und Wieling *hh*) jene Fragmente unter Caracalla.

In Rücksicht zwei anderer Stellen desselben Paulus *ii*) ist indeß die Sache sehr zweifelhaft und schwierig, denn die zwei Rescripte eines Imp. Anto-

*bb*) De Vitis Ictor. l. c.

*cc*) In Parerg. l. c.

*dd*) Im Civil. Mag. B. II. p. 373.

*ee*) L. c. Spec. II. Cap. 4. p. 65.

*ff*) Fr. 43. sub fin. D. de hered. pet. (V, 3.) Fr. 31. §. 4. D. de fid. lib. (XL, 5.) Fr. ult. pr. D. de poen. (XLVIII, 19.) Von dieser letzten Stelle handelt *Cujac.* in Comm. ad Nov. 134. (in Opp. T. II. p. 1156.) erklärt sich aber nicht deutlich, wen er unter dem Kaiser Antoninus verstehe. Ueber die erste ist *Majans.* in Comm. ad Trig. Ictor. Frag. T. II. p. 219-20. zu vergleichen.

*gg*) L. c. p. 296, 41. 297, 44. 70.

*hh*) L. c. p. 375.

*ii*) Die eine ist Fr. 15. pr. D. qui et a quib. man. (XL, 9.) wo die gewöhnliche Lesart mit Recht von [*Pauw*] Obss. Jur. Civ. Cap. ult. p. 133. gegen Haloander vertheidigt wird. Die andere Fr. 49. D. de jure fisc. (XLIX, 14.)

Antoninus, deren Paulus dort erwähnt, werden ausdrücklich das Eine von Marcianus *kk*), und das Andere von Modestinus *ll*) dem Pius zugeschrieben; allerdings auf den ersten Anblick ein Umstand, welcher den von mir oben gegebenen Grundsatz über den Haufen zu stoßen droht, weil man nun auch Paulus Worte von Pius verstehen müßte *mm*). Allein wenn jene Thatsache selbst

*kk*) In Fr. 8. §. 2. D. de manum. (XL, 1.) zu welcher Stelle *Faber.* in Jurispr. Papin. Tit. V. Princ. 1. Illat. 6. p. 157. und *Retes.* in Comm. ad Fr. 2. D. de interd. in fin. (in *Otto.* Thes. T. V. p. 1217.) nachzusehen sind. Der letzte behauptet, daß die in jenem Fragment vorkommende Partikel: Quoque, durchaus auf den vorhergehenden Paragraphen, nicht auf den Anfang des Fragments bezogen werden müßte, weil es sonst keines Rescripts über den Gegenstand, wovon daselbst die Rede ist, bedurft hätte. Allein dies ist nicht nothwendig, denn Retes übersah dabei, daß die Kaiser auch oft über ganz bestimmte Rechtssätze rescribirten. *Bach.* Hist. Jur. L. III. Cap. 1. Sect. 4. §. 4. p. 383.

*ll*) In Fr. 59. §. 1. D. ad L. Falc. (XXXV, 2) Darauf bezieht sich auch eine Entscheidung von Marcus Aurelius und Pertinax in Fr. 12. §. 2. D. de fideic. libert. (XL, 5.)

*mm*) Dies wird denn wirklich von *Wenck.* l. c. Spec. II. p. 65. behauptet. Auch *Bach.* in Trajan. p. 63. not.*) versteht wenigstens die eine Stelle (Fr. 49. D. cit.) des Paulus von Pius, und klagt anfangs über die Unbeständigkeit des Kaisers; welche sich jedoch verliert, sobald wir annehmen, daß Paulus von Caracalla rede.

selbst, wie sich nicht läugnen läßt, ihre volle Richtigkeit hat, so läßt sich daraus noch nicht unbedingt folgern, daß Paulus mit jenen Worten den Kaiser Pius wirklich habe bezeichnen wollen. Gegen eine solche Folgerung spricht theils der Umstand, daß Paulus die verstorbenen Kaiser stets durch das Beiwort Divus von den Lebenden zu unterscheiden pflegt, theils die Thatsache, daß Paulus den Kaiser Caracalla ebenfalls nur Imp. Antoninus schlechtweg nennt *nn*). Zwar meint Wenck *oo*), daß die Römischen Juristen jenen ersten Unterschied nicht so genau beobachtet hätten, worin ich ihm vollkommen Recht gebe; allein in Verbindung mit dem andern Grunde ist jener Umstand hier allerdings von Wichtigkeit, da sonst den Juristen Paulus offenbar der Vorwurf der größten Unbestimmtheit getroffen haben würde. Dies läßt sich aber nur dann vermeiden, wenn wir seine Worte auf den Kaiser Caracalla beziehen. Die Verschiedenheit übrigens, welche unter den genannten drei Juristen herrscht, erklärt sich, ohne in einen Widerspruch zu verfallen, sehr leicht, sobald wir annehmen, daß Caracalla des Pius Rescripte wiederhohlte. Diese enthielten nämlich keine allgemein bindenden Gesetze, sondern bestimmten in der Regel nur den einzelnen vorliegenden Fall *pp*). Wurden mithin den Kaisern solche

*nn*) S. unten Cap. III. §. 15.
*oo*) L. c. Spec. II. l. c.
*pp*) *Schulting*. pro Rescriptis Principum. §. 17. (in

solche Fälle zur Entscheidung vorgelegt, worüber schon ältere Rescripte ihrer Vorgänger vorhanden waren, so thaten die Kaiser oft nichts anders, als daß sie dieselben Rescripte, sogar mit denselben Worten wiederhohlten. Ohne mich anderer Beispiele *qq*) zu bedienen, so giebt schon Justinianus Codex selbst mit zwei Stellen ein sehr frappantes. Die eine *rr*) enthält ein Rescript von Severus und Caracalla, die andere *ss*) ein von Alexander. Beide aber stimmen nicht nur in den Worten mit einander überein, sondern sind auch an dieselbe Person erlassen worden; nur in der Unterschrift führen sie verschiedene Jahrszahlen und Consuln; aus welchem Umstande klar ist, daß ein Fehler oder Irrthum hier nicht wohl angenommen werden kann. Mithin bleibt nichts anders übrig, als zu sagen: Alexander wiederhohlte bei einer andern Gelegenheit das Rescript von Caracalla *tt*). Dergleichen Beispiele finden sich denn nicht bloß in dem Codex, sondern auch besonders

(in Comm. Acad. T. I. p. 196.) *Hunthum.* de Rescriptis Principum §. 11. (in *Oelrichs.* Thes. Vol. II. T. III. p. 312. sq.)

*qq*) S. Plin. Epp. X, 71. *Noordkerk.* Obss. Cap. V. p. 99.

*rr*) C. 1. C. de pact. conv. (V, 14.)

*ss*) C. 10. C. de pact. (II, 3.)

*tt*) Zur Erklärung dieser Sache trägt auch der Umstand einiges bey, daß die Kaiser bei ihren Rescripten sich gewöhnlich der Hülfe der Rechtsgelehrten bedienten. S. *Thibaut's* Theorie der log. Ausl. §. 38.

ders in den Pandekten *uu*) in großer Menge, wie schon von vielen andern Rechtslehrern *vv*) weitläuftig bewiesen worden ist; auf deren Untersuchungen ich mich hier sehr wohl stützen kann. Selbst Wenck *ww*) wagt es nicht, dies zu leugnen, da er sich ebenfalls an einem andern Orte darauf beruft, und Beispiele *xx*) anführt. Noch auf-

*uu*) S. Fr. 1. §. 3. D. de lib. exh. (XLIII, 30.) Fr. 18. §. 30. D. de muner. (L, 2.) Fr. 2. §. 1. 3. D. ad SC. Vellej. (XVI, 1.) Ein frappantes Beispiel enthält auch Fr. 11. pr. D. de minor. (IV, 4.) vergl. mit C. 1. C. de noxal. act. (III, 41.), wo Alexander dasselbe rescribirte, was Severus in der vorherigen Stelle; welcher Umstand denn *Bertrand.* de Jurisper. L. I. c. 22. §. 15. zu der offenbar irrigen Behauptung verleitete, daß unter Severus in jener Stelle Alexander zu verstehen sey. S. besonders unten Cap. III. §. 18.

*vv*) *Forner.* Rer. Quotid. L. I. Cap. 17. (in *Otto.* Thes. T. II. p. 144-6.) *Cujac.* Obss. L. VIII. Cap. 16. *Merill.* Obss. L. IV. Cap. 16. *Toullieu* Var. Jur. Civil. Cap. II. (in Collect. p. 174. fin.) *Spanheim.* de Usu et Praest. Numismat. Diss. XII. T. II. p. 508. *Noordkerk.* Obss. Dec. Cap. V. p. 98. sqq. *Vryhoff.* Obss. Jur. Civ. Cap. 31. *Brummer.* ad. L. Cinciam. Cap. III. §. 11. (in Opusc. p. 37. sq.) *Eck.* Princ. Jur. L. I. Cap. 2. §. 50. *Hunthum.* de Rescriptis Principum. §. 10. (in *Oelrichs* Thes. l. c. p. 311.) *Water.* Praef. ad *J. a Costa* Comm. in Inst. p. si numeres VIII. *Püttmann.* Probab. L. I. Cap. 12. §. 2.

*ww*) L. c. Spec. I. l. c. p. 19. not. q.

*xx*) Fr. 1. §. 5. D. de quaest. (XLVIII, 18.) Fr. 6. §. 19. D. de excus. (XXVII, 1.)

auffallender aber ist es gewiß, wann sogar derselbe Kaiser seine eignen Decrete wiederhohlt *yy*). Diese meine Erklärung wird denn noch besonders dadurch bestätigt, daß gerade Antoninus Caracalla es ist, welcher, wie sich aus mehreren Fragmenten *zz*) beweisen läßt, sehr oft dasselbe verordnete, worüber schon Pius Rescripte erlassen hatte. Warum sollte dieses nun nicht auch in obigen Stellen der Fall gewesen seyn können? Ich muß gestehen, daß ich vergebens einen Grund dagegen aufsuche; denn was etwa den Punkt anbetrifft, daß Paulus, Marcianus und Modestinus nicht die nämlichen, sondern verschiedne Rescripte anführen, so läßt sich diese Schwierigkeit sehr leicht durch die richtige Bemerkung von Noordkerk *aaa*) aus dem Wege räumen, welche ich mit seinen eignen Worten hier mittheilen will. Er sagt: Veteres omnia, quorum copia dabatur, rescripta Imperatorum diligenter conquisivisse, et secundum varias scientiae partes disposuisse; eodem modo, quo hodie ii, qui causis orandis operam dare cupiunt, res judicatas, quaeque alia negotiis forensibus inserviant, colligere, atque in ordinem redigere solent, constat inter eruditos. Hinc

*yy*) Wie deutlich aus Fr. 3. §. 5. D. de lib. exhib. (XLIII, 30.) C. un. C. de reis postul. (X, 58.) erhellt.

*zz*) F. 7. §. 7. D. de minor. (IV, 4.) Fr. 4. pr. D. ad SC. Vellej. (XVI, 1.) Fr. 6. §. 1. D. de adq. vel om. her. (XXIX, 2.) §. 9. I. de Usuc. (II, 6.)

*aaa*) In Obss. Dec. Cap. VI. p. 125.

Hinc autem quid sequitur? Scilicet unumquemque iis uti responsis, quae scrinia sua suppetunt, ideoque cum non omnes eadem nanciscerentur, diversa a diversa laudari. — Diesem läßt sich endlich noch ein anderer, nicht minder wichtige Grund hinzufügen. Paulus sammelte die Decrete und Rescripte von Caracalla *bbb*), und daher wird es sehr wahrscheinlich, daß er bei andern Gelegenheiten ebenfalls auf Caracalla's Rescripte besonders Rücksicht nahm, selbst wenn sie von frühern Kaisern gegeben, und nur von Caracalla wiederhohlt waren. Dieser Bewegungsgrund fiel jedoch bei den andern beiden Juristen weg, und mit Recht führen diese daher nicht Caracalla's Verordnung, sondern ihrer Gewohnheit gemäß, die älteste von Pius an. — Aus diesen Ursachen glaube ich denn vollkommen berechtigt zu seyn, der Erklärung von Agustin *ccc*) und Wieling *ddd*), welche die Fragmente von Paulus auf Caracalla beziehen *eee*), meinen Beifall nicht zu versagen; so daß folglich der oben gegebene Grundsatz durchaus ohne alle Ausnahme gilt und gelten muß.

§. 4.

*bbb*) *Schulting.* in Jurispr. Antej. p. 211-3.

*ccc*) L. c. p. 297, 50. 298, 5-6.

*ddd*) L. c. p. 375. 376.

*eee*) Wenigstens versteht doch auch *Grotius* de Vit. Ictor. L. II. Cap. 10. §. 12. die eine Stelle des Paulus (F. 15. pr. D. cit.) von Caracalla.

§. 4.

Viel streitiger ist aber die Sache in dem Fall, wenn in den Pandekten ein Divus Antoninus genannt wird. Das Beiwort: Divus, erhielten nämlich die Römischen Kaiser nach ihrem Tode durch einen förmlichen Senatsbeschluß *a*). Jedoch wurde diese Ehre nicht allen, z. B. nicht dem Tiberius *b*), zu Theil, und denen natürlich gar nicht, deren Gedächtniß gänzlich verdammt wurden, ein Schicksal, welches Caligula, Domitianus, und mehrere andere Kaiser traff *c*). Eine classische Stelle über die bei der Vergötterung statt findenden Feierlichkeiten steht in Herodianus *d*), welche Hermann Cannegieter *e*), der übrigens diese Sache ziemlich ausführlich auseinandersetzte,

*a*) *Tacit.* Ann. XV, ult. Gibbon Geschichte des Verfalls des Röm. Reichs. Cap. 3. (Uebers. von Wenck. B. I. p. 142. ff.) Indeß fehlt es nicht an Beispielen, daß auch lebende Kaiser dieses Beiwort annahmen, s. *Ath. Oteyza et Olano* Paralipom. L. II. Cap. 4. no. 17. sq. (in *Meermann.* Thes. T. I. p. 435.) oder doch bekamen. *Klotz.* in Vindic. Horat. p. 287–9. Interpr. ad *Nemesian.* Ecl. I, 46.

*b*) *Bach.* Hist. Jur. L. III. Cap. 1. Sect. 1. §. 33. not. c. p. 308.

*c*) S. meinen Auff. über die Verdammung des Gedächtnisses, unten No. V.

*d*) In Hist. I, 1. VI, 2. S. auch *Plin.* Paneg. Cap. XI. ibique *Gierig.* *Otto* in Vita Papinian. Cap. XII. §. 8. p. 416. sq. Cap. XV. §. 7. p. 573. sqq.

*e*) In Obss. L. II. Cap. 1.

setzte, ganz mit Stillschweigen, wie Stockmann *f*) richtig bemerkt, übergangen hat.

Jener Ausdruck: Divus Antoninus, kommt nun in den Pandekten sehr häufig vor, und es fragt sich daher, wer damit bezeichnet werde? Einige, unter denen sogar Bach *g*) ist, behaupten, daß Caracalla niemals so genannt worden sey, woraus denn folgern würde, daß jene Worte nur auf Pius oder Marcus Aurelius bezogen werden könnten; andere stimmen unbedingt für Pius, noch andere für Marcus Aurelius, und endlich einige, zu denen namentlich Råward *h*) gehört, für Caracalla. — Allein es bedarf keines großen Scharfblicks, um bald einzusehen, daß alle diese unbedingten Behauptungen grundfalsch sind. Schon Water *i*) verwarf mit Recht Råward's Meinung, und Wenck *k*) stimmt damit überein, indem er zugleich *l*) die sehr richtige Bemerkung macht, daß man bei Bestimmung dieses Punktes genau auf das Zeitalter der Juristen, wovon

*f*) Ad. *Bach*. Hist. l. c. not. *). Besonders nachzusehen ist über diesen Gegenstand die Abhandlung von *Schoepflin*. de Apotheosi sive de consecratione Imp. Romanor. (in Comm. hist. et crit. Basil. 1741. 4. No. I.)

*g*) In Unparth. Kritik. B. II. p. 548.

*h*) In Varior. L. III. Cap. 10.

*i*) In Obss. Jur. Rom. L. III. C. 16. p. 378.

*k*) L. c. Spec. I. p. 8.

*l*) L. c. Spec. I. p. 10.

wovon alles abhänge, achten müsse. Indeß scheint er sich selbst wenig daran gebunden zu haben, denn an einem andern Orte *m*) stellt er die absolute Behauptung auf, daß, so oft Ulpianus von einem Divus Antoninus rede, darunter stets Pius verstanden werden müsse; was schon allein aus dem Grunde gemißbilligt zu werden verdient, weil Ulpianus den Kaiser Caracalla mehrere Jahre überlebte *n*), und dieser, wie noch unten *o*) gezeigt werden soll, wirklich von vielen Juristen unter dieser Bezeichnung angeführt wird; um so mehr aber deßhalb, weil Wenck *p*) selbst nicht leugnet, daß Ulpianus wenigstens in einer Stelle *q*) den Caracalla Divus Antoninus nenne; ein Umstand, welcher ihn allerdings gegen seine eigene Meinung hätte mißtrauisch machen sollen. Namentlich aber sind es vier Stellen *r*), in denen Ulpianus unter dem Ausdruck: Divus Antoninus, den Kaiser Pius be-

*m*) L. c Spec. I. p. 14.

*n*) *Bertrand.* de Jurisper. L. I. Cap. 22. §. 2. *Grotius* de Vitis Ictor. L. I. Cap. 10. §. 2. *Heineccii* Hist. Jur. L. I. §. 335. *Bach.* Hist. Jur. L. III. Cap 2. Sect. 5. §. 25. p. 491.

*o*) S. unten Cap. III. §. 17.

*p*) L. c. Spec. I. p. 14.

*q*) In Fr. 5. §. 25. D. Ut in poss. legat. (XXXVI, 4.) Von welcher Stelle ich unten (Cap. III. §. 18.) ausführlich reden werde.

*r*) Ulpian. Fragm. Tit. VIII. §. 5. Fr. 15. §. 5. D. locat. (XIX, 2.) Fr. 1. pr. D. de auct. tut. (XXVI, 8.) Fr. 1. §. 5. D. de quaestion. (XLVIII, 18.)

bezeichnet haben soll; allein drei derselben, wie ich noch unten am gehörigen Orte zeigen werde, sind offenbar verdorben, und die vierte *s*) gehört gar nicht hierher, da Ulpianus in ihr nicht schlechtweg den Kaiser: Divus Antoninus, sondern ausdrücklich: Divus Pius Antoninus nennt, womit offenbar nur Pius konnte bezeichnet werden.

Nach meiner Ueberzeugung muß daher folgende Regel, als feststehende Norm, angenommen werden: Nur diejenigen Römischen Rechtsgelehrten, welche ihn theils überlebten, oder deren Blüthe in Marcus Aurelius Regierung fällt, nennen den Kaiser Pius schlechtweg: Divus Antoninus; diejenigen hingegen, welche nach Marcus Aurelius blühten, niemals, ausgenommen dann, wenn aus der Verbindung selbst das Gegentheil so klar erhellt, daß keine Verwirrung entstehen konnte. Diese Regel ist eben so natürlich, wie die vorige, und bestätigt sich deutlich durch alle Stellen in den Pandekten. So nennt Pomponius *t*) in einer Stelle, welche Wenck ganz übersehen hat, einen Divus Antoninus, worunter er keinen andern, als Pius verstehen

*s*) Fr. 1. pr. D. cit. S. zu dieser Stelle: *Altamirani* L. V. Quaest. Scaevolae Tract. V. ad Fr. 127. D. de V. O. No. 7. (in *Meermann.* Thes. T. II. p. 445. B.) und *D'Arnaud.* Var. Conject. L. II. Cap. 22. p. 358.

*t*) Fr. 14. D. de pollicit. (L, 12.)

stehen konnte, wie schon mehrere *u*) mit Recht behaupteten: da jener Jurist den Kaiser Marcus Aurelius nicht überlebte, und die hier angeführte Verordnung des Divus Antoninus ausdrücklich von Modestinus *v*) dem Pius zugeschrieben wird. Auch in einer Stelle von Ulpius Marcellus *w*) heißt er so; zwar behaupten Einige *x*) das Gegentheil, und Labitt läßt es unentschieden *y*), ob hier Pius oder Marcus Aurelius zu verstehen sey; allein jene Meinung, wie ganz deutlich aus dem erhellen wird, was ich noch unten *z*) bei Marcus Aurelius anführen werde, ist durchaus falsch, da Marcellus selbst ihr widerspricht. Mit Recht brachten daher Agustin

*u*) *Westenberg.* in D. Marco. Diss. II. Cap. 1. §. 17. p. 24. *Bach.* in Trajan. p. 207. *Noodt.* de Foenore et Usur. L. III. Cap. 6. (Opp. T. I. p. 201. B.) *Biener.* de S. Juliani meritis in Ed. Praetoris. (Lips. 1809. 4.) Cap. II. §. 4. not. 35. p. 23. *Heineccii* Praef. ad Uhlii Opusc. p. 17.

*v*) In Fr. 9. D. Eod. Cf. *Bynckershoek.* Obss. L. VI. Cap. 13. fin.

*w*) Fr. 7. D. de in int. rest. (IV, 1.)

*x*) *Spanheim.* de Usu et Praest. Num. Diss. XII. Cap. 2. no. 15. §. 2. not. k. T. II. p. 508. *Westenberg.* in D. Marc. Diss. I. §. 18. p. 9. *Seger.* in Ulpio Marcello. (Lips. 1768. 4.) p. 7.

*y*) In Usu Ind. Cap. III. §. 24. (in *Wieling.* Jurispr. Rest. p. 47.) Auch *Noodt.* in Comm. ad Dig. L. IV. Tit. 1. (Opp. T. I. p. 82. A.) und *Green.* Progr. de Transmiss. hereditatis delatae non aditae. (Lips. 1792. 4.) Cap. I. p. 4. not. 14.

*z*) S. Cap. II. §. 9.

stin *aa*) und Wieling *bb*) dies Fragment unter Pius, und Wenck *cc*) und Walch *dd*) stimmten ihnen bei; welcher letztere noch besonders aus Münzen und Inschriften zu zeigen bemüht ist, daß Pius wirklich so genannt worden sey.

Nun führt zwar Wenck *ee*) einige Stellen von Cajus, Paulus und Ulpianus *ff*) an, welche auf Pius bezogen werden sollen; allein diese beweisen nichts. Von den beiden ersten werd' ich unten bei Caracalla *gg*) und Heliogabalus *hh*) handeln; von der letzten mag hier die Rede seyn. Ulpianus erwähnt im fünften Paragraphen *ii*) eines Divus Antoninus; dagegen im folgenden *kk*) nennt

*aa*) L. c. p. 272, 28.

*bb*) L. c. p. 359.

*cc*) L. c. Spec. I. p. 10. not. b.

*dd*) L. c. §. 5. not. a. p. 320. und §. 12. p. 327. Mit ihm stimmt auch *Vicat.* Vocab. Jur. v. Antoninus, überein.

*ee*) L. c. Spec. I. p. 10. not. b.

*ff*) Fr. 1. D. de his qui sui vel. al. (I, 6.) Fr. 8. §. 5. D. de Cens. (L, 15.) Fr. 15. §. 5. D. locat. (XIX, 2.)

*gg*) S. Cap. III. §. 20.

*hh*) S. Cap. IV. §. 22.

*ii*) Fr. 15. §. 5. D. cit. zu welcher Stelle *Bynckershoek*. Obss. L. II. Cap. 13. nachzusehen ist.

*kk*) Fr. 15. §. 6. D. cit. Hier lauten die Worte: Item cum quidam nave amissa vecturam, (S. *Idsinga* Var. Cap. XX. p. 188-9.) quam pro mutuâ acceperat, repeteretur, rescriptum est ab Antonino Augusto. Die Lesart dieser Worte ist offen=

nennt er einen Kaiser Antoninus Augustus. Daß unter den letzten Worten allein Caracalla mußte verstanden werden, kann wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, wie Wenck *ll*) sehr wohl bemerkte. Er tadelt daher mit Recht Spanheim *mm*) und Mahner *nn*), weil sie beide Ausdrücke auf Marcus Aurelius beziehen wollen, was sich auf keine Weise vertheidigen läßt. In Rücksicht des fünften Paragraphen nimmt aber Wenck *oo*) mit mehreren andern *pp*) an, daß Ulpianus unter Divus

offenbar verdorben. Die Worte: pro mutua, nimmt *Hoffmann.* Meletem. Diss. XIX. §. 3. gegen *Cujac.* Obss. L. III. Cap. 1. in Schutz, und leist zugleich mit andern Ausgaben: Repeteret; allein repeteretur findet sich nicht nur in dem Flor. Codex, sondern auch in den besten Ausgaben von Russard u. m. a. *Osius Aurelius* de Cujac. Var. Interpr. Cap. XXVII. init. (in *Otto.* Thes. T. III. p. 763.) erklärt dieses durch: Urgeretur per repetitionem pecuniae. Allein dieß läßt sich schwerlich billigen. Mit geringer Veränderung verbessere ich: Item cum *cuidam* — *vectura* — repeteretur i. e. a quodam vectura repeteretur; was sehr gut mit dem Folgenden harmonirt.

*ll*) L. c. Spec. I. p. 14. und p. 15. not. b. womit auch *Deutz* ad Fr. 33. §. 2. D. Procur. Cap. V. (in *Oelrichs.* Thes. Vol. I. T. III. p. 335. fin.) übereinstimmt.

*mm*) De Usu et Praest. l. c. not. k.

*nn*) In Diss. cit. §. 9.

*oo*) L. c. p. 10. not. b. und p. 14.

*pp*) *Walch.* l. c. §. 12. not. l. p. 328. *Ant. Augustin.* l. c. p. 273, 6-8. welcher letztere mit *Wieling.* l. c. p. 359. noch irriger, sogar beide Paragraphen auf Pius bezieht.

Divus Antoninus den Kaiser Pius verstanden habe. Allein dies kann unmöglich gebilliget werden, theils weil Ulpianus Sorgfalt und Genauigkeit dies durchaus nicht zulassen, und theils, weil auch Marcus Aurelius wirklich damit gemeint seyn kann; denn in dieser ersten Stelle scheint mir jene Annahme von Spanheim und Mahner richtiger zu seyn, als Wenck's Vorschlag. Zwar leugnet dieser unbedingt *qq*), daß Marcus Aurelius je schlechtweg Antoninus sey genannt worden; allein diese Behauptung, wie ich unten beweisen werde *rr*), ist falsch. Wenn er also wirklich unter dem Namen Antoninus vorkommt, so läßt sich kein Grund denken, weshalb er nicht auch Divus Antoninus bei den Juristen hätte heißen können; woraus denn folgen würde, daß Ulpianus in obiger Stelle nicht von Pius, sondern von Marcus Aurelius rede *ss*). Die Wahrscheinlichkeit redet un-

*qq*) L. c. Spec. I. p. 9.

*rr*) S. Cap. II. §. 9.

*ss*) Will man indeß jene Stelle durchaus dem Pius zuschreiben, so läßt sich noch ein anderer Ausweg treffen. Die Lesart kann verdorben seyn, und vielleicht schrieb Ulpianus: Titi Antonini, statt: Divi Antonini. Denn da beide Namen Divus und Titus bei den Römern gewöhnlich nur mit den Anfangsbuchstaben geschrieben wurden, und diese häufig, besonders in der Flor. Handschrift, sind verwechselt worden, (*Byncker shoek*. Obss. L. IV. Cap. 24. *Roever*. ad Loca quaed. jur. civ. deprav. Cap. XI. fin. in *Oelrichs*. Thes. Vol. I. T. I.

unläugbar für diese Erklärung, und ich wüßte nicht, warum wir sie verwerfen wollten, da sie der oben gegebenen Regel vollkommen gemäß ist.

Einige Schwierigkeiten hat indeß eine andere Stelle desselben Ulpianus *tt*), welcher sagt: Divus Antoninus et Divus Hadrianus. In dieser Ordnung führt der Jurist die Namen an, nicht umgekehrt, wie Wenck *uu*) uns glauben machen will, indem er, ohne irgend eine Erinnerung, die Stellung der Kaiser versetzt. Allein davon abgesehen, so entsteht hier die Frage, wer jener Divus Antoninus sey? Caracalla kann es nicht seyn, da Ulpianus seiner noch in demselben Fragmente *vv*), als eines Lebenden, erwähnt. Allgemein *ww*) versteht man daher jene Worte von Pius, und ich kann nicht umhin, dieser Erklärung

T. I. p. 177. und *Trip.* de parte ventris hereditaria. Cap. I. §. 1. in *Oelrichs.* Thes. Vol. I. T. II. p. 34.) so ist es nicht unwahrscheinlich, daß hier eine ähnliche Verwirrung vorgegangen seyn mag.

*tt*) In Fr. 1. §. 5. D. de quaestion. (XLVIII, 18.) Zu dieser Stelle vergleiche: *Bach.* in Trajan. p. 181. sqq. *Noodt.* Probab. L. III. Cap. 5. 6. *Heineccii* Antiquit. L. IV. Tit. 18. §. 25. *Franck.* de jurisprud. Claudii Imp. (Witeb. 1770. 4.) Cap. III. not. h. p. 10–1.

*uu*) L. c. Spec. I. p. 14.

*vv*) Fr. 1. §. 10. 15. 18. D. Eod.

*ww*) *Augustin.* l. c. p. 277, 25. *Wieling.* l. c. p. 362. *Vicat.* in Vocab. Jur. v. Ant. *Wenck.* l. c. Spec. I. p. 14. und Spec. II. Cap. 3. p. 16. sqq.

rung meinen vollen Beifall zu geben. Aber, wird man vielleicht einwenden, wenn dieses der Fall ist, fällt alsdann nicht die oben gegebene Regel über den Haufen? Ich sage: Nein, und wag' es sogar zu behaupten, daß diese Erklärung jene Regel nur noch mehr bestätiget. So oft nämlich Ulpianus von Hadrianus und Pius zugleich redet, setzt er diesen Kaiser nie voran, sondern, wie es die allgemeine Gewohnheit mit sich bringt, daß man das ältere vorangehen läßt, nennt ihn stets zuletzt *xx*). Warum aber änderte Ulpianus hier die Stellung der Namen? Warum folgt Hadrianus nach Pius? Ohne Zweifel deßhalb, damit Pius nicht mit Marcus Aurelius verwechselt werde, was bei einer andern Folge der Worte leicht möglich seyn konnte. Mithin gehört diese Stelle zu denjenigen Ausnahmen, wo aus der Verbindung selbst erhellt, von wem die Rede sey. — Indeß finden sich doch zwei Stellen von Paulus *yy*) u. Marcianus *zz*), welche Agustin *aaa*) und Wieling *bbb*) beide unter Pius bringen. Jener

*xx*) Fr. 8. §. 16. D. de inoff. test. (V, 2.) Fr. 24. §. 21. D. de fideic. libert. (XL, 5.)

*yy*) Fr. 6. §. ult. D. de excus. (XXVII, 1.) Dies Fragment hat zwar Modestinus zum Vf., allein dieser führt eine Stelle des Paulus wörtlich an. Uebrigens vergl. zu diesen Worten *Nerii* Anal. L. II. Cap. 12. (in *Otto*. Thes. T. II. p. 409. sq.

*zz*) Fr. 30. §. ult. D. ad SC. Treb. (XXXVI, 1.) Diese Stelle erläutert *Bach.* in Trajan. p. 213 - 5.

*aaa*) L. c. p. 273, 60. 275, 40.

*bbb*) L. c. p. 360 - 1.

Jener sagt: Divorum Hadriani et Antonini, dieser aber: Divus *ccc*) Trajanus, Hadrianus et Antoninus. Dort ist vielleicht von Pius die Rede, weil, wie schon Agustin *ddd*) bemerkte, ihm von Justinianus *eee*) die Verordnung, deren Paulus erwähnt, zugeschrieben wird; wiewohl sich dagegen, wenn man beide Stellen genau mit einander vergleicht, noch manches einwenden ließe; in welchem Fall es also nicht durchaus nothwendig wäre, unter: Antoninus, in Paulus Worten den Kaiser Pius zu verstehen; noch weniger aber in dem Fragmente von Marcianus, wo eben so gut auch von Marcus Aurelius die Rede seyn kann, da es gar nicht selten ist, daß die Römischen Juristen frühere und spätere Kaiser auf diese Weise verbinden, wie Spanheim *fff*) mit einer Menge von Beispielen bewiesen hat. Allein gesetzt auch, Paulus u. Marcianus hätten den Kaiser Pius bezeichnen wollen, so läßt sich doch zu ihrer Vertheidigung und Entschuldigung der Umstand anführen, daß frühere Juristen beide Kaiser ebenfalls verbinden, und daß jene daher glaubten, es würde aus diesem Grunde keine Verwirrung entstehen kön=

*ccc*) Ohne Zweifel muß für: Divus, wohl: Divi, verbessert werden.

*ddd*) L. c. p. 273. not. b.

*eee*) In §. 8. J. de excus. (I, 25.) Vergl. *Walch.* ad *Hoppii* Inst. h. l. not. a.

*fff*) De Usu et Praest. Num. Diss. XII. Cap. 2. no. 15. §. 2. p. 508. fin.

können. Dazu kömmt, daß, da der Kaiser **Antoninus** hier gleich nach **Hadrianus** genannt worden ist, nur **Pius** deshalb verstanden werden kann, weil er κατ᾽ ἐξοχην den Namen **Antoninus** führte.

Nur eine einzige Stelle ist mir bekannt, wo **Ulpianus** *ggg*) nach der gewöhnlichen Lesart den Kaiser **Pius** wirklich: Divus Antoninus, nennt. Hier kann es in der That niemand anders seyn, als er, und auf ihn werden auch jene Worte allgemein *hhh*) bezogen. Allein unmöglich kann diese eine Stelle einen sichern Beweis geben, daß **Pius** bei späteren Juristen, welche unter **Caracalla** und den folgenden Kaisern lebten, unter dieser Bezeichnung vorkomme. Nehmen wir besonders auf den Umstand Rücksicht, daß es nur diese eine Stelle giebt, welche der oben gegebenen Regel geradezu entgegensteht, so ist es offenbar viel wahrscheinlicher, wenn man behauptet, entweder habe der sonst so genaue **Ulpianus** hier aus Versehen sich undeutlich ausgedrückt, oder — was ich für richtiger halte — seine Worte seyen auf irgend eine Weise verdorben worden. Letzteres scheint sogar der ganze Zusammenhang der Stelle selbst zu recht-

*ggg*) In Fragm. Tit. VIII. §. 5.

*hhh*) *Majansius* de Impuber. arrogat. §. 7. (in Disp. T. I. No. 12. p. 222-3.). *Water*. Obss. L. III. Cap. 16. p. 377. *Ant. Augustin.* l. c. p. 278, 70-1.) *Walch*. l. c. p. 316. init. *Wenck*. l. c. Spec. I. p. 10. not. u. **Glück** im Comm. B. II. §. 154. p. 329. 1te Aufl.

rechtfertigen. Ulpianus Worte lauten also:

Per Praetorem vel Praesidem provinciae adoptari tam masculi, quam feminae, et tam puberes, quam impuberes possunt. Per populum vero Romanum feminae quidem non arrogant. Pupilli antea quidem non poterant arrogari; nunc antem possunt ex constitutione Divi Antonini.

Offenbar ist die Lesart: Arrogant, durchaus falsch. Schon Cujàs *iii*) emendirte: Arrogantur, welche Verbesserung von Galvani, Schulting, Peter Dû Faur, Meermann, (welcher auch aus einer Handschrift sie in den Text aufnahm) und den Gebrüdern Cannegieter gebilligt worden *kkk*) ist. Außerdem mißfällt noch die Wiederhohlung der Partikel: quidem, welche allerdings nicht zweckmäßig steht. Was aber besonders die Worte: Divi Antonini, anbetrifft, wenn nicht schon daraus zu schließen wäre, weil Pius die sogenannte Quarta Divi Pii einführte *lll*), er sey gleichfalls Urheber der Arrogation der Unmündigen; so ließe sich allerdings noch zweifeln, ob Ulpianus hier wirklich den Kaiser Pius gemeint habe; und zwar aus dem Grunde, weil

A.

*iii*) In nott. ad h. l. not. 7.

*kkk*) *Galvani* de Usufr. Cap. X. §. 12. *Schulting.* ad h. l. not. 7. *Petr. Fabr.* ad h. l. not. 1. (in *Meermann.* Thes. T. VII. p. 753. A.) *Meermann.* ad h. l. not. 2. (in Thes. l. c.) *Jo. Cannegieter.* ad h. l. und *Herm. Cannegieter.* Obss. L. II. Cap. 19. p. 219.

*lll*) Glück im Comm. l. c. p. 333 - 5.

A. Gellius *mmm*), welcher doch unter Pius lebte, bloß das ältere Recht vorträgt, und von einer solchen Veränderung kein Wort sagt. Dieser Einwand könnte jedoch leicht beseitiget werden, in so fern man nur mit Mayans *nnn*) annimmt, daß Gellius jenes Capitel vor Pius Verordnung geschrieben. Allein sey dem, wie ihm wolle, so kann ich mich doch von der Richtigkeit der Lesart nicht überzeugen, und in diesem Verdacht bestärkt mich noch mehr der Umstand, daß nicht nur Paulus *ooo*), sondern selbst Ulpianus *ppp*), an mehreren Stellen, wenn sie von jener Quarta reden, sich des Ausdrucks: Divus Antoninus, nie bedienen, sondern stets: Divus Pius, sagen. Ich glaube daher nicht Unrecht zu haben, wenn ich vermuthe, daß in jenem Ausdruck irgend ein Fehler liege. Wahrscheinlich schrieb Ulpianus: Divi Antonini Pii, eine Verbesserung, welche nach dem zuvor Gesagten, nicht allein nothwendig, sondern auch gewiß nicht gewaltsam ist; da

*mmm*) In Noctt. Att. V, 19.

*nnn*) L. c. §. 7.

*ooo*) Fr. ult. D. Si quid. in fraud. patr. (XXXVIII, 5.)

*ppp*) Fr. 8. §. 15. D. de inoff. test. (V, 2.) Fr. 2. §. 1. D. fam. herc. (X, 2.) Fr. 10. §. 6. D. de vulg. et pup. subst. (XXVIII, 6.) Fr. 1. §. 21. D. de collat. (XXXVII, 6.) S. *Sieben.* Obss. ad *Pselli* Synops. 259-60. (in *Meermann.* Thes. T. I. p. 79-80.)

da der einzelne Buchstabe P. gar leicht ausfallen konnte *qqq*).

§. 5.

Der Hauptname, dessen die Römischen Juristen zur Bezeichnung unsers Kaisers sich bedienten, ist aber offenbar: Pius, oder: Divus Pius. Diesen Namen, wie Mazochi *a*) zeigt, führte er schon in seinen ersten Regierungsjahren; jedoch ist es unter den Römischen Schriftstellern *b*) selbst sehr

*qqq*) Hugo fügt in seiner neuesten Ausgabe des Ulpianus den Namen: Divi Antonini, noch: Pii, hinzu, weil die angeführte Verordnung über Arrogation der Unmündigen von Pius herrühre, und weil wegen des folgenden H. i. der Name Pii von einem Abschreiber leicht hätte übersehen werden können. Er stimmt also mit mir im allgemeinen überein. — Aber wird, erinnert ein Rec. in den Heidelb. Jahrb. 1813. S. 575-6. dagegen, nicht auch der Kaiser Antoninus Pius öfter Divus Antoninus genannt? Daß dies selbst von Ulpianus geschieht, weiset *Wenck.* in Pio I. p. 14. nach. Ferner meint Rec., daß es zu der kurzen, dem Büchlein des Ulpianus angemessenen Schreibart nicht passe, beide Namen: Antoninus, und: Pius, zu setzen, und daß Ulpianus, wenn er *Pius* hätte schreiben wollen, schwerlich auch Antoninus gesetzt hätte. — Diese Einwendungen erledigen sich aber durch das im Text von mir Gesagte leicht von selbst.

*a*) In Comm. in Campani Amphitheatri Titulum. Cap. III. (in *Poleni* Thes. T. V. p. 582-5.) Auf den Münzen findet sich dieser Name auch sehr häufig, wie Eckhel (l. c.) zeigt.

*b*) *Spartian.* in Hadrian. C. 24. 27.

sehr streitig gewesen, wie viel mehr also gar unter den heutigen *c*), aus welchem Grunde er diesen Namen erhielt. Da aber dieser Punkt für meinen Zweck einerlei ist, so unterlass' ich es, hier genauere Untersuchungen darüber anzustellen. In Rücksicht der Römischen Juristen ist es indeß höchst ungewiß, ob auch diejenigen ihn mit diesem Namen bezeichneten, welche zwar noch unter ihm blühten, ihn aber nicht überlebten; da wir von ihnen in den Pandekten keine Fragmente finden, wo seiner erwähnt worden wäre. Eben so giebt es nur wenige Stellen derjenigen Juristen, welche zugleich unter und nach ihm lebten, wo er: Pius, oder: Divus Pius, heißt. Zwar will Tydemann *d*) aus zwei Fragmenten beweisen *e*), daß Marcellus, welcher den Kaiser Pius lang überlebte, ihn allerdings D. Pius genannt habe, und diesen läßt sich noch ein drittes *f*) hinzufügen; allein Walch bemerkt

c) *Fabri* Semestr. L. III. Cap. 17. p. 256-7. *Spanheim.* in Orb. Rom. Ex. II. Cap. 1. (l. c. p. 64. sq.) und De Usu et Praest. Numism. Diss. XII. Cap. 2. no. 6. §. 1. T. II. p. 434. sqq. *Fabric.* ad Dion. Cass. LXX. 2. not. 5. T. II. p. 1172. Hegewisch glücklichste Epoche in der Römischen Geschichte. S. 108 ff. *Eckhel.* Doctrin. Numm. T. VII. P. II. p. 36-7. *Beger.* in Thesaur. Brandenburg. p. 663.

*d*) In Ulpio Marcell. Sect. I. Cap. 2. §. 1 not. b. (in *Oelrichs.* Thes. Nov. Vol. I. T. I p. 11.)

*e*) Fr. 3. D. de his quae ut ind. (XXXIV, 9.) Fr. 7. D. qui satisd. cog. (II, 8.)

*f*) Fr. 19. §. 1. D. de test. tut. (XXVI, 2)

merkt dagegen *g*), daß jene Stellen nichts beweisen könnten, weil Marcellus nicht selbst der Verfasser sey, sondern Ulpianus dessen Meinung bloß referire, und mithin jene Benennung auf Ulpianus, nicht auf Marcellus Rechnung komme; worin man ihm wohl nicht ganz Unrecht geben kann. Doch ließe sich für Tydemann vielleicht folgender Grund, woran er freilich nicht dachte, angeben. Ulpianus excerpirte obige beiden Stellen aus dem dritten und zwölften Buche der Digesten von Marcellus, welche dieser, wie ich unten *h*) zeigen werde, unter Marcus Aurelius, nach Pius Tode, schrieb. Da nun Ulpianus sich hier des Ausdruckes: D. Pius, bediente, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß er diesen in der Schrift von Marcellus vorfand. — Die spätern Juristen nach Marcus Aurelius pflegen ihn gewöhnlich mit dem Namen: D. Pius *i*), zu bezeichnen, und ihnen folgen darin die spätern Kaiser *k*). Weil indeß dieser Punkt allgemein bekannt ist, und keiner weitern Erörterung bedarf, so verweise ich bloß auf das vollständige Verzeichniß

*g*) L. c. §13. p. 330. Vielleicht auch *Bertrand.* de Jurispr. L. I. Cap. 5. §. 7.

*h*) S. Exc. II. §. 9.

*i*) *Pauli* R. S. V, 6, 15. Collat. Leg. Mos. et Rom. Tit. X. §. 2.

*k*) C. 4. C. Th. de donat. (VIII, 12.) §. 9. J. de Usuc. (II, 6.) §. 4. J. de Leg. (II, 20.)

niß von Agustin *l*) und Wieling *m*), bei denen die einzelnen Stellen sich alle angegeben finden *n*).

Vollkommen richtig und gegründet übrigens ist die Behauptung von Wenck *o*), welche indeß schon vor ihm Spanheim *p*) aufstellte, daß die Römischen Juristen durchaus keinen andern Kaiser unter: D. Pius, oder: Pius, oder: Antoninus Pius, verstehen, als ihn; denn wenn es gleich wahr ist, daß andere Römische Kaiser ebenfalls diesen Beinamen erhielten, und wirklich auf Münzen führen *q*), daß unter andern namentlich Heliogabalus, dieses Ungeheuer, nach Cassius *r*)

Erzäh-

*l*) L. c. p. 271. ssq.

*m*) L. c. p. 359.

*n*) Beiher bemerke ich hier, daß mir nur durchaus eine Stelle bekannt ist, wo ein Römischer Jurist, welcher lange nach ihm blühte, ihn schlechtweg: Pius, nennt. Und dieser ist Modestinus in Fr. 6. §. 7. D. de excus. (XXVII, 1.) Sonst heißt er stets: D. Pius. Doch kann hier das D. i. e. Divus, leicht ausgefallen seyn.

*o*) L. c. Spec. I. p. 4.

*p*) De Usu et Praest. Numism. Diss. XII. §. 6. T. II. p. 440. *Reitz.* in Theoph. T. II. p. 1205. not. k.

*q*) S. die von Wenck citirten Schriftsteler: *Vignol.* Diss. de Columna Antonini Pii. Cap. VI. p. 95. *Jos. Eckhel.* Doctrin. Nummorum Vett. Vol. VIII. p. 453. und *Otto.* Thes. T. I. Praef. p. 29. *Eckhel.* l. c. T. VII. P. II. p. 74. 221.

*r*) *Dio Cass.* LXXIX, 2. T. II. p. 1350. Hierher gehört auch Commodus. *Lamprid.* in Commodo. Cap. 8. *Westenberg.* in D. Marco. D. I. §. 5.

Erzählung sich diesen Namen förmlich zulegte, und so genannt seyn wollte, so läßt sich doch von den Römischen Rechtsgelehrten *s*) mit vollem Recht erwarten, daß in ihren Schriften nur derjenige Kaiser diesen Beinamen führe, welcher ihn wirklich besaß, und verdiente. Es giebt auch durchaus keine gewisse Stelle, welche dieser Regel entgegen wäre; obgleich einige angeführt werden. Zu diesen gehört unter andern ein Fragment von Mäcianus *t*), wo er sagt: Antoninus Augustus Pius

*s*) Justinianus nennt sich ebenfalls Pius. S. *Otto*. ad Pr. J init. no. 6. *Scopp*. Collect. Syll. IV. C. 9. (in *Gruter*. Thes. T. I. p. 909.) So kommt auch in C. 90. C Th. de Decurion. (XII, 1.) ein Constantius Pius vor; wovon aber *Jac. Gothofred*. h. in not. und *Wenck*. l. c. Spec. I. p. 5. not. e. bemerken, daß diese Benennung durchaus aller Regel zuwider sey. Dies ist aber falsch, denn dieser Constantius führte wirklich den Beinamen: Pius. S. *Jaeger*. ad Eumeni Paneg. in Constantin. VI, 7. §. 3. (T. I. p. 380.)

*t*) Fr. 42. D. de fid. lib. (XL, 5.) In vielen ältern Ausgaben findet sich bei diesem Gesetz folgende Inscription: *Marcianus* L. VII Fideicommissorum. und diese hat auch Brisson und Vicat (de V. S. v. Antoninus.); allein sie ist ohne Zweifel irrig, da nicht Marcianus, sondern Mäcianus ein solches Werk schrieb, dessen Name denn auch aus der Flor. Handschrift in alle Ausgaben neuerer Zeit aufgenommen worden ist. Ihn vertheidigen ebenfalls *Menag*. Amoen. Cap. 5. und zu *Bertrand*. de Jurisper. L. I. Cap. 17. §. 1. not. b. *Grotius*. de Vitis Ictor. L. II. Cap. 7. §. 10. *Seger*. in Ulpio Marcello p. 7.

Pius noster. Räward *u*) und Dionys Godefroi *v*) wollen hier durchaus den Caracalla verstehen, allein ohne irgend einen Grund. Daß jedoch diese Annahme sich auf keine Weise vertheidigen lasse, und offenbar irrig sey, ergiebt sich allein aus dem bedeutenden Umstande, daß Mäcianus, welcher schon unter Pius blühte, Marcus Aurelius Lehrer war *w*), mithin damals ein ziemliches Alter haben mußte, und unter Caracalla nicht mehr leben konnte. Mit Recht brachte also Agustin *x*) dies Fragment unter Pius, und die neuern Schriftsteller *y*) folgten ihm darin.

Mehreren Schwierigkeiten aber ist wohl eine Stelle von Ulpianus unterworfen *z*), welche Wenck gar nicht berührt, sondern ganz mit Stillschweigen übergeht. Jener führt nämlich ein Rescript von D. Pius an, worin dieser verordnete, daß

*u*) *Raevard.* Var. L. III. Cap. 10.

*v*) In not. ad Fr. 42. D. cit.

*w*) *Bach.* Hist. Jur. L. III. Cap. 2. Sect. 5. §. 16. p. 483.

*x*) L. c. p. 276, 41–2.

*y*) *Wieling.* l. c. p. 362. *Wenck.* l. c. Spec. I. p. 4. not. c. *Gronov.* ad Quatuor Fragm. Marcian. in *Fellenberg.* Jurispr. Antiq. T. II. p. 646. not. i. *Walch.* l. c. p. 332. not. a. *C. Crucius* ad L. 9. D. ad L. Rhod. (Ultraj. 1668. 4.) p. 3. not. a. — Es irrt daher *P. Faber.* in Semestr. L. III. C. 12. wenn er diese Worte auf Marcus Aurelius zieht.

*z*) Fr. 9. §. 16. fin. D. de poen. (XLVIII, 19.)

daß ein Statuliber, der ein Verbrechen begangen, wie ein Freier solle bestraft werden. Auf gleiche Weise *aa*) entscheidet auch Modestinus; allein in zwei andern Fragmenten behauptet nicht nur Pomponius *bb*), sondern auch sogar Ulpianus *cc*) selbst, geradezu das Gegentheil. Dieser Widerspruch hat denn zu sehr vielen Untersuchungen, Erklärungen und Verbesserungen *dd*) Veranlassung gegeben. Es kann hier nicht der Ort seyn, mich in diesen Streit einzulassen, weil es offenbar zu weit von meinem Zweck abführen würde. Ich bemerke daher nur so viel, daß Rä-

*aa*) In Fr. 14. D. de quaest. (XLVIII, 18.)

*bb*) Fr. 29. pr. D. de statut. (XL, 7.)

*cc*) Fr. 1. §. 3. D. Si is, qui lib. (XLVII, 4.)

*dd*) S. *Cujac.* Obss. L. I. Cap. 37. L. II. Cap. 7. *Robert.* Animadv. L. I. Cap. 6. *Leonin.* Emend. L. VII. Cap. 13. *Fabri* Jurispr. Papin. Tit. 3. Pr. 1. Ill. 1. p. 88. *Hotoman.* Obss. L. XIII. Cap. 37. *Sarmiento* Select. L. III. Cap. 1, 2. *Alciat.* Parerg. L. III. Cap. 22. *Pacii* Εναντιοφ. Cent. VII. no. 59. *Leunclav.* Notator. L. II. Cap. 9. (in *Otto.* Thes. T. III. p. 1523.) *Perrenon.* Var. Lectt. L. I. Cap. 3. (in *Otto.* Thes. T. I. p. 595-6.) *Forner.* Select. L. III. Cap. 26. (in *Otto.* Thes. T. II. p. 115-6.) *Constantinaei* Subtil. Enodat. L. II. Cap. 4. (in *Otto.* Thes. T. IV. p. 547-9.) *De Passeribus* Concil. Legg. P. II. Cap. 3. Qu. 6. p. 140. sqq. *Grev.* ad Pand. Exerc. XXVII. no. 15. *Finestres* ad L. I. Epit. Hermog. ad Fr. 2. D. de statu hom. §. 3. in fin. T. I. p. 219.

Råward *ee*) und nach ihm Bachov *ff*) die Gesetze so vereinigen zu können glaubten, wenn sie annähmen, Ulpianus habe in der ersten Stelle unter Pius den Caracalla verstanden, und das Fragment sey von ihm vor dessen Rescript geschrieben.

Nach meiner Ansicht aber, ist diese Erklärung die schlechteste Vereinigung, welche man, den Widerspruch zu heben, versucht hat; denn nach ihr ist es durchaus nothwendig, daß Ulpianus jenes Gesetz, wo er eines D. Pius erwähnt, nach Caracalla's Tode müsse geschrieben haben. Nun ist es freilich wahr, daß Ulpianus in denjenigen Fragmenten, welche, so wie jenes, aus dem zehnten Buche seines Werkes: De Officio Proconsulis, excerpirt sind, den Caracalla, als einen Lebenden, nicht mehr erwähnt; allein dies ist unbedeutend, theils da er ihn in diesem Buche gar nicht mehr anführt, theils da Caracalla doch im neunten *gg*), häufig im achten *hh*) und in den vorhergehenden Büchern, als lebend, genannt wird. Dieser Umstand bewog auch Schulting *ii*) zu der wahrscheinlichen Behauptung, Ulpianus habe dies ganze Werk unter Caracalla geschrieben.

*ee*) In Varior. L. II. Cap. 11.

*ff*) Ad *Treutler*. Vol. I. Disp. 12. Thes. 2. Lit. C.

*gg*) Fr. 8. §. 12. D. de poen. (XLVIII, 19.)

*hh*) Fr. 12. pr. D. incend. ruin. (XLVII, 9.) Fr. 1. §. 10. 15. 18. D. de quaestion. (XLVIII, 18.)

*ii*) In Jurisprud. Antejustin. p. 551. not. i.

ben. Mithin muß schon aus diesem einzigen Grunde jene Erklärung verworfen werden; ohne daß es nöthig wäre, noch auf die unendliche Verwirrung aufmerksam zu machen, welche aus einer solchen zweideutigen Art zu reden, hätte ohnfehlbar entstehen müssen.

Zwar soll nach der Behauptung einiger Juristen, Justinianus *kk*) dennoch dem Caracalla den Namen Pius gegeben haben, allein dies ist, wie ich unten *ll*) zeigen werde, ein offenbarer Irrthum von dem Kaiser selbst. Daher begeht Peter Dü Faur *mm*) einen nicht minder großen Fehler, wenn er, um eine falsche Behauptung zu retten, glaubt, Ulpianus *nn*) habe in einer Stelle unter: D. Pius, den Marcus Aurelius verstanden, worüber ich, da dieß schon von andern *oo*) aus guten Gründen mit Recht verworfen ist, kein Wort weiter verlieren mag. Wenn folglich Westenberg *pp*), außer mehreren andern Gründen, sich auf Dü Faur beruft, um zu beweisen, daß Marcus Aurelius von den Römischen Juristen wirklich Pius genannt worden sey, so ist dies offenbar ohne alles Gewicht. Uebri-

*kk*) Nov. 78. Cap. 5.
*ll*) S. Cap. III. §. 15.
*mm*) In Semestr. L. III. Cap. 12.
*nn*) Fr. 30. §. 7. D. de fid. lib. (XL, 5.)
*oo*) *Otto.* Thes. T. I. Praef. p. 32. *Cramer.* de Vita et Legisl. Vespasian. p. 181. *Wenck.* l. c. Spec. I. p. 5-6. Spec. II. p. 70-3.
*pp*) In D. Marc. Diss. I. §. 5.

Uebrigens sind die andern Gründe eben so wenig geeignet, von der Richtigkeit seiner Behauptung zu überzeugen; indessen hätten sie doch von Wenck's Seite allerdings eine kurze Widerlegung verdient, allein er hat kein Wort darüber fallen lassen; daher ich wohl diesen Punkt nicht ganz mit Stillschweigen übergehen kann. Westenberg beruft sich nämlich:

a. Auf das Zeugniß des Suidas, dessen Worte folgende sind: Μαρκος, βασιλευς Ῥωμαιων, ὁ ευσεβης επικληθεις. Allein schon Mericus Casaubon rr), wie Westenberg selbst nicht leugnet, bemerkte, daß diese Worte höchst verdächtig wären. Er glaubte, ein Abschreiber, welcher vermuthete, daß Suidas ss) den Kaiser Pius nicht ganz mit Stillschweigen würde übergangen haben, habe aus eigenem Gutdünken die letzten Worte hinzugefügt; welcher Umstand noch dadurch bestätiget werde, daß Suidas alle folgende Worte, welche hier von mir ausgelassen worden sind, aus Dio Cassius nahm, wo von einer solchen Benennung nichts anzutreffen ist. Jedoch, wenn dies auch nicht der Fall wäre, so würde das Zeugniß des Suidas doch in Rücksicht der Juristen von keiner Beweiskraft seyn, da ja

qq) In Lex. v. Μαρκος.

rr) In not. ad test. de Marci libris XII. In Ed. *Gataker*. p. 377. (Traj. ad. Rhen. 1697. fol.)

ss) Dieser führt nämlich den Kaiser Marcus in drei verschiedenen Absätzen an.

ja für beide durchaus nicht dieselben Gesichtspunkte statt finden.

b. Auch der Grund, daß Marcus Aurelius unter diesem Namen in den Fasten vorkomme, kann unmöglich hier von Wichtigkeit seyn, weil er ebenfalls bei andern Kaisern eintritt.

c. Höchst sonderbar aber ist es, wenn Westenberg sich sogar auf den Umstand berufen zu können glaubt, daß Pius auch Hadrianus genannt werde, eine Behauptung, die noch durchaus nicht so gewiß ist *tt*), als er zu vermuthen scheint. Allein gesetzt einmal, dieß sey wahr, wie ist es möglich, einen solchen Schluß zu machen?

d. Wenn er ferner behauptet, daß noch andere Kaiser diesen Beinamen erhalten hätten, so kann man dieß immerhin zugeben; jedoch mit der Einschränkung, daß die Römischen Juristen nur einen Kaiser, Pius nennen, und darauf kommt es hier allein an.

e. Endlich glaubt er in einer Stelle von Modestinus *uu*) eine Bestätigung seiner Meinung gefunden zu haben. Die Worte des Juristen lauten also:

Est autem Imp. Commodi Constitutionibus inscriptum capitulum ex epistola Antonini Pii, in qua manifestatur, et Philosophos habere immunitatem tutelarum. Sunt autem haec verba: Consimiliter autem his

*tt*) S. unten §. 7.

*uu*) Fr. 6. §. 8. D. de excus. (XXVII, 1.)

his omnibus, Divus Pater meus mox ingrediens principatum Constitutione existentes honores et immunitates firmavit, scribens, Philosophos, Rhetores, Grammaticos, Medicos immunes esse.

Offenbar nenne, wie Westenberg bemerkt, Commodus hier seinen Vater Marcus Aurelius: Divus Pater meus, welcher kurz vorher Antoninus Pius heiße. Allein es hält nicht schwer, zu zeigen, daß Westenberg dieses Fragment durchaus mißverstand; denn mit welchem Recht kann er behaupten, daß die Worte: Consimiliter — esse, des Commodus Worte wären? Der ganze Zusammenhang lehrt ja deutlich, daß jener Satz aus der Epistola Divi Antonini Pii genommen sey; folglich sind es nicht Worte des Commodus, sondern des Pius, welcher unter: Divus Pater meus, den Kaiser Hadrianus, seinen Adoptivvater, verstand.

Diese richtige Erklärung, welche schon Anton Agustin *vv*) gab, und nach ihm Otto *ww*), wird dadurch bestätigt, daß nicht nur Arcadius Charisius *xx*) eine ähnliche Verordnung von Hadrianus anführt, sondern Modestinus selbst

*vv*) Ad Modestin. Lib. Sing. de excusat. in Fr. 6. §. 8. D. de excus. (in *Otto*. Thes. T. IV. p. 1575.)

*ww*) De Aedilibus Colon. Cap. VI. §. 8. p. 205. und *J. a Costa* Comm. ad §. 8. J. de jur. nat. (I. 2.)

*xx*) Fr. ult. §. ult. D. de muner. (L, 4.)

selbst an andern Stellen *yy*), in Auszügen aus Paulus und Ulpianus Schriften, sich auf die Constitution von Pius beruft; wobei endlich noch der Umstand berücksichtigt werden muß, daß selbst Severus und Caracalla in einem Rescript, welches uns auf einer Marmortafel aufbewahrt, und bei Otto *zz*) abgedruckt ist, dieser Verordnungen von Hadrianus und Pius namentlich erwähnen. Hieraus *aaa*) ergiebt sich denn, daß Marcus Aurelius eben so wenig, wie irgend ein anderer späterer Kaiser, bei den Römischen Juristen unter dem Namen: Pius, vorkomme, und es daher bei der allgemeinen Regel bleiben müsse: Nur der erste Kaiser Antoninus heißt bei ihnen Pius.

§. 6.

*yy*) Fr. 6. §. 2. 7. D. de excusat. (XXVII, 1.)

*zz*) L. c. p. 5. 8.

*aaa*) Mancher könnte vielleicht noch bei einem Fragmente von Ulpianus anstoßen, wo es nach den gewöhnlichen Ausgaben (Fr. 3. §. 1. D. de Carbon. Edict. XXXVII, 10.) heißt: Divus Pius Claudius Hadriano rescripsit. Allein diese Lesart, die sich sogar noch bei Godefroi findet, ist offenbar falsch. Die Flor. Handschrift liest: Claudio Hadriano, und so citirt schon Anton Agustin (De Nom. propr. Pand. p. 276, 1.) diese Worte. Auch findet sich die bessere Lesart bei Russard und in den übrigen guten Ausgaben; welche noch durch die Variante mancher Handschriften: Coldio Hadriano, deren Russard erwähnt, deutlich genug bestätigt wird.

§. 6.

Außer den oben angeführten einfachen Namen, kommt Pius in manchen Stellen der Pandekten noch unter mehreren vor. Unter andern nennen Scävola *a*) und Modestinus *b*) ihn: Antoninus Pius; bei Modestinus *c*), Paulus *d*) und dem Kaiser Alexander *e*) heißt er: Divus Antoninus Pius; oder umgekehrt: Divus Pius Antoninus, bei Papinianus *f*), Ul=

*a*) Fr. 13. §. 1. D. de alim. leg. (XXXIV, 1.) wo ebenfalls *Vicat.* in Vocab. Jur. v. Antoninus und *Gronovius* ad Quatuor Marciani Fragm. in *Fellenberg.* Jurispr. Antiq. T. II. p. 646. not. h. den Kaiser Pius verstehen. Uebrigens will *Augustin.* l. c. p. 274. not. e. statt: Sextiae, in jener Stelle wegen C. 1. C. de legat. (VI, 37.) lieber: Sextiliae, lesen; welche Verbesserung nicht unwahrscheinlich ist, da auch die Divi Fratres an eine Sextilia in C. 2. C. de procur. (II, 13.) rescribirten. Uebrigens vergl. zu diesem Fragment noch *Conradi.* in Vita Scaevolae. §. 2. (in Opusc. T. I. p. 16. sq.)

*b*) Fr. 6. §. 2. 8. D. de excus. (XXVII, 1.)

*c*) Fr. 6. §. 10. D. Eod.

*d*) Fr. 4. D. de extr. cogn. (L, 13.) wie *Burgius* in Elect. Cap. 9. (in *Otto.* Thes. T. I. p. 324. fin.) *Bynckershoek.* Obss. L. VI. Cap. 3. und *Walch.* l. c. p. 332. not. b. behaupten.

*e*) C. 4. C. locat. (IV, 65.)

*f*) Fr. 5. §. 1. D. de Censib. (L, 15.) wie *Ramos* ad L. Jul. et Pap. Popp. L. I. Cap. 12. no. 1. (in *Meermann.* Thes. T. V. p. 79. B.) und *Cujac.* Obss. L. XXIV. Cap. 28. annehmen. Auch *Vicat.* in Vocab. Jur. v. Antoninus.

Ulpianus *g*), Paulus *h*) und den Kaisern Diocletianus und Maximianus *i*). Besonders wichtig ist hier noch der Name: Titus Antoninus, womit er nicht nur von andern lateinischen Auctoren *k*) bezeichnet wird, sondern auch namentlich von Juristen, diese mochten seine Zeitgenossen seyn, oder nach ihm leben. So erwähnt seiner Salvius Julianus *l*), wie Heinecke *m*) richtig bemerkte; vorzüglich aber ist es Papinianus *n*), welcher, nach der wahren Behaup-

*g*) Fr. 1. pr. D. de auct. tut. (XXVI, 8.) S. *Altamirani* ad L. V. Quaest. Scaevol. ad Fr. 127. D. de V. O. no. 7. (in *Meermann.* Thes. T. II. p. 445. B.)

*h*) Fr. 30. D. de testam. mil. (XXIX, 1.) S. *Cujac.* L. VII. Quaest. Pauli ad h. l. (Opp. T. V. p. 1046.)

*i*) C. 12. C. de testam. man. (VII, 2.) S. *Wenck.* l. c. Spec. II. p. 48. sqq.

*k*) *Capitolin.* in Pio. Cap. 1. *Cujac.* in Comm. ad. C. 1. C. de her. inst. (VI, 24.) in Opp. T. IX. p. 718. *Westenberg.* in D. Marco. Praef. p. si numeres 5.

*l*) Fr. 18. D. quod met. caus. (IV, 2.)

*m*) In Hist. Edict. L. II. Cap. 3. §. 11. p. 212. Auch *G. van der Muelen.* ad Tit. D. de O. J. p. 749. *Vicat.* in Vocab. Jur. v. Antoninus; und *D'Arnaud* Var. Conj. L. I. Cap. 9. fin. p. 70.

*n*) Fr. 3. D. de cond. ind. (XII, 6.) Fr. 32. §. 1. D. de adopt. (I, 7.) Fr. 12. 55. §. 1. D. ad SC. Treb. (XXXVI, 1.) Fr. 5. §. 3. D. Ut legat. (XXXVI, 3.) Fr. 11. pr. D. ad munic. (L, 1.)

hauptung mehrerer neuerer Rechtslehrer *o*), ihn unter dieser Benennung versteht. In einer Stelle *p*), wo Papinianus ihn anführt, will Mornacius *q*) zwar statt: Titus Antoninus, verbessern: Divus Antoninus; allein diese Aenderung ist durchaus unnütz und unnöthig, weil Papinianus darunter keinen andern Kaiser, als: Pius, verstehen konnte; zugleich aber auch falsch, weil es nun zweifelhaft würde, ob: Pius, oder: Marcus Aurelius, gemeint sey. Zwar führte Caracalla ebenfalls den Namen: Titus Antoninus, aber theils führen die Römischen Juristen ihn niemals auf diese Weise an, theils hätte ihn Papinianus darunter durchaus nicht verstehen können, da dieser im Anfang von Caracalla's Regierung umgebracht wurde *r*), und folglich höchst wahrscheinlich kein Werk unter ihm schrieb. Mit Recht vertheidigte also schon Schulting *s*) die gewöhnliche Lesart. Hierher gehört ferner

*o*) *Raevard.* Varior. L. III. Cap. 10. p. 608. *Spanheim.* in Orb. Rom. Exerc. II. §. 2. (l. c. p. 68. A.) *Noordkerk.* Obss. Dec. Cap. VI. p. 124. *Walch.* l. c. p. 316. not. k. p. 332. not. y.

*p*) Fr. 8. D. de statu hom. (I, 5.)

*q*) In Comm. ad Fr. 8. D. cit. und ad Fr. 32. §. 1. D. de adopt. (I, 7.)

*r*) *Otto.* in Vita Papinian. Cap. XVI. §. 2. fin.

*s*) In not. ad Fr. 8. D. cit. Ed. *Smallenberg.* T. I. p. 118.

ferner eine andere Stelle von Papinianus *t*), in welcher er dem Pius unter der Bezeichnung: Titus Antoninus *u*), eine Verordnung zuschreibt, deren Urheber aber nach dem Codex vielmehr Caracalla *v*) ist. In den gewöhnlichen Ausgaben des Codex lautet die Inscription jener Verordnung freilich so: Imp. M. Antoninus. Allein eine Handschrift von Le Conte, deren Lesart auch Russard am Rande anführt, hat folgende Inscription: Pars Edicti *v**) Imperatoris proposita V. Idus Julias, duobus Aspris Conss. Das Consulat der beiden Asper fällt aber gerade unter Caracalla's Regierung in das Jahr 965. nach E. R., oder 212. nach C. G. *w*). Diese Lesart wird

*t*) Fr. 8. D. de postul. (III, 1.) Hierauf bezieht sich auch ein anderes Responsum desselben Vf. in Fr. 13. §. 1. D. ad L. Corn. de fals. (XLVIII, 10.), nicht aber auf die Verordnung von Caracalla, wie *Westenberg.* in D. Marco. Praef. p. 8. behauptet: denn diese wurde nach Papinianus Tode gegeben.

*u*) Wie auch *Schulting.* Pro Rescriptis Princip. §. 4. (in Comm. Acad. T. I. p. 171) *Gronov.* ad Quatuor *Marciani* Fragm. in *Fellenberg.* Jurispr. Antiq. T. II. p. 646. not. g. annehmen.

*v*) C. 1. C. de his, qui in exil. (X, 59.)

*v**) Ueber den Ausdruck: Pars Edicti, vergleiche: *Strauch.* in Amoen. Jur. Can. Eclog. II. Cap. 3. fin.

*w*) *Noris.* Diss. III. de Epocha Syro-Macedon. Cap. IV. p. 185. *Cujac.* in Comm. ad C. 1. C. cit. (in Opp. T. VI. p. 399.) *Almeloveen.* in Fastis Consul. p. 146.

wird von Westenberg *x*) und andern *y*) gebilligt, und jener bestätiget sie noch besonders durch ein Fragment von Ulpianus *z*), und eine andere Constitution *aa*) von Severus und Caracalla. Deßhalb will nun Wenck *bb*) aus jener Inscription den Buchstaben M. herauswerfen, allein nach meiner Ansicht ist dieses durchaus nicht nothwendig, da er auf doppelte Weise sich vertheidigen läßt. Theils kann man den Buchstaben M. sehr gut durch: Marcus, erklären, da Caracalla ebenfalls: Marcus Antoninus, hieß, theils aber auch — und dieses halt' ich für das richtigere — durch: Magnus, welchen Beinamen er sich zulegte, wie ich noch unten *cc*) zeigen werde. Was übrigens die Verschiedenheit anbetrifft, daß dieselbe Verordnung von Pius und Caracalla herrührt, so zeigte ich schon oben *dd*), daß die spätern Kaiser sehr oft die Rescripte ihrer Vorgänger wiederholten; besonders aber kann hier um so weniger von einem Widerspruch die Rede seyn, da,

*x*) In D. Marco. Praef. p. 8.

*y*) *Noordkerk*. Obss. Dec. Cap. VI. p. 123-4. *Hunthum*. de Rescriptis Principum. §. 13. (in *Oelrichs*. Thes. Vol. II. T. 3. p. 315.) *Wenck*. l. c. Spec. I. p. 11. 15-6. *Wieling*. l. c. T. II. p. 22.

*z*) F. 3. §. 1. D. de decur. (L, 2.)

*aa*) C. 2. C. ex q. caus. infam. (II, 12.)

*bb*) L. c. Spec. I. p. 11.

*cc*) S. Cap. III. §. 16.

*dd*) S. Cap. I. §. 3.

da, wie Hunthum *ee*) und Wenck *ff*) nicht mit Unrecht erinnerten, Caracalla die einzelnen Verordnungen von Hadrianus und Pius zu einem allgemeinen Gesetze verband.

Aus dem bisher Gesagten läßt sich denn sehr wohl beurtheilen, daß die Regel, welche Baudouin *gg*) aufstellt: In den Pandekten sey unter Titus Antoninus durchaus nur Pius gemeint, ihre volle Richtigkeit habe; daher auch auf ihn ein Fragment von Callistratus *hh*), welcher von Titus Antoninus spricht, bezogen werden muß; wie schon andere *ii*) vor mir behaupteten. Einen sehr großen Irrthum aber begeht ohne Zweifel Räward *kk*), wenn er in einer andern Stelle *ll*) desselben Callistratus unter: Divus Titus, den Kaiser Pius verstehen will, wofür durchaus keine gegründete Ursache vorhanden ist. Bei genauer Ansicht findet man leicht, daß Callistratus nicht von Pius, sondern vom Kaiser Titus, dem Nachfolger Vespasia-

sia-

*ee*) L. c. p. 314. sq.

*ff*) L. c. p. 16. S. besonders noch *Smallenberg.* ad *Schulting.* Not. ad Dig. T. I. p. 397 – 8.

*gg*) De Edictis Princip. adv. Christian. p. 84. Ed. Basil. (in *Heineccii* Jurispr. Rom. et Att. T. I. p. 1411.)

*hh*) Fr. 45. D. de minor. (IV, 4.)

*ii*) *Augustin.* l. c. p. 272, 36. *Wieling.* l. c. p. 359. *Walch.* l. c. p. 332. in not. y.

*kk*) In Varior. L. III. Cap. 10.

*ll*) Fr. 1. §. 3. D. de jure fisc. (XLIX, 14.)

sianus in der Regierung, redet. Mit Recht bezogen daher Agustin *mm*), Wieling *nn*) und Wenck *oo*) jenes Fragment auf diesen Kaiser, dessen unter jenem Namen noch einigemal in den Pandekten Erwähnung geschieht *pp*).

§. 7.

Besonders herrschte schon von jeher seit Cujas Zeiten unter den neuern Juristen, welche sich geradezu in zwei entgegengesetzte Partheien theilen, großer Streit über die Frage: ob der Kaiser Pius von den Römischen Rechtsgelehrten auch: Hadrianus, genannt worden sey *a*). Außer den von Wenck *a**) angeführten Schriftstellern, gehören noch mehrere hierher; denn nicht nur viele Commentatoren *b*) zum Titel der Pandekten: de SCto Tertulliano, sondern auch Gravina *c*), Westen-

*mm*) L. c. p. 265, 10.

*nn*) L. c. p. 354.

*oo*) L. c. Spec. I. p. 18. not. o.

*pp*) S. *Augustin*. l. c. *Wieling*. l. c.

*a*) Auf Münzen heißt er allerdings so. *Eckhel*. l. c. P. VII. T. II. p. 2. sqq.

*a**) L. c. Spec. I. p. 17-8.

*b*) Z. B. *Meier*. in Colleg. Arg. L. XXXV. Tit. 2. §. 16. L. XXXVIII. Tit. 17. §. 2. fin. *Voet*. Comm. Eod. §. 1. *Müller*. ad *Struv*. Eod. Thes. 10. not. β. *Marani* Paratl. Eod. in Opp. p. 326. sq. *Eck*. Princ. Dig. Eod. §. 1.

c) De Legg. et SCt. Cap. 83. p. 415. Ed. *Mascov*. Auch *Retes*. in Opusc. L. I. Cap. 4. fin. (in *Meermann*. Thes. T. VI. p. 36. B.)

Westenberg *d*), Mayans *e*), Van Nispen *f*), Arntzen *g*) und Stockmann *h*) erklären sich für die Bejahung der Frage; gegen sie sind ausdrücklich noch Groote *i*), Ritter *k*), Mascov *l*), Johann Cannegieter *m*), Trip *n*) und Walch *o*). Einen Irrthum im Citiren nehmen aber Burmann *p*) und Wieling *q*) an. — Neulich hat Wenck *r*) diese Streitfrage mit vieler Gründ-

*d*) In D. Marc. Diss. I. §. 5.

*e*) In Epp. L. IV. Ep. 11. p. 193. fin. Ed. *Jenichen*.

*f*) De Sepulcro violat. Cap. XVIII. §. 2. (in *Oelrichs*. Thes. Vol. II. T. 3. p. 71. fin.)

*g*) In Miscellan. Cap. VII. p. 87.

*h*) Ad *Bach*. Hist. Jur. L. III. Cap. 2. Sect. 1. §. 2. not. t. p. 426. sq.

*i*) De Vitis Ictor. L. II. Cap. 7. §. 6.

*k*) Ad *Heineccii* Hist. Jur. L. I. §. 292. not. *).

*l*) Ad *Gravin*. l. c. not. *).

*m*) In Comm. ad *Ulpian*. Tit. XXVI. §. 8.

*n*) De parte ventris hereditar. Cap. II. §. 3. (in *Oelrichs*. Thes. Vol. I. T. 2. p. 43.)

*o*) Ad *Hoppii* Comm. in Inst. L. III. Tit. 3. §. 2. not. a. Vergl. außerdem noch *Otto*. Thes. T. I. Praef. p. 29. 30. Glück im Comment. B. XI. §. 766. not. 7. p. 388. ff.

*p*) De Vectigal. Pop. Rom. Cap. XI. p. 176.

*q*) In Auctar. p. 194. sq. (in Jurispr. Restitut.)

*r*) L. c. Spec. I. p. 17–31. Er handelt über diese Sache besonders bei Gelegenheit eines Fragments von Cajus, (Fr. 7. pr. D. de reb. dub. XXXIV, 5.) wobei der Commentar von Mayans (in Comm. ad Trig. Ictor. Fragm. T. II. p. 210–7.) noch hätte benutzt werden können und sollen.

Gründlichkeit und Scharfsinn, wie jeder zugeben muß, behandelt; ist selbst zur ersten Meinung übergetreten, und hat zugleich ein Dutzend Stellen namhaft gemacht, von denen er glaubt, daß daselbst unter Hadrianus durchaus Pius zu verstehen sey. Es würde viel zu weitläuftig und meiner Absicht ganz zuwider seyn, wenn ich diesen Punkt hier genau untersuchen wollte, da er einer eigenen Abhandlung, welche ich ihm vielleicht bei einer andern Gelegenheit widmen werde, würdig ist. Ich bemerke hier nur vorläufig, daß Wenck wenigstens in Rücksicht so vieler Stellen mich durchaus nicht überzeugt hat, und daß es mir mit Wieling vielmehr wahrscheinlicher zu seyn dünkt, eher einen Irrthum der Juristen in einigen Stellen anzunehmen, als eine solche durchaus verwirrende Verwechselung heterogener Namen zu behaupten. Die Römischen Juristen waren auch Menschen, und haben als solche irren können. Dies beweisen ihre Variationen, ihre Retractationen *s*) u. s. w.

Auffallend ist es übrigens, wie ich zu bemerken nicht unterlassen kann, daß die Meinung von Schröter *t*), ehemals Professor zu Jena, über diesen

*s*) Vergl. *Noodt.* Probab. L. II. Cap. 2 Obss. L. II. Cap. 18. ad L. Aquil. Cap. 10. (Opp. T. I. p. 129. B.) de Usufr. L. I. Cap. 16. (l. c. p. 350. B. sq.) de Pactis. Cap. 11. (l. c. p. 421. B.) und Cap. 22.

*t*) *Jo. Chr. Schroeter.* de jure novo Hadrianeo in prima D. parte comprehenso. (Jenae. 1726. 4.) p. 17–8.

diesen Punkt, von keinem beachtet und benutzt worden ist. Er behauptet nämlich, die häufige Verwechselung der beiden Namen Pius und Hadrianus habe ihren Grund darin, daß Hadrianus jenen nicht bloß adoptirte, sondern auch zum Theilnehmer seiner Macht und Gewalt machte; denn während Hadrianus in der letzten Zeit seiner Regierung zur Wiederherstellung der Gesundheit die Bäder von Bajä besuchte, so sey Pius zu Rom als Regent zurückgeblieben. Während dieser Zeit habe letzterer mehrere Verordnungen erlassen; zugleich aber auch Hadrianus selbst sehr häufig durch Antoninus Pius rescribiret; und daher erkläre sich denn sehr gut der Umstand, weßhalb dieselbe Verordnung bald dem Kaiser Hadrianus von dem einen Juristen, bald dem Pius von dem andern zugeschrieben werde. So weit Schröter! Ich will es andern überlassen, ein Urtheil über diese Meinung zu sprechen. —

Endlich mag noch die Bemerkung hier einen Platz einnehmen, daß sogar der Kaiser Marcus Aurelius, nach Cujas Behauptung *u*), zuweilen unter dem Namen: Hadrianus, in unsern Rechtsbüchern vorkommen soll. Da indessen diese durchaus falsche Meinung schon förmlich von Meville *v*) ist widerlegt worden, so verweise ich nur auf diesen.

§. 8.

*u*) Ad *Ulpian.* Fragm. Tit. XXIV. §. 28.

*v*) In Obss. L. IV. C. 16. und Variant. ex *Cujac.* L. II. C. 14.

§. 8.

Im Codex von Justinianus findet sich eine Menge von Constitutionen, welche den Kaiser Pius zum Urheber haben. Gewöhnlich heißt er hier in den Inscriptionen: Imp. Antoninus Pius *a*), oder: Divus Antoninus Pius *b*). Streitig ist jedoch die Sache in Rücksicht dreier Stellen, welche daher allerdings eine nähere Untersuchung verdienen. In der einen *c*) lautet nach den gewöhnlichen Ausgaben die Inscription also: Imp. Titius Aelius Antoninus. Allein, wie Westenberg *d*) zeigt, so finden sich in den verschiedenen Ausgaben sehr viele Varianten. Ich halt' es für unnöthig, diese hier anzuführrn, und bemerke nur, daß nach Russard's *e*) Versicherung, seine sämmtlichen Handschriften folgende Lesart hatten: Imp. Titus Aelius Antoninus, welche er und nach ihm Westenberg *f*) mit Recht vorziehen. Wahrscheinlich verdarben die Abschreiber den Namen: Titus, in:

*a*) C. 1. C. de edend. (II, 1.) C. 1. C. Si adv. cred. (II, 38.) C. 1. C. de Usur. (IV, 32.) C. 1. C. de alend. lib. (V, 25.) C. 1. C. de legat. (VI, 37.)

*b*) C. 1. C. de procur. (II, 13.) C. 1. C. Ut in poss. leg. (VI, 54.)

*c*) C. 1. C. de her. instit. (VI, 24.)

*d*) In D. Marco. Praefat. p. si numeres 4-5. und Diss. XXXIII. §. 1.

*e*) Ad h. l. in marg.

*f*) L. c. Praef. p. 5. Auch *Wieling*. in Jurispr. Restit. T. II. p. 23. und *Foquelin*. ad §. 2. J. de vulgar. substit. (II, 15.)

in: Titius, vielleicht weil ihnen dieser bekannter und geläufiger seyn mochte.

In einer andern *g*) Stelle findet sich folgende Inscription: Impp. Titius, Aelius et Antoninus, welche, wie jeder leicht einsieht, offenbar verdorben ist. Agustin *h*), ohne jedoch ein Wort darüber zu verlieren, brachte sie unter Pius, dem sie auch ohne Zweifel ihren Ursprung verdankt. Russard in seiner Ausgabe liest: Imp. Titus Aelius Antoninus, und auf diese Weise wollte gleichfalls Spanheim *i*) verbessern. Westenberg *k*) erklärte sich nicht deutlich darüber. Meiner Ueberzeugung nach ist die Russardische Lesart allein die richtige.

Mehr Schwierigkeiten aber erregt eine andere Constitution *l*), welche folgende Inscription hat: Imp. M. Aelius et Antoninus. Russard's Lesart im Text ist: Imp. M. Aelius Antoninus, welche aber eben so wenig, wie jene, gebilligt werden kann, da Marcus nicht Aelius, und Pius nicht Marcus hieß. Manche Handschriften lesen: Imp. T. Aelius Antoninus, worunter

Pius

*g*) C. 1. C. de poen. (IX, 47.)

*h*) L. c. p. 278, 46.

*i*) In Orb. Rom. Exerc. II. Cap. 2. not. r. (l. c. p. 68. A.)

*k*) L. c. Diss. XXXIII. §. 1.

*l*) C. 1. C. de imp. et al. subst. (VI, 26.) Diese Verordnung erläutert zwar *Gabr. de Gast.* in Comm. ad h. l. (in *Meermann.* Thes. T. VI. p. 746. sqq.) allein von der Inscription sagt er kein Wort.

Pius zu verstehen wäre, für den auch wirklich Anton Agustin m) spricht. Die meisten jedoch wollen diese Verordnung dem Marcus Aurelius zuschreiben n), und in der Inscription lesen: Imp. M. Aurelius Antoninus. Ungewiß ist es, wofür Westenberg entscheidet; denn an einem Orte o) billigte er jene Verbesserung, an einem andern p) zog er die Lesart: Imp. T. Aelius Antoninus, vor.

Was mich anbetrifft, so halt' ich diese letztere allerdings für die allein richtige. Zwar behauptet Wenck q), daß für Marcus Aurelius die Subscription spreche; allein dies ist offenbar falsch. Sie lautet also: Claro II. et Severo Conss. 171. Hier ist nur die Jahreszahl mit seiner Behauptung zutreffend, die Consuln aber nicht; denn Clarus zweites und Severus erstes Consulat fiel nach Almeloveen q*) in das Jahr 899. und 147. unter Pius Regierung. Da es nun offenbar mehr auf die Namen ankommmt, weil die Zahl viel leichter konnte verdorben werden, so ist es ohne Zweifel richtiger, wenn wir diese Verordnung dem Kaiser Pius geben. Diese Annahme wird, wie schon Agustin richtig bemerkte, ausdrücklich durch Justi-

m) L. c. p. 278, 41-3.

n) *Wenck.* l. c. Spec. I. p. 11. not. k. *Wieling.* l. c. p. 22. *Vicat.* in Vocab. Jur. v. Antoninus.

o) L. c. Diss. I. §. 18.

p) L. c. Praefat. p. 6-7.

q) L. c.

q*) In Fastis Consular. p. 137.

Justinianus *r*) Auctorität bestätiget, indem dieser den Kaiser Pius namentlich als den Urheber jener Verordnung anführt. Da wir nun keinen hinlänglichen Grund haben, diese Nachricht zu bezweifeln, so müssen wir allerdings die Jahreszahl für falsch halten, und die Lesart: Imp. T. Aelius Antoninus, als die richtige, vorziehen. — Endlich bemerke ich noch, daß Wunderlich *s*) ohne Zweifel irrt, wenn er ein Rescript des Kaisers Caracalla *t*) dem Antoninus Pius zuschreibt; da dieser im Codex nie mit dem einfachen Namen: Imp. Antoninus, wie die Ueberschrift der Stelle lautet, vorkommt.

## Zweites Kapitel.

### Marcus Aurelius.

§. 9.

Pius Nachfolger in der Regierung war sein Adoptivsohn, Marcus Aurelius *a*), mit dem Beinamen: der Philosoph *b*). Auf Münzen und

*r*) In §. 2. J. de vulg. substit. (II, 15.)

*s*) Geschichte des Römischen Rechts. Cap. IV. §. 31.

*t*) C. 3. C. Loc. Cond. (IV, 65.)

*a*) *Westenberg.* in D. Marco, Diss. I. §. 3. 4. 8.

*b*) Schon Justinianus giebt ihm diesen Beinamen sehr oft. C. ult. C. de repud. (V, 17.) C. penult. C. ad SC. Silan. (VI, 35.) Nov. 22. Cap. 19. Nov.

und andern Denkmälern führt er die Namen: Imp. Caesar Marcus Aurelius Antoninus Augustus *c*). Hingegen Capitolinus *d*) nennt ihn: Titus Aurelius. Was seine Benennung in den juristischen Fragmenten anbetrifft, so stellt Wenck *e*) die allgemeine und absolute Behauptung auf, daß Marcus Aurelius von den Römischen Juristen durchaus nie mit dem einfachen Namen: Antoninus, sey bezeichnet worden, ausgenommen in solchen Fällen, wo der Zusammenhang selbst ergebe, daß nur er gemeint seyn könne. Hierher rechnet er mithin folgende Stellen:

a. Ein Fragment von Papirius Justus *f*), welcher schlechtweg: Imperator Antoninus, sage. Allerdings kann hier kein anderer Kaiser, als Mar-

Nov. 60. Cap. 1. pr. Nov. 108. Praef. §. 2. Vergl. auch Fr. 67. §. ult. D. de leg. II. (XXXI.) Weßhalb er ihn erhielt, untersuchen: *Otto*. in Dissert. T. I. p. 571. und *Eversdyck*. ad Fr. 6. D. de transact. Cap. I. §. 7. not. 8. (in *Oelrichs*. Thes. Vol. I. T. 3. p. 124.) Uebrigens zeigt Westenberg (l. c. Diss. I. §. 6. 7.) daß er diesen, weder bei Lebzeiten, noch nach seinem Tode, vom Volk oder Senat erhalten habe. S. auch *Schulting*. Or. de Jurispr. Historica, in Comm. Acad. T. II. p. 140. *Otto*. in Vita *Papinian*. C. VIII. §. 1. p. 182.

*c*) *Havercamp*. l. c. p. 91 - 103. Comm. in Numism. p. 51 - 66. *Mediobarbi* l. c. p. 211 - 29. *Eckhel*. l. c. p. 43 - 76.

*d*) In Pertinac. Cap. 1.

*e*) L. c. Spec. I. p. 9.

*f*) Fr. 60. D. de pact. (II, 14.)

Marcus Aurelius verstanden werden, weil wir bestimmt wissen, daß jener Jurist die Verordnungen nicht nur von Marcus und Lucius Verus, sondern auch von Marcus allein sammelte *g*), und öffentlich bekannt machte. Daher zweifelten denn die meisten neuern Schriftsteller nicht *h*), jene Worte auf Marcus Aurelius zu beziehen, und es ist fast unbegreiflich und durchaus ohne Grund, wie nicht nur Anton Augustin *i*) und Wieling *k*), sondern auch Walch *l*) sogar keinen Anstand nehmen konnten, zu behaupten, daß Papirius Justus vom Kaiser Pius rede.

b. Ein

*g*) *Bertrand.* de Jurisper. L. I. Cap. 24. *Grotius* de Vitis Ictor. L. II. Cap. 8. §. 13. *Augustin.* ad *Modestini* Lib. Sing. ad Fr. 6. §. 18. D. de excus. (in *Otto.* Thes. T. IV. p. 1582. fin.) *Spanheim.* in Orbe Rom. Exerc. II. Cap. 2. not. l. (l. c. p. 67.) *Schulting.* Pro Rescriptis Princip. §. 5. (in Acad. Comm T. I. p. 175.) *Cujac.* Obss. L. I. Cap. 4. *Hunthum* de Rescriptis Princip. §. 14. (in *Oelrichs.* Thes. Vol. II. T. 3. p. 316.) *Westenberg.* l. c. Diss. VI. §. 1. Diss. XVII. §. 7.

*h*) *Westenberg.* l. c. Diss. I. §. 18. *Back.* ad Fr. 1. D. In quib. caus. pign. tac. Cap. IV. (in *Oelrichs.* Thes. Vol. I. T. 3. p. 88.) *Spanheim.* l. c. not. k. *Grotius* l. c. *Brunquell.* Hist. Jur. P. I. Cap. 12. §. 28. *Heineccii* Hist. Jur. L. I. §. 308. *Stockmann.* de Papirio Justo. p. IV. not c.

*i*) L. c. p. 272. 18.

*k*) L. c. p. 359.

*l*) L. c. p. 332. not. x.

b. Ein Fragment von Ulpius Marcellus *m*); worüber jedoch unter den Rechtslehrern noch großer Streit ist, ob Marcellus den Kaiser: Pius, oder: Marcus Aurelius, meine; denn die Meinung von Guther *n*), welcher glaubt, daß in jenem Gesetz von Caracalla die Rede sey, und deßhalb mit Recht von Tydemann *o*) getadelt wird, bedarf keiner Widerlegung. Anton Agustin *p*) versteht diese Stelle von Pius. Leider aber bleibt er sich darin nicht einmal gleich; denn an einem andern Ort *q*) rechnet er sie zu denjenigen Gesetzen, in welchen es ungewiß sey, was der Jurist für einen Kaiser meine. Folglich irrt offenbar Walch *r*), wenn er behauptet, daß Agustin dies Fragment auf Marcus Aurelius beziehe. Die größere Anzahl der Rechts-

*m*) Fr. 3. D. de his quae in test. (XXVIII, 4.) Zur Erklärung dieser Stelle vergl. *Bynckershoek.* Obss. L. V. Cap. 13, *Conradi* Parerg. L. IV. Cap. 1. §. 1. p. 439. *Tydemann.* in Ulpio Marcello. Sect. I. Cap. 6. §. 3. not. m. (in *Oelrichs.* Thes. Nov. Vol. I. T. I. p. 36.)

*n*) De Off. Dom. August. L. I Cap. 22. p. 101.

*o*) In Ulpio Marcell. Sect. I. Cap. 2. § 3. not. m. (l. c. p. 13.)

*p*) L. c. p. 273, 71-2. wo er die Worte aus der Mitte des Fragments anführt.

*q*) L. c. p. 299, 47. wo er den Anfang desselben Fragments giebt. Allein Walch (l. c. p. 334. not. c.) bemerkte schon mit Recht, daß sowohl in den Anfangs-Worten, als auch in der Mitte von demselben Kaiser die Rede sey.

*r*) L. c. p. 324. not. x.

Rechtsgelehrten spricht *s*) indeß für Marcus, und allerdings mit Recht, weil Marcellus Worte also lauten: Sententia Imperatoris Antonini Augusti, Pudente et Pollione Css. Diese lassen aber gar keinen Zweifel übrig, da wir bestimmt wissen, daß das Consulat von Pudens und Pollio in das Jahr 919. und 166. unter Marcus *t*) fiel.

c. Endlich die letzte Stelle hat ebenfalls den Marcellus *u*) zum Verfasser, welcher folgender Worte sich bediente: Aurelius Imperator Antoninus. Wenck meint hier, man könne gar nicht zweifeln. Allein das ist doch wirklich nicht der Fall. Denn da nach Capitolinus *v*) der Kaiser Pius auch den Namen Aurelius führte *w*), so las-

*s*) *Spanheim.* in Orbe Rom. Exerc. II. Cap. 2. not. n. (l. c. p. 68.) *Westenberg.* l. c. Diss. I. §. 18. Diss. XL. §. 11. *Wieling.* l. c. p. 367. *Bynckershoek.* ad L. 9. D. ad L. Rhod. Cap. II. (in Opp. T. II. p. 78. B.) *Tydemann.* l. c. *Walch.* l. c. §. 7–10. p. 321. und p. 333. not. p. *Seger.* in Ulpio Marcell. p. 7. *Reinold.* in Opusc. p. 400.

*t*) *Almeloveen.* in Fastis Consular. p. 140. *Pagi* Diss. Hypat. p. 216. *Bynckershoek.* l. c. *Walch.* l. c. §. 9. p. 323. *Brenckmann.* Epist. in Append. III. in *Almeloveen.* Fast. Cons. p. 600.

*u*) Fr. 48. D. de condit (XXXV, 1.) S. *H. W. Buch.* Conciliatio L. 74. §. 1. D. ad SC. Treb. cum L. 48. D. de condit. Rintel. 1748. 4.

*v*) In Pio. Cap. 1.

*w*) *Jo. Wunderlich,* de Gente Aurelia. Jenae 1753. 4.

lassen Tydemann *x*) und anfangs Walch *y*) ganz unbestimmt, von wem die Rede sey; für Pius hingegen erklären sich ausdrücklich mehrere angesehene Rechtslehrer *z*). Allein *aa*) Agustin brachte schon mit Recht jene Stelle unter Marcus Aurelius; ihm folgte die Mehrzahl *bb*) nach, und Walch zeigte *cc*) ausführlich, daß nur er gemeint seyn könne. Uebrigens ist es höchst unnöthig, darüber lange zu streiten; denn, wie Westenberg *dd*) richtig bemerkte, so wurde, obgleich Pius ebenfalls den Namen Aurelius führte, doch Marcus nur vorzugsweise mit demselben benannt, sowohl von Juristen, als von andern Römischen Schriftstellern *ee*). Es läßt sich zudem durchaus nicht eine Stelle zeigen *ff*), wo

*x*) L. c. §. 3. p. 13-4.

*y*) L. c. §. 6. p. 321.

*z*) *Grotius* de Vitis Ictor. L. II. Cap. 8. §. 4. *Eck.* Princ. Dig. L. I. Tit. 2. §. 32. *Mascov.* de Sectis Sab. et Proc. Cap. V. §. 4. *Vicat.* in Vocab. Jur. v. *Antoninus.*

*aa*) L. c. p. 384, 16-7.

*bb*) *Wieling* l. c. p. 367. *Spanheim.* l. c. not. o. p. 68. *Merill.* Obss. L. VII. C. 28. *Perrenon.* Var. Lectt. L. II. Cap. 23. (in *Otto.* Thes. T. I. p. 654.) *Back.* ad Fr. 1. D. in quib. caus. Cap. IV. (in *Oelrichs.* l. c. p. 88.) *Buch.* Concil. l. c. §. 5. *Westenberg.* l. c. Diss. I. §. 18. *Seger.* in Ulpio Marcell. p. 7.

*cc*) L. c. p. 331. sqq.

*dd*) L. c Diss. I. §. 18.

*ee*) *Spanheim.* in Orbe Rom. Exerc. II. Cap. 2. (l. c. p. 67. E.)

*ff*) *Tydemann.* l. c. §. 3. not. u. (l. c. p. 14.)

wo Pius mit jenem Namen bezeichnet worden wäre. Der hauptsächlichste Grund aber, welcher für Marcus Aurelius streitet, besteht darin, daß obiges Fragment aus dem funfzehnten Buch der Digesten von Marcellus excerpirt worden ist. Wie ich nun gleich zeigen werde, so schrieb Marcellus schon das dritte Buch nach Pius Tode, woraus denn ganz klar ist, daß in dem angeführten Gesetze nur von Marcus Aurelius die Rede seyn kann.

Diese drei Stellen sind es nun, von denen Wenck glaubt, daß hier kein Zweifel statt finden könne, und daß sie daher seiner Annahme nicht entgegenständen. Das kurz zuvor angeführte Fragment von Papirius Justus hätte ihn zwar schon mißtrauisch dagegen machen sollen; allein auch davon abgesehen, so ergiebt sich der Ungrund seiner Behauptung klar aus folgendem Umstande. In einem Gesetze *gg*) nämlich, welches Wenck gar nicht gekannt haben muß, da ich es bei ihm nirgends angeführt finde, sagt Marcellus schlechtweg: Imp. Antoninus —— rescripsit. Aus dem ganzen Zusammenhange dieser Stelle läßt sich durchaus kein Merkmal auffinden, woraus geschlossen werden könnte, welcher Kaiser, ob Pius, oder Marcus, gemeint sey. Nach Wenck's Behauptung müßte hier offenbar nur von Pius die Rede seyn können, auf den

Agu-

*gg*) Fr. 3. fin. D. de conj. cum emanc. lib. ej. (XXXVII, 8.)

Agustin *hh*) und Wieling *ii*) wirklich die Worte beziehen. Allein nichts ist irriger, als diese Annahme. Jenes Fragment excerpirte Tribonianus aus dem neunten Buche der Digesten von Marcellus, wie die Inscription zeigt. Nun erwähnt er aber in einer andern Stelle aus dem dritten Buch der Digesten *kk*) eines Divus Antoninus. Wer soll mithin dieser seyn? Höchst falsch ist es, wenn Einige hier sogar für Marcus sprechen, wie ich schon oben *ll*) bemerkte. Ohne Zweifel meinte Marcellus den Kaiser Pius, womit Wenck selbst übereinstimmt. Ist dies folglich gewiß, wie gar nicht geleugnet werden kann, so fällt dadurch seine Behauptung gänzlich über den Haufen, weil nun unter Antoninus in obigem Fragment von Marcellus kein anderer Kaiser, als Marcus kann verstanden werden, für den selbst mehrere Rechtslehrer *mm*) ausdrück-drücklich stimmen; daher Tydemann *nn*) nicht nöthig gehabt hätte, die Entscheidung dieses Punktes für ungewiß auszugeben. —

Aus

*hh*) L. c. p. 275, 72.

*ii*) L. c. p. 361.

*kk*) Fr. 7. D. de rest. in integr. (IV, 1.)

*ll*) S. Cap. I. §. 4. not. w. p. 29.

*mm*) *Spanheim.* in Orbe Roman. Exerc. II. §. 2. not. m. (l. c. p. 68.) *Walch.* l. c. p. 328. und p. 333. not. l. *Back.* Diss. l. c. Cap. IV. (l. c. p. 88.) *Westenberg.* l. c. Diss. I. §. 18. *Seger.* in Ulpio Marcell. p. 7. 10.

*nn*) L. c. §. 3. (l. c. p. 15.)

Aus dieser Bemerkung erhält auch ein anderes Fragment *oo*) von Marcellus sein Licht, wo er nur schlechtweg eines Princeps erwähnt. Da die Juristen damit den Lebenden bezeichneten, und dieses Gesetz aus dem zwei und zwanzigsten Buche der Digesten gezogen ist, so ist nach obigem klar, daß hier Marcus gemeint sey; man müßte denn annehmen wollen, daß der Jurist von Commodus rede, was jedoch nicht wahrscheinlich ist. Hätten also darauf Agustin *pp*) und Tydemann *qq*) geachtet, so würden sie es nicht nöthig gehabt haben, diese Stelle zu den ungewissen zu rechnen. Mehr Schwierigkeiten hat aber eine andere *rr*), wo Ulpianus sagt: Imperatorem decrevisse, Marcellus refert. Im Gesetz selbst ist keine Spur zu finden, welche uns die richtige Erklärung an die Hand geben könnte; daher Agustin *ss*) und Tydemann *tt*) diesen Punkt unentschieden lassen. Allein Perrenonius *uu*), welcher für Marcus stimmt, hält die Worte für verdorben, und will lesen: Imperatorem Marcum decrevisse; welche Verbesserung Tydemann nicht mißbilligt, obgleich er sie für unnö-

*oo*) Fr. 6. D. de his, quae ut indign. (XXXIV, 9.)
*pp*) L. c. p. 299, 55.
*qq*) L. c. §. 3. not. v. (l. c. p. 15.)
*rr*) Fr. 49. pr. D. de Leg. I. (XXX.)
*ss*) L. c. p. 299, 49 - 50.
*tt*) L. c.
*uu*) In Var. Lectt. L. II. Cap. 23. (in *Otto*. Thes. T. I. p. 654.)

unnöthig erachtet, weil es gar nicht selten sey, daß die Juristen so redeten, ohne den bestimmten Namen hinzusetzen. Endlich entscheidet sich Walch *vv*), obgleich er anfangs zweifelhaft war, ganz deutlich für Marcus Aurelius, indem er aus einem andern Fragmente desselben Juristen *ww*) klar zeigt, daß nur dieser Kaiser, und kein anderer, gemeint seyn könne; weßhalb ich nicht Anstand nehme, ihm völlig beizustimmen. Hierher läßt sich ferner eine Stelle von Cervidius Scävola *xx*) rechnen, von welcher wenigstens Conradi *yy*) glaubt, daß Marcus Aurelius verstanden werden müsse. Der Jurist sagt:

Quaeris, an ingenuitatis jure utatur is, quem sanctissimus et nobilissimus Imperator natalibus suis restituit?

Diese Vermuthung ist auch so unwahrscheinlich nicht; denn daß Scävola nicht im allgemeinen, sondern von einem bestimmten Kaiser rede, zeigen die Epitheta *zz*) ganz deutlich an. Da er nun besonders unter Marcus blühte *aaa*), welchen Ulpianus, ein Schüler des Scävola, eben-

*vv*) L. c. §. 6. not. f. p. 321.

*ww*) Fr. 48. D. de condit. (XXXV, 1.)

*xx*) Fr. 3. D. de natal. rest. (XL, 11.)

*yy*) In Vita Scaevolae. §. 2. (in Opusc. T. I. p. 29.)

*zz*) S. darüber *Lindenbrog.* ad *Ammian Marcellin.* XIV, 1. §. 2.

*aaa*) *Bach.* Hist. Jur. L. III. Cap. 2. Sect. 5. §. 17. p. 484.

ebenfalls: Princeps providentissimus et juris religiosissimus, nennt *bbb*), so läßt sich allerdings mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß Cervidius den Kaiser Marcus dabei in Gedanken hatte.

§. 10.

Da also, nach Obigem, Wenck's angegebene Regel falsch ist, so muß eine andere, nach welcher die einzelnen Stellen zu beurtheilen sind, aufgestellt werden, und zwar folgende: Marcus Aurelius wird nicht nur von seinen Zeitgenossen *a*) Antoninus genannt, sondern auch von denjenigen Juristen, welche nach ihm bis zu Severus Tode lebten; hingegen diejenigen, deren Blüthe unter Caracalla fällt, geben ihm diesen einfachen Namen niemals, ausgenommen in Fällen, wo aus der Verbindung erhellt, daß nur von ihm die Rede seyn könne *b*).

Ueberhaupt läßt sich gar kein hinlänglicher Grund denken, weßhalb man dem Kaiser Marcus Aurelius mit Wenck den Namen Antoni-

*bbb*) Fr. 67. §. ult. D. de Leg. II. (XXXI.)

*a*) Wie auch *Westenberg*. l. c. Diss. I. §. 18. *Conradi* in Vita Scaevolae. §. 2. (in Opusc. T. I. p. 18.) behaupteten.

*b*) Was schon *Spanheim*. in Orbe Rom. Exerc. II. Cap. 6. (l. c. p. 77. C.) mit Recht annahm.

toninus absprechen sollte; denn nimmt man auf die von mir gegebene Regel Rücksicht, so verliert sich aller Zweifel, und von Verwirrung kann gar nicht die Rede seyn. Hieraus läßt sich denn beurtheilen, daß Papinianus in einigen Stellen *c*) unter den Worten: Imperator Antoninus, nur den Kaiser Marcus Aurelius verstehen konnte. Bei der einen *d*) ist dieser Punkt freilich noch streitig. Papinianus sagt: Imperator Antoninus — judicavit. Ruffard klammerte den Namen: Antoninus, ein, und es ist daher wahrscheinlich, daß er diese Worte auf den Kaiser Severus beziehen wollte *d**), von dem Papinianus im folgenden Paragraphen spricht. Ihm folgen, wie gewöhnlich, die neuern Herausgeber Charron, Pacy und Godefroi; aber alle ohne hinlänglichen Grund, da die Florentinische Lesart ganz

c) Fr. 70. pr. D. de legat. II. (XXXI.) Fr. 34. §. 1. D. de statut. (XL, 7.) Zwar bringen *Augustin.* l. c. p. 297, 1. und 48. und *Wieling.* l. c. p. 375. diese Fragmente unter Caracalla; aber offenbar durchaus ohne Grund. Van Leeuw (Emend. L. IV. Cap. 19.), welcher die letzte Stelle emendirt, erklärt sich über diesen Punkt nicht. S. auch oben Cap. I. §. 3. p. 16.

*d*) Fr. 6. pr. D. de Usur. (XXII, 1.) welche Stelle zu vielen verschiedenen Auslegungen Veranlassung gegeben hat. Man sehe: *Nic. de Passeribus* Concil. Legg. P. II. Cap. V. Qu. 1. p. 237-46. *Cocceji* Jus Controv. L. XXII. Tit. 1. Qu. 12.

*d**) Vielleicht, weil er glaubte, daß sonst Caracalla verstanden werden könnte.

ganz richtig ist. Agustin *e*) und Wieling *f*) beziehen jene Worte auf Caracalla, und mit ihnen Chesius *g*); allein ich kann mich unmöglich von der Richtigkeit dieser Annahme überzeugen. Da Papinianus, wie ich schon oben *h*) erinnerte, bald nach Caracalla's Regierungsantritt, auf dessen Befehl ermordet wurde, so ist es höchst wahrscheinlich, daß, wie auch Otto *i*) behauptete, er unter Caracalla durchaus keine Schrift schrieb. Man kann als bestimmte Regel *k*) anneh-

*e*) L. c. p. 296, 4.

*f*) L. c. p. 375.

*g*) In Different. Jur. C. XLVI. no. 9. (in *Heineccii* Jurispr. Rom. et Att. T. II. p. 766.)

*h*) S. Cap. I. §. 6. p. 54.

*i*) In Vita Papinian. Cap. XII. §. 8. p. 415.

*k*) Dagegen möchte zwar Fr. 18. pr. D. de his quae ut indign. (XXXIV, 9.) eine Ausnahme machen, weil hier Papinianus den Severus Divus zu nennen scheint; und so nahm es auch *Noodt*. de Foenor. L. II. Cap. 12. sub fin. Allein diese Benennung kommt nicht von ihm her. S. *Otto*. l. c. Wenn übrigens Agustin (l. c. p. 297, 15. 33. 38. 65.) und Wieling (l. c. p. 375.) mehrere Stellen von Papinianus (Fr. 72. pr. D. ad SC. Treb. XXXVI, 1. Fr. 47. pr. D. de man. test. XL, 4. Fr. 21. D. de fid. lib. XL, 5. F. 17. pr. D. de quaest. XLVIII, 18.) unter Caracalla bringen, so ist dies offenbar irrig, da einige derselben ganz deutlich widersprechen. Die letzte Stelle bezog schon Bertrand (De Jurisper. L. I. C. 22. §. 9.) auf Severus. S. besonders *Otto*. l. c. p. 417. und Cap. XV. §. 7. p. 573. *Vicat*. in Vocab. Jur. v. Noster.

annehmen, daß in Papinianus Fragmenten des Caracalla nie allein — denn mit seinem Vater Severus zugleich kommt er einigemal vor — Erwähnung geschieht. Dieser Umstand läßt uns daher nicht länger zweifeln, und wir müssen mithin Chesius Erklärung als durchaus falsch und irrig verwerfen. Manche *l*) übergehen diesen Punkt mit Stillschweigen, indem sie nur den Antoninus nennen, und es läßt sich daher nicht mit Gewißheit bestimmen, welcher Meinung sie seyn mogten. Nach der oben gegebenen Regel ist indeß die Sache klar, daß Papinianus Worte sich nur auf Marcus Aurelius beziehen können.

Keinem Zweifel übrigens sind diejenigen Stellen unterworfen, in denen er zugleich mit seinem Sohne Commodus angeführt wird. Hier nennen ihn die Römischen Juristen schlechtweg Antoninus, wie z. B. Ulpianus *m*), dessen Worte von allen *n*) unbedingt auf Marcus Aurelius bezogen werden. Hierher gehören ferner dieje-

*l*) *Noodt.* de Foenor. L. III. Cap. 1. (in Opp. T. I. p. 195. B.) *Ant. Fabri* Conject. L. VII. Cap. 8. 9.

*m*) In Fragm. Tit. XXVI. §. 7. Fr. 16. D. de sponsal. (XXIII, 1.)

*n*) *Spanheim.* in Orbe Roman. Exerc. II. Cap. 2. not. u. (l. c. p. 68. E.) Cap. 6. not. p. q. (l. c. p. 77. C.) *Augustin.* l. c. p. 286, 27-8. *Wieling.* l. c. p. 368. *Burmann.* de Vectigal. Cap. XI. p. 178.

diejenigen Fragmente, in denen Marcus mit seinem Bruder Lucius Verus verbunden wird, was besonders bei den Rescripten der Fall ist, welche Papirius Justus sammelte *o*). In Rücksicht eines Gesetzes *p*) ist die Sache indeß zweifelhaft. Die Worte des Juristen lauten also: Imperatores Antoninus et Verus Augusti. In einigen Handschriften, wie Westenberg *q*) anführt, findet sich die Variante: Impp. Severus et Antoninus Augustus. Jedoch mit Recht verwirft er dieses, da Papirius den Regierungsantritt von Severus nicht erlebte, und auch nur, wie ich oben zeigte, die Verordnungen von Marcus sammelte. Auf gleiche Weise verbindet Cervidius Scävola beide Kaiser in mehreren Stellen *r*), wie Back *s*) bemerkte. In einer derselben *t*) lesen jedoch statt: Impp. Antoninus et Verus Augusti, einige Ausgaben: Et Severus Augusti. Beide Namen, Severus und Verus, sind in den Pandekten freilich sehr häufig ver-

*o*) S. oben Cap. II. §. 9. not. g. *Spanheim.* l. c. not. l. (p. 68.) *Eck.* Princ. Dig. L. I. Tit. 2. §. 50.

*p*) Fr. ult. pr. D. ad L. Jul. de ann. (XLVIII, 12.)

*q*) In D. Marco. Diss. XVII. §. 7.

*r*) Fr. 3. pr. D. de transact. (II, 15.) Fr. 29. pr. D. de probat. (XXII, 3.)

*s*) In Diss. ad Fr. 1. D. in q. caus. pign. Cap. IV. (in *Oelrichs.* Thes. Vol. I. T. 3. p. 88.)

*t*) Fr. 24. D. ad munic. (L, 1.)

verwechselt worden *u*); allein diese Lesart ist offenbar falsch: theils weil nach ihr ohne Zweifel unter Antoninus nur Caracalla verstanden werden könnte, Scävola aber, des Papinianus Lehrer, die Doppelregierung von Severus und Caracalla nicht mehr erlebte, wie Conradi *v*) bewiesen hat; theils weil stets Severus Name zuerst genannt wird *w*), so oft die Juristen diese beiden Kaiser namentlich anführen.

§. 11.

Da, wie ich in den vorigen Paragraphen zeigte, Marcus Aurelius wirklich unter dem Namen: Antoninus, vorkommt, so läßt sich aus diesem Umstand sehr wohl schließen, daß seiner unter dem Namen: Divus Antoninus, bei den Juri-

*u*) *Augustin.* ad *Modestini* Lib. Sing. ad Fr. 6. §. 18. D. de excus. (in *Otto.* Thes. T. IV. p. 1582. fin.) *D'Arnaud.* Var. Conj. L. II. Cap. 17. p. 329. sq. *Salmas.* ad *Lamprid.* in Commod. Cap. I. *Otto.* Thes. T. I. Praefat. p. 29. fin. und de Aedil. Colon. Cap. VII. §. 13.

*v*) In Vita Scaevolae. §. 2. (in Opusc. T. I. p. 19.)

*w*) Wenn die Juristen aber die Namen nicht angeben, so steht Caracalla wohl voran, z. B. in den vielen Stellen, wo es stets heißt: Imperator noster cum Divo patre. Dadurch ist auch zugleich dem Einwurf von Spanheim (De Usu et Praest. Numism. Diss. XII. Cap. 2. no. 15. §. 2. T. II. p. 508.) begegnet. Eine Stelle find' ich nur, wo jene Regel nicht ist beobachtet worden. Fr. 4. pr. D. de L. Comm. (XVIII, 3.)

Juristen ebenfalls Erwähnung geschehen seyn möge. Dabei muß ich nur bemerken, daß mir bis jetzt erst eine Stelle *a*) aufgestoßen ist, wo Marcus Aurelius: Divus Antoninus, genannt worden, ohne daß nicht auch aus andern Umständen schon erhellte, daß von ihm die Rede sey. Allein deßhalb dürfen wir keineswegs zweifeln, daß er nicht auf diese Weise genannt worden; denn diese Benennung ist bei spätern Juristen, welche nach ihm blühten, ganz natürlich. Zu denjenigen Stellen übrigens, wo dieser Punkt gar nicht ungewiß seyn kann, gehört ein Fragment von Paulus *b*), dessen Inscription *c*) also lautet: Paulus ad Orationem Divi *d*) Antonini et Commodi. Da hier Antoninus und Commodus verbunden werden, so ist es schon um deßwillen klar, daß von Marcus Aurelius und seinem Sohne Commodus die Rede seyn müsse. Auch ein anderes Fragment *e*) von demselben Verfasser läßt sich hierher ziehen. Hier sind die Worte der Inscription in Handschriften und Ausgaben diese: Paulus ad Ora-

*a*) S. jedoch auch oben Cap. I. §. 4.

*b*) Nicht von Cajus, wie *Bertrand.* de Jurispr. L. I. Cap. 20. §. 7. behauptet. S. *Grotius* de Vitis Juriscons. L. II. Cap. 7. §. 9.

*c*) Fr. 60. D. de ritu nupt. (XXIII, 2.)

*d*) Ohne Zweifel muß für: Divi, wohl gelesen werden: Divorum.

*e*) Fr. 20. D. Eod.

Orationem Divi *f*) Severi et Commodi. Da Paulus in diesem Gesetze von derselben Sache redet, wovon er in dem vorhergenannten handelte, da Severus, der doch nach Commodus regierte, hier vor ihm genannt wird, und beide, wie bekannt, nie zugleich auf dem Thron saßen, so ist es ganz offenbar, daß die Worte jener Inscription verdorben seyn müssen. Schon Anton Agustin *g*) bemerkte dies, und schlug anfangs vor zu lesen: P. ad O. Divi Antonini et C., welche Verbesserung von Heinecke *h*) und Wieling *i*) gebilligt wurde. An einem andern Orte hingegen *k*) verbesserte er: P. ad Or. D. Marci et C. Auch dieser Vorschlag fand Beifall, namentlich bei Guther *l*) und Bach *m*), und dafür scheint sogar eine Stelle von Tryphoninus *n*) zu sprechen, welcher jedoch den Kaiser Marcus Aure-

*f*) Auch hier muß verbessert werden: Divorum.

*g*) L. c. p. 286. not. a.

*h*) In Hist. Jur. L. I. §. 300. not. *).

*i*) In Ind. Ictor. Alphabet. p. LXXXVIII. not. yyy. (in Jurispr. Restit.)

*k*) Ad *Modestini* Lib. Sing. ad Fr. 6. §. 18. D. de excus. (in *Otto.* Thes. T. IV. p. 1584.)

*l*) De Off. Dom. Aug. L. I. Cap. 30. (in *Salengre* Thes. T. III. p. 356.)

*m*) In Hist. Jur. L. III. Cap. 2. Sect. 5. §. 33. not. k. p. 501.

*n*) Fr. 67. §. 3. fin. D. Eod.

Aurelius nur allein nennt *o*). Püttmann *p*) verwirft diese Verbesserungen, als gewaltsam, und behauptet, daß anstatt: Severi, durchaus: Veri, gelesen werden müsse, worunter Marcus Aurelius zu verstehen sey, weil er ebenfalls den Namen Verus geführt *q*); und damit stimmt sogar Haubold überein *r*). Dabei muß ich nur bemerken, daß jener hier nicht ganz redlich zu Werke geht, indem er jene Verbesserung, die er doch dem D'Arnaud *s*), den er gewiß kannte, verdankt, für seine eigene Vermuthung ausgiebt. Indeß dem sey, wie ihm wolle, so kann ich mich doch von ihrer Richtigkeit durchaus nicht überzeugen. Ich gebe zu, daß diese Veränderung nur gering ist, ich leugne nicht, daß beide Namen häufig

*o*) Wie dies zu erklären sey, siehe bei: *Westenberg.* in D. Marco. Diss. I. §. 34. Diss. XIII. §. 9. Diss. XXXV. §. 1. Diss. XLV. §. 5. *Richter.* ad Or. Antonini de donat. int. V. et U. (Lips. 1759. 4.) §. 8. p. 26. sqq. *Noodt.* Comm. L. I. Tit. 12. p. 33. L. XXIII. Tit. 2. p. 381. B. *D'Arnaud.* Var. Conj. L. II. Cap. 17. p. 326. *Pauw.* Var. jur. civ. Cap. IV. (in *Oelrichs.* Thes. Vol. I. T. I. p. 127.)

*p*) In Diss. ad Orat. D. Marci. Lips. 1783. 4. (in Advers. L. III. Cap. 3. p. 31. sq.)

*p*) *Capitolin.* in Marco. Cap. I. VII. in Vero. Cap. IV. *Wesseling.* Obss. L. I. Cap. 23.

*r*) In Histor. J. C. de reb. eorum, qui sub tutela etc. Cap. II. §. 1. not. e. p. 31.

*s*) In Var. Conject. l. c. p. 325.

häufig sind verwechselt worden, und stimme auch darin mit Püttmann überein, daß Marcus wirklich: Verus, hieß; allein so lange nicht bewiesen werden kann, daß die Römischen Juristen s*) ihn unter dem Namen: Verus, anführen, — denn andere Auctoren haben hier gar keine Auctorität, — so läßt sich diese Verbesserung auf keine Weise billigen. Daher bin ich denn der, freilich gewaltsameren, Veränderung von Agustin: D. Antonini, eher meinen Beifall zu geben geneigt, welche noch durch ein Fragment von Ulpianus t) bestätiget zu werden scheint. — Endlich läßt sich hier noch eine Stelle von Modestinus u), wo dieser des Marcus Aurelius erwähnt, anführen, welche Wenck stillschweigend übergeht; offenbar mit Unrecht, da in ihrer Rücksicht unter den Rechtslehrern großer Streit herrscht. Modestinus sagt: Divus v) Antoninus et Pertinax. Hier fragt es sich wohl: Welchen Kaiser meinte der Jurist? Agustin w) bringt diese Worte unter Pius, welches sich allenfalls noch vertheidigen ließe. Jedoch ganz davon abweichend ist

s*) Die Classiker nennen ihn allerdings Verus. S. *Vales.* ad *Ammian. Marc.* XXVII, 6. §. 16.

t) Fr. 16. D. de sponsal. (XXIII, 1.)

u) Fr. 12. §. 2. D. de fid. lib. (XL, 5.)

v) Auch hier müssen wir verbessern: Divi.

w) L. c. p. 276, 26. Gar nicht erklärt sich über diesen Punkt *Hoffmann.* Meletem. Diss. XXIX. §. 4. fin.

ist Råward's *x*) Meinung, und ihm scheinen Vicat *y*) und Westenberg *z*) beizustimmen. Er behauptet nämlich, daß unter: Antoninus, und: Pertinax, nur die Kaiser Caracalla und Septimius Severus verstanden werden könnten, weil der letztere den Namen: Pertinax *aa*), angenommen. Allein diese Erklärung ist herzlich schlecht; denn theils erinnerte ich schon oben *bb*), daß Severus, wenn er zugleich mit seinem Sohne Caracalla angeführt wird, stets voransteht, theils läßt es sich nicht denken, daß die Juristen ihn mit einem Namen sollten genannt haben, den er ganz zu vertilgen die Absicht hatte *cc*), theils endlich ist eine solche Verwechselung dieser Namen bei den Juristen so ungewöhnlich, daß man ohne dringende Umstände keine annehmen darf, wenn nicht die größte Verwirrung entstehen soll. Daher verwarfen denn die meisten und bessern Rechtslehrer *dd*) mit Recht Råward's Auslegung,

*x*) In Varior. L. III. Cap 10. (in Opp. p. 613.)

*y*) In Vocab. Jur. v. Antoninus; wo er unter Antoninus wenigstens den Caracalla verstehen will.

*z*) In D. Marco. Praef. p. 9. in so fern daselbst das Citat (Fr. 12. §. ult. D. de fid. lib. XL, 5.), worauf Westenberg sich beruft, kein Druckfehler ist, und vielmehr heißen soll: Fr. 12. pr. D. Eod.

*aa*) *Aur. Victor.* de Caesar. Cap. 20.

*bb*) S. Cap. II. §. 10. am E.

*cc*) *Spartian.* in Sever. Cap. 15.

*dd*) *Noordkerk.* Obss. Dec. Cap. VI. p. 121. *Spanheim.*

legung, aber sie übergiengen dabei den andern Punkt, sich zu erklären, wer unter D. Antoninus zu verstehen sey. Der einzige Spanheim behauptete *ee*), dieser Name gehe auf Marcus Aurelius, und für diese Annahme stimmen mehrere Gründe:

a. Es giebt durchaus kein Fragment von Modestinus, worin er den Kaiser Pius unter dem Namen: Antoninus, oder: Divus Antoninus, anführt.

b. Nur Caracalla heißt bei ihm *ff*) Divus Antoninus. Da nun in jener Stelle: Divus Antoninus, vor: Pertinax, genannt worden ist, so erhellt daraus, daß nicht von Caracalla die Rede seyn kann; und aus dem ersten Grunde, daß Modestinus den Kaiser Pius nicht meinte. Folglich bleibt nichts übrig, als für Marcus Aurelius zu stimmen *gg*).

§. 12.

*heim.* de Usu et Praestant. Numism. Diss. XII. Cap. 2. no. 7. §. 5. T. II. p. 449. sq. no. 15. §. 2. p. 508. *Schott.* de Vita et Constitutt. D. Pertinacis. (Lips. 1772. 4.) P. II. Cap. 3. §. 5. p. 46-7.

*ee*) L. c. p. 508.

*ff*) S. unten Cap. III. §. 17.

*gg*) In Fr. 2. D. de Off. jurid. (I, 20.) liest der Flor. Codex: Constitutione Divi Marci. Allein einige Handschriften haben: Divi Antonini, welches, da Ulpianus der Verf. dieses Fragments ist, nur auf Marcus gehen kann. Wegen dieser Variante

§. 12.

Der Hauptname, wodurch unser Kaiser sich von den andern Antoninen unterscheidet, ist Marcus, womit er schlechtweg, jedoch nur zweimal *a*) in den Pandekten, von Papinianus und Paulus, bezeichnet wird; denn gewöhnlich, wie schon Spanheim *b*) und Back *c*) bemerkten, setzten die Römischen Juristen noch einen Namen hinzu, z. B. Papinianus *d*) pflegt ihn nicht selten Marcus Antoninus zu nennen. Am häufigsten aber heißt er in den Pandekten: Divus Marcus *e*), und so oft dieses der Fall ist, hat die Sache natürlich gar keine Schwierigkeiten. Unter dieser Benennung findet er sich in vielen Stellen mit seinem Bruder Lucius Verus, und beide werden, weil Pius sie adoptirt hatte

riante will indeß Ernst (Adnot. ad L. I. Dig. ad h. l. in *Meermann*. Thes. T. VI. p. 856. A.) lieber lesen: Divi Marci Antonini, was jedoch unnöthig ist.

*a*) Fr. 67. §. 10. D. de Leg. II. (XXXI.) Fr. 56. D. de man. test. (XL, 4.)

*b*) In Orbe Rom. Exerc. II Cap. 2. (l. c. p. 67. C.)

*c*) Ad L. 1. D. in q. caus. pign. tac. Cap. IV. (in *Oelrichs*. Thes. Vol. I. T. III. p. 88–9.)

*d*) Fr. 3. pr. D. de Usur. (XXII, 1.) Fr. 11. §. 2. D. ad L. Falc. (XXXV, 2.) Fr. 5. §. 1. D. Ut legator. (XXXVI, 3.) Fr. 38. §. 8. D. ad L. Jul. de adult. (XLVIII, 5.)

*e*) *Spanheim*. l. c. not. f. *Back*. l. c. p. 89. *Westenberg*. in D. Marco. Diss. I. §. 18. *Conradi* in Vita Scaevolae. §. 2. (in Opusc. T. I. p. 18.)

hatte *f*), häufig von den Juristen: Divi fratres, genannt *g*). Die einzelnen Fragmente, in denen ihrer Erwähnung geschieht, hier anzugeben, ist überflüssig, und ich begnüge mich daher, nur auf eine Stelle von Modestinus *h*) aufmerksam zu machen, welcher nach der Vulgata sagt: D. Marcus et Severus. Da sich mancher durch diese Worte zu einem Irrthum verleiten lassen könnte, so bemerke ich, daß diese Uebersetzung ganz falsch ist; denn im griechischen Original steht: Βήρος, nicht aber: Σεβήρος, welcher letztere Name, wie Crucius *i*) bemerkte, hier höchst falsch ist *k*). Richtiger übersetzte Agustin *l*): D. Marcus et Verus.

Auch

*f*) *Spartian.* in Hadrian. Cap. 24. in Aelio Vero. Cap. 5. *Capitolin.* in Pio. Cap. 4. in Marco. Cap. 4. in Vero. Cap. 2.

*g*) *Augustin.* l. c. p. 279. sq. *Spanheim.* l. c. *D'Arnaud.* Var. Conj. L. II. Cap. 17. p. 329. *Westenberg.* in D. Marco. Diss. I. §. 13. 19. Diss. IX. §. 3. *Gronov.* ad quatuor Marciani Fragm. in *Fellenberg.* Jurispr. Antiq. T. II. p. 647. *Sammet.* in Rec. Lectt. ad Jauch. Disp. I. Cap. 2. (in Opusc. p. 118.) *Vicat.* in Vocab. Jur. v. Marcus. *Forster.* de Interpr. Jur. L. I. Cap. 5. no. 11-2. (in *Otto.* Thes. T. II. p. 980.)

*h*) Fr. 6. §. 18. D. de excus. (XXVII, 1.)

*i*) Ad L. 9. D. ad L. Rhod. (Ultraj. 1664. 4.) p. 4.

*k*) Beide Namen indeß, wie ich schon oben Cap. II. §. 10. not. u) bemerkte, sind häufig verwechselt worden.

*l*) Ad *Modestini* Lib. Singul. ad h. l. (in *Otto.* Thes. T. IV. p. 1582.)

Auch in denjenigen Fällen ist die Entscheidung keinem Streit unterworfen, wenn er, wie häufig geschieht, auf diese Weise mit seinem Sohne Commodus zugleich *m*) genannt wird; daher ich mich auch hier der Beispiele enthalte. Lächerlich aber ist es, wenn, wie Westenberg *n*) bemerkt, Franz Accurs und Bartolinus *o*) die Behauptung aufstellten, daß Marcus und Commodus in den Pandekten unter den Worten: Divi Fratres, zu verstehen wären; eine Meinung, die einer Widerlegung durchaus unwürdig ist.

Bedeutende Schwierigkeiten aber erregt ein Fragment von Macer *p*), welches ich nicht ganz mit Stillschweigen übergehen kann. Der Jurist sagt: Divus *q*) Marcus et Commodus Scapulae Tertyllo *r*) rescripserunt. Dasselbe Rescript nun, dessen hier in den folgenden Worten Erwähnung geschieht, wird in andern Stellen *s*) den Divis Fratribus zugeschrieben. Dieser Umstand hat zu vie-

*m*) *Augustin*. l. c. p. 286. *Wieling*. l. c. p. 368.

*n*) In D. Marco. Diss. XLIV. §. 2. S. auch *D'Arnaud*. Conj. Var. L. II. C. 17. p. 329. und *Eck*. Princip. Dig. L. I. T. 2. §. 50.

*o*) In Syll. III. in Leges. Cap. 58. (in *Gruteri* Thes. T. I. p. 714.)

*p*) Fr. 14. D. de Off. Praesid. (I, 18.)

*q*) Ohne Zweifel schrieb Macer: Divi.

*r*) Es muß gelesen werden: Tertullo. Vergl. *Brenckmann*. Ep. de Conss. in D. in *Almeloveen*. Fast. Consul. App. III. p. 600. 609. 616.

*s*) Fr. 13. §. ult. D. Eod. Fr. penult. §. 2. D. ad L. Pomp. de parric. (XLVIII, 9.)

vielem Streit Verlassung gegeben. Schon Peter Pithou *t*), um diesen Widerspruch zu heben, nahm an, daß man unter Commodus durchaus den Kaiser Lucius Verus, welcher jenen Namen auch geführt habe, verstehen müsse. Mehrere Rechtslehrer billigten diese Auslegung, und besonders hat Sammet *u*) sich's sehr angelegen seyn lassen, dieselbe zu vertheidigen. Hingegen Cujas *v*) hielt die Lesart für verdorben, und wollte den Namen: Commodus, in: Verus, verändern. Aber alle diese Erklärungen und Verbesserungen taugen nichts, da sich durchaus nicht beweisen läßt, daß Verus je den Nahmen Commodus führte; und könnte dieß wirklich bewiesen werden, so wäre noch immer übrig zu zeigen, daß die Juristen ihn ebenfalls so nannten *w*). Was übrigens jene Verschiedenheit anbetrifft, so erklärt sich diese sehr leicht aus der oben gemachten ausführlichen Bemerkung

*t*) Ad Collat. Legg. Mos. et Rom. Tit. IV. §. 3. not. 26.

*u*) L. c. p. 117. sqq.

*v*) In Rec. Solemn. ad Fr. 14. D. cit. (in Opp. T. I. p. 943.)

*w*) Diese Erklärung ist auch von den meisten Rechtslehrern gemißbilligt worden. S. *Schulting.* ad Coll. l. c. not. 27. und in not. ad Dig. ad Fr. 14. D. cit. T. I. p. 213. Ed. *Smallenberg. Back.* l. c. p. 89. *Westenberg.* in D. Marco. Diss. XLIII. §. 3. *Brisson.* und *Vicat.* in Vocab. Jur. v. *Commodus.* Bach's Unparth. Kritik. B. II. p. 47–8. und Histor. Jur. L. III. Cap. 2. Sect. 1, §. 3. not. u. p. 427. sq. *Eck.* l. c. §. 50.

kung *x*), daß spätere Kaiser häufig die Verordnungen früherer wiederholten. Auf diese Weise hoben schon Schulting *y*) und Westenberg *z*), der jenen wörtlich ausschrieb, diesen Widerspruch, und ich finde keinen Grund, von ihnen abzuweichen.

## §. 13.

Bevor ich nun zu den Constitutionen von Marcus im Codex übergehen kann, ist es durchaus nothwendig, hier noch ein Paar Worte über einige Stellen der Pandekten zu sagen, welche theils bedeutenden Schwierigkeiten unterworfen, theils von den bisherigen Auslegern mit Flüchtigkeit behandelt worden sind. In dem einem Fragment *a*), welches Cervidius Scävola zum Verfasser hat, heißt es: Imperator noster Divus Marcus, welche Worte aber so wenig neben einander bestehen können, wie Leben und Tod nicht zusammen passen. Wer sie aufmerksam und mit Nachdenken betrachtet, wird dieß leicht einsehen. Ehe ich indeß mein Urtheil darüber gebe, muß ich vor allen Dingen zwei Bemerkungen vorausschicken, welche zur richtigen Ansicht dieser Stelle von der äußersten Wichtigkeit sind:

a. Nach

*x*) S. Cap. I. §. 3.

*y*) Ad Collat. Legg. l. c.

*z*) In D. Marco. Diss. I. §. 20.

*a*) Fr. 39. pr. D. de Leg. III. (XXXII.)

a. Nach der Behauptung von Bach *b*) soll es nämlich in den Pandekten Stellen geben, in denen die Römischen Juristen sich des Wortes: Noster, auch sogar von verstorbenen Kaisern bedienten. Allein den Beweis dieser schon an sich gewagten Behauptung, welche sich wirklich durch kein unverdorbenes Fragment bestärken läßt, blieb er durchaus schuldig. Mir wird daher Niemand verdenken, wenn ich diese Meinung für offenbar falsch erkläre, da es schon an sich höchst widersinnig ist, einen verstorbenen Kaiser: Noster, zu nennen, wenn nicht eine besondere Veranlassung dazu vorhanden ist, wie es z. B. bei Cajus der Fall war, den Justinianus mit Recht: Cajus noster *c*), nennt, weil er dessen Institutionen besonders benutzte *d*). Doch genug davon! Wendet man nun Bach's Behauptung insbesondere auf obiges Fragment an, so findet man bald, daß sie sich hier um so weniger rechtfertigen und annehmen läßt, da Scävola nicht den bloßen Ausdruck: Noster, gebraucht, sondern auch sogar noch das Wort: Imperator, hinzusetzt. Dieses letzten Ausdrucks pflegen sich die Römischen Juristen ebenfalls in der Regel nur von einem lebenden Kaiser zu bedienen *e*). Mithin kommen hier

*b*) In Unparth. Kritik. B. II. p. 548.

*c*) In §. 6. Prooem. J.

*d*) S. die Ausleger zu §. 6. cit.

*e*) Beispiele für diese Behauptung anzuführen, bedarf es

hier zwei Umstände zusammen, welche es höchst wahrscheinlich machen, daß Scävola nicht von einem verstorbenen, sondern von einem lebenden Kaiser rede. Dieser Meinung scheinen indeß Noodt *f*) und mehrere andere *g*) nicht gewesen zu seyn, welche aller Vermuthung nach, wie Bach, dachten, indem sie, ohne sonst irgend eine Anmerkung über diese Stelle zu machen, aus ihr beweisen zu können glaubten, daß Scävola den Kaiser Marcus Aurelius überlebt habe, weil er ihn: Divus, nenne.

b. Nicht weniger falsch ist aber auf der andern Seite die Behauptung *h*) derjenigen, zu denen unter andern Eversdyk *i*) gehört, welche annehmen, daß es Stellen in den Pandekten gebe, in denen ein lebender Kaiser sogar: Divus, genannt werde. Freilich ist es wahr, daß manche Römische

es nicht. Wer sich die Mühe geben will, die Pandekten aufzuschlagen, wird den Beweis und die Wahrheit derselben fast auf jeder Seite finden.

*f*) De Foenore et Usur. L. III. Cap. 6. (in Opp. T. I. p. 201. B.)

*g*) *Burgii* Elect. Cap. 6. (in *Otto*. Thes. T. I. p. 319.) *Perrenon*. Var. Lectt. L. II. Cap. 23. (in *Otto*. Thes. T. I. p. 654.) *Conradi* in Vita Scaevolae. §. 2. (in Opusc. T. I. p. 28.) *Fea* in Vindic. et Obss. Cap. VI. §. 10. not. 4. p. 129.

*h*) Deren zwar *Otto*. in Vita Papinian. Cap. XII. §. 8. p. 415. erwähnt; aber ihren Urheber verschweigt.

*i*) Ad Fr. 6. D. de transact. Cap. I. §. 7. fin. (in *Oelrichs*. Thes. Vol. I. T. III. p. 125.)

sche Kaiser höchst gierig nach göttlichen Ehrenbezeugungen waren *k*), und daß manche sogar Götter genannt seyn wollten *l*); allein theils war dies doch nur bei Tyrannen, z. B. Domitianus und Heliogabalus *m*), der Fall, theils ist es auch an sich so unwahrscheinlich und unbewiesen, und stößt so sehr gegen alle Regeln und Grundsätze, welche die Römischen Juristen zu befolgen pflegten, an, daß sich diese Meinung nicht einmal vertheidigen, viel weniger billigen läßt. Mit Recht wurde sie daher von Otto *n*) und Conradi *o*) verworfen. Zwar führt man außer dem unsrigen wohl noch ein Fragment von Papinianus *p*) und von Ulpianus *q*) an; allein beide Stellen beweisen nichts. Denn jener scheint zwar auf den ersten Anblick den Severus selbst: Divus, zu nennen; allein mit Recht erinnerte Otto *r*), daß der Satz, worin dieser Ausdruck vorkommt, nicht den Papinianus zum Verfasser habe, sondern eine Note von Paulus oder Ulpianus enthalte, welche gerade nicht immer bei ihren Anmerkungen zu Papinia-

nia-

*k*) S. *Brisson*. Sel. Antiq. L. IV. Cap. 11.

*l*) S. oben Cap. I. §. 4. not. a.

*m*) S. meinen Auff. über die Verdammung des Gedächtnisses, unten No. V.

*n*) De Aedilibus Colon. Cap. VII. §. 12. p. 265. sqq. in Vita Papinian. Cap. XII. §. 8. Cap. XV. §. 7.

*o*) L. c.

*p*) Fr. 18. D. de his quae ut ind. (XXXIV, 9.)

*q*) Fr. 11. §. 1. D. de minor. (IV, 4.)

*r*) In Vita Papin. Cap. XII. §. 8. p. 416.

nianus Schriften, ihren Namen hinzusetzten. Folglich kommt jene Benennung nicht auf Rechnung des Papinianus, sondern des Paulus oder Ulpianus. Noch leichter ist die Stelle von Ulpianus aus dem Wege zu räumen; denn theils kann man mit Altamirani *s*) sagen, daß die Worte: Et magis — complectatur, von Ulpianus, dem Verfasser des ganzen Fragments, herrührten, welches mir am wahrscheinlichsten ist; theils kommt die Benennung, D. Marci, allein auf Ulpianus Rechnung; wie es häufig beim Referiren von Meinungen anderer Juristen der Fall ist *t*). Ich kann daher die Erklärung von Perrenonius *u*) nicht billigen, wenn er aus diesem letzten Fragmente schließen zu können glaubt, daß Scävola den Kaiser Marcus überlebt habe. Da nun diese beiden Stellen durchaus nichts beweisen, so bleibt auch die von mir aufgestellte Behauptung, daß kein lebender Kaiser von den Juristen: Divus, genannt worden sey, in ihrer vollen Kraft.

Aus diesen Vorerinnerungen erhellt denn ganz klar, daß obige Worte des Scävola verdorben sind, und einen offenbaren Widerspruch enthalten; woran freilich von den Auslegern auch nicht einer dachte. Zwar vermuthete ich anfangs, daß der Spa=

*s*) Ad Lib. XX. Quaest. Scaevolar. Comm. in Prooem. no. 1. (in *Meermann.* Thes. T. II. p. 376. B.)

*t*) S. oben Cap. I. §. 5.

*u*) L. c.

Spanische Jurist Retes *v*) auf diese Schwierigkeit aufmerksam geworden sey, weil er, wie Conradi *w*) anführt, das Wort: Divus, durch: Augustus, erkläre; als ich aber seine Schrift selbst nachschlug, so fand ich, daß er diese Auslegung aus dem Grunde gab, um eine andere Stelle desselben Scävola *x*), wo dieser eines Rescripts von Marcus Aurelius nicht erwähnt, erklären zu können. Deßhalb nimmt er an, daß Scävola diesen Kaiser nicht überlebt habe. Diese Auslegung läßt sich aber um deßwillen nicht billigen, weil Marcus Aurelius bestimmt vor Scävola starb *y*). Ich kann mich übrigens auf eine Untersuchung der letzten Stelle, worüber schon so viel *z*) geschrieben ist, hier unmöglich einlassen, und bemerke nur so viel, daß der Umstand, weßhalb

*v*) In Opusc. L. III. in Prooem. und Lib. IV. ad Fr. ult. D. de Serv. exp. No. 4. (in *Meermann*. Thes. T. VI. p. 169. B. und p. 197. B.)

*w*) In Vita Scaevolae. §. 2. (in Opusc. T. I. p. 29.)

*x*) Fr. ult. D. de serv. exp. (XVIII, 7.) Fr. 122. §. 2. D. de V. O. (XLV, 1.)

*y*) *Conradi* in Vita Scaevolae l. c.

*z*) *Burgii* Elect. l. c. *Perrenon*. Var. Lectt. L. I. Cap. 22. (in *Otto*. Thes. T. I. p. 619. sq.) *Constantinaei* Subtil. Enod. L. I. Cap. 17. (in *Otto*. T. IV. p. 512. sqq.) *Altamirani* Comm. ad L. XX. Quaest. Scaevol. in Prooem. No. 1. (in *Meermann*. Thes. T. II. p. 376.) *Oroz*. de Apic. Jur. L. II. Cap. 7. no. 2. *Hotoman*. Obss. L. IV. Cap. 13. *Cujac*. Obss. L. X. Cap. 21. *Ant. Fabri* Conject. L. XIV. Cap. 4. *Conradi* l. c. p. 19. sqq. *Merill*. Obss. L. I. Cap. 29.

halb Scävola das Rescript von Marcus mit Stillschweigen übergeht, sich sehr wohl erklären läßt, in so fern, was auch schon andere behaupteten, wir annehmen, daß Scävola dieß Fragment vor jenem Rescript schrieb. Offenbar ist dieses die natürlichste und leichteste Erklärung, und nach ihr kann Scävola immerhin den Kaiser überlebt haben. Da also Retes Auslegung von: Divus, durch nichts unterstützt wird, so stimm' ich vollkommen mit Conradi *aa*) überein, welcher sie als irrig verwirft.

Noch weniger aber läßt sich das gewaltsame Verfahren von Anton Favre *bb*) billigen, welcher, um alle Schwierigkeiten zu heben, die Worte Scävola's: Quia in simili specie et Imperator noster Divus Marcus hoc constituit, für einen bloßen Zusatz von Tribonianus erklärt. Sein Grund dafür ist kein anderer, als den Retes, um seine eigene Erklärung zu rechtfertigen, angiebt. Den Widerspruch in den Worten: Imperator noster Divus, berücksichtiget er nicht.

Da also alle diese Auslegungen nichts taugen, so muß man allerdings einen andern Weg einschlagen, dieser Schwierigkeit abzuhelfen. So viel ist nach dem Bisherigen klar, daß der Fehler entweder in dem Wörtchen: Noster, oder in: Divus, stecken muß. Nach meinem Urtheil scheint der

Stein

*aa*) L. c. p. 29.

*bb*) In Conjectt. L. XIV. Cap. 3.

G

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Stein des Anstoßes das letzte Wort zu seyn; denn dafür, daß Scävola dieses Fragment noch unter Marcus schrieb, spricht theils der Ausdruck: Imperator, wie ich schon oben erwähnte, theils noch der Umstand, daß dieß Fragment aus dem zwanzigsten Buch der Digesten von Scävola excerpirt worden ist. Nun aber findet sich, daß er in einer andern Stelle *cc*) aus dem neunten Buch desselben Werkes den Marcus zugleich mit seinem Bruder Verus, als lebend, anführt. Da Marcus Aurelius nach seines Bruders Tode, nicht nur einige Jahre allein, sondern auch noch mehrere Jahre mit seinem Sohn Commodus zusammen regierte, so ist es gewiß wahrscheinlich, daß er damals noch lebte, als Scävola die bestrittenen Worte schrieb. Mithin glaub' ich, daß nichts anders übrig bleibt, als: Divus, für den Zusatz eines Abschreibers anzusehen, und als solchen aus dem Text zu werfen.

Weniger Schwierigkelten, wiewohl die Ausleger sich deren genug, aber ohne Noth, gemacht haben, ist eine Stelle *dd*) von Ulpianus unterworfen, welcher sagt:

> Filiusfamilias testamentum facere non potest, quoniam nihil suum habet, ut testari de eo possit. Sed Divus Augustus Marcus constituit, ut filius familiae miles de eo peculio, quod in castris adquisivit, testamentum facere possit.

Die

*cc*) Fr. 29. D. de probat. (XXII, 3.)
*dd*) In Fragm. Tit. XX. §. 10.

Die meisten Ausleger werfen hier die Frage auf: Wer jener in diesen Worten genannte Kaiser sey? Zweifel und Ungewißheit entstehen nämlich aus Justinianus Erzählung *ee*), nach welcher nicht Marcus, sondern Augustus den Soldaten, welche noch Haussöhne waren, das Vorrecht gab, über ihr castrensisches Peculium zu testiren. Daher erklärte schon Anton Agustin *ff*) diese Stelle für verdorben, und Cujas *gg*) wollte den Namen: Marcus, als unächt, aus dem Texte werfen, welches Verbesserungs-Mittel bei Schulting *hh*), Otto *ii*) und Mayans *kk*) vollen Beifall erhielt. Allein Galvani *ll*), dem dieses allerdings zu gewaltsam schien, verwandelte den Namen: Marcus, in: Magnus, da beide Worte nur mit dem einfachen Buchstaben M. geschrieben würden. Mir selbst war diese Verbesserung ehemals nicht minder eingefallen; indeß verwarf ich sie nachher mit Recht, da, wie Schulting richtig bemerkte, jenes Beiwort schwerlich auf Augustus

*ee*) S. Pr. J. quib. non perm. test. fac. (II, 12.)

*ff*) L. c. p. 286, 2-3.

*gg*) Ad *Ulpian.* l. c. not. 33.

*hh*) Ad *Ulpian.* not. 34.

*ii*) Ad pr. J. cit.

*kk*) De Peculio Castrens. §. 17. (in Disp. T. I. Disp. 14. p. 268.) Auch *Retes.* Opusc. L. V. Cap. 3. no. 18. fin. (in *Meermann.* Thes. T. VI. p. 250. A.)

*ll*) De Usufr. Cap. XI. §. 6.

gustus paßt. In neuern Zeiten schlug Herrmann Cannegieter *mm*) vor, zu lesen: D. Augustus militibus constituit, welche Verbesserung von seinem Bruder Johann *nn*) angenommen wurde, weil der Buchstabe M. sowohl: Marcus, als: miles, bezeichne. Aber wer bemerkt hier nicht gleich das Harte und Gezwungene dieses Vorschlags? Mir ist es unbegreiflich, wie es möglich seyn konnte, daß Cannegieter selbst dieß übersah; wenn ich nicht bedächte, wie sehr er für seine eigenen Emendationen eingenommen war. Mit vollem Recht verwarf sie daher Schott *oo*), denn theils bedeutet M. zwar: miles, aber durchaus nicht: militibus, theils kommt derselbe Ausdruck gleich nachher noch einmal vor. Eben so wenig kann Vonck's Vorschlag *pp*) auf Beifall rechnen, welcher statt: Marcus, verbessern will: Imperator, weil das Zeichen: IN, worunter die Römer: Imperator, verstanden, leicht mit M. hätte verwechselt werden können. Zwar mißbilligte schon Püttmann *qq*) diesen Vorschlag, aber ohne Gründe anzuführen; indeß verworfen muß er werden, weil die Römischen Juristen den Ausdruck: Imperator, nicht nach dem Namen zu setzen, und nur von lebenden Kaisern zu gebrauchen

*mm*) In Obss. L. I. Cap. 3. p. 12.

*nn*) Ad *Ulpian*. l. c. p. 86.

*oo*) In Unparth. Kritik. St. XII. p. 103. ff.

*pp*) In Obss. Misc. Cap. XVIII. p. 95.

*qq*) In Probab. L. I. Cap. 12. §. 1.

chen pflegten, und weil die Behauptung: daß die beiden Buchstaben: IN. so viel als: Imperator, bedeutet hätten, falsch ist; da die Römer sich vielmehr des Zeichens: IMP., dafür bedienten *rr*). Mehrere Rechtslehrer *ss*) vertheidigen indeß die gewöhnliche Lesart, indem sie annehmen, daß Marcus Aurelius die frühere Verordnung von Augustus wiederholt habe.

Nach meiner Ansicht ist dieses allerdings die richtige Meinung, nur wird dadurch eine andere Schwierigkeit nicht aus dem Wege geräumt, welche von allen Auslegern mit Stillschweigen übergangen ist. Weßhalb nämlich nennt hier Ulpianus gerade den Kaiser Marcus, und warum nicht Augustus, den Urheber des Privilegiums? Aus der bloßen Wiederholung der Verordnung erklärt es sich nicht, und wir müssen daher einen andern Grund aufsuchen, welcher nicht schwer zu finden ist. Die Römischen Juristen pflegen entweder den Urheber eines Gesetzes, und sodann die neuern dahin gehörigen Verordnungen, der Zeitfolge nach, anzugeben *tt*), oder sie nennen auch nur den-

*rr*) S. *Valer. Prob.* de Notis Roman. Cap. IX. (in *Meermann.* Thes. T. I. p. 98.) Zuweilen findet man auch das Zeichen: IM. S. *Maffei* Histor. Dipl. App. p. 151.

*ss*) *Vryhoff.* Obss. Cap. XXXI. p. 156–8. *Püttmann.* Probab. l. c. *Spanheim.* in Orbe Roman. Exerc. II. Cap. 2. not. g. (l. c. p. 67. D.)

*tt*) Wie es Ulpianus selbst thut. S. Fr. 1. D. de test. milit. (XXIX, 1.)

denjenigen, welcher zuletzt das Gesetz erneuerte, und wiederholte. Dieses letzte ist denn hier der Fall; Marcus Aurelius wiederholte nicht nur, sondern war auch der letzte, welcher den Soldaten dieß Privilegium gab; denn seitdem war dieß Recht so begründet worden, daß Niemand mehr daran zweifelte. Was übrigens noch den Ausdruck: Augustus, anbetrifft, so erklärt sich dieser leicht; denn theils war er ein gewöhnliches Beiwort der Kaiser, theils wird auch Marcus Aurelius selbst in einigen Stellen *uu*) damit beehrt.

§. 14.

Im Codex finden sich mehrere Verordnungen von Marcus Aurelius *a*); in deren Inscription er bald: Imperator Antoninus, bald: Marcus Aurelius Antoninus, heißt. Einige derselben sind indeß wegen Verdorbenheit der Inscriptionen streitig, indem es dadurch ungewiß wird, ob Marcus der Urheber sey oder nicht. Von diesen mag daher hier noch kurz die Rede seyn:

a. Eine Verordnung *b*) im Codex, deren Inscription: Divus Marcus, offenbar für ihn stimmt, und als deren Urheber ihn auch Tryphoninus *c*) nennt

*uu*) Fr. ult. D. ad L. Jul. de ann. (XLVIII, 12.) Fr. 24. D. ad munic. (L, 1.)

*a*) *Augustin.* l. c. p. 285-6. *Wieling.* l. c. T. II. p. 22-3.

*b*) C. 2. C. Ut in poss. (VI, 54.)

*c*) Fr. 46. D. de pact. (II, 14.)

nennt, was Galvani *d*) billigt, wird in einer Constitution *e*) von Alexander nicht ihm allein, sondern ihm und seinem Sohne Commodus zugleich beigelegt. Deßhalb hielten denn theils Einige jene Inscription für verdorben, theils wollten Andere die Worte: Et Divum Commodum, in der letzten Stelle, als verdächtig, herauswerfen. Wirklich fehlen sie auch in einigen Handschriften. Allein beides ist durchaus unnöthig, wie Westenberg *f*) richtig bemerkt, und beide können sehr wohl neben einander bestehen; denn wenn auch Commodus wirklich Mitregent war, so rührte das Gesetz doch in der That von Marcus her. Ueberhaupt aber, wie ich schon oben *g*) bemerkte, ist es gar nichts seltenes, daß irgend eine Verordnung nur dem einen Kaiser zugeschrieben wird, was eigentlich beiden Mitregenten gehört; so daß es unnöthig ist, sich über diese Verschiedenheit viel Sorge zu machen.

b. In einer andern Constitution *h*) lautet die Inscription schlechtweg: Imp. Antoninus. Wahrscheinlich war dieß der Grund, warum Wieling *i*) die

*d*) De Usufr. Cap. XIV. §. 14. und *Smallenberg.* ad Fr. 46. D. cit. in *Schulting.* Not. ad Dig. T. I. p. 361. S. besonders *Noodt.* de Usufr. L. I. Cap. 19.

*e*) C. 7. C. Ut in poss. (VI, 54.)

*f*) In. D. Marco. Diss. XXXV. §. 1.

*g*) S. Cap. II. §. 11. not. o.

*h*) C. 1. C. de necess. serv. her. inst. (VI, 27.)

*i*) L. c. T. II. p. 16.

diese Verordnung dem Kaiser Caracalla zuschrieb, wozu auch der Umstand ohne Zweifel mitwirkte, daß in manchen Ausgaben jene Verordnung nicht die erste Stelle, sondern die zweite im Titel einnimmt *k*). Denn das zweite Gesetz, den gewöhnlichen Ausgaben zu Folge, ist von Pertinax; war also das folgende von Antoninus, so konnte dieser natürlich kein anderer Kaiser seyn, als Caracalla. Allein die gewöhnliche Stellung der Ausgaben hat ihre völlige Richtigkeit, und mit Recht wird dieß Gesetz von den Meisten *l*) zu Marcus Aurelius Verordnungen gerechnet; wie ganz deutlich die Subscription lehrt, welche so lautet: Prisco et Apollinare Conss. 170. Diese Consuln aber hießen vollständig: Q. Sosius Priscus, und: P. Caelius Apollinaris *m*); und verwalteten im Jahr 922. und 169., nach Almeloveen *n*), das Consulat. Jenes Jahr fällt aber gerade in Marcus Regierung. Uebrigens bedarf die Inscription, welche durchaus unverdorben ist, keiner Verbesserung. Wenck nämlich, wegen seiner Meinung, daß Marcus nie, weder in den Pandekten, noch im Codex, schlechtweg unter dem Namen: Antoninus, vorkomme, hält sie für verdorben, und will

*k*) Wie Russard am Rande zu dieser Stelle bemerkt.

*l*) *Augustin.* l. c. p. 265, 61. *Westenberg.* in D. Marco. Diss. XXXIV. §. 1. *Mahner.* in M. Aurelio. l. c. p. 25. *Wenck.* l. c. Spec. I. p. 11-2.

*m*) S. *Gruteri* Thes. Inscript. p. CCC. no. 1.

*n*) In Fastis Consular. p. 140.

will lesen: Imp. M. Antoninus i. e. Marcus. Allein nach den oben von mir gemachten Bemerkungen ist seine Meinung offenbar falsch, und auch Westenberg *o*) bemerkte hier schon mit Recht, daß der einfache Name: Antoninus, deßhalb gegen Marcus nichts beweisen könne, weil er damit allerdings in den Pandekten bezeichnet werde.

c. Die dritte Stelle *p*) führt nach den gewöhnlichen Ausgaben folgende Inscription: Imp. M. Aelius Antoninus; in welchen Namen die verschiedenen Ausgaben sehr variiren, wie Westenberg *q*) zeigt. Indeß muß jene Lesart deßhalb verworfen werden, weil kein Kaiser: Marcus Aelius *q**), hieß. Richtiger lesen freilich einige Handschriften: Imp. T. Aelius Antoninus, aber wegen der Subscription: Claro et Cethego Conss. 171. läßt sich dieß nicht billigen, weil diese beiden Römer im Jahr 923. und 170. unter Marcus das Consulat führten *r*). Außerdem ergiebt sich aus dem Inhalte der Verordnung selbst, worin der Kai-

*o*) L. c.

*p*) C. 1. C. de petit. her. (III, 31.)

*q*) L. c. in Praefat. p. si numeres 6. und Diss. XXXIII. §. 1.

*q**) S. jedoch *Eckhel*. Doctr. Nummor. T. VII. P. II. p. 68. wo er zeigt, daß Marcus Aurelius auch Aelius geheißen habe; z. B. bei *Gruter*. Inscript. p. CCC. No. 1. und *Muratori* Inscr. p. 239. No. 4. Mit Unrecht aber führt Eckhel auch unsere Stelle (C. 1. C. cit.) als Beweis an.

*r*) S. *Pagi* Crit. ad Baron. Ann. T. I. p. 165. *Almeloveen*. Fasti Consul. p. 140.

Kaiser seines Großvaters Hadrianus erwähnt, daß Marcus der Urheber derselben seyn müsse. Deßhalb gaben schon Agustin *s*), Wieling *t*) und Braun *u*) diese Constitution dem Kaiser Marcus, ohne jedoch wegen Verdorbenheit der Namen irgend eine Bemerkung zu machen. Indeß schlug Räward *v*) vor, den Namen: Aelius, in: Aurelius, zu verändern; welche Verbesserung in neuern Zeiten allgemein *w*) angenommen wurde, wobei man aber den Urheber derselben bedächtlich verschwieg. Uebrigens hat diese Verbesserung, welche meinen vollen Beifall erhält, noch den Umstand für sich, daß beide Namen: Aelius, und: Aurelius, nicht selten in Handschriften von den Abschreibern verdorben nnd verwandelt worden sind *x*).

d. In Rücksicht eines vierten Gesetzes *y*), dessen Inscription so lautet: Imp. M. Aelius Antoninus, läßt

*s*) L. c. p. 285, 59-60.

*t*) L. c. T. II. p. 22.

*u*) In Obss. de hered. petit. (Lips. 1810. 4.) §. 14. not. s. p. 36.

*v*) In Varior. L. III. Cap. 10. (in Opp. p. 609.)

*w*) *Spanheim*. in Orbe Roman. Exerc. II. Cap. 2. not. s. (l. c. p. 68. C.) *Westenberg*. l. c. Diss. I. §. 18. *Back*. ad Fr. 1. D. in q. caus. pign. tac. Cap. IV. (in *Oelrichs*. Thes. Vol. I. T. 3. p. 88.) *Tydemann*. in Vita Marcelli. Sect. I. Cap. 2. §. 3. not. u. (in *Oelrichs*. Thes. Nov. Vol. I. T. I. p. 14.) *Wenck*. l. c. Spec. I. p. 11. not. k.

*x*) *Smallenberg*. ad *Schulting*. Not. ad Dig. ad Fr. 2. D. de his qui sui etc. not. 1. fin. T. I. p. 133.

*y*) C. 1. C. Quom. et quando (VII, 43.)

läßt sich die Sache nicht mit voller Gewißheit bestimmen, weil die Subscription fehlt. Die Handschriften und Ausgaben variiren auch hier. Agustin *z*) bringt diese Verordnung unter Pius; mit welchem Recht aber, mag ein anderer beurtheilen. Russard's Handschriften lesen: Imp. T. Aelius A., allein Spanheim *aa*) verbesserte: Imp. M. Aurelius A.; welches von andern *bb*), ohne ihn zu nennen, ebenfalls vorgeschlagen wurde. Wie gesagt, ich wage nicht, hier mit absoluter Gewißheit irgend etwas zu bestimmen.

e. Endlich soll nach Conradi's *cc*) Behauptung noch ein Rescript aus dem Gregorianischen Codex *dd*) hierher gehören. Die Inscription desselben lautet schlechtweg: Imp. Antoninus A., worunter Marcus verstanden werden müsse. Allein ich kann damit unmöglich übereinstimmen, sondern glaube, daß Caracalla gemeint sey, auf den auch Agustin *ee*) jene Stelle bezog; denn in jenem Codex kommen noch mehrere Verordnungen von Caracalla, wie die Subscriptionen zeigen, unter diesem Namen vor; von Marcus aber

*z*) L. c. p. 278, 45.

*aa*) In Orbe Rom. l. c. not. s. (l. c. p. 68. C.)

*bb*) *Westenberg*. l. c. *Back*. l. c. *Wenck*. l. c.

*cc*) In Vita Scaevolae. §. 4. (in Opusc. T. I. p. 63.)

*dd*) C. 1. C. Gr. ad L. Jul. de adult. (XIX, 2.) in *Schulting*. Jurispr. Antej. p. 705. Vergl. zu dieser Stelle *Catharin*. Obss. L. II. Cap. 26. (in *Meermann*. Thes. T. VI. p. 781. B.)

*ee*) L. c. p. 298, 53-6.

aber findet sich durchaus nicht ein Rescript. Daher es gewiß richtiger ist, in dieser Ungewißheit für Caracalla zu sprechen.

---

## Drittes Kapitel.

### Caracalla.

---

§. 15.

Am wichtigsten für unsern Gegenstand ist die Untersuchung, welche sich mit dem Kaiser Caracalla beschäftigt, da dieser in den Pandekten nur unter dem Namen: Antoninus, vorkommt, und keinen andern, wie: Pius, oder: Marcus, zur Unterscheidung führt; denn des Namens Caracalla finden wir nirgends Erwähnung, weil dieser ein Schimpfnahme *a*) war, den er von den Soldaten nach seinem Tode, wegen einer von ihm erfun-

*a*) Es war bei den Römern nichts seltenes, daß sie den Kaisern dergleichen Schimpfnamen gaben. Z. B. Caligula hatte dasselbe Schicksal. Sein eigentlicher Name war Cajus Igula; die Soldaten aber nannten ihn nur Caligula. S. *Lorent.* Cajus Igula ou l'Empereur Cajus Caesar Igula né à Igel. (Luxembourg. 1764. 4.) Cap. IV. p. 49. und Interpr. ad *Sueton.* in Caligul. Cap. IX. So hieß Tiberius oft: Biberius, Claudius wurde: Caldius, und Nero: Mero, wegen Unersättlichkeit im Trinken, genannt. *Sueton.* in Tiber. C. 42. *Plin.* in H. N. XXXVII, 7.

erfundenen Kleidung, erhalten hatte *b*). Wie aber überhaupt die Namen: Antoninus Pius, und: Marcus Aurelius, von ihren Nachfolgern sehr gemißbraucht wurden, so geschah es auch hier. Caracalla, dieser Tyrann, nahm ihre sämmtlichen Namen an, daher er auf Münzen *c*) gewöhnlich: Imperator Marcus *d*) Aurelius Antoninus Pius Augustus, genannt wird. — In Rücksicht der Art und Weise, wie ihn die Römischen Juristen nennen, habe ich schon in den vorigen Kapiteln einige Grundsätze kurz angegeben. Hier muß wohl folgende Regel aufgestellet werden:

Die-

*b*) *Lamprid.* in Diadum. Cap. 2. *Spartian.* in Caracall. Cap. 9. *Aurel. Victor.* in Epitom. Cap. XXI. no. 2. *Oct. Ferrarius* de Re Vestiar. P. II. L. I. Cap. 28. (in *Graevii* Thes. T. VI. p. 821 - 2.) Ejusdem Anal. de Re Vestiar. Cap. 8. (ib. p. 1058.) *Rubenius* de Re Vestiar. L. I. Cap. 6. (ib. p. 950.) *Fabric.* ad Dion. Cass. LXXVIII, 3. not. 16. T. II. p. 1311.

c) *Havercamp.* l. c. p. 183 - 207. Comm. in Numism. l. c. p. 106-26. *Mediobarbi* l. c. p. 248-97. *Ursatus* de Notis Romanorum. (in *Graevii* Thesaur. T. XI. p. 773. A. B.) *Eckhel.* l. c. p. 199. sqq.

*d*) Bei *Ammian. Marc.* XV, 7. §. 3. heißt es: Nymphaeum *Marcus* condidit. Wer dieser Marcus sey, darüber streiten die Ausleger. Valesius, mit dem Wagner übereinstimmt, glaubt, daß hier die Thermae Antoninianae verstanden werden müßten. Allein *Donat.* in Urbe Roma. p. 267. behauptet, daß unter: Marcus, der Kaiser Caracalla zu verstehen sey. Die Sache ist zweifelhaft. S. *Corsini* de Praefectis Urbi. p. 320.

Diejenigen Römischen Rechtsgelehrten, welche unter und nach Caracalla blühten, wenn sie eines Antoninus erwähnen, verstehen darunter stets nur den Kaiser Caracalla, ausgenommen, wenn aus den Umständen das Gegentheil klar erhellt, und kein Zweifel statt finden kann. Solcher Ausnahmen giebt es indeß nur sehr wenige, und von diesen wenigen war schon oben die Rede. Falsch ist es daher und höchst inconsequent, wenn man noch andere annehmen will, welche sich, wie noch aus der Folge erhellen wird, auf keine Weise vertheidigen lassen.

Diese von mir aufgestellte Regel kann durch alle Stellen der Pandekten bestätiget werden. Schon mehrere neuere Rechtsgelehrte *d**), welche jedoch nicht stets ihre eigenen Grundsätze befolgten *e*), machten die richtige Bemerkung, daß so oft Ulpianus schlechtweg den Kaiser Antoninus nenne, darunter stets Caracalla zu verstehen sey; was noch mehr durch den Umstand be-

*d**) *Sam. Petit.* ad Leg. Att. L. II. Tit. 3. §. 12. (in *Heineccii* Jurispr. Rom. et Att. T. III. p. 211.) *Burmann.* de Vectigal. P. Rom. Cap. XI. p. 178. *Spanheim.* in Orbe Rom. Exerc. II. Cap. 6. (l. c. p. 76. D.) *Richter.* ad Orat. Antonini de donat. int. Vir. et Uxor. (Lips. 1759. 4.) §. 8. p. 26. *Vicat.* in Vocab. Jur. v. Antoninus. *Wenck.* l. c. Spec. I. p. 15.

*e*) Z. B. Spanheim und Vicat.

bestärkt wird, daß auch andere Auctoren *f*) ihn nur Antoninus nennen. Aus dieser Bemerkung erklären sich viele Stellen der Pandekten, wo indeß die Meinungen gewöhnlich sehr getheilt sind. So heißt es in einem Fragmente von Ulpianus *g*): Constitutum est ab Antonino. Diese Worte beziehen Agustin *h*) und Wieling *i*) auf Antoninus Pius, hingegen Mahner *k*) glaubt, es sey Marcus Aurelius gemeint. Allein beides ist ohne Zweifel falsch; und Wenck *l*) hat nach meiner Ueberzeugung vollkommen Recht, wenn er behauptet, daß Ulpianus von Caracalla rede. Auf gleiche Weise irrt Agustin *m*), wenn er zwei andere Stellen desselben Rechtsgelehrten *n*), wo dieser von einem Imp. Antoninus spricht, unter Pius bringt. Schon Schulting *o*) stimmte in beiden Stellen für Caracalla, woran sich gar nicht zweifeln läßt, und mit Recht ist Wenck *p*) derselben Meinung zugethan. Hierher gehören mithin alle diejenigen Fragmente,

wo

*f*) *Salmas.* ad *Spartian.* in Sever. Cap. 18. *Burmann.* l. c. p. 179.

*g*) F. 3. §. 1. D. ne vis fiat. (XLIII, 4.)

*h*) L. c. p. 276, 71.

*i*) L. c. p. 362.

*k*) In M. Aurelio. §. 8.

*l*) L. c. Spec. I. p. 10. not. c.

*m*) L. c. p. 278, 59–9. 70–1.

*n*) *Ulpian.* in Fragm. T. XVII. §. 2. Collat. Leg. Mos. et Rom. T. XIV. §. 3.

*o*) *Schulting.* ad. ll. cc.

*p*) L. c. Spec. I. p. 15. not. e.

wo Ulpianus sich des Ausdrucks: Imp. Antoninus, bedient. Dieser Stellen aber giebt es eine so große Menge, daß es unzweckmäßig seyn würde, sie sämmtlich anzuführen *q*); und ich erinnere nur so viel, daß von Caracalla noch zwei Fragmente müssen verstanden werden, obgleich das eine *r*) von mehreren *s*) auf Pius, das andere *t*) aber wenigstens von Mahner *u*) auf Marcus bezogen wird, beides ohne Zweifel mit Unrecht. Die Meinung des letztern verwarf wenigstens schon Wenck *v*), dem ich meine Beistimmung nicht versagen kann.

Besonders von Wichtigkeit ist hier indeß eine Stelle *w*) von Ulpianus, welche seit den ältesten Zeiten ein wahrer Zankapfel, nicht bloß unter den Juristen, sondern auch unter andern Schriftstellern, gewesen. Ich meine nämlich jenes Fragment, worin er der merkwürdigen Verordnung von Antoninus erwähnt, welche allen freigebornen Einwohnern des Reichs das Römische Bürgerrecht ertheil-

*q*) *Augustin.* l. c. p. 296-8. *Spanheim.* in Orbe Rom. Exerc. II. Cap. 6. not. g. i. (l. c. p. 76. E.)

*r*) Fr. 2. D. Comm. praed. (VIII. 4.)

*s*) *Augustin.* l. c. p. 272, 59. *Wieling.* l. c. p. 359. *Walch.* l. c. p. 332. not. x.

*t*) Fr. 34. D. de liber. caus. (XL, 12.)

*u*) L. c. §. 9.

*v*) L. c. Spec. I. p. 10. nót. c.

*w*) Fr. 17. D. de statu hom. (I, 5.) S. *Ernst.* Adnot. ad L. I. Dig. ad h. l. in *Meermann.* Thes. T. VI. p. 848.

ertheilte. Hier streitet man sich denn gewaltig, wer dieser Imperator Antoninus sey; allein meistens ist Unkenntniß der Geschichte und des ganzen Verhältnisses der Sache daran Schuld. In einigen Handschriften, wie Brenckmann x) bemerkt, findet sich zwar die Lesart: Imp. Divi Antonini, allein zur Entscheidung trägt sie nichts bei, daher sie auch von Smallenberg y) mit Recht verworfen wurde. Es werden hier überall nur drei verschiedene Meinungen angeführt; allein es sind deren vier. Die Eine ist bis jetzt von allen übersehen worden, ohne Zweifel weil sie in einem Schriftsteller steht, den ein Jurist so leicht nicht in die Hände nimmt. Nämlich

a. Der heilige Chrysostomos berichtet z), daß der Kaiser Hadrianus den Römischen Einwohnern das Bürgerrecht gegeben habe. Da die Stelle, wo er davon redet, ganz unbekannt geblieben ist, so mögen seine eigenen Worte hier stehen:

Μεγαλην ειχον ταυτην τοτε προνομιαν ὁι αξιȣμενοι ὁυτω καλεισθαι (Romani sc.), και ου παντες τȣτȣ ετυγχανον· απο γαρ Αδριανȣ, φασι,

x) In Corp. Jur. Civ. ex. Ed. *Gebauer*. ad h. l.

y) In *Schulting*. Not. ad Dig. ad h. l. T. I. p. 126.

z) In Act. Apostol. Serm. XLVIII. p. 875. Aufmerksam auf diese Stelle machte mich zuerst *Bernard*. in Animadv. Cap. 7. (in Act. Societ. Traject. T. I. p. 211.)

φασι, παντας Ῥωμαιους ονομασθηναι· το δε παλαιον, ουχ ουτως ην.

Daß Chrysostomos hier wenigstens nur den Kaiser Hadrianus im Sinne hatte, und nicht etwa seinen Nachfolger Pius damit bezeichnen wollte, das liegt wohl klar am Tage. Höchst auffallend aber bleibt in diesen Worten besonders der Ausdruck: φασι, weil daraus allerdings geschlossen werden muß, daß Chrysostomos einer damals ziemlich allgemein herrschenden Meinung gefolgt sey. Wie dieselbe aber entstanden, und welche Thatsache ihr etwa zum Grunde liegen möge, darüber läßt sich mit Bestimmtheit nichts sagen, weil die Geschichte davon ganz schweigt.

b. Der Kaiser Justinianus z*) schreibt jene Verordnung ausdrücklich dem Pius zu. Zwar glauben einige *aa*), Justinianus habe unter Antoninus Pius auch den Kaiser Caracalla verstehen können. Allein schon oben *bb*) bemerkte ich ausführlich, daß durchaus kein anderer Römischer Kaiser in unsern Rechtsbüchern den Namen Pius erhalten habe, den ersten Kaiser Antoninus ausgenommen. Ueberhaupt aber darf man sich gar nicht darüber wundern, daß Justinianus hier irrte *cc*), da er mehr dergleichen Fehler in Rück=

z*) Nov. 78. Cap. 5.

*aa*) *Westenberg*. in D. Marc. Diss. I. §. 5. *Arntzen*. Misc. Cap. VII. p. 87.

*bb*) S. Cap. I §. 5.

*cc*) Wie schon *Noodt*. de Usufr. L. I. Cap. 22. fin. (in Opp. T. I. p. 361.) behauptete.

Rücksicht der Jurisprudenz beging *dd*). Indeß hatte sein Irrthum doch die schlimme Folge, daß man in ältern Zeiten seine Angabe fast allgemein für die richtige *ee*) hielt. An Athanasius Otenza *ff*) fand sie einen warmen Vertheidiger, und in neuern Zeiten scheint noch Bynckershoek *gg*) ein Anhänger von ihr gewesen zu seyn. Allein sie läßt sich durchaus nicht billigen.

c. Eine andere Behauptung stellt Mahner *hh*) auf. Auf das Zeugniß von Aurelius Victor *ii*) gestützt,

*dd*) *Brenckmann.* ad *Modestin.* Heuremat. p. 190. *Diemer.* de vera vi ac indole fideicommissi universalis. (Lips. 1805. 4.) P. I. Cap. 3. not. 8. p. 11. *Bynckershoek.* Obss. L. VIII. Cap. 13. fin.

*ee*) *Alciat.* Dispunct. L. II. Cap. 21. *Pancirol.* Var. Lectt. L. II. Cap. 64. (in *Heineccii* Jurispr. Rom. et Att. T. II. p. 1179.) *Cujac.* Obss. L. IV. Cap. 5. *Aleander.* ad *Caji* Inst. L. I. Tit. 1. §. 2. not. 22. *Galvan.* de Usufr. Cap. V. §. 12. *Augustin.* l. c. p. 271, 62. und ad *Modestini* Lib. Sing. ad Fr. 6. §. 11. D. de excus. (in *Otto.* Thes. T. IV. p. 1578.) *Vicat.* in Vocab. Jur. v. Antoninus. *Ramos del Manzano* de Usufruct. municip. legato. No. 41. (in *Meermann.* Thes. T. V. p. 542.) *Funccius* de immin. Lat. Ling. Senect. Cap. I. §. 18. p. 33. sq.

*ff*) In Paralipom. L. V. Cap. 10. (in *Meermann.* Thes. T. I. p. 658–662.)

*gg*) Ad L. 9. D. ad L. Rhod. de jact. Cap. II. (in Opp. T. II. p. 78. B.)

*hh*) In M. Aurelio.

*ii*) De Caesar. Cap. 15.

gestützt, nimmt er an, daß Marcus der Urheber dieser Verordnung sey. Seine Gründe für diese Behauptung sind aber höchst gezwungen, und sehr gut von Schott *kk*) widerlegt worden; auf den ich daher wohl verweisen kann.

d. In den neusten Zeiten stimmen indeß alle Rechtslehrer darin mit einander überein *ll*), daß jene Verordnung weder von Pius, noch von Marcus, sondern allein von Caracalla herrühre. Dieses ist jetzt von allen Seiten auch so beleuchtet worden *mm*), daß ich es für ganz unnöthig halte, noch irgend ein Wort hinzuzusetzen.

Aber

*kk*) In Unparth. Kritik. St. XLII. p. 141.

*ll*) *Noodt.* l. c. *Schulting.* ad *Caj.* l. c. ad *Ulpian.* Fragm. T. XVII. §. 2. not. 11. ad *Pauli* R. S. L. IV. T. 6. §. 1. und Not. ad Digest. ad h. l. T. I. p. 125. *Heineccii* Antiq. L. I. App. §. 15-20. *Burmann.* de Vectig. P. R. Cap. XI. p. 176. sqq. *Fabric.* ad Dion. Cass. LXXVII, 9. not. 55. T. II. p. 1295. *Ludwig.* in Vita Justinian. Cap. VIII. §. 14. p. 130. *Back.* ad Fr. 1. D. in q. caus. pign. Cap. IV. (in *Oelrichs.* Thes. Vol. I. T. III. p. 90-1.) *Bach.* Hist. Jur. L. III. Cap. 2. Sect. 1. §. 8. p. 431.

*mm*) Man sehe besonders *Spanheim.* in Orbe Rom. Ex. II. Cap. 1-6. *Sam. Petit.* ad Leges Att. L. II. Tit. 3. §. 12. (in *Heineccii* Jurispr. Att. et Rom. T. III. p. 211.) *Mascov.* Or. de Usu et Praestantia Histor. August. in Jur. Civ. in Opusc. T. II. p. 336-7. ibique *Püttmann.* not. x. *Jo. Chr. Fr. Meister.* Comm. de Antonino Caracalla, vero civitatis per orbem Romanum propagatore. Francof. 1792. 4.

Aber nicht bloß Ulpianus, sondern auch andere Römische Rechtsgelehrte, welche zu Caracalla's Zeit lebten, nennen ihn schlechtweg: Imp. Antoninus. Von ihm redet daher gewiß Licinius Rufinus *nn*), wie allgemein *oo*) angenommen wird. Nur Wenck will hier den Kaiser Pius verstehen; allein schon oben *pp*) erinnerte ich, daß diese Annahme, welche er bei genauerem Nachdenken ohne Zweifel zurücknehmen wird, irrig sey. Dasselbe gilt von dem Rechtsgelehrten Paulus, welcher in unzähligen Stellen den Kaiser Caracalla nur: Imp. Antoninus, nennt. Von einigen Fragmenten, welche Wenck mit Unrecht auf Pius bezieht, war schon oben *qq*) die Rede; die andern bedürfen keiner Anmerkung, da in ihrer Rücksicht, so viel mir bekannt ist, kein Streit herrscht.

Mit einigen Stellen von Cajus dagegen ist dieser Punkt höchst ungewiß. In der einen *rr*) sagt

*nn*) Fr. 41. D. de don. int. V. et U. (XXIV, 1.) S. zu dieser Stelle *Catharini* Obss. L. II. Cap. 28. (in *Meermann.* Thes. T. VI. p. 781. B.)

*oo*) *Grotius* de Vitis. Ictor. L. II. Cap. 12. §. 3. *Spanheim.* in Orbe Rom. Exerc. II. Cap. 6 not. m. (l. c. p. 77. A.) *Conradi* in Act. Erudit. Lips. 1727. Febr. p. 65. *Püttmann.* in Licinio Rufin. Cap. III. p. 10.

*pp*) S. Cap. I. §. 3. pap. 16. not. u.

*qq*) S. Cap. I. §. 3.

*rr*) Fr. 11. pr. D. de jurisd. (II, 1.) Vergl. zu dieser Stelle *Athan. Oteyza et Olano* in Paralipom. L. III.

sagt er bloß: Imp. Antoninus. Die größere Anzahl der Rechtslehrer *ss*) will hier den Kaiser Pius verstehen, Spanheim *tt*) nimmt an, es sey von Marcus Aurelius die Rede; allein Wenck *uu*) bezieht jene Worte auf Caracalla, und, wie ich glaube, mit Recht. Nicht weniger streitig ist die Sache mit dem andern Fragmente *vv*), von dessen Worten nur folgende angeführt zu werden verdienen: Nuper ex indulgentia Principis Antonini. Aleander *ww*) schwankt, ob er hier für Pius oder Marcus entscheiden solle; einen Beweis von Nachlässigkeit liefert Walch, indem er sich an einem Orte für Pius *xx*), an einem andern *yy*) bestimmt für Marcus erklärt. Die meisten *zz*) sind

L. III. Cap. 7. no. 14. (in *Meermann.* Thes. T. I. p. 501. A.) *Ant. Quintanadvegn.* de Jurisd. L. I. Tit. 6. no. 24-5. L. II. Tit. 4. no. 6-7. (ib. T. II. p. 236. 290.)

*ss*) *Aleander.* in Praef. ad Cajum. p. 3. *Oisel.* Praefat. p. 11. *Augustin.* l. c. p. 272, 9-10. *Wieling.* l. c. p. 359. *Grotius* l. c. L. II. Cap. 7. §. 6. not. x. *Walch.* l. c. p. 332. not. x.

*tt*) In Orbe Rom. Exerc. II. Cap. 2. not. q. (l. c. p. 65. C.)

*uu*) L. c. Spec. I. p. 10. not. c. und p. 36. not. d.

*vv*) Fr. 42. D. de don. int. V. et U. (XXIV, 1.) Ganz schweigt über diesen Punkt *Merill.* Obss. L. II. C. 6.

*ww*) Ad *Cajum* in Praefat. p. 3.

*xx*) L. c. p. 329. not. z.

*yy*) L. c. p. 333. not. o.

*zz*) *Augustin.* l. c. p. 273, 24-5. *Wieling.* l. c. p. 360. *Oisel.* Praef. p. 11. *Grotius* l. c. L. II. Cap.

sind indeß auf Pius Seite, einige *aaa*) nur für Marcus; allein beide Partheien irren gewiß. Schon Burmann *bbb*) war der Meinung, daß hier Caracalla gemeint sey, wiewohl er darin nicht Recht hat, daß er Spanheim für sich anführt, der bestimmt das Gegentheil behauptet. Und Conradi *ccc*) zeigte mit solchen einleuchtenden Gründen, daß jene Worte nur von Caracalla verstanden werden müßten, daß in neuern Zeiten nicht leicht jemand daran gezweifelt hat, und Hugo *ddd*) und Wenck *eee*) seine Behauptung völlig billigten. Endlich nennt auch Modestinus ihn einmal schlechtweg: Imp. Antoninus *fff*), offenbar aber ganz wider die sonstige Regel, nach welcher er ihn wenigstens: Divus Antoninus, hätte nennen müssen, da jener Ausdruck den Lebenden bezeichnet, und Modestinus doch wahrschein-

Cap. 7. §. 6. not. y. *Schulting.* ad *Ulpiani* Fragm. Tit. VII. §. 1. not. 7. *Majans.* Recit. ad Fr. 3. D. de Leg. III. §. 8. (in Disput. T. I. No. I. p. 6.) *Trützschler.* de donat. int. conj. per alium facta prohib. (Jenae. 1771. 4.) §. 8.

*aaa*) *Spanheim.* l. c. not p. (l. c. p. 65. C.) *Eversdyck.* ad Fr. 6. D. de Transact. Cap. I. not. 9. (in *Oelrichs.* Thes. Vol. I. T. III. p. 125.)

*bbb*) De Vectigal. Pop. Rom. Cap. XI. p. 178. fin.

*ccc*) In Act. Erud. l. c. p. 65. und in Parerg. L. II. Cap. 5. §. 3. 5. 6.

*ddd*) Im Civil. Mag. B. II. p. 372-3.

*eee*) L. c. Spec. I. p. 10. not. c. p. 36. not. e.

*fff*) F. 12. pr. D. de fid. lib. (XL, 5.)

scheinlich seine Schriften erst nach Caracalla's Tode öffentlich bekannt machte.

Gewöhnlich führt Ulpianus ihn mit den Worten: Imperator noster, an. Schon mehrere ggg) machten diese Bemerkung. Da es aber dieser Stellen so viele giebt, bei denen man allgemein einig, so werde ich nur von denjenigen ein Paar Worte sagen, wo die Sache streitig ist. Auf ihn muß mithin ohne Zweifel ein Fragment von Ulpianus *hhh*) bezogen werden, welches zwar der Inscription nach, dem Modestinus gehört, aber in der That von jenem herrührt; denn dieser schrieb Ulpianus wörtlich ab. Deshalb irrt Reinesius *iii*) offenbar, wenn er daraus beweisen zu können glaubt, daß Modestinus unter Caracalla gelebt und geschrieben habe. Nicht weniger irrt derselbe *kkk*), wenn er von einer andern

ggg) *Burgii* Elect. Cap. IX. (in *Otto*. Thes. T. I. p. 325.) *Spanheim*. in Orbe Roman. Exerc. II. Cap. 6. not. f. (l. c. p. 76. E.) *Vicat*. in Vocab. Jur. v. Noster. *Rau* in Tryphonin. §. 3. p. 6. *Ramos del Manzano* ad. L. Jul. et Pap. Popp. L. III. Cap. 7. no. 10. (in *Meermann*. Thes. T. V. p. 298. A.) *Deutz*. Diss. ad Fr. 33. §. 2. D. de procur. Cap. V. (in *Oelrichs* Thes. Vol. I. T. III. p. 335. *Schulting*. ad Pauli R. S. Lib. V. T. 16. §. 11. not. 30. fin. *Eck*. Princ. Dig. L. I. Tit. 2. §. 50. *Marani* Comm. ad Tit. D. de adq. vel amit. poss. in Opusc. p. 612. A.

*hhh*) Fr. 6. §. 6. D. de excus. (XXVII, 1.)

*iii*) Ad *Bertrand*. de Jurisper. L. I. Cap. 31. §. 1. not. a.

*kkk*) In Epp. ad *Rupert*. 22.

dern Stelle *lll*), wo Ulpianus einen Imperator noster nennt, behauptet, der Jurist habe darunter den Kaiser Severus verstanden; welches Otto *mmm*) mit Recht verwarf. Die meisten Ausleger *nnn*), so viel sie auch über jenes Fragment geschrieben haben, erklären sich in Rücksicht dieses Punktes gar nicht; wahrscheinlich weil wohl Niemand daran zweifelte, daß von Caracalla die Rede dort sey. — Unter andern erwähnt Ulpianus *ooo*) noch eines Rescripts mit den Worten: Imperatoris nostri; worüber bei den Rechtslehrern durchaus keine Einigkeit herrscht. Die meisten *ppp*) nehmen an, daß jenes Rescript von Alexan-

*lll*) Fr. 2. §. 4. D. de vulg. et pup. subst. (XXVIII, 6.)

*mmm*) In Thes. T. I. Praef. p. 32. fin.

*nnn*) *Prateji* Gemin. L. I. Cap. 29. (in *Otto.* Thes. T. III. p. 520.) *Papillon.* de Subst. pup. Cap. V. (ib. T. IV. p. 730.) *Leonin.* Emend. L. V. Cap. 18-9. *Charond.* Verisimil. L. II. Cap. 13. (in *Otto.* Thes. T. I. p. 759.) *Govean.* in Comm. ad h. l. u. in Var. L. I. Cap. 8. (in Opp. p. 251. sqq. 790 und 815.) *Greve* ad Pand. Exerc. XX. §. 1. 2. *Pacii* Ἐναντ. Cent. V. Cap. 92. *Robert.* Rec. Lect. L. I. Cap. 34. *Faber.* in Jurispr. Papin. Tit. 6. Pr 5. Jll. 1. p. 249. *Finestres* de Lib. et Post. P. II. Cap. 1. §. 7. (in Prael. Cerv. p. 34.) *Soarez a Ribeyra* Obss. L. I. Cap. 19. (in *Meermann.* Thes. T. V. p. 579. sq.) *Conradi* Reprehens. Cap. 1. (in Opusc. T. I. p. 233. sq.)

*ooo*) Fr. 33. §. 2. D. de procur. (III, 3.)

*ppp*) *Voet.* Comm. L. III. T. 3. §. 14. *Cujac.* Obss. L. XX.

Alexander Severus, welchen Ulpianus meine, herrühre, weil wir von ihm noch eine Constitution ähnlichen Inhalts im Codex besäßen *qqq*). Westenberg *rrr*) wagt es nicht, sich weder für Alexander noch für Caracalla bestimmt zu erklären; allein mit Recht behauptete schon Schulting *sss*), daß in jenem Fragmente von Alexander durchaus nicht die Rede seyn könne, sondern allein von Caracalla; wie Deutz *ttt*) ausführführlich und gründlich *uuu*) bewiesen hat. — Dieselbe Benennung Caracalla's findet sich ferner in mehreren Stellen anderer Juristen. Auf ihn muß daher ein Fragment von Tryphoninus

L. XX. Cap. 20. *Vulteji* Disceptat. Schol. Cap. XI. *Matthaei* de Crimin. L. XLVIII. Tit. 13. Cap. 4. no. 2. *Toullieu* Var. Conj. Cap. I. (in Collectan. p. 167.)

*qqq*) C. 3. C. de accus. (IX, 2.)

*rrr*) L. c. Diss. XXI. §. 9.

*sss*) Ad *Pauli* R. S. Lib. V. T. 16. §. 11. not. 30. u. Not. ad Dig. ad h. l. T. I. p. 432. und ad *Ulpian.* Fragm. Tit. V. §. 8. not. 15. Daher auch *Cujac.* in Obss. L. VIII. C. 16. irrt, wenn er die C. 4. 6. C. de compens. (IV, 31.) für Verordnungen von Alexander hält, da sie doch von Severus herrühren; welchen Irrthum *Merill.* in Variant. ex *Cujac.* L. II. C. 4. unbemerkt ließ.

*ttt*) Diss. ad Fr. 33. §. 2. D. de procur. Cap. V. (in *Oelrichs* Thes. Vol. I. T. III. p. 335. sq.)

*uuu*) Unten (Cap. III. §. 18.) werde ich ebenfalls noch einige Gründe anführen, welche diesen Punkt außer Streit setzen.

ninus *vvv*) bezogen werden, wo er sagt: Principis nostri. Zwar läßt Agustin *www*) die Bestimmung ungewiß, und Ranchin *xxx*) glaubt sogar, der Jurist habe den Kaiser Alexander bezeichnen wollen; allein Anselmus in den Anmerkungen zu dieser Stelle stimmt richtig für Caracalla, und derselben Meinung ist auch Gronov *yyy*). Diese Annahme wird besonders dadurch bestätiget, daß jene Stelle aus dem fünften Buch der Dispu- tationen von Tryphoninus excerpirt worden ist; in einem andern Fragment *zzz*) aber aus dem zehnten Buch sagt der Jurist: Imperatores optimi nostri; worunter nur Severus und Caracalla verstanden werden können *aaaa*). Daraus erhellt denn, daß obige erste Stelle ebenfalls auf Caracalla muß bezogen werden. Hätte Smallenberg *bbbb*) dieß berücksichtiget, so würde er diesen

*vvv*) Fr. 11. D. de postul. (III, 1.)

*www*) L. c. p. 299, 35.

*xxx*) In Var. Lectt. L. I. Cap. 4. (in *Otto*. Thes. T. V. p. 911.)

*yyy*) Ad quatuor *Marciani* Fragm. in *Fellenberg*. Jurispr. Antiq. T. II. p. 658. not. g.

*zzz*) Fr. 39. D. de poen. (XLVIII, 19.)

*aaaa*) *Gronov*. l. c. p. 657. not. g. *Noodt*. in Julio Paul. Cap. XI. (in Opp. T. I. p. 480. B.) *Zach. Huber*. Diss. L. III. Diss. 7. Cap. 2. §. 13. p. 572. *Bertrand*. de Jurisper. L. I. Cap. 22. §. 9. Cap. 26. §. 2. Beide sollen nach *Terrasson*. Histoire de la Jurispr. p. 265. funfzigmal in den D. vorkommen; was aber falsch ist.

*bbbb*) Ad *Schulting*. Not. ad Dig. T. I. p. 398.

diesen Punkt nicht unentschieden gelassen haben; auch bemerkte Rau *cccc*) nicht mit Unrecht, daß Tryphoninus, so oft er einen Imperator noster anführe, stets darunter den Kaiser Caracalla verstehe. Dasselbe gilt nicht minder von Paulus *dddd*), welcher in einem Fragment unter dem Ausdruck: Imperatores, wahrscheinlich die Kaiser Severus und Antoninus bezeichnete; und es ist mehr als verkehrt, wenn einige, wie Anselmus zu dieser Stelle bemerkt, glaubten, daß der Jurist von Alexander rede. Dieß muß schon wegen der Mehrzahl allein verworfen werden, wie Russardus *eeee*), der ebenfalls für jene beiden Kaiser stimmte, richtig einsah. Diejenigen übrigens, welche besonders von dieser Stelle handelten *ffff*), erklären sich darüber gar nicht. Auch Arrius Menander *gggg*) versteht unter: Imperator noster, nur den Kaiser Caracalla, wie Mirbell *hhhh*) behauptet. Denn jener Rechtsgelehrte blühte besonders unter diesem Kaiser *iiii*).

End-

*cccc*) In Claudio Tryphonin. (Lips. 1768. 4.) §. 3.

*dddd*) Fr. 52. D. de man. test. (XL, 4.)

*eeee*) In marg. ad h. l.

*ffff*) *Otto.* in Thes. T. I. Praef. p. 39. *Menagii* Amoen. Jur. Cap. 31. *Bertrand.* de Jurisper. L. II. Cap. 39. §. 5.

*gggg*) Fr. 4. §. 9. Fr. 5. §. 4. D. de re milit. (XLIX, 16.)

*hhhh*) In Comm. ad *Menandri* Respons. (Lips. 1752. 4.) p. 52. *Grotius* l. c. L. II. Cap. 9. §. 16.

*iiii*) *Bach.* Hist. Jur. L. III. Cap. 2. Sect. 5. §. 22. p. 489.

Endlich gehört hierher noch eine Stelle *kkkk*) von Cajus, welcher im allgemeinen Constitutiones Principum erwähnt, worunter er höchst wahrscheinlich die Kaiser Severus und Caracalla meinte, weil wir gerade über den Gegenstand, wovon Cajus handelt, eine Verordnung von Caracalla noch im Codex besitzen *llll*). Diese Bemerkung machte Conradi *mmmm*); denn die vielen Ausleger dieser Stelle *nnnn*) schweigen ganz über diesen Punkt.

Zwei andere Fragmente desselben Cajus, welche ich unmöglich mit Stillschweigen übergehen kann, haben ebenfalls zu mehreren von einander abweichenden Meinungen Veranlassung gegeben. In dem einen *oooo*) nennt der Jurist den Kaiser bloß: Imperator noster. Anton Agustin *pppp*) rechnet diese Stelle in der Angst ebenfalls wieder zu den

*kkkk*) Fr. 31. D. de jurej. (XII, 2.)

*llll*) C. 1. C. de reb. cred. (VI, 1.) Indeß kann es auch seyn, daß Cajus auf eine Verordnung von Marcus Aurelius in Fr. 35. de re jud. (XLII, 1.) Rücksicht nahm.

*mmmm*) In Act. Erudit. l. c. p. 65-6. und in Parerg. L. II. Cap. 5. §. 3.

*nnnn*) *Cujac.* Obss. L. XVIII. Cap. 25. *Duaren.* Disp. L. II. Cap. 33. *Barclaj.* in Comm. adh. l. (in *Otto.* Thes. T. III. p. 956-7.) *Noodt.* Obss. L. III. Cap. 6. no. 7. Glück im Comm. Th. XII. §. 798. b. p. 251. ff.

*oooo*) Fr. 73. §. 1. D. de Leg. I. (XXX.)

*pppp*) L. c. p. 299, 51-2.

den ungewissen; andere *qqqq*) sprechen für den Kaiser Hadrianus. Hingegen Mayans *rrrr*) glaubte anfangs, der Jurist meine den Kaiser Pius; endlich aber neigt er sich doch auf Marcus Aurelius Seite. Diesen Kaiser nennt auch allerdings die Mehrzahl *ssss*). Die Gründe für diese Behauptung sollen theils in dem Zeitalter des Cajus, theils in jener Stelle selbst liegen. Jenes indeß beweist nichts, da nach den ältern Rechtslehrern dasselbe noch durchaus nicht mit Gewißheit bestimmt ist; und sehen wir gar auf die Meinung der neuern Juristen, so läßt sich noch weniger daraus ein Schluß machen. Eben so unbeweisend ist das zweite Argument. In jenem Gesetz ist davon die Rede, daß der Kaiser den Flecken das Privilegium ertheilte, Legate annehmen zu können, wozu sie vorher nicht berechtiget waren. Unter Nerva *tttt*), wie ich hier kurz bemerke, erhielten die Municipalstädte zuerst dieß Recht

*qqqq*) *Gundling*. de Principe herede. (Halae. 1721.) Cap. III. §. 5. *Vicat*. in Vocab. Jur. v. Noster.

*rrrr*) Recit. Sol. ad L. V. D. de Leg. III. §. 8. (in Disp. T. I. Disp. 1. p. 6.)

*ssss*) *Rau* Histor. Jur. Rom. de Personis incertis. (Lips. 1784. 4.) §. 6. p. 32. *Bach*. in Trajano. p. 142. *Schulting*. ad *Ulpian*. Fragm. Tit. XXIV. §. 28. not. 73. *Conradi* in Act. Erud. l. c. p. 64. *Aleander*. Praef. ad *Caji* Institt. p. 2. *Merill*. Obss. L. IV. Cap. 16.

*tttt*) *Ahasverus* in Diss. II. de Nervae Institutis. (Götting. 1752. 4.) §. 7. p. 16. sqq.

Recht, welches unter Hadrianus *uuuu*) durch einen eigenen Senatsbeschluß bestätiget wurde; und ein anderer unter Marcus dehnte dies Recht auf Collegien *vvvv*) aus. Aus diesem letzten Umstande glaubt man nun mit voller Gewißheit schließen zu können, daß derselbe Kaiser auch den Flecken dieß Privilegium müsse ertheilt haben. Allein die nothwendige Folge eines solchen Raisonnements kann ich nicht einsehen, und daher unmöglich dieser Behauptung meinen Beifall geben. Die richtigere Meinung scheint vielmehr schon Hugo *wwww*), dem Wenck mit Recht folgt *xxxx*), gehabt zu haben. Beide nehmen an, daß Cajus vom Kaiser Caracalla rede; welches sich dadurch bestätiget, daß jenes Juristen Zeitalter in und nach dessen Regierung fällt. — In dem andern Fragmente *yyyy*) sagt Cajus bloß: Sacratissimi Principis Oratio. Auch hier wagt Agustin *zzzz*) nicht, etwas gewisses zu bestimmen. Vicat *aaaaa*) versteht den Kaiser Ha-

*uuuu*) *Ulpian.* Fragm. Tit. XXIV. §. 28. Fr. 121. D. de Leg. I. (XXX.) *Ramos del Manzano* de Usufr. municip. legato. no. 42. sqq. (in *Meermann.* Thes. T. V. p. 542. sqq.)

*vvvv*) Fr. 20. D. de reb. dub. (XXXIV, 5.) *Merill.* Variant. ex *Cujac.* L. II. Cap. 14.

*wwww*) Im Civil. Mag. B. II. p. 371-2.

*xxxx*) L. c. Spec. I. p. 36. not. f.

*yyyy*) Fr. 9. D. ad SC. Tert. (XXXVIII, 17.)

*zzzz*) L. c. p. 299, 57.

*aaaaa*) In Vocab. Jur. v. Noster.

Hadrianus, was schon Brenckmann *bbbbb*) nicht mit Unrecht für höchst bedenklich hielt. Einige sprechen für Pius *ccccc*), die größere Anzahl *ddddd*) glaubt, dem Kaiser Marcus jene Verordnung zuschreiben zu müssen. Für diese letzte Meinung ließe sich noch der nur höchst schwache Grund anführen, welchen, so viel mir bekannt ist, noch keiner bemerkte, daß Marcus auch in einer andern Stelle, und zwar im Codex *eeeee*): Sacra-tis–

*bbbbb*) In Epist. de Consul. in Dig. in *Almeloveen*. Fast. Cons. App. III. p. 610.

*ccccc*) *Meier*. Coll. Arg. L. XXXVIII. Tit. 17. §. 2. fin. *Bouchaud*. Memoire sur le Code d'Alaric. In Mem. de l'Institut nat. des Sciences morales et polit. T. IV. p. 96–7.

*ddddd*) *Pancirol*. in Var. Lectt. Lib. II. Cap. 219. (in *Heineccii* Jurispr. Rom. et Att. T. II. p. 1343.) *Aleander*. Praef. ad Caj. p. 2. *Oisel*. Praef. ad Caj. p. 11. *Noodt*. de Foenore. L. III. Cap. 7. (in Opp. T. I. p. 203. A.) *Schulting*. ad *Ulpian*. Fragm. Tit. XXIV. §. 28. not. 73. Tit. XXVI. §. 7. not. 25. *J. L. Langguth*. de Libert. sentiendi Jurisp. vett. (Lips. 1735. 4.) Cap. II. §. 5. *Majans*. Epp. L. IV. Cap. 11. p. 185. und Recit. Sol. l. c. §. 8. (l. c. p. 7.) *Bach*. in Trajano p. 142. fin. *Conradi* in Act. Erud. l. c. p. 64. *Otto*. Thes. T. I. Praef. p. 19. *Wieling*. Lectt. L. II. Cap. 7. p. 112. not. *). *Heineccii* Hist. Jur. L. I. §. 312. *Eversdyck*. ad Fr. 6. D. de transact. Cap. I. §. 7. (in *Oelrichs*. Thes. Vol. I. T. III. p. 124.) *Walch*. l. c. p. 333. not. x. *Merill*. Obss. L. IV. Cap. 16. *Reinold*. Or. de *Pomponio*, in Opusc. p. 545. not. p.

*eeeee*) C. ult. C. de his quae ut indign. (VI, 35.)

tissimus, genannt wird. Wichtiger indeß möchte der Grund wohl seyn, dessen man sich gewöhnlich hier bedient, daß dieß Fragment des Cajus aus seinem Commentar zum Orphitianischen Senatsbeschluß, welcher unter Marcus gegeben wurde *fffff*), genommen ist. Es läßt sich freilich nicht leugnen, daß dieses Argument sehr scheinbar ist; aber durchaus nicht überzeugend. Ich stimme daher vollkommen mit Hugo *ggggg*) und Wenck *hhhhh*) überein, welche auch hier wieder den Kaiser Caracalla verstehen; denn Hugo's Gründe, welche zu wiederholen ich für unnöthig erachte, sind so klar und einleuchtend, daß sich an der Richtigkeit dieser Meinung nicht länger zweifeln läßt.

Endlich muß ich noch eines Fragments *iiiii*) von Hermogenianus erwähnen, welcher nach der gewöhnlichen Abtheilung der Paragraphen sich folgender merkwürdigen Worte bedient: Ab Imperatore nostro et Divo Patre ejus. Da, wie ich schon oben bemerkte, die Juristen mit diesen Worten nur die Kaiser Caracalla und Severus bezeichneten, und Hermogenianus nicht unter diesen, sondern unter Constantinus und sei-

*fffff*) *Ulpian.* Fragm. Tit. XXVI. §. 7. Fr. J. ad SC. Orph. (III, 4.)

*ggggg*) L. c. p. 372. not. *).

*hhhhh*) L. c. Spec. I. p. 36. not. g.

*iiiii*) Fr. 14. §. 4. D. ad SC. Treb. (XXXVI, 1.)

seinen Söhnen lebte, welche damit durchaus nicht gemeint seyn können, so läßt sich leicht begreifen, daß in jenen Worten irgend ein Fehler stecken muß; daher es fast unbegreiflich ist, wie Bertrand *kkkkk*), u. besonders Bynckershoek *lllll*), irgend nur zweifelhaft seyn konnten, wenn man nicht bedächte, daß letzterer die Verbesserungen anderer nie billigte, und bei ihm allein die eignen Beifall fanden. Schon der große Cujas *mmmmm*), bemerkte den Fehler, und theilte jenes Fragment so ab, daß nur der Anfang desselben dem Hermogenianus zugehöre, und statt der gewöhnlichen Inscription: Hermogenianus L. IV. Fideicommissorum, las er: Herm. L. IV. Juris Epitom. Mit dem ersten Paragraphen aber fange ein neues, und zwar das funfzehnte Fragment an, welches denn jene gewöhnliche Inscription: Ulpianus L. IV. Fideicommissorum, führe. Diese richtigere Abtheilung wird nicht nur dadurch bestätigt, daß nun obige Worte nicht von Hermogenianus herrühren, sondern von Ulpianus, welcher jene Kaiser gewöhnlich auf diese Weise zu bezeichnen pflegt, als auch dadurch, daß das vorhergehende dreizehnte Fragment von Ulpia-

*kkkkk*) De Jurisper. L. I. Cap. 38. §. 3. fin.

*lllll*) In Obss. L. VI. Cap. 21. init. Auf ihn lassen sich mit vollem Recht Terentius Worte (in Adelph. I, 2, 12.) anwenden: Homine nunquam quicquam injustius, Qui, nisi quod ipse fecit, nihil rectum putat.

*mmmmm*) In Obss. L. II. Cap. 27.

pianus dieselbe Inscription führt. Die meisten neuern Rechtslehrer *nnnnn*) billigten diese Verbesserung mit Recht, und Finestres hat *ooooo*) sie weitläuftig vertheidigt.

§. 16.

Außer der bis jetzt erwähnten einfachen Benennung: Antoninus, kommt der Kaiser Caracalla auch unter demselben Namen, nur noch mit andern Beiworten verbunden, vor. Zu diesen gehört der Ausdruck: Antoninus Magnus *a*), wie ihn nicht bloß die Römischen Rechtsgelehrten *b*) nen=

*nnnnn*) *Menagii* Amoen. Jur. Cap. XI. *Grotius* de Vitis Ictor. L. II. Cap. 12. §. 8. *Eck*. Princ. Dig. L. I. Tit. 2. §. 40. *D'Arnaud*. Var. Conj. L. II. Cap. 28. p. 396. *Heineccii* Hist. Jur. L. I. §. 358. not. *). *Majans*. Epp. L. IV. Cap. 11. p. 196. *Bouchaud*. l. c. p. 85-6.

*ooooo*) In Comm. ad *Hermog*. Epitom. Proleg. §. 51-2. T. I. p. 26-7. und ad Fr. 14. D. cit. no. 1. T. II. p. 1049.

*a*) Weßhalb Caracalla diesen Beinamen führte, darüber vergl. *Spartian*. in Carac. Cap. 2. *Herodian*. IV, 17. *Aurel*. *Victor*. de Caesar. Cap. 37. *Pithoe*. ad Collat. Leg. Mos. et Rom. Tit. IV. §. 3. not. 29. *Otto*. in Vita Papinian. Cap. XV. §. 7. p. 577. sqq. *Schott*. Obss. L. III. C. 19. §. 4.

*b*) Paulus in Fr. ult. pr. D. de Veter. (XLIX, 18.) Fr. 11. §. 1. D. de Legat. (L, 7.) Collat. Leg. Mos. l. c. Modestinus in Fr. 11. §. 3. 4. D. de mu-

 ner.

nennen, sondern auch Justinianus *c*). Daß nur er damit gemeint sey, haben schon mehrere neuere Schriftsteller *d*) mit Recht behauptet. Hierher muß auch ein Fragment von Modestinus *e*) gerechnet werden, welcher im griechischen Original-Text sagt: Θειοτατος Αντωνινος ὁ μεγας. Diese Worte sind aber in der Vulgata höchst fehlerhaft durch: Marcus Antoninus, übersetzt worden. Dergleichen Mißgriffe finden sich indeß nicht wenige in dieser Uebersetzung, welche man gewöhnlich dem Bulgarus *f*) zuschreibt. Einen ähnlichen Fehler bemerkte auch Wenck g) in den Basiliken

ner. (L, 4.) und Marcianus in Fr. 9. D. de div. temp. praescr. (XLIV, 3.) Fr. 16. §. 11. D. de publican. (XXXIX, 4.) Fr. 1. pr. D. de req. reis. (XLVIII, 17.) C. ult. pr. C. ad L. Jul. Maj. (IX, 8.)

*c*) C. 4. C. de lib. praeter. (VI, 28.) Von ihm versteht auch *Finestres* in Prael. Cerv. de Lib. et Post. P. II. C. 3. §. 9. p. 61. die Worte.

*d*) *Spanheim.* in Orbe Roman. Exerc. II. Cap. 4. und de Usu et Praest. Numism. Diss. XII. Cap. 2. §. 3. no. 4. T. II. p. 400. *Vicat.* in Vocab. Jur. v. Antoninus. *Schulting.* Pro Rescriptis §. 14. (in Comment. Academ. T. I. p. 192.) und ad *Ulpian.* Fragm. Tit. XX. §. 10. not. 34. *Bynckershoek.* de Rebus Mancip. Cap. 10. (in Opp. T. I. p. 315.)

*e*) Fr. 14. §. 2. D. de excus. (XXVII, 1.)

*f*) S. *Otto.* de Aedilib. Colon. Cap. VI. §. 3. 4.

*g*) L. c. Spec. I. p. 6.

silicen. Uebrigens übersetzte Anton Agustin *h*) obige Worte ganz richtig durch: Divus Antoninus magnus.

Aus diesen Bemerkungen ergiebt sich denn zur Genüge, daß Baudouin *i*) offenbar irrt, wenn er die Behauptung aufzustellen wagte, unter: Antoninus Magnus, sey in den Pandekten nur der Kaiser Pius gemeint. Daß dieses durchaus falsch ist, ergiebt sich theils schon aus einer flüchtigen Ansicht derjenigen Stellen selbst, in denen dieser Ausdruck vorkommt, theils ans dem sichern Umstande, daß Pius nie, wie Caracalla, von andern Schriftstellern: Magnus, genannt worden ist. Ueberhaupt ist Baudouin auch der Einzige, welcher daran zweifelte; denn Agustin und Wieling haben unbedingt alle jene Fragmente auf Caracalla bezogen. Darin irret jedoch jener *k*), wenn er ebenfalls eine Stelle *l*) von Papinianus, der einen Princeps maximus nennt, unter Caracalla bringet; was auch sogar von Spanheim *m*) angenommen worden ist. Aber Papinianus, wie ich schon oben erinnerte *n*), wurde ja im Anfang von Caracalla's Regie-

*h*) Ad *Modestini* Lib. Sing. ad Fr. cit. (in *Otto*. Thes. T. IV. p. 1578. fin.)

*i*) Ad Edicta Princip. de Christian. in *Heineccii* Jurispr. Rom. et Att. T. I. p. 1411.

*k*) *Augustin*. l. c. p. 297, 64-5.

*l*) Fr. 17. pr. D. de quaest. (XLVIII, 18.)

*m*) In Orbe Roman. l. c.

*n*) S. Cap. II. §. 10. not. h.

Regierung umgebracht. Er konnte also dessen Alleinherrschaft in seinen Schriften schwerlich erwähnen. Richtiger beziehen andere Gelehrte *o*) jene Stelle auf Septimius Severus, welchen Papinianus noch in einigen andern Fragmenten *p*) auf dieselbe Weise bezeichnete. So viel ist indessen wahr, daß Caracalla zugleich mit seinem Vater Severus zuweilen: Optimus maximusque, genannt wird *q*).

Endlich muß ich noch den lächerlichen Irrthum hier kurz erwähnen, den man gewöhnlich dem armen Theophilus zur Last *r*) zu legen pflegt. Er

*o*) *Cujac.* Obss. L. II. Cap. 33. *Bertrand.* de Jurisper. L. I. Cap. 22. §. 9. fin. *Boekelen.* de Div. Ictor. Famil. Cap. IX. (in Opusc. p. 103.) *Otto.* in Vita Papinian. Cap. XII. §. 8. p. 417. Cap. XV. §. 7. p. 573. sqq. *Wieling.* l. c. p. 376.

*p*) Fr. 78. §. 1. D. de Leg. II. (XXXI.) Fr. 8. D. de vac. mun. (L, 5.)

*q*) Fr. ult. D. de accus. (XLVIII, 2.) Fr. 30. pr. D. de excus. (XXVII, 1.) Fr. 8. §. 5. D. cit. S. *Bertrand.* l. c. *Otto.* l. c. p. 417. *Vicat.* in Vocab. Jur. v. *Antoninus.*

*r*) Mehrere solcher Irrthümer will unter andern *Em. Soarez a Ribeira* in Obss. Jur. Cap. XV. (in *Meermann.* Thes. T. V. p. 573. sq.) entdeckt haben. S. auch *Alciat.* Parerg. L. V. Cap. 23. *Coleri* Parerg. C. 14. (in *Otto.* Thes. T. I. p. 367.) *Connan.* Comment. L. II. Cap. 15. no. 13. L. IX. Cap. 7. no. 4. *Curtii* Conjectur. L. II. Cap. 49. (in *Otto.* Thes. T. V. p. 188.) *Ant. Augustin.* Emen-

Er soll *s*) nämlich nach der Meinung *t*) vieler und angesehener Rechtslehrer unter den Divis Fratribus nicht die Kaiser Marcus Aurelius und Lucius Verus verstehen, sondern den Severus und Caracalla, die doch beide Vater und Sohn waren *u*). Einige, welche einen solchen Fehler von seiner Seite für unmöglich hielten, schoben die Schuld auf die Abschreiber, und nahmen zu Verbesserungen ihre Zuflucht. Scaliger *v*) schlug folgende Veränderung vor: Αδελφοι Βηρος (statt der gewöhnlichen Lesart: Σεβηρος) και Αντωνινος, und Back *w*) und Westenberg *x*) billigten dieses, nur daß der letzte lieber: Ουηρος, lesen wollte. Allein dieser Vorschlag kann durchaus nicht auf Beifall rechnen, obgleich beide Namen

Emendatt. L. IV. Cap. 9. (in *Otto*. Thes. T. IV. p. 1539.) Vertheidigt wird aber Theophilus von *Cont*. in Disp. L. I. Cap. 1. no. 1. 2. in Lect. Subs. L. II. Cap. 1. *Cujac*. Obss. L. XXVII. Cap. 28. *Donell*. Comm. L. I. Cap. 8. §. 12.

*s*) In Paraphr. L. I. Tit. 25. de excusat. §. 6.

*t*) Man vergleiche hier nur die vielen Auszüge aus verschiedenen Schriften neuerer Rechtslehrer bei *Reitz*. ad *Theophil*. l. c. T. I. p. 192-3. und *Walch*. l. c. p. 326. not. r.

*u*) S. *Casaubon*. ad *Spartian*. in Sever. Cap. 10. S. oben Cap. II. §. 12. not. g.

*v*) Ad *Euseb*. Chron. a. 2177. p. 220.

*w*) Ad L. 1. D. q. ex caus. pign. tac. Cap. IV. (in *Oelrichs*. Thes. Vol. I. T. III. p. 89.)

*x*) In D. Marco. Diss. I. §. 15. fin.

men in den Handschriften sehr häufig sind verwechselt worden, weil Verus hier sonst voranstehen würde *y*), was aber in keiner einzigen andern Stelle der Fall ist. Indeß wenn wir auch einmal annehmen, daß die gewöhnliche Lesart ihre vollkommene Richtigkeit habe, so würde der Irrthum doch immer nicht dem Theophilus zur Last fallen; da ohne Zweifel die Paraphrase nicht von ihm selbst herrührt, sondern nichts anders ist, als ein hin und wieder fehlerhaft nachgeschriebenes Collegienheft. Doch wir bedürfen einer solchen Vertheidigung gar nicht; denn Fabrot bemerkte in seinen Noten zu dieser Stelle, daß obige Worte durchaus unächt seyen, und nicht dem Theophilus, sondern seinem unwissenden Scholiasten angehörten, aus dessen Glossen ein eben so unwissender und unvorsichtiger Abschreiber sie in den Text aufgenommen habe. Diese von Reitz mit Recht gebilligte Bemerkung wird besonders dadurch sehr bestärkt, daß jene Worte sich wirk-

*y*) Aus diesem Grunde läßt sich auch eine Stelle von Ulpianus vertheidigen, welcher (Fr. 3. §. ult. D. de decur. L, 2.) sagt: D. Severus et Antoninus. Hier wollte Alciati (Dispunct. L. III. Cap. 8.) lesen: Verus. Allein mit Recht wurde die gewöhnliche Lesart von andern beibehalten und vertheidigt. S. *Augustin.* ad *Modestin.* Lib. Sing ad Fr. 6. §. 18. D. de excus. (in *Otto.* Thes. T. IV. p. 1580.) *Bertrand.* de Jurisper. L. I. Cap. 22. §. 9. *Westenberg.* Praef. ad D. Marc. p. si numeres 19-20. *Otto.* de Aedil. Colon. Cap. VII. §. 13.

wirklich in mehreren Handschriften nicht finden *z*); daher sie von neuern Herausgebern, als ein Glossem, aus dem Texte geworfen zu werden verdienen.

Noch bemerke ich, daß Caracalla von Ulpianus zuweilen auch: Imp. noster Antoninus Augustus *aa*), oder: Imperator Antoninus Augustus *bb*), oder: Antoninus Augustus *cc*), genannt wird *dd*). Falsch ist es daher, wenn Walch *ee*) ein Fragment *ff*), und Anton Augustin *gg*) zwei Fragmente *hh*) von Ulpianus, worin dieser eines: Antoninus Augustus, erwähnt, auf den Kaiser Pius beziehen wollen; wozu gar kein Grund vorhanden ist, wie Wenck *ii*) wenigstens in Rücksicht der beiden letzten Stellen mit Recht schon vor mir behauptete, da Ulpianus ohne Zweifel den Kaiser Caracalla meinte.

§. 17.

*z*) *Gronov.* ad *Marciani* Quatuor Fragm. in *Fellenberg.* Jurispr. Antiq. T. II. p. 647. not. n.

*aa*) Fr. 4. §. 5. D. de Off. Proc. (I, 16.) Fr. 3. pr. Fr. 32. pr. D. de don. int. V. et U. (XXIV, 1.) Fr. 1. §. 1. D. de suis her. (XXXVIII, 16.)

*bb*) Fr. 5. §. 16. D. Ut in poss. (XXXVI, 4.)

*cc*) Fr. ult. pr. D. de senat. (I, 9.)

*dd*) Wie schon vor mir *Burmann.* de Vectigal. Cap. XI. p. 179. und *Wenck.* l. c. Spec. I. p. 15. bemerkten.

*ee*) L. c. p. 332. not. z.

*ff*) Fr. 3. §. 1. D. de tutel. (XXVI, 1.)

*gg*) L. c. p. 273, 8. 31–2.

*hh*) Fr. 15. §. 6. D. locat. (XIX, 2.) Fr. 3. §. 1. D. cit.

*ii*) L. c. Spec. I. p. 15. not. z.

§. 17.

Am wichtigsten, aber auch zugleich mit vielen Schwierigkeiten verbunden, ist die Untersuchung und Festsetzung derjenigen Stellen, in denen Caracalla: Divus Antoninus, genannt wird. Schon oben *a*) erinnerte ich, daß Bach, wenn er die Behauptung aufzustellen wagte: Caracalla komme niemals bei den Juristen unter jener Bezeichnung vor, offenbar irre, da er doch, wie uns die Römischen Geschichtschreiber *b*) melden, durch Macrinus, seinen Mörder und Nachfolger in der Regierung, vergöttert wurde *c*). Folgende Regel läßt sich hier aufstellen: So oft diejenigen Juristen, welche den Caracalla überlebten, zu denen besonders Paulus, Callistratus, Macer, Marcianus, Modestinus und Cajus gehören, in ihren Fragmenten eines: Divus Antoninus, erwähnen, muß im Zweifel immer angenommen werden, daß vom Kaiser Caracalla die Rede sey. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt natürlich dann ein,

*a*) S. Cap. I. §. 5.

*b*) *Spartian.* in Carac. Cap. 7. 9. 11. *Otto.* de Aedil. Colon. Cap. VII. §. 12. p. 266.

*c*) Schon *Otto.* (in Vita *Papinian.* Cap. XV. §. 7. p. 580.) zeigte, daß Caracalla wirklich: Divus, genannt worden sey; nur taugen seine Beweisstellen, eine von Marcianus ausgenommen, nichts. Damit stimmt auch *Reinold.* in Opusc. p. 405. fin. überein.

ein, wenn aus dem Zusammenhange und den Nebenumständen deutlich das Gegentheil erhellt. So nennt Paulus ihn in mehreren Stellen *d*), von denen schon oben *e*) die Rede war: D. Antoninus. Ein Fragment *f*), wo er: D. Magnus Antoninus, heißt, läßt gar keinen Zweifel übrig. Streitig sind indeß zwei andere, welche von einigen Rechtslehrern *g*) auf Pius bezogen werden. In Rücksicht der einen Stelle *h*), worüber Kapf *i*) eine weitläuftige Abhandlung geschrieben hat, ohne sich nur mit einem Wort über diesen Punkt zu erklären, ist durchaus kein Grund vorhanden, um sie auf Pius zu beziehen. Auch die andere *k*) ist ohne Schwierigkeiten. Zwar wollen Einige *l*) sie deshalb von Pius verstehen, weil daselbst von einem Erucius Clarus die Rede sey, wel-

*d*) Fr. 15. pr. D. Qui et a quib. (XL, 9.) Fr. 4. §. 1. D. de incend. (XLVII, 9.) Fr. 49. D. de jure fisc. (XLIX, 14.)

*e*) S. Cap. I. §. 3.

*f*) Fr. ult. pr. D. de Veteran. (XLIX, 18.)

*g*) *Augustin.* l. c. p. 272, 3. 275, 7. *Wieling.* l. c. p. 359. *Walch.* l. c. p. 328.

*h*) Fr. 1. §. 14. D. ad L. Falc. (XXXV, 2.)

*i*) De detractione Falcidiae portione gravatâ vel non gravatâ adcrescente. Tubing. 1760. 4.

*k*) Fr. 3. §. 2. D. de Off. Praef. Vig. (I, 15.)

*l*) *Menag.* in Amoen. Cap. 31. *Brenckmann.* in Ep. de Consul. in Dig. in *Almeloveen.* Fast. Consul. App. III. p. 602. Unbestimmt läßt diesen Punkt *Majans.* de Edendo. §. 33. (in Disp. T. II. Disp. 49. p. 228.)

welcher unter Pius lebte; allein da es mehrere Consuln dieses Namens unter verschiedenen Kaisern *m*) gab, und da es ferner nicht durchaus nothwendig ist, daß das Rescript, wovon in obiger Stelle geredet wird, an einen Consul muß erlassen worden seyn, so ist es offenbar richtiger, wenn wir jene Stelle von Caracalla verstehen. — Auch in einigen Fragmenten von Macer *n*) finden wir diese Benennung; besonders häufig jedoch bei Marcianus *o*), unter dessen Fragmenten *p*) vorzüglich ein *q*) von Wichtigkeit ist, woraus die Sorge, welche die Juristen zur Unterscheidung der einzelnen Kaiser anwandten, deutlich erhellt; denn im Anfang sagt der Jurist: Divi Severus et

*m*) S. *Otto*. Thes. T. I. Praefat. p. 38.

*n*) Fr. 4. §. 1. fin. D. de appel. (XLIX, 1.) Fr. un. §. 1. D. Si pend. app. (XLIX, 13.) in welcher letzten Stelle statt: Divus, durchaus: Divi, gelesen werden muß, da Macer dieß Fragment unter Alexander schrieb, wie der Anfang desselben klar beweist.

*o*) Wie schon *Schulting*. Pro Rescript. Princip. §. 4. (in Comm. Academ. T. I. p. 171.) und *Hunthum*. de Rescript. Princip. §. 10. (in *Oelrichs*. Thes. Vol. II. T. III. p. 310. fin.) bemerkten.

*p*) Fr. 3. §. 4. D. de bon. eor. (XLVIII, 21.) Fr. 19. D. de ritu nupt. (XXIII, 2.) Fr. 48. §. 2. D. de her. inst. (XXVIII, 5.) Fr. 15. §. 1. D. de SC. Sil. (XXIX, 5.) Fr. 6. pr. D. de jure codic. (XXIX, 7.) Fr. 9. D. de div. temp. praescr. (XLIV, 3.) Fr. 1. pr. D. de req. reis. (XLVIII, 17.)

*q*) Fr. 16. §. 2. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 12. 14. D. de public. (XXXIX, 4.)

et Antoninus; nachher: D. Pius; sodann: Divi Marcus et Commodus; hierauf: Divi Fratres; nun wieder: D. Pius; und: Divi Fratres; dann: Magnus Antoninus; und endlich noch: Divi Severus et Antoninus *r*). Nur der Umstand, wie auch Gronov bemerkte, ist auffallend, daß Marcianus den Kaiser noch: Magnus Antoninus, nennt, da dieser doch damals, als der Jurist dieß schrieb, schon todt war; indeß finden sich wohl zuweilen dergleichen Beispiele *s*). Ferner kommt Caracalla unter diesem Namen in vielen Stellen von Modestinus *t*) vor, von denen einige *u*) wenig-

*r*) Nebenher bemerke ich nur noch, daß in Fr. 16. §. 9. fin. D. de pign. (XX, 1.) anstatt: Divus, ohne Zweifel: Divi, gelesen werden muß; denn dieß Fragment ist aus dem L. Singul. ad form. hypothecar., welches Werk Marcianus erst nach Caracalla's Tode schrieb. S. Fr. 17. D. de pign. act. (XIII, 7.)

*s*) Z. B. Fr. 12. pr. D. de fideic. libert. (XL, 5.) Fr. 4. §. 2. D. de vulgar. subst. (XXVIII, 6.) *Toullieu* Collectan. p. 173. fin. Auch schon oben machte ich einigemal darauf aufmerksam.

*t*) Fr. 4. 6. 8. 10. §. 4. Fr. 14. D. de excus. (XXVII, 1.) Fr. 31. D. de admin. tut. (XXVI, 7.) Fr. 9. de mag. conv. (XXVII, 8.) Fr. 5. §. 1. D. de req. reis. (XLVIII, 17.) Fr. 9. D. de pollic. (L, 12.) Fr. 6. de public. (XXXIX, 4.) Fr. 31. D. de poen. (XLVIII, 19.) Fr. 3. D. de Senat. (I, 9.) In den fünf letzten Stellen muß statt: Divus, verbessert werden: Divi.

*u*) Fr. 11. §. 3. 4. D. de muner. (L, 4.) Fr. 12. §. 1. D. de pollic. (L, 12.)

wenigstens gar keine Zweifel zulassen. Endlich geschieht im Theodosianischen Codex *v*) eines: D. Antoninus, Erwähnung, welcher nach Agustin's *w*) Annahme der Kaiser Pius seyn soll; Jacob Godefroi erklärt sich nicht deutlich über diesen Punkt; allein ich bin vollkommen davon überzeugt, daß nicht Pius, sondern Caracalla gemeint sey, da jener im Theodosianischen Codex nur Pius genannt wird *x*).

## §. 18.

Diejenigen Fragmente, von denen ich bis jetzt redete, waren keinen besondern Schwierigkeiten unterworfen. Desto streitiger aber ist diese Sache in Rücksicht zweier Juristen, des Ulpianus und Cajus, welche darum eine eigene Untersuchung verdienen. Was nämlich jenen anbetrifft, so stellt Wenck *a*) die absolute Behauptung auf, daß Caracalla von Ulpianus, ausgenommen in einer Stelle *b*), niemals: Divus Antoninus, genannt worden sey. Indeß ist es nicht schwer zu sehen, wie inconsequent Wenck hier handelt; denn nennt Ulpianus ihn nur in einem Fragment: Divus, so fällt damit seine Regel auch um, weil sie durch keine

*v*) C. 4. C. Th. ad. L. Corn. de fals. (IX, 19.)

*w*) L. c. p. 278, 73-5.

*x*) Z. B. C. 4. C. Th. de donat. (VIII, 12.)

*a*) L. c. Spec. I. p. 13-4.

*b*) Fr. 5. §. 16. D. Ut. in poss. (XXXVI, 4.) wovon gleich mit mehrerem die Rede seyn wird.

keine andere Gründe und Nebenumstände unterstützt wird. Ueberhaupt aber ist sie falsch, und es läßt sich keine Stelle zeigen, woraus mit Sicherheit bewiesen werden könnte, daß Ulpianus den Kaiser Caracalla je: Divus, nenne. Schon mehrere *c*) stellten die sehr richtige Behauptung auf, daß sich kein bestimmtes Fragment finde, in dem Ulpianus den Kaiser Alexander erwähne, und woraus geschlossen werden könne, daß er unter diesem irgend Schriften bekannt gemacht habe. Es irren daher schon deßhalb ganz offenbar diejenigen *d*), welche glauben, daß Alexander von Ulpianus zuweilen *e*) unter dem Namen Severus angeführt worden sey, was Musschenbroeck *f*) mit Recht tadelte; so wie es überhaupt falsch ist, wenn dasselbe sogar noch von andern Fragmenten anderer Römischer Rechtsgelehrten angenommen wird. Toullieu hat

*c*) *Schulting.* in Jurispr. Antej. p. 537. not. 4. *Toullieu* in Var. Jur. Civ. Cap. II. (in Collectan. p. 175.) *Deutz.* ad Fr. 33. §. 2. D. de procurat. Cap. V. fin. (in *Oelrichs.* Thes. Vol. I. T. 3. p. 336.)

*d*) *Vicat.* in Vocab. Jur. v. Severus. *Forster.* de Interpret. Jur. L. I. Cap. 5. no. 13. (in *Otto.* Thes. T. II. p. 981.)

*e*) Fr. 16. D. de in diem add. (XVIII, 4.) Fr. 4. pr. D. de Leg. Comm. (XVIII, 5.)

*f*) De L. Commiss. Cap. I. (in *Oelrichs.* Thes. Nov. Vol. I. T. II. p. 644.)

hat diese Meinung so bündig widerlegt g), daß man blind seyn müßte, wenn man ihm Beifall versagen wollte.

Um jedoch zum eigentlichen Gegenstand dieser Abhandlung wieder zurückzukehren, so bemerke ich nur vorläufig, daß Wenck hier die Sache etwas flüchtig behandelt, und offenbar mehrere Stellen übersehen hat; welche, da sie nach der gewöhnlichen Lesart seiner Behauptung geradezu entgegenstehen, allerdings eine genaue Untersuchung verdient hätten. In einem Fragment *h*) von Ulpianus heißt es ganz klar: Divi Severus et Antoninus. Hier wird Caracalla als verstorben angeführt, und deßhalb behauptete Schulting *i*), daß Ulpianus seinen Commentar: de Adulteriis ad Legem Juliam, woraus jenes Fragment excerpirt worden, nach Caracalla's Tode geschrieben habe. Einige Handschriften, wie Russard anführt, lesen zwar: Divi Verus; allein diese Lesart muß aus mehr als einem Grunde verworfen werden. Indeß kann ich doch Schul-

g) In Var. Jur. Civ. Cap. II. (in Collectan. p. 170-6.) S. auch *Schulting*. in Jurispr. Antej. p. 548. not. d. *Noordkerk*. Obss. Cap. VI. p. 121. Es irrt daher *Ernst*. Adnotatt. ad L. I. Dig. ad Fr. 38. D. de Legg. (in *Meermann*. Thes. T. VI. p. 846.) wenn er in dieser Stelle unter: Imperator noster Severus, wie Callistratus daselbst sagt, den Kaiser Alexander Severus verstehen will.

*h*) Fr. 13. §. 3. D. de adult. (XLVIII, 5.)

*i*) In Jurispr. Antej. p. 551. not. a.

Schultings Annahme nicht billigen, sondern glaube vielmehr, daß statt: Divi, verbessert werden muß: Divus; nicht deßhalb, weil Ulpianus den Kaiser Caracalla nie Divus nenne, welcher Grund hier nichts beweisen würde, sondern weil Ulpianus obiges Werk noch unter Caracalla, jedoch nach Severus Tode *k*), schrieb. Den Beweis davon *k**) muß ich hier freilich schuldig bleiben, da er mich für die jetzige Untersuchung zu weit von meinem Gegenstande abführen würde, indem er genau mit der Geschichte des Peculats zusammenhängt; indeß kann ich so viel versichern, daß die Gründe dafür keinen Gegenbeweis zulassen. An einem schicklicheren Orte werde ich mich näher darüber erklären. — Dieselbe Verbesserung muß auch in einem andern Fragmente desselben Rechtsgelehrten *l*) vorgenommen, und statt der Lesart vieler Ausgaben: Divi Severus et Antoninus, gelesen werden: Divus. Denn diese Stelle ist aus dem dritten Buche von Ulpianus Werk: de Officio Proconsulis, genommen, welches er, wie

*k*) Wie aus Fr. 13. §. 8. D. Eod. erhellt.

*k**) Uebrigens wird diese Verbesserung noch dadurch bestätiget, daß die ältesten Ausgaben fast insgesammt ebenfalls lesen: *Divus*. Z. B. Dig. Novum. Norimb. 1483. und Venet. Imp. Calabreni. 1491. Lugd. Fradin. 1510. u. m. a., so daß sich an ihrer Richtigkeit nicht gut zweifeln läßt.

*l*) Fr. 3. §. fin. D. de decur. (L, 2.) S. oben Cap. III. §. 16. not. y.

wie aus mehreren andern Fragmenten *m*) erhellt, unter Caracalla verfertigte. Mit Recht schlug daher schon Schulting *n*) diese Verbesserung vor, und Hermann Cannegieter *o*) folgte ihm nach.

Die letzte Stelle *p*) endlich von Ulpianus, in welcher nach Wenck's Behauptung Caracalla unter dem Namen: Divus Antoninus, vorkommen soll, ist wirklich sehr streitig, schwierig und ungewiß. Der Jurist sagt nämlich im sechzehnten Paragraphen: Imperator Antoninus Augustus rescripsit. Daß hier Caracalla verstanden werden muß, erinnerte ich schon kurz *q*) vorher. Allein im fünf und zwanzigsten Paragraphen desselben Fragments heißt es: Constitutio autem Divi Antonini pertinet ad eos *r*) etc. Ganz natürlich entsteht hier die Frage, wer dieser Divus Antoninus seyn soll? Von allen, welche diese Stellen berührten, ist dieser Punkt mit unbeschreiblicher Nachläßigkeit behandelt worden; denn

*m*) Fr. 4. 6. §. 3. D. de Off. Proc. (I, 16.) Fr. 3. §. 1. D. de decur. (L, 2.) Fr. 6. D. de Leg. (L, 7.)

*n*) In Jurispr. Antej. p. 547. not. a. p. 551. not. i. p. 552. not. e. S. auch *Vicat.* in Vocab. Jur. v. Severus. und *Otto.* de Aedilib. Colon. Cap. VII. §. 12. p. 265.

*o*) In Obss. L. II. Cap. 1. p. 141.

*p*) Fr. 5. §. 16. 25. D. Ut in possess. (XXXVI, 4.)

*q*) S. Cap. III. §. 16.

*r*) Ohne Zweifel muß hier gelesen werden: PertinET d. h. pertinet et. Der Zusammenhang spricht deutlich dafür.

denn Mahner s), wie Wenck anführt, bezieht beide Paragraphen auf Marcus Aurelius; wobei aber durchaus von keinem Nachdenken die Rede seyn kann, da in beiden offenbar derselben Verordnung Erwähnung geschieht. Nun aber wird diese nicht nur vom Kaiser Alexander t), sondern auch von Ulpianus u) selbst, an einer andern Stelle, ausdrücklich dem Caracalla zugeschrieben; mithin kann Marcus Aurelius nicht gemeint seyn. Auf jenen werden daher von allen übrigen mir bekannten neuern Rechtslehrern v) beide Paragraphen bezogen, und ihnen folgt höchst unbedachtsam Wenck w), welcher sich sogar einiger wenig bündigen und haltbaren Gründe zur Vertheidigung dieser Annahme bedient. Er sagt:

a. Zwar nenne Ulpianus in der ersten Stelle den Kaiser: Imperator A. A., womit in der Regel nur der Lebende bezeichnet werde; allein es gebe doch Beispiele, daß die Juristen auf gleiche Weise auch von verstorbenen Kaisern redeten. — Wenn ich indeß diesen letzten Umstand selbst für richtig anerkenne, so muß ich doch durchaus leugnen, daß

s) In M. Aurel. l. c. p. 13. sqq.
t) C. 6. C. Ut in poss. (VI, 54.)
u) Fr. 3. §. 1. D. Ne vis fiat. (XLIII, 4.)
v) *Augustin.* l. c. p. 297. *Wieling.* l. c. p. 375. *Toullieu* in Var. Jur. Civil. Cap. II. (in Collectan. p. 175.) *Deutz.* ad Fr. 33. §. 2. D. de procur. Cap. V. (in *Oelrichs.* Thes. Vol. I. T. III. p. 336.)
w) L. c. Spec. I. p. 10. not. c.

daß jene Bemerkung hier statt finden könne; denn wie läßt es sich wohl denken, daß Ulpianus hier so sorglos gewesen seyn, und Anfangs den Kaiser unter einem Ausdruck, welcher nur bei Lebenden gebräuchlich, gleich nachher aber in derselben Stelle, als einen Verstorbenen, angeführt haben sollte?

b. Obiges Fragment sey aus dem zwei und funfzigsten Buche seines Commentars zum Edict excerpirt. Dieses, so wie alle folgenden Bücher soll nun Ulpianus nach Caracalla's Tode geschrieben haben, weil er diesen Kaiser hier nirgends mehr als lebend erwähne. — Dieselbe Behauptung stellten auch schon Toullieu *x*) und Deutz *y*) auf; allein nichts ist falscher, als sie, wie sich deutlich zeigen läßt. In einer Stelle *z*) aus dem sieben und funfzigsten Buche nennt Ulpianus ausdrücklich den Caracalla: Imperator noster, unter welchen Worten doch nach Wenck's eigener Meinung nur Antoninus Caracalla verstanden werden kann und darf. Mit Recht vermutheten daher mehrere angesehene Rechtslehrer *aa*), daß Ulpianus den ganzen Com-

*x*) L. c.

*y*) L. c.

*z*) Fr. 7. §. 6. D. de injur. (XLVII, 10.)

*aa*) *Schulting*. in Jurispr. Antejust. p. 547. not. c. ad *Pauli* R. S. V, 16, 11. not. 30. fin. und Pro Rescriptis Princip. §. 4. (in Comm. Academ. T. I. p. 171.) *Otto*. de Aedil. Colon. Cap. VII. §. 12. p. 265. *Hunthum*. de Rescriptis Princip. §. 10. (in *Oelrichs*. Thes. Vol. II. T. III. p. 314. init.)

Commentar zum Edict unter Caracalla's Regierung geschrieben habe.

c. Endlich führt Wenck *bb*) noch eine andere Stelle von Ulpianus an *cc*), woraus sich ergeben soll, daß obiges Fragment unter Alexander geschrieben sey. — Allein hierbei begeht er mehrere handgreifliche Irrthümer; denn die citirte Stelle ist nicht von Ulpianus, sondern von Paulus, und sodann ist das Citat auch falsch angegeben, da statt: Fr. 86. §. 3. D. gelesen werden muß: Fr. 87. §. 3. D., welches Fragment ebenfalls wieder den Juristen Paulus zum Verfasser hat. Wie aber eine Stelle dieses Juristen für das Zeitalter des Ulpianus irgend etwas beweisen kann, mag ein anderer beurtheilen; ich will wenigstens kein Wort weiter darüber verlieren.

Hieraus erhellt nun ohne Zweifel, daß in dem einen und zwar dem letzten Paragraphen ein Fehler stecken muß; denn da Ulpianus, wie ich eben zeigte, jenen Commentar noch bei Caracalla's Lebzeiten schrieb, so konnte er ihn unmöglich: Divus, nennen. Die Worte: Divi Antonini, müssen also durchaus verdorben seyn. Zwar stimmen, so viel mir bekannt ist, alle Handschriften und Ausgaben in dieser Lesart überein; allein gegen offenbare Fehler kann diese Uebereinstimmung nicht von Bedeutung seyn. Die einzige Frage ist nur, wie dieser Fehler zu verbessern sey. Schrieb Ulpianus vielleicht: Imp. Antonini, oder ist das

*bb*) L. c. Spec. I. p. 15. not. c.

*cc*) Fr. 86. §. 3. D. de Leg. II. (XXXI.)

das Wort: Divi, ein Glossem? Indeß diese Mittel sind offenbar zu gewaltsam; folgendes möchte sich eher empfehlen. Da nach Valerius Probus *dd*) nicht nur: Divus, sondern auch: Dominus, mit dem einfachen Buchstaben D. geschrieben wurde, und beide Worte von den Abschreibern sogar häufig in Handschriften sind verwechselt worden *ee*), so ist es gewiß die leichteste Verbesserung und Veränderung, welche hier vorgenommen werden kann, wenn wir lesen: Constitutio autem Domini Antonini. Zwar verschmähten Augustus und Tiberius den Titel: Dominus *ff*); allein besonders seit Domitianus *gg*), wurde er bei den Römischen Kaisern sehr gebräuchlich, so daß er sich auch sogar in den Schriften der Juristen findet, wie Averani *hh*), Spanheim *ii*) und Otto *kk*) mit einer großen Menge von Beispie-

*dd*) De Notis Romanor. Cap. 4. (in *Meermann.* Thes. T. I. p. 95.) S. auch *J. Cannegieter.* ad *Ulpian.* Fragm. Tit. XI. §. 19.

*ee*) *Arntzen.* ad Arator. p. 180. *Herm. Cannegieter.* Obss. L. II. Cap. 1. p. 139–40.

*ff*) *Sueton.* in August. Cap. 53. in Tiber. 27. *Tacit.* Ann. I, 87. *Ammian. Marc.* XV, 1. §. 3.

*gg*) *Sueton.* in Domitian. Cap. 13. Die Schmeichler Papinius Statius und Martialis beweisen es in unzähligen Stellen ihrer Gedichte.

*hh*) In Interpr. L. III. Cap. 4. §. 9.

*ii*) De Usu et Praest. Numism. Diss. XII. T. II. p. 482. sqq.

*kk*) In Thes. T. I. Praefat. p. 36. fin. S. auch *Wag-*

spielen bewiesen haben. Mit dieser leichten Verbesserung verschwindet jede Schwierigkeit dieser Stelle.

§. 19.

Bei keinem Juristen ist aber dieser Punkt streitiger, als bei Cajus. Er erwähnt nämlich in vier Fragmenten *a*) einen: Divus Antoninus. Von Neuern *b*) wird dieß allgemein auf den Kaiser Pius

*Wagner.* ad *Ammian. Marc.* XXIX, 5. §. 46. *Savaro.* ad *Sidon. Apoll.* Carm. V, 357. Interpr. ad *Symm.* Ep. I, 8. X, 36. *Cassiodor.* Epp. VI, 19. XII, 5.

*a*) Fr. 56. D. de Leg. II. (XXXI.) Fr. 96. D. de Leg. III. (XXXII.) Fr. 90. D. de condit. (XXXV, 1.) Fr. 63. §. 5. D. ad SC. Treb. (XXXVI, 1.) Das erste Fragment ist aus Cajus Commentar zur Lex Julia et Pap. Popp. excerpirt. Einen groben Irrthum begeht *Heineccius* ad L. Jul. et Pap. Popp. L. I. Cap. 1. §. 4., wenn er dieses erste Fragment zu denjenigen Commentaren rechnet, welche unter Hadrianus und Pius geschrieben worden; was *Conradi* in Act. Eruditor. l. c. p. 64. mit Recht tadelte; weil, wenn hier auch vom Pius die Rede wäre, der Commentar doch erst nach seinem Tode geschrieben worden, wie das Wort: Divus, klar andeutet.

*b*) *Augustin.* l. c. p. 274, 38. 48. p. 275, 5-6. 47. *Wieling.* l. c. p. 360-1. *Conradi* in Act. Erud. l. c. p. 63-4. *Oisel.* Praef. ad Caj. p. 11. *Alexander.* Praef. ad Caj. p. 3. *Heineccii* Histor. Edict. L. II. Cap. 3. §. 11. *Majansii* Epp. L. IV. Cap. 11. p. 185. und Recit. Solemn. ad Fr. 5. D. de Leg. III. no. 8. (in Disp. T. I. No. 1. p. 7.) *Evers-*

Pius bezogen. Diese Behauptung ist indeß offenbar eine Folge der irrigen Meinung, daß Cajus unter Pius und Marcus Aurelius geblüht habe. Erst in den neuesten Zeiten, nachdem Hugo *c*) das falsche derselben klar vor Augen legte, beginnt man allgemach, von ihr abzugehen, und der bessern Annahme zu folgen, nach welcher Cajus Zeitalter unter Caracalla's Regierung fällt. Ich stimme daher ganz mit Wenck *d*) überein, wenn er sagt:

> Hugo novis plane argumentis Cajum ad ea usque tempora, quibus Antoninus Caracalla sine patre regnavit, vixisse probavit, iisque tam gravibus, ut non putem esse aliquem emunctae naris Ictum, qui ad ejus partes pedibus ire nolit.

Allein aus Hugo's Gründen, wie Wenck zu glauben scheint, folgt nicht bloß diese Thatsache, sondern noch mehr, daß Cajus nämlich lange den Kaiser Caracalla überlebte. Zwar scheint dagegen aus einem andern Fragmente *e*) desselben Ju-

*Eversdyck.* ad L. 6. D. de transact. Cap. I. (in *Oelrichs.* Thes. Vol. I. T. III. p. 125.) *Noodt.* de Foen. L. III. Cap. 7. (in Opp. T. I. p. 203. A.) *Walch.* l. c. p. 328. *Meier.* in Colleg. Argent. L. XXXV. Tit. 2. §. 16. T. II. p. 493. *Grotius* de Vitis Ictor. L. II. Cap. 7. §. 6. not. y. Cap. 8. §. 1. not. c. *Wenck.* l. c. Spec. I. p. 36. not. c.

*c*) Im Civil. Mag. B. II. p. 364–78.

*d*) L. c. Spec. I. p. 28–9.

*e*) Fr. 7. D. de reb. dub. (XXXIV, 7.) Vergl. auch zur

Juristen, wo er eine Handlung erzählt, die sich zu Hadrianus Zeit zutrug, und wobei er sich des Ausdrucks: Nostra aetate, bedient, eine bedeutende Schwierigkeit zu entstehen, weil daraus geschlossen werden könnte, daß bei seinem Leben jene Thatsache vorgefallen seyn müsse. Dieß glaubt denn auch Wenck, indem er, wie schon vor ihm Brenckmann *f*) vermuthete, meint, daß Cajus damals noch ein Knabe gewesen sey, als jener Vorfall statt gefunden habe. Wenn wir nämlich nur annehmen, daß dieser sich drei Jahre vor Pius Tode, in so fern wir diesen Kaiser in jenem Fragment unter dem Namen: Hadrianus, verstehen, zutrug, und Cajus damals schon lebte, so kommt für unsern Juristen bis zu Caracalla's Regierungsantritt ein Alter von mehr als funfzig Jahren heraus; denn Pius starb im Jahr 161. n. C. G. und Caracalla bestieg im Jahr 211. den Kaiserthron. Nehmen wir dagegen mit andern an, daß Cajus hier nicht den Kaiser Pius gemeint habe, sondern Hadrianus, welcher im Jahr 138. starb, so kommt gar ein Alter von mehr als siebenzig Jahren heraus. Da es nun höchst un-

zur Erklärung dieser Stelle: *Freinsheim.* ad *Curt. Ruf.* VI, 54. *Conradi* Parerg. L. IV. Cap. 3. §. 20. p. 549. sqq. *Trip.* de parte hereditaria Ventr. Cap. I. II. (in *Oelrichs.* Thes. Vol. I. T. II. p. 33. sqq.) *Fopp. ab Aezema* in Diss. Jur. Civ. L. II. Cap. 3. (in *Meermann.* Thes. T. VI. p. 822.)

*f*) In Ep. de Consul. in Pand. in *Almeloveen.* Fast. Consular. App. III. p. 610.

unwahrscheinlich ist, daß Cajus erst so spät sollte angefangen haben, zu schreiben, so läßt sich meines Bedünkens die Erklärung der Worte: Nostra aetate, von Wenck, unmöglich billigen, und ich stimme vielmehr der Auslegung von Hugo bei, welche schon Conradi Anfangs gegeben *g*), und nur nachher wieder verlassen hatte. Jener behauptet nämlich, daß dieser Ausdruck von Cajus durchaus nicht so genau und streng müsse genommen werden, und daß man daher nicht mit Sicherheit schließen könne, als habe Cajus damals schon gelebt; indem jene Worte nicht bestimmt auf sein Leben hindeuteten. Zwar macht Wenck *h*) gegen diese Erklärung einige Einwürfe, welche jedoch durchaus unerheblich sind; am wenigsten beweist dagegen der Umstand, daß die Römischen Juristen mit den Worten: Imperator noster, nur den regierenden Kaiser bezeichneten, nicht den verstorbenen; denn wie hätten sie sich anders ausdrücken sollen? Doch nicht: Imperator meus? Anders verhält sich jedoch die Sache mit dem Wort: aetas, welches mit: mea, sehr wohl kann verbunden werden. Hätte also Cajus andeuten wollen, daß jene Geschichte zu seinen Lebzeiten vorgefallen, so würde er gewiß: aetate mea, gesagt haben. Da dieß nicht der Fall war, so bediente er sich des Ausdrucks: Aetate nostra, um damit im allgemeinen bloß die neueste Zeit zu bezeichnen, wie das Wörtchen: Nostra, in dieser Verbindung schon von

*g*) In Actis Erudit. l. c. p. 64.
*h*) L. c. Spec. I. p. 29. not. r.

von selbst sehr deutlich zu erkennen giebt *h**). Gebrauchen wir Deutschen doch dieselbe Redensart: Unser Zeitalter; ohne daß damit gerade auf das Leben des Redenden nothwendigerweise Rücksicht genommen werden müßte. Warum sollte dasselbe nicht auch bei den Römern der Fall gewesen seyn? Wenn wir indeß annehmen wollen, daß Cajus ein hohes Alter erreichte, woran uns freilich nichts verhindert, zumal da er selbst hundert Jahre als das längste Ende des menschlichen Lebens festsetzt *i*), so läßt sich auch Wenck's Erklärung billigen. Man mag jedoch diese oder jene für richtig halten, so verschwindet offenbar auf jede Weise die Schwierigkeit, welche aus jenem Fragmente gegen den Umstand, daß Cajus den Kaiser Caracalla noch überlebt habe, entstehen könnte. Ist dieses folglich gewiß, wie sich wohl nicht leugnen läßt, so kann ich nicht umhin, der

*h**) So wird der Ausdruck: Nostra aetate, von Personen, die vor dem Redenden lebten, häufig gebraucht. *Quinctilian.* Inst. Orat. I, 4. §. 21. III, 1. §. 21. Selbst der Ausdruck: Nuper, kommt vom Verfluß mehrerer Jahrhunderte vor, wie *Ruperti* ad *Pompon.* p. 247. und *Heumann.* in Actis Philosophor. T. III. p. 724. gezeigt haben.

*i*) Fr. 8. fin. D. de Usu leg. (XXXIII, 2.) Fr. 56. D. de Usufr. (VII, 1.) C. 23. C. de SS. Eccles. (I, 3.) Nov. 9. Praefat. S. *Chr. Jac. Pfund.* de probatione Vitae. (Altorf. 1734.) §. 13. *Finckelthaus.* Obss. 100. *Tabor.* Thes. Loc. Comm. v. Vita. No. X. und *R. Fr. Sahme* de Praesumtione Mortis. (Regiom. 1713. 4.) §. 7.

der sehr scharfsinnigen Vermuthung von Hugo *k*), welcher behauptet, daß Cajus in obigen vier Fragmenten nicht von Pius, sondern vielmehr von Caracalla rede *l*), meinen vollen Beifall zu geben; denn mit Recht macht er hier besonders darauf aufmerksam, daß doch aus so vielen Stellen der Pandekten und des Codex, so lange für Caracalla die Präsumtion streite, bis das Gegentheil klar sey bewiesen worden. Da nun dieses bis jetzt noch nicht geschehen ist, und wohl nie geschehen wird, so ist kein Grund vorhanden, weßhalb wir jene Fragmente nicht auf den Kaiser Caracalla beziehen sollten.

§. 20.

Außer jenen angeführten Fragmenten von Cajus müssen indeß noch ein Paar Worte über ein anderes *a*) gesagt werden; zumal in Rücksicht desselben unter den Rechtsgelehrten großer Streit herrscht. Der Jurist erwähnt nämlich einer Verordnung von: Divus Antoninus, wodurch dieser untersagte, die Sklaven umzubringen, oder sie grausam zu behandeln. Von welchem Kaiser hier aber die Rede sey, ist höchst ungewiß. Aleander *b*) nennt an einer Stelle Marcus Aurelius, an einer andern *c*) Pius, und für diesen stimmen, so

*k*) Im Civil. Mag. B. II. p. 377.

*l*) Von Fr. 96. D. cit. behauptete dasselbe wenigstens schon *Vicat.* in Vocab. Jur. v. *Antoninus.*

*a*) Fr. 1. §. ult. D. de his qui sui vel al. jur. (I, 6.)

*b*) In Comm. ad Caj. L. I. Tit. 3. not. h. p. 30.

c) In Praef. ad Caj. p. 3.

so viel mir wenigstens bekannt ist, alle übrigen *d*); indem sie sich zugleich auf drei andere Stellen *e*) berufen, in denen dem Kaiser Pius jene Verordnung beigelegt werde. Allein gegen diese Behauptung trat vor kurzem Hugo *f*) auf, und nahm an, daß Cajus vom Kaiser Caracalla rede; wobei er jedoch die Stelle aus den Institutionen *g*), wel-

*d*) *Augustin*. l. c. p. 271, 64. 278, 62-3. *Grotius*. de Vitis Ictor. L. II. Cap. 7. §. 6. not. y. *Noodt*. de Foenor. L. III. Cap. 7. init. (in Opp. T. I. p. 203.) und Comm. ad Dig. L. I. Tit. 6. (ib. T. II. p. 18. A.) *Noordkerk*. de L. Petron. Cap. III. §. 18. p. 125. *Schulting*. ad *Caji* Inst. l. c. und Not. ad Fr. 1. §. ult. D. cit. T. I. p. 132. *Conradi* in Act. Erud. l. c. p. 63. *Hunthum*. de Rescriptis Princip. §. 10. (in *Oelrichs*. Thes. Vol. II. T. III. p. 311.) *Brummer*. ad L. Cinciam. Cap. III. §. 11. (in Opusc. p. 38.) *Gronov*. ad Quatuor Marciani Fragm. in *Fellenberg*. Jurispr. Antiq. T. II. p. 646. not. l. *Otto*. ad §. 2. J. de his qui sui. (I, 8.) No. 5. *Walch*. l. c. p. 328. not. e.

*e*) Fr. 2. D. Eod. u. §. 2. J. Eod. (I, 8.) Collat. Leg. Mos. et Rom. Tit. III. §. 3. In Rücksicht der Institutionenstelle bemerke ich nur, daß die neuern Herausgeber der J. hier dem Cujas gefolgt sind, ut grus gruem; denn die in dieser Stelle von Justinianus angeführte Verordnung des Antoninus fehlt in allen Verzeichnissen der in den J. erwähnten Constitutionen, welche seit Cujas den meisten Ausgaben (z. B. von Bulte, Water, Vinnen, Otto u. s. w.) angehängt worden sind. Auch sogar bei *Wieling*. l. c. p. 185. findet sie sich nicht angegeben.

*f*) Im Civil. Mag. B. II. p. 371. not. *).

*g*) In §. 2. J. cit.

welche dieser Meinung durchaus zu widersprechen scheint, gänzlich aus der Acht ließ. Indeß läßt sich diese sehr leicht aus dem Wege räumen; denn theils lesen die gewöhnlichen Ausgaben: Constitutione Divi Antonini, nicht aber: Divi Pii Antonini, wie sich bei Baudoza und Otto findet, welcher letztere von dieser Verschiedenheit, so wie er überhaupt in Rücksicht des critischen Theils seiner Ausgabe sehr nachläßig gewesen ist, ganz schweigt; theils hat, wenn wir die erstere Lesart auch als die richtige annehmen, Justinianus Zeugniß gar kein Gewicht, da er hier eben so die Kaiser Pius und Caracalla verwechseln konnte *h*), wie es von ihm anderwärts geschehen ist. Es fragt sich daher nur, ob die beiden andern Stellen von Ulpianus *i*) der Behauptung Hugo's entgegenstehen. Mir scheint dieß wenigstens nicht der Fall zu seyn; allein Wenck *k*), welcher neulich wieder die gewöhnliche Meinung zu vertheidigen gesucht hat, glaubt auch, diese außer allem Zweifel gesetzt zu haben; womit ich aber auf keine Weise übereinstimmen kann. Denn, für's Erste, noch ganz von den Worten der verschiedenen Stellen abgesehen, so kann Wenck hier selbst mit eigenen Waffen geschlagen werden. Nach seiner Ansicht *l*) soll man stets auf das Zeitalter des redenden Juristen Rücksicht nehmen, um zu bestim-

*h*) S. oben Cap. III. §. 15. not. z*).

*i*) Fr. 2. D. cit. Collat. Leg. Mos. l. c.

*k*) L. c. Spec. I. p. 35-6.

*l*) L. c. Spec. I. p. 9.

bestimmen, welchen Kaiser er unter: Antoninus, oder: Divus Antoninus, verstand. Da er nun mit Hugo darüber völlig einig ist, daß Cajus unter Caracalla vorzüglich geblüht habe, so müßte nach seinen eigenen Grundsätzen in dem Fragmente dieses Juristen nicht Pius verstanden werden, sondern offenbar Marcus Aurelius, welcher, wie ich oben *m*) durch die klarsten Beispiele bewies, in den Pandekten ebenfalls unter dem Namen Antoninus schlechtweg vorkommt. Pius aber kann es auf keine Weise seyn. Da nach den obigen Bemerkungen im vorigen Paragraphen, für Marcus keine Wahrscheinlichkeit spricht, so bleibt uns ohne Zweifel nichts übrig, als Hugo's Meinung anzunehmen. Nun macht zwar Wenck dagegen den Einwurf, daß aus Cajus eigenen Worten das Gegentheil erhelle, und Hugo einen Theil derselben völlig übersehen habe; allein dieser Einwand läßt sich leicht heben. Damit jedoch ein Jeder selbst urtheilen könne, so mögen Cajus und Ulpianus Worte hier auch selbst stehen. Jener *n*) sagt:

Sed hoc tempore nullis hominibus, qui sub Imperio Romano sunt, licet, supra modum et sine causa Legibus cognita, in servos saevire. Nam ex Constitutione Divi Antonini, qui sine causa servum suum occiderit, non minus puniri jubetur, quam qui alienum ser-

*m*) S. Cap. II. §. 10.
*n*) In Fr. 1. §. ult. D. cit.

servum occiderit. Sed et major asperitas *o*) dominorum ejusdem Principis Constitutione coërcetur.

Ulpianus *p*) Worte lauten also:

Si dominus in servos saevierit, vel ad impudicitiam turpemque violationem *q*) compellat, quae sint partes Praesidis, ex rescripto Divi Pii ad Aelium Marcianum Proconsulem Baeticae manifestabitur.

Hier=

*o*) Vergleiche hier *Westenberg.* in D. Marc. Diss. XVIII. §. 16.

*p*) In Fr. 2. D. cit.

*q*) Nur eine Bemerkung in Rücksicht der Lesart sey mir erlaubt hier zu machen; denn wegen alles übrigen verweise ich unbedingt auf Wenck, welcher diese Stellen mit großer Gelehrsamkeit und Gründlichkeit behandelt. In der Collat. Leg. Mos. l. c. findet sich statt: Ad impudicitiam, die Lesart: Ad pudicitiam, welches von Schulting (ad h. l.) und Wenck (l. c. p. 50.) für einen offenbaren und unbezweifelten Irrthum gehalten wird. Mir hingegen scheint dieß die allein=richtige Lesart zu seyn! Aber sie giebt ja keinen Sinn, wird man vielleicht ausrufen? Ich meine doch, in so fern sie nur richtig erklärt wird. Die Worte: Ad pudicitiam turpemque violationem, müssen durch die bekannte Figur, welche die Griechen Hendiadys nennen, ausgelegt werden, so daß der Sinn folgender ist: Ad pudicitiae turpem violationem, wie z. B. Paulus (R. S. L. v. Tit. 4. §. 14.) sagt: Corrumpendae pudicitiae gratia. Beispiele dieser Figur finden sich nicht nur bei allen Classikern, (*Wakefield.* in Silv. Critic. T. III. p. 44. T. V. p. 29. *Burmann.*

ad

Hierauf folgen die Worte der Verordnung selbst, welche ich auslasse. Wenck legt nun besonders auf die Worte: Sed et, großen Nachdruck, welche Hugo unbeachtet gelassen habe; denn die grausame Behandlung der Sklaven, welche ejusdem Principis Constitutione bestraft werden soll, untersagte nach Ulpianus Worten der Kaiser Pius. Wenn man indeß dieß auch zugiebt, so folgt daraus noch nicht bestimmt, daß beide Verordnungen durchaus von demselben Kaiser herrühren müssen; denn mit Recht bemerkte Hugo, daß beide, wenn sie sogar wörtlich zusammenstimmten, doch von verschiedenen Kaisern könnten gegeben worden seyn. Allein wir bedürfen gar nicht einmal einer solchen Erklärung, selbst wenn wir Cajus letzte Worte, worauf doch Wenck ein besonderes Gewicht legt, berücksichtigen, und mit Ulpianus vergleichen; denn bei beiden finden sich bedeutende Ver-

ad Grat. Cyneg. 247.) sondern auch in den Fragmenten der Römischen Juristen, wie Van Dorp (in Obss. Cap. V. p. 28.) und Püttmann (in Interpr. Cap. XXVIII. §. 1. p. 134.) durch mehrere Stellen bewiesen haben. In Eckhard's ausführlicher oder vielmehr weitschweifiger Hermeneutik sucht man vergebens darüber nach. — Wahrscheinlich rührt die Lesart: Impudicitiam, von Tribonianus her, welcher die andere nicht verstand. Denn daß hier seine Hand im Spiel ist, kommt mir deßhalb wahrscheinlich vor, weil die rechte Lesart sich in der Collatio findet, deren Verfasser ja, wie bekannt, noch die Originale der juristischen Schriften benutzte.

Verschiedenheiten und Abweichungen; wovon eine genaue Vergleichung jeden leicht überzeugen wird. Auch läßt sich solches alles sehr wohl mit der Geschichte dieses Instituts vereinen. Schon vor Pius hatten mehrere Kaiser die Grausamkeit gegen Sklaven untersagt *r*); besonders verbot Hadrianus *s*), sie ohne Ursache umzubringen; Pius suchte ebenfalls durch Verordnungen der harten Behandlung zu steuern *t*), und Marcus und Lucius Verus fügten *u*) neue Verbote hinzu. Da aber alle diese Verordnungen nur in einzelnen Rescripten gegeben, und wohl nicht immer genau beobachtet wurden, so war es ganz natürlich, daß auch noch Caracalla Gelegenheit fand, durch Verordnungen das harte Schicksal der Sklaven zu mildern; denn daß Cajus von Caracalla redet, wird dadurch noch gewisser, weil gleich nach seinen Worten das Fragment von Ulpianus folgt, und es nicht wahrscheinlich ist, daß Tribonianus so nachläßig gewesen seyn sollte, zwei Gesetzstellen, welche ganz dasselbe enthalten, dicht hinter einander zu setzen. Will man indeß lieber eine Wiederholung *v*) von Pius Verordnung durch Caracalla

*r*) *Otto.* ad §. 2. J. cit.

*s*) Fr. 2. fin. D. cit. *Spartian.* in Hadrian. Cap. XVIII. *D'Arnaud.* de Jure Servor. Cap. VII. fin. p. 36.

*t*) S. *Donell.* in Comm. Jur. Civ. L. II. Cap. 9. §. 9.

*u*) Fr. 42. D. de contr. E. V. (XVIII, 1.)

*v*) Ich mache hier nebenher noch auf eine Wiederholung

calla hier annehmen, so läßt sich dieses ebenfalls sehr wohl vertheidigen, da er, wie ich schon oben *w*) bemerkte, dieses nicht selten that.

§. 21.

Nach Spanheim's *a*) Bemerkung soll Caracalla im Codex nur unter dem Namen: Imp. Antoninus, vorkommen; allein dieß ist nicht ganz richtig, da er in der Inscription zweier Constitutionen *b*), welche von Wieling *c*) mit Recht auf Caracalla bezogen werden, auch: Imp. Antoninus Augustus, heißt. Ueber einige Stellen streitet man sich noch. So findet sich nach den gewöhnlichen Ausgaben in der Inscription einer Stel-

lung eines Gesetzes von demselben Kaiser aufmerksam in C. 11. C. de pact. (II, 3.) und C. 1. C. Sine censu. (IV, 47.) Indeß streitet man noch sehr über die richtige Lesart in diesen Gesetzen. S. *Hotoman.* Comm. ad C. 11. C. cit. (in Opp. Vol. II. P. II. p. 272-3.) *Leonin.* Emend. L. I. Cap. 8. no. 9-10. *Prateji* Gemin. Cap. 67. (in *Otto.* Thes. T. III. p. 531.) Die gewöhnliche Lesart wird vertheidigt von *Wissenbach.* Comm. ad C. 11. C. cit. p. 152-3. *Richter.* de pacto, quo quis fundum sine tributis habeat vel alienet, prohibito. (Lips. 1771. 4.) §. 6.

*w*) S. Cap. I. §. 3. not. zz.

*a*) In Orbe Roman. Exerc. II. Cap. 6. not. o. (l. c. p. 77. A.)

*b*) C. 1. C. de sent. pass. (IX, 51.) C. 2. C. Quando fisc. (IV, 15.)

c) L. c. T. II. p. 21.

Stelle *d*) der Name: Imp. M. Antoninus. Westenberg *e*) glaubt, daß diese Verordnung von Marcus herrühre, Wieling *f*) hingegen bezieht sie auf Caracalla, und zwar mit Recht; denn das M., wie ich schon oben *g*) bei einer andern Stelle bemerkte, läßt sich auch sehr gut durch: Magnus, erklären. Diese Annahme wird noch dadurch bestätiget, daß in den besten Ausgaben, z. B. von Russard, das M. ganz fehlt. — Schwieriger möchte dieser Punkt in Rücksicht einer andern Stelle *h*) seyn, wo der Kaiser in der Inscription schlechtweg: Imp. Antoninus, genannt wird. Agustin *i*) schreibt diese Verordnung dem Kaiser Pius zu, weil Alexander in einer andern Constitution *k*) einer ähnlichen dieses Kaisers erwähne. Da die Subscription fehlt, so läßt sich daraus keine Hülfe erwarten; allein da Ulpianus *l*) dasselbe Rescript fast wörtlich anführt, und den Kaiser hierbei schlechtweg: Imp. Antoninus, nennt,

*d*) C. un. C. de his qui ex off. (XI, 38.)

*e*) In D. Marco. Diss. XXII. §. 10. Diss. XXXVII. §. 3.

*f*) L. c. T. II. p. 22.

*g*) S. Cap. II. §. 9. Cap. III. §. 16.

*h*) C. 1. C. locat. (IV, 65.)

*i*) L. c. p. 278, 49.

*k*) C. 4. C. Eod.

*l*) In Collat. Leg. Mos. et Rom. Tit. X. §. 9. Vergl. zu dieser Stelle: Fr. 55. pr. D. loc. cond. (XIX, 2.) *Averan.* Interpr. L. II. Cap. 20. no. 5. 6.

nennt, womit er nur den Kaiser Caracalla bezeichnete, so ist es klar, daß jene nicht von Pius herrühren kann, sondern, wie schon vor mir von Wieling *m*) geschah, auf Caracalla bezogen werden muß. — Diejenigen irren aber offenbar, welche, (wie Retes, *n*) ohne sie jedoch namentlich zu nennen, anführt) ebenfalls eine Verordnung vom Imp. Antoninus *o*) dem Pius beilegen wollen; da die Subscription: Antonino et Balbino Coss. 214. doch klar auf Caracalla deutet *p*). — Mehrere Constitutionen des Codex übergeh' ich hier mit Stillschweigen, da in Rücksicht ihrer, so viel mir bekannt ist, kein Streit unter den Rechtsgelehrten herrscht; von einigen, deren Urheber Caracalla ist, hab' ich auch schon oben geredet.

---

## Viertes Kapitel.

### Heliogabalus.

§. 22.

Der vierte und letzte Kaiser, welcher, wie Hugo *a*) richtig bemerkte, ebenfalls auf Münzen den Namen Antoninus führt, ist denn der bekann-

*m*) L. c. T. II. p. 22.
*n*) In Opusc. L. VIII. Quaestio Moral. Forens. no. 7. (in *Meermann*. Thesaur. T. VI. p. 397. A.)
*o*) C. 1. C. de Judae. (I, 9.) Vergl. hier *Majansii* Disp. I. §. 17. (T. I. p. 11. sq.)
*p*) S. *Almeloveen*. in Fastis Consular. p. 146.
*a*) Im Civil. Mag. B. II. p. 377.

bekannte Tyrann Heliogabalus. Auch bei den alten Classikern *b*) kommt er unter diesem Namen vor. Besonders sind folgende Worte von Lampridius *c*) merkwürdig, wenn er von ihm sagt:

Quem nec ego Antoninum vocassem, nisi causa cognitionis, quae cogit plerumque dici ea etiam nomina, quae sunt abolita.

Sein vollständiger Titel war: Imper. Caesar Marcus Aurelius Antoninus Pius Augustus *d*), welche Namen gegen seine Grausamkeit höchst grell *e*) abstechen; wodurch er sich aber bei dem ganzen Römischen Volke so verhaßt machte, daß sein Gedächtniß vom Senat mit allgemeinem Beifall verdammt, seine Denkmale zerstört und seine Gesetze sämmtlich aufgehoben wurden *f*).

Aus diesem Grunde ist es nun unter den neuern Rechtsgelehrten höchst streitig und ungewiß, ob seines Namens in unsern Rechtsbüchern je Erwähnung geschehen sey oder nicht. Die Stimmen sind hier

*b*) *Spartian.* in Caracall. Cap. 9. *Lamprid.* in *Heliogab.* Cap. 3. *Dio Cass.* LXXVIII, 32. T. II. p. 1340. Ed. *Reimar.*

*c*) In Heliogabal. Cap. 18. *Auson.* in *Caesar.* XXIV. sagt von ihm: Tune etiam Augustae sedis penetralia foedas, Antoninorum nomina falsa gerens?

*d*) *Havercamp.* l. c. p. 220-5. Comment. in Numism. l. c. p. 135-6. *Mediobarbi* l. c. p. 309-14.

*e*) *Ger. van Wesel.* de Sanctitate Judicior. §. 16. (in *Oelrichs.* Thes. Nov. Vol. II. T. I. p. 317. sqq.)

*f*) *Lamprid.* in *Heliogabal.* Cap. 18. in *Alexandr. Sever.* Cap. 1.

hier ziemlich getheilt; denn Einige *g*) behaupten, daß er nirgends vorkomme; Andere *h*) nehmen geradezu das Gegentheil an, und glauben, daß sein Name allerdings in unsern Rechtsbüchern sich finde. Ja sogar Langguth *i*), welcher dieser letzten Meinung beistimmte, sagt mit ausdrücklichen Worten:

Heliogabalo praeter Constitutiones quasdam nihil debet jurisprudentia civilis, nihil grati jurisperiti Romani tribuunt.

Sehr klüglich unterließ er aber diese Constitutionen, die wohl nirgends existiren, anzuführen. Indeß sey dem, wie ihm wolle, so kann ich nicht umhin, zu behaupten, (was freilich sonst nicht häufig der Fall seyn mag) daß beide Partheien hier offenbar Un-

*g*) S. *Heineccii* Hist. Jur. L. I. §. 324. *Mahner.* l. c. §. 6. p. 21. Hugo im Civ. Mag. B. II. p. 377. *Wenck.* l. c. Spec. I. p. 7-8. Wahrscheinlich auch *Spanheim.* de Usu et Praest. Numism. Diss. XII. T. II. p. 508. fin. sq.

*h*) *Bertrand.* de Jurisper. L. I. Cap. 22. §. 11. *Sam. Petiti* Obss. L. II. Cap. 4. *Anselmus* ad Fr. 43. fin. D. de her. pet. (V, 3.) *Majansii* Comm. ad Triginta Ictor. Fragm. T. II. p. 210. *Grotius* de Vitis Ictor. L. II. Cap. 10. §. 12. *Eck.* Princ. Dig. L. I. Tit. 2. §. 57. *Forster.* de Interpret. Jur. L. I. Cap. 5. no. 13. (in *Otto.* Thes. T. II. p. 981.) *Guthberleth.* ad Fr. 1. §. 6-9. D. de Censib. Cap. 9. (in *Oelrichs.* Thes. Vol. II. T. III. p. 295.) *Schulting.* in Jurispr. Antejust. p. 208. not. i.

*i*) In Diss. de libertate sentiendi Jurisper. vett. Roman. (Lips. 1735. 4.) Cap. II. §. 5. fin.

Unrecht haben, ich sage, beide Partheien; denn jene, daß sie eine solche unbedingte Regel aufstellen, deren Falschheit ich noch unten klar beweisen werde; und diese, daß sie solche Stellen aus den Pandekten für ihre Behauptung anführen, welche offenbar nichts beweisen. Denn so finden sich bei Bertrand *k*) drei Stellen von Ulpianus *l*) angegeben, in denen dieser des Heliogabalus erwähnen soll; allein schon eine flüchtige Ansicht der Stellen selbst, ergiebt klar das Gegentheil, da der Jurist in der einen sagt: Imp. noster Antoninus Augustus, in der andern: D. Severus et Imp. Antoninus, und in der dritten: Imperator noster cum patre; womit offenbar nur Caracalla soll bezeichnet werden. Mit Recht verwarfen daher Schulting *m*), und nach ihm Wenck *n*), diese Behauptung. Auf gleiche Weise irrt Anselmus *o*), wenn er ein Fragment des Paulus, welcher vom: Imp. Antoninus, spricht, ohne nur irgend einen Grund anzugeben, auf Heliogabalus bezieht, und ihm folgt auf Treu und Glauben sogar der gelehrte Mayans *p*). Schon oben *q*) erinnerte ich, daß Paulus hier, so wie an

*k*) De Jurisper. L. I. Cap. 22. §. 11.

*l*) Fr. 4. §. 5. Fr. 6. §. 3. D. de Off. Procons. (I, 16.) Fr. 6. D. de Legation. (L, 7.)

*m*) L. c. p. 547. not. b.

*n*) L. c. Spec. I. p. 7. not. o.

*o*) Ad Fr. 43. fin. D. de her. pet. (V, 3.)

*p*) In Comm. ad Trig. Ictor. Fragm. T. II. p. 210.

*q*) S. Cap. I. §. 3. not. ff.

an vielen andern Orten, nur den Kaiser Caracalla meinte. Noch fehlerhafter aber scheint es mir zu seyn, wenn Forster *r*) in folgenden Worten *s*) von Ulpianus: Rescriptis Imperatoris Antonini et D. Severi declaratur, die Kaiser Heliogabalus und Alexander Severus verstehen will. Fast möchte man behaupten, daß er blind gewesen seyn müsse, da (ohne einmal darauf aufmerksam zu machen, daß Alexander, wie ich oben *t*) bemerkte, nie unter dem Namen Severus in den Pandekten vorkommt) er offenbar das Wörtchen: Divus, übersah. Ulpianus wurde ja unter Alexander ermordet, also kann dort nicht von diesem, sondern muß von Septimius Severus die Rede seyn. Wahrscheinlich ließ Forster sich durch die Stellung der Worte verführen; aber mit Unrecht, indem Ulpianus auch wohl in andern Fragmenten den Kaiser Caracalla seinem Vater voransetzt *u*); denn daß von jenem, nicht von Heliogabalus hier die Rede sey, ergiebt sich aus dem Umstande, weil Ulpianus stets auf diese Weise den Kaiser Caracalla, nicht aber einen andern, zu bezeichnen pflegt. Von diesen Stellen hat übrigens Wenck nichts gewußt, wiewohl sie doch wenigstens eine Erwähnung

*r*) De Interpret. Jur. L. I. Cap. 5. no. 13. (in *Otto*. Thes. T. II. p. 981.)

*s*) In Fr. 4. pr. fin. D. de L. Commiss. (XVIII, 3.)

*t*) S. Cap. III. §. 18. not. g.

*u*) S. oben Cap. II. §. 10. not. w. §. 11. not. b.

nnng verdient hätten. Vielleicht giebt es außerdem noch einige andere streitige Fragmente; allein bis jetzt sind mir keine mehr bekannt.

Nur ein Fragment ist hier noch besonders zu berücksichtigen, weil sich Schulting und die übrigen Rechtslehrer vorzüglich darauf berufen. Die Erklärung dieser Stelle ist allerdings mit vielen Schwierigkeiten verknüpft. Damit indeß jeder selbst urtheilen könne, so theile ich hier die Worte des Juristen Paulus *v*), von dem jenes Fragment herrührt, ganz mit. Er sagt:

Ejusdem juris et Tyriorum civitas a Divis Severo et Antonino facta est. — Divus Antoninus Antiochenses colonos fecit salvis tributis. — Imperator noster Antoninus civitatem Emisenorum coloniam et juris Italici fecit. — In Africa Carthago, Utica, Leptis magna a Divis Severo et Antonino juris Italici factae sunt.

Dieses ist die Lesart der Florentinischen Handschrift, wie sie sich in den Ausgaben von Le Conte, Charron, Pacy, Russard, Godefroi und Spangenberg findet. In den beiden ersten Paragraphen, so wie im letzten, wird der Kaiser Antoninus schon: Divus, genannt; im vorletzten Paragraphen aber, als lebend, angeführt, wie das Wörtchen: Noster, deutlich zeigt. Es entsteht daher die ganz natürliche Frage: Wer ist jener: Divus Antoninus, und wer jener: Imperator noster? Ohne alles Nachdenken bezogen

Agu=

*v*) Fr. 8. §. 4. 5. 6. 11. D. de Censib. (L, 15.)

Agustin und Wieling *w*) sämmtliche Stellen auf Caracalla. Otto *x*) versteht unter dem: Imp. noster Antoninus, zwar denselben Kaiser, in Rücksicht der andern Worte und deren Schwierigkeit erklärt er sich aber mit keiner Sylbe. Vaillant *y*) nimmt an, daß mit den Worten: Divus Antoninus, Caracalla bezeichnet worden sey; weßhalb er von Spanheim *z*) getadelt wird; allein, in so fern man auf die gewöhnliche Lesart Rücksicht nimmt, nach meiner Ueberzeugung, mit Unrecht. Hermann Cannegieter *aa*) scheint dieses ohne Zweifel eingesehen zu haben, und deßhalb wollte er statt: a Divis, im ersten und letzten Paragraphen lieber lesen: a Divo, wahrscheinlich um unter: Imp. noster Antoninus, den Kaiser Caracalla verstehen zu können. Allein leider unterließ er es, sich darüber zu erklären, wer der: Divus Antoninus, im zweyten Paragraphen sey. Deßhalb hat denn die Erklärung, welche Samuel Petit *bb*) aufstellte, auf den ersten Anblick viel für sich, indem er ohne irgend eine Veränderung mit den Worten vorzunehmen, unter:

*w*) *Augustin.* l. c. p. 298, 26–8.] *Wieling.* l. c. p. 376.

*x*) In Vita Papinian. Cap. I. §. 2. p. 6.

*y*) De Numism. Imper. Colon. T. II. p. 24. (Ed. Paris. 1695.)

*z*) De Usu et Praest. Numism. Diss. XII. T. II. p. 509. init.

*aa*) In Obss. L. II, Cap. 1. p. 141.

*bb*) In Obss. l. c. S. oben not. h.

unter: Imp. noster Antoninus, den Kaiser Heliogabalus verstehen will; in welchem Fall die andern Paragraphen auf Caracalla zu beziehen wären. Diese Annahme scheint denn auch so leicht und deutlich zu seyn, daß späterhin mehrere Rechtslehrer *cc*) nicht anstanden, dieser Meinung vollen Beifall zu schenken. Allein so scheinbar sie ist, so kann ich ihr auf keine Weise beistimmen; denn theils der Umstand, daß Heliogabalus Gedächtniß verdammt wurde, und es daher höchst zweifelhaft wird, ob Paulus ihn sollte genannt haben, theils die Thatsache, daß Ulpianus mit denselben Worten, deren Paulus dort sich bedient, dasselbe Privilegium, welches der gewöhnlichen Meinung zufolge Heliogabalus den Emisenern müßte ertheilt haben, dem Caracalla zuschreibt *dd*), zeigen deutlich an, daß jene Erklärung falsch ist. Ulpianus *ee*) Worte lauten also:

Sed et Emisenae civitati Phoenices Imperator noster Jus Coloniae dedit jurisque Italici fecit.

Allgemein werden diese Worte auf Caracalla bezogen, an dessen Richtigkeit sich wohl nicht gut zweifeln läßt. Ist dieses gewiß, so können Paulus Worte auch nur von Caracalla erklärt wer-

cc) *Grotius* l. c. *Schulting*. l. c. *Guthberleth*. l. c.

dd) Wie schon *Otto*. l. c. und *Wenck*. l. c. Spec. I. p. 8. not. s. bemerkten.

ee) In Fr. 1. §. 4. D. de Censib. (L, 15.)

werden; da sich hier der Einwurf, als habe Heliogabalus dieß Privilegium des Caracalla erneuert, schwerlich mit hinlänglichem Grunde machen läßt; weil es ohne Nutzen war, ein solches Privilegium doppelt zu ertheilen. Mit vollem Recht erklärten daher schon Mahner *ff*) und Wenck *gg*) die Worte: Imp. noster Antoninus, von Caracalla. Allein was nun mit den andern Paragraphen beginnen? Wie diese auslegen? Wenck behauptet, man müsse allerdings anstatt: a Divis, in beiden Paragraphen lesen: a Divo, wobei er jedoch seinen Vorgänger Cannegieter, anzuführen unterläßt. Unter: Divus Antoninus, im zweiten Paragraphen aber solle Pius verstanden werden, wie schon vor ihm Patin *hh*) und Spanheim *ii*) behaupteten. Allein diese Auslegung läßt sich unmöglich billigen, da sie den oben aufgestellten Grundsätzen geradezu widerspricht; denn daß Paulus hier den Kaiser Pius sollte verstanden haben, ist durchaus unwahrscheinlich. Schon Spanheim selbst schwankte, und glaubte, daß auch Marcus Aurelius verstanden werden könne; und diese Annahme, in so fern man nur die Verbesserung: a Divo, billigt, ist nicht ganz grundlos, da aus mehreren Münzen *kk*) erhellt, daß auch dieser Kaiser die Antiochier sehr

*ff*) In. *M. Aurel.* l. c.
*gg*) L. c.
*hh*) In Numism. Imp. Romanor. p. 218.
*ii*) De Usu et Praest. Numism. l. c.
*kk*) S. *Patin.* l. c. p. 234.

sehr begünstigte. Will man indeß den Kaiser Pius mit aller Gewalt behalten, so müssen auch die Worte: Divus Antoninus, durchaus für verdorben erklärt werden; und in dieser Rücksicht würde ich denn folgende Verbesserung vorschlagen: Divus Pius Antoninus, welche theils dadurch bestätigt werden könnte, daß die Abschreiber an manchen Stellen den Namen Pius ausließen oder hinzusetzten *ll*), theils auch dadurch, daß Pius besonders die Antiochier begünstigte, und ihnen bedeutende Privilegien ertheilte *mm*). Indeß wir bedürfen dieser Verbesserung nicht, da allen Schwierigkeiten auf eine leichtere Art kann abgeholfen werden. Hätte man nämlich bei Beurtheilung dieser Stelle auf die verschiedenen Lesarten hier Rücksicht genommen, so würde man bald gefunden haben, daß diese Worte von Paulus offenbar verdorben seyen, und um so weniger ein gültiges Zeugniß ablegen könnten; denn Varianten zeigen in der Regel auf eine Verdorbenheit hin. Gehen wir auf die ältern Ausgaben zurück, so lesen einige *nn*) derselben in dem ersten, zweiten und im letzten Paragraphen: A Divo Vero et Antonino — Divus Verus et Antoninus — a Divis Vero et

*ll*) Z. B. in Fr. 1. §. 2. D. de his qui sui. (I, 6.) §. 2. J. Eod. (I, 8.)

*mm*) S. *Patin.* l. c. p. 218. sqq.

*nn*) Dig. Nov. Apud Hug. et heredes Aemon. a Porta. Lugd. 1548. Apud. Hug. a Porta. Lugd. 1560.

et Antonino. Die ältesten *oo*) hingegen haben: A Divo Severo et Antonino — Divus Severus et Antoninus — a Divis Severo et Antonino. Damit stimmt auch die älteste Ausgabe *pp*), welche mir zur Hand ist, überein; nur mit dem Unterschiede, daß sie im letzten Paragraphen nicht: Divis, sondern, wie im ersten: Divo, liest. Endlich ist noch zu bemerken, daß die Rehdingersche Handschrift im zweiten Paragraphen ebenfalls: Divus Severus et Antoninus, liest. Aus diesen verschiedenen Lesarten ist nun so viel klar, daß im ersten Paragraphen ohne Zweifel: a Divo, nicht: a Divis, gelesen, und dieselbe Verbesserung denn auch im letzten, mit Hülfe der ältesten Ausgabe, vorgenommen werden muß; woraus wir denn schließen können, daß Paulus diese Worte nicht unter Heliogabalus, sondern unter Caracalla schrieb. Was aber die Worte des zweiten Paragraphen anbetrifft, so muß hier statt: Divus Antoninus, verbessert werden: Divus Severus et Antoninus, wofür nicht nur das angeführte Manuscript und eine der ältesten Ausgaben, sondern auch selbst die offenbar falsche Lesart: Divus Verus et Antoninus, deutlich stimmen. Auf diese Weise verschwindet jede Schwierigkeit; und nun kann unter den Worten: Imp. noster Antoninus, nur Caracalla verstanden werden. Hieraus ergiebt es sich mithin, daß diese Stelle von Paulus durch-

*oo*) Venet. Impensis Calabreni de Papia. 1494. Lugd. Impensis Fr. Fradin. 1510.

*pp*) Norimb. apud. *J. Koburger*. 1483.

durchaus nicht für Heliogabalus angeführt werden darf, und Schulting und seine Nachfolger ohne Zweifel irrten.

§. 23.

Auf der andern Seite aber irrt auch Wenck, wie ich schon oben erinnerte; denn im Codex, obgleich Wieling *a*) hier ausdrücklich das Gegentheil behauptet, kommt unter dem Namen Antoninus der Kaiser Heliogabalus allerdings vor. Ganz deutlich und unwidersprechlich erhellt dieß aus einer Constitution *b*), deren Unterschrift also lautet: D. VI. Kal. Aug. Antonino et Advento Conss. 219. Unter Antoninus kann hier nur Heliogabalus verstanden werden. Adventus war nämlich, nach Almeloveen *c*) im Jahr 218. zugleich mit dem Kaiser Macrinus Consul. Noch in demselben Jahre wurde dieser umgebracht, und Heliogabalus, sein Nachfolger, ließ aus Haß und Rache den Namen des Macrinus allenthalben vertilgen, uud den seinigen dafür hinsetzen. Daher findet sich denn sein Name in jener Subscription. An allen andern Denk-

*a*) L. c. T. II. p. 161.

*b*) C. 8. C. de neg. gest. (II, 19.) Dasselbe gilt auch von C. 1. C. Greg. de patr. pot. (XIII, 1.) in *Schulting*. Jurispr. Antej. p. 704., wo Schulting (not. 3.) selbst, aus Noris, ebenfalls diese Bemerkung macht. Vergl. *Heineccii* Hist. Jur. L. I. §. 324.

c) In Fastis Consular. p. 146.

Denkmälern wurde zwar nach Heliogabalus Ermordung ebenfalls dessen Name vertilgt und ausgelöscht; allein wahrscheinlich übersah man solches bei dieser Verordnung, und es blieb daher hier der Name Antoninus stehen; wie schon Noris *d*) und Fabricius *e*) vor mir mit Recht annahmen. — Außer dieser einen Stelle möchte man zwar noch zwei andere Constitutionen *f*) ebenfalls auf ihn wegen der Jahreszahl 218, welche sich in der Subscription findet, beziehen; allein diese ist ohne Zweifel verdorben, wie aus den unterschriebenen Consuln: Praesente et Extricato Conss., erhellt, denn diese verwalteten im Jahr 217. unter Caracalla das Consulat *g*). Von diesem, nicht von Heliogabalus, rühren daher jene Constitutionen her, wie auch Wieling *h*) mit Recht angab.

Schwieriger ist für den ersten Anblick eine Constitution von Alexander Severus *i*), welcher sagt: D. Antoninus pater meus; denn da jener bekannt-

*d*) In Epistol. Consul. in *Graevii* Thes. T. XI. p. 471.

*e*) Ad *Dion. Cass.* LXXIX, 8. not. 34. T. II. p. 1357.

*f*) C. 9. C. Negot. gest. (II, 19.) C. 3. C. de contr. stipul. (VIII, 38.)

*g*) S. *Almeloveen.* in Fastis Consular. p. 146. *Gruteri* Thes. Inscript. p. 300.

*h*) L. c. T. II. p. 161.

*i*) C. 4. C. de re milit. (XII, 36.)

kanntlich von Heliogabalus adoptirt wurde *k*), so sollte man allerdings glauben, daß er diesen meine. Allein dieß ist nicht der Fall, wie aus zwei andern Constitutionen desselben Kaisers erhellt, in denen er ebenfalls zweier Verordnuugen von: D. Antoninus (Pater meus), erwähnt, welche aber nach andern Stellen bestimmt vom Kaiser Caracalla herrühren *l*), von dem daher auch die erste Constitution verstanden werden muß *m*). Die Ursache jener Benennung liegt wahrscheinlich im Namen Bassianus, den gleichfalls Alexander führte *n*). Auch verdient bemerkt zu werden, daß man ihn wirklich für Caracalla's Sohn hielt *o*); weßhalb er wohl in mehreren Inscriptionen: filius des Caracalla, und: nepos des Severus

*k*) *Fabric.* ad *Dion. Cass.* LXXVIII, 31. not. 155. (T. II. p. 1338.) LXXIX, 17. not. 87. (l. c. p. 1365.) *Herodian.* V, 7, 1. sq. *Vignolii* Diss. I. de anno I. Severi Alexandr. T. I. p. 154. sqq. *Lamprid.* in *Heliogabal.* Cap. 3. 13.

*l*) C. 6. C. Ut in poss. (VI, 54.) vergl. mit Fr. 5. §. 16. D. Eod. (XXXVI, 4.) und C. ult. C. de Edend. (II, 1.) vergl. mit C. 4. C. Eod., wie auch *Eckhel.* l. c. p. 268. vermuthet.

*m*) Dieß wird endlich noch durch eine Verordnung von Alexander in C. 2. C. de jurej. (IV, 1.) bestätigt, wo dieser sagt: Divi Parentes mei, was D. Godefroi mit Recht von Severus und Caracalla erklärt. S. Fr. 13. §. ult. D. Eod. (XII, 2,)

*n*) *Dio Cass.* in Histor. l. c.

*o*) *Dio Cass.* LXXIX, 19. *Lamprid.* in *Alex.* C. 5. 13. *Spartian.* in *Get.* C. 3.

verus, genannt wird *p*). Daher würden denn noch mehrere andere Stellen, wo Alexander Parentes und Avus anführt, ihr Licht empfangen *q*). — Wenigstens möchte diese Erklärung richtiger und passender seyn, als wenn man sie aus dem Umstande hernehmen wollte, daß die Kaiser nicht nur die Ersten des Reichs, besonders seit Constantinus, die Patricier *r*), sondern auch hauptsächlich ihre Vorgänger in der Regierung überhaupt *s*), mit dem schmeichelhaften Titel: Parentes, zu belegen pflegten *t*).

Zu-

*p*) S. *Eckhel.* l. c. T. VII. P. II. p. 268. *Zosim.* Hist. II, 11.

*q*) C. 4. C. de re milit. (XII, 36.) C. 5. C. ad L. Falc. (VI, 50.) C. 2. C. de reb. cred. (IV, 1.). Diese letzte Stelle wird auch von *Reinold.* in Varior. C. 15. (in Opusc. p. 123.) richtig von den Kaisern Severus und Caracalla erklärt.

*r*) *Westenberg.* in *D. Marco.* Diss. XIV. §. 10. p. 152. sq. *Püttmann.* Probab. L. II. C. 19.

*s*) C. ult. C. Si adv. fisc. (II, 37.) C. un. C. div. fact. (V, 24.) C. 6. C. de test. mil. (VI, 21.) *Capitol.* in *Maxim.* C. 5. 7.

*t*) Bei *Ammian. Marc.* XXIX, 2. §. 7. kommt vor: Parens publicus. Viele behaupten, dieß sey so viel als: Parens principis i. e. patricius. So *Gothofred.* ad Cod. Theod. T. II. p. 75. S. *Salmas.* ad Hist. Aug. T. II. p. 293. Intpr. ad *Coripp.* IV, 333. *Haubold.* D. de Consistorio Principum. Spec. II. p. 4-6. 15. Hingegen andere, z. B. *Vales.* ad *Ammian.* l. c. und *Wagner.* ad *Ammian.* in Indic. II. v. *parens publicus,* glauben, daß damit der Kaiser solle bezeichnet werden. Dieser Streit ist allerdings schwer zu schlichten.

# Zusatz.

§. 24.

Oben *a*) sprach ich von einem Fragmente des Juristen Scävola, welches ohne Zweifel verdorben und einer Verbesserung bedürftig sey. Ich vermuthete damals, daß es die leichteste Aenderung seyn würde, wenn man in dem Satze:

Quia in simili specie et Imperator noster Divus Marcus hoc constituit.

das Wort: Divus, als einen unächten Zusatz, herauswerfe. Allein, nachdem der Bogen schon abgedruckt war, fiel mir ein leichteres Mittel ein, die wahre Lesart dieser Worte wiederherzustellen.

Nach den Untersuchungen, welche Conradi über das Zeitalter des Cervidius Scävola angestellt hat, ist es gewiß, daß er noch unter Septimius Severus lebte *b*). Ebenderselbe bemerkte auch *c*), daß Scävola das acht und zwanzigste Buch seiner Digesta unter dem Kaiser Commodus geschrieben habe. Was verhindert daher, anzunehmen, daß er nicht auch das zwanzigste Buch desselben Werkes, aus welchem obiges streitige Fragment excerpirt worden, unter Commodus ausgearbeitet haben sollte?

Ist

*a*) S. Cap. II. §. 13. p. 79-80.

*b*) De Vita et Script. *Cervidii Scaevol.* §. 2. (in Opusc. T. I. p. 29-32.)

c) L. c. p. 26.

Ist dieses gewiß, so verstand er unter dem Ausdruck: Imperator noster, ohne Zweifel keinen andern, als diesen Kaiser; und deßhalb lese man denn, um alle Schwierigkeiten auf die leichteste Weise zu heben, jene Worte folgendergestalt:

Quia in simili specie et Imperator noster et Divus Marcus hoc constituit.

Diese Verbesserung wird durch mehrere Gründe unterstützt. Das erste: et, würde nämlich durchaus überflüssig und an seinem unrechten Platze stehen, wenn nicht ein anderes: et, darauf folgte, wodurch jenes erst seine wahre Bedeutung und Kraft erhält. Wie leicht übrigens das letzte: et, nicht nur überhaupt, sondern auch besonders wegen der vorhergehenden Buchstaben: er, ausfallen oder weggelassen werden konnte, das bedarf kaum einer Erinnerung.

Dazu kommt noch ein anderer Grund. Es ist beständiger Gebrauch bei unsern Römischen Juristen, den lebenden Kaiser, unter welchem sie schrieben, auf diese Weise voranzustellen, wenn derselbe etwa eine gleiche Verordnung, wie einer seiner Vorfahren, oder auch ein Gesetz zugleich als Mitregent, mit seinem verstorbenen Mitregenten, erlassen hatte. In unzähligen Stellen sagt Ulpianus vom Kaiser Caracalla: Imperator noster et Divus pater, oder: I. n. cum Divo patre suo *d*). Sollte nun Scävola nicht auch dasselbe in jener Stelle beobachtet haben? Ich dächte wenigstens.

Zwar

*d*) S. *Augustin.* de Nomin. propr. l. c. p. 290-6.

Zwar möchte die Verbindung der Worte mit dem Singularis: Constituit, da wohl eigentlich der Pluralis: Constituerunt, stehen müßte, hier noch einige Bedenklichkeit erregen; allein gerade dieser Umstand, weil die Abschreiber jene Construction für etwas ungewöhnliches ansahen, scheint zu der Corruption die erste Veranlassung gegeben zu haben; offenbar aber ohne hinlänglichen Grund.

Nicht nur bei griechischen Schriftstellern findet sich eine große Menge von Beispielen, daß auf diese Weise mehrere Substantive mit der einfachen Zahl des Zeitworts verbunden zu werden pflegen *e*), sondern auch, was hier die Hauptsache ist, bei den Römern *f*). Ganz abgesehen von Stellen aus Dichtern *g*), so hat, in Rücksicht der Prosaiker, unter andern Görenz *h*) noch neulich dieses ganz außer Zweifel gesetzt.

*e*) Z. B. *Diodor. Sic.* in Bibl. XX, 72. Δακρυα και δεησεις και θρηνος εγινετο συμφορητος. Vergl. *Dorvill.* ad *Chariton.* p. 271. 487. *Ast.* ad *Plat.* Epinom. C. 5. p. 596.

*f*) Z. B. *Liv.* in Hist. XXXVII, 9. sagt: „Naves et praesidium *excessit.*" — Und *Cicer.* in Tusc. III, 5. „Corpora et natura *valet.*"

*g*) S. *Burmann.* ad *Ovid.* A. A. II, 91. ad *Claudian.* in Ruf. I, 53. *Oudendorp.* ad *Lucan.* I, 422. *Bentl.* ad *Horat.* Od. I, 24, 8.

*h*) Ad *Cicer.* Acad. II, 1. §. 1. Diese Stelle verdanke ich einem meiner philologischen Freunde, den ich deßhalb zu Rathe zog, und der meiner Verbesserung seinen ungetheilten Beifall gab.

Zwei-

# Zweite Abhandlung.

## Beweis, daß die juristische Secte der Sabinianer ihren Namen von Masurius Sabinus erhalten.

§. 1.

Die beiden juristischen Secten *a*), welche in der Römischen Rechtsgeschichte Epoche machen, und deren Streitigkeiten gewiß eine Hauptursache zur vor-

*a*) Der Erste, welcher genauere Untersuchungen über sie anstellte, war Anton Agustin in Emendatt. III, 4. (in *Otto*. Thes. T. IV. p. 1507.) und nach ihm Le Conte in Lectt. Subsec. I, 12. Seit ihrer Zeit ist dieser Gegenstand fleißig bearbeitet worden. S. *Haubold*. Inst. hist. dogm. Lineam. §. 282. und *G. L. Conradi* Obss. jur. civ. Vol. I. p. 88–127. 132–144. Außerdem verdient hier noch folgendes Werk, das von neuern Juristen stets mit Stillschweigen übergangen wird, wahrscheinlich wegen seiner Seltenheit in Teutschland, erwähnt zu werden: *Pedro de Velasco et Medivilla* Caji et Proculi aliorumque juris veteris auctorum apertae rixae et implacabiles concertationes. Salmanticae

vorzüglichen Ausbildung des Römischen Rechts waren *b*), sind wohl hinlänglich bekannt. Obgleich wir schon in den Zeiten der Republik Spuren von dergleichen Streitigkeiten unter den Rechtsgelehrten finden *c*), so können wir den eigentlichen Anfang derselben, doch erst von dem Zeitpunkt an rechnen, wo Labeo und Capito, als Lehrer des Rechts, in Rom auftraten *d*).

Auf der Seite des Labeo standen späterhin die Proculianer oder Proculejaner *e*), von dem Juristen Proculus so benannt *f*). Neu-

ticae 1624. 4. Nur in *Morhof.* Polyh. T. II. p. 569. fand ich dasselbe angeführt. Nach Ramos Urtheil (in Praelectt. ad Fr. 25. D. de act. rer. amot. §. 2. in *Meermann.* Thes. T. VII. p. 206. B.) soll es vorzüglich seyn.

*b*) Ich kann mit *Hoffmann.* Hist. Jur. T. I. p. 359. sq. und *Nettelbladt.* Syst. elem. doctr. propaed. §. 204. welche diese Periode für einen höchst traurigen Zeitpunkt halten, keineswegs übereinstimmen. Es möchte sehr zu bezweifeln seyn, ob das Römische Recht sich so bald und so sehr ausgebildet haben würde, wenn diese Reibungen nicht statt gefunden hätten.

*c*) S. Bach's Unparth. Kritik. B. I. p. 453-455.

*d*) Fr. 2. §. ult. D. de O. J. (I, 2.) „Appellatique sunt partim *Cassiani*, partim *Proculejani*, quae origo a Capitone et Labeone coeperat." —

*e*) Fr. 2. §. ult. D. cit. Fr. 138. pr. D. de V. O. (XLV, 1.) §. 25. J. de R. D. (II, 1.) *Ulpian.* Fragm. Tit. XI. §. 28.

*f*) Beide Benennungen: Proculiani, und: Proculejani

Neuere Rechtslehrer haben dieser Secte, aus eigenem Gutdünken, noch den sonst nirgends vorkommenden Namen der Pegasianer, wovon noch weiter unten kurz die Rede seyn wird, gegeben. Die Anhänger des Capito hingegen hießen Sabinianer *g*), und nachher Cassianer *h*), auf

lejani, welche letzte Cujas (ad Fr. 2. D. de O. J.) und Böckelen (de divers. Fam. Vett. Ictor. Cap. 4. in Opusc. p. 34.) vorziehen, sind gebräuchlich. Des letzteren Namens bediente sich hauptsächlich Pomponius in seiner Rechtsgeschichte. Auch kommt der Ausdruck: Dictum *Proculejanum*, bei: *Rutilius Lupus* de Figuris Sentent. L. I. in Antiq. Rhetor. Lat. (Ed. *Pithoei*. 1599. 4.) p. 2. vor, wiewohl hier von Proculejus. Doch möchte die erste Benennung: Proculiani, dem damaligen Geiste der Sprache am angemessensten seyn, indem auf gleiche Weise in dieser Zeit sich die Namen der meisten Senatsbeschlüsse auf: ianum, endigten, ja sogar einiger Gesetze, wie Hugo (Rechtsg. §. 260. not. 2. 5te Aufl.) gezeigt hat.

*g*) Fr. 11. §. 3. D. de don. int. V. et U. (XXIV, 1.) Fr. 11. D. de A. R. D. (XLI, 1.) C. 3. C. de post. her. inst. (VI, 29.) §. 25. J. cit.

*h*) Fr. 2. §. ult. D. cit. Fr. 35. §. 3. D. de mort. caus. don. (XXXIX, 6.) Fr. 18. D. de furt. (XLVII, 2.) *Plinii* Epp. VII, 24. §. 8. *Ulpiani* Fragm. l. c. In *Ammian. Marc.* XXVI, 10. §. 10. heißt es: „Ubi vero consiliis impiis jura quidem praetenduntur et leges, et Catonianae vel *Cassianae* „*sententiae* fuco perliti resident judices etc." — Hier will Lindenbrog die Cassianae sententiae auf den C. Cassius Longinus beziehen, weil dieser ein großer Jurist gewesen sey. Allein Valesius

auf Veranlassung des Sabinus und Cajus Cassius Longinus.

Zwar sollen beide Secten schon früher nach ihren Urhebern Capitonianer und Labeonianer *i*), oder Capitones und Proculi *k*) genannt worden seyn, wie von einigen neuern Rechtsgelehrten angeführt wird. Allein dieß ist ein offenbarer Irrthum *l*). Denn weder in unsern Rechtsbüchern, noch sonst bei den Römischen Classikern geschieht dieser Namen Erwähnung.

Einen ähnlichen Fehler begingen noch andere *m*), welche sogar eine dritte Sekte der Pri-

sius zu dieser Stelle und ad *Amm.* XXII, 9. §. 9. (Vergl. XXX, 8. §. 13.) widerlegt diese Erklärung mit Recht, da durch jene Worte ein gewisser Richter Cassius, der vor Cicero lebte, und sehr strenge war, bezeichnet werden soll, wie er aus mehreren Stellen des Philosophen beweist.

*i*) Dieser Meinung sind Le Conte (in Lectt. Subsec. l. c.) Boxhorn (in Histor. Univers. p. 379.) und, wie es scheint, auch David (in Velitat. Legal. ad Instit. L. I. Tit. 2. §. 8. no. 3. in *Meermann.* Thes. T. IV. p. 666.).

*k*) So behauptet Ulr. Zase in Comm. ad Tit. D. de Orig. jur. in Opp. T. I. p. 153. no. 3.

*l*) Schon Tydemann (de *Ulpio Marcello.* Sect. I. C. 5. §. 1. not. b. in *Oelrichs.* Thes. Nov. Diss. Vol. I. T. I. p. 28.) widerlegte das Falsche dieser Annahme.

*m*) Z. B. Ludewig (in Hall. Gel. Anz. B. I. St. 144. not. 5.) und Hoffmann (D. de aetate juvenili contrahendis sponsalibus ac matrimoniis idoneâ. [Regiom. 1743. 4.] Cap. I. §. 4.).

Priscianer aus einer Stelle des Ulpianus *n*) hervorriefen. Es liegt aber wohl klar am Tage, und bedarf keiner weitern Widerlegung, daß die Worte desselben gänzlich von ihnen sind mißverstanden worden *o*).

Bis so weit ist dieser Gegenstand ziemlich außer Streit; allein darüber haben sich die neuern Rechtslehrer noch keineswegs vereinigen können, von wem eigentlich der Name der Sabinianer herrühren möge, ob von Masurius Sabinus, oder von dem jüngern Coelius Sabinus. Die Meisten stimmen freilich für den ersten *p*), als

*n*) In *Fragm.* l. c. „Puberem autem *Cassiani* „quidem eum esse dicunt, qui habitu corporis „pubes apparet, id est, qui generare potest. „*Proculejani* autem, eum, qui quatuordecim „annos explevit: verum *Priscus* eum puberem „esse, in quem utrumque concurrit, et habitus „corporis et numerus annorum." —

*o*) Wer eigentlich dieser von Ulpianus genannte Priscus sey, darüber werde ich mich noch an einem andern Orte näher erklären.

*p*) *A. Augustin.* in Emend. I, 6. III, 4. (in *Otto.* Thes. T. IV. p. 1448. 1507.) u. de Nomin. propr. Dig. p. 34. not. a. (in *Otto.* Thes. T. I.) *Arntzen.* de Masurio Sabino. C. II. §. 5. (in *Oelrichs.* Thes. Diss. Nov. Vol. III. T. II. p. 15. sq.) *Bachov.* in Comm. ad Πρωτα p. 125. fin. *Boekelen* de Diversis Famil. Vett. Ictor. Cap. 3. (in Opusc. p. 25.) *Brunquell.* Histor. Jur. L. I. C. 10. §. 38. Dabelow's Rechtsgesch. Th. II. §. 100. Füllesborn zu *Persii* Satyr. V, 88. not. 11. p. 121. *Gro-*

als den bekannteren und berühmteren; allein Einige andere behaupten das Gegentheil *q*). Als Urhe=

*Grotius* de Vitis Ictor. II, 1. §. 2. fin. *Günther.* Hist. Jur. §. 212. Höpfner im Commentar. §. 7. *Hoffmann.* Hist. Jur. T. I. p. 341. *Hommel.* de Dissensu inter Labeon. et Capiton. §. 10. (in Opusc. T. I. p. 145.) *Huber.* Prael. ad Inst. L. II. T. I. §. 43. und ad Dig. L. I. T. 2. §. 10. Hugo's Rechtsgesch. §. 300. 5te Aufl. *Mascov.* ad *Gravin.* Hist. Jur. L. I. C. 84. not. *) p. 71. und de Sectis Sabin. et Procul. C. II. §. 1. no. 1. Meister's Vorkenntn. und Institut. §. 52. p. 53. *Nettelbladt.* Init. Hist. Lit. §. 209. *Neuber* Die juristischen Classiker. B. I. p. 85. ff. Ortloff Ueber den Einfluß der stoischen Philosophie auf die Jurispr. S. 71. *Otto.* Orat. de Stoica Ictor. Philosoph. in Diss. jur. publ. et priv. T. I. p. 597. *Pagenstecher.* in Jure Pegasian. p. 88. *Pancirol.* de Claris Legum Interpr. I, 22. fin. und 24. *Schulting.* Not. ad Fr. 2. §. ult. D. de Or. Jur. (I, 2.) ibique *Smallenburg.* not. 24. T. I. p. 76. und p. 82. Selchow's Rechtsgesch. §. 62. *Wehrn* Primae Lin. Jur. Rom. §. 72. Wunderlich's Rechtsgesch. §. 11. 12.

*q*) *Cocceji* Comm. ad Fr. 2. §. 47. D. de O. J. (Gröning. 1660. 12.) p. 458. *Eckhard.* Herm. Jur. L. I. §. 155. ibique *Walch. Gierig.* ad *Plin.* Epp. VII, 24. §. 8. Gibbon Geschichte des Verfalls u. s. w. Cap. XLIV. (Uebers. von Hugo.) §. 15. S. 51. *Gravina* de Orig. Jur. I, 45. p. 48. sq. und I, 84. p. 71. *Hotman.* Epit. Dig. L. I. T. 2. no. 12. fin. (in Opp. T. I. p. 10.) *Majansii* Comm. ad Trig. Ictor. Fragm. T. II. p. 170–172. *Oroz.* de Apicib. Jur. IV, 10. no. 13. *Schorch.* Delin. Hist. Jur. Rom. §. 95. *Struv.* Hist. Jur. C. II. §. 3. p. 229.

Urheber der letzten Meinung pflegt man gewöhnlich Jacob Godefroi *r*) zu nennen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sein kleines juristisches Handbuch, worin er diese Behauptung, ohne Jemand zu nennen, aufstellte, allgemeiner bekannt wurde, wie so manche andere Schrift. Allein schon Le Conte *s*), der zehn Jahre vor Godefroi's Geburt starb, hat dasselbe früher vorgetragen.

Dem ersten Anblick nach sind beide Meinungen gleich wahrscheinlich. Und darin liegt wohl der Grund, weßhalb von den Anhängern, weder der einen, noch der andern Ansicht, eigentliche Gründe angeführt worden sind. Bei Heinecke muß man sich darüber aber um so mehr wundern, als derselbe anfangs für Masurius Sabinus, seinem eigenen Geständniß zufolge, stimmte; allein späterhin davon wieder abwich, und der Le Contischen Parthei folgte *t*). Nur der einzige Conradi *u*) hat in neuern Zeiten versucht, die Ansicht von Le Conte und Godefroi zu vertheidigen.

## §. 2.

Da jedoch die Behauptung der Andern, welche dem Masurius Sabinus die Ehre dieser Benen-

*r*) In Manual. Jur. C. VII. p. 28. (in Opp. Ed. *Trotz.* p. 1253.)

*s*) In Lectt. Subsec. l. c.

*t*) *Heineccius* in Histor. Jur. L. I. §. 206. not. **).

*u*) In Obss. Jur. Civ. Vol. I. p. 90. und in Excurs. IV. ad *Gellii* Noctt. Attic. T. I. p. 577 - 8.

nennung vindiciren, wohl richtiger seyn möchte, so scheint es mir nicht ganz überflüssig, einige Gründe, die vorher entweder gar nicht bemerkt, oder doch nicht genug hervorgehoben worden sind, zur Unterstützung derselben anzuführen. Folgende Punkte geben die Entscheidung mit leichter Mühe an die Hand:

1. So oft die Sabinianer den Proculianern entgegengesetzt werden, stehen jene jedesmal voran. Da nun die Römischen Auctoren die Zeitfolge in der Regel strenge zu beobachten pflegten, und Masurius Sabinus vor, hingegen Coelius Sabinus erst nach Proculus lebte, so folgt aus jenem Umstande ganz natürlich, daß nur der ältere Sabinus die Veranlassung zu dem Namen der Sabinianer gegeben haben kann; denn sonst würden die Proculianer überall vorangesetzt worden seyn.

Die Richtigkeit dieser Schlußfolge erhellt besonders aus einer bekannten Stelle der Institutionen *a*), in Vergleich mit einem Fragmente der Pandekten. Dort heißt es:

Et post multam Sabinianorum et Proculianorum ambiguitatem, placuit media sententia etc.

Hier spricht der Kaiser von einer berühmten Streitigkeit, welche zwischen den beiden Sekten der Sabinianer und Proculianer geherrscht habe. Derselben Controverse geschieht auch in einem Frag-

*a*) In §. 25. J. de R. D. (II, 1.)

Fragment des Cajus *b*), aus welchem Tribonianus die Institutionen-Stelle excerpirte, Erwähnung, und der Römische Rechtsgelehrte führt, als Vertheidiger der einen Meinung, namentlich Nerva und Proculus, als Anhänger der andern, ausdrücklich Sabinus und Cassius an.

Hier ist denn unbedenklich gewiß, daß Cajus unter Sabinus nur den Masurius Sabinus verstehen konnte, denn theils steht sein Name, als der frühere, auch hier wieder vor Cassius, theils wird er nur in den Pandekten mit dem einfachen Namen Sabinus *c*) bezeichnet; da hingegen der andere entweder nur Coelius schlechtweg, oder Coelius Sabinus *d*), von den Römischen Juristen, genannt wird. — Ist dem nun also, wie nicht geleugnet werden kann, so schreibt sich, wenigstens nach der Idee des Kaisers Justinianus, der Name der Sabinianer von Masurius Sabinus her; und wir haben keinen Grund, die Richtigkeit dieser Annahme zu bezweifeln.

2. Nicht

*b*) In Fr. 7. §. 7. D. de A. R. D. (XLI, 1.)

*c*) Arg. Fr. 19. §. 2. D. de rec. arb. (IV, 8.) S. *Eberlin.* de Orig. Jur. C. XLIII. no. 5. *Menagii* Amoen. Jur. C. 43. p. 429. *Arntzen.* l. c. Cap. II. §. 3. (in *Oelrichs.* Thes. l. c. p. 14.) *Göschen.* Obss. Jur. Rom. C. III. p. 94. not. y. Deßhalb irrt denn auch Otto, (in Vita Papinian. C. XI. §. 9. p. 356.) wenn er in Fr. 6. pr. und §. 1. D. de Serv. export. (XVIII, 7.), wo Sabinus schlechtweg genannt worden, den Cölius Sabinus verstehen will.

*d*) S. *Ant. Augustin.* de Nomin. propriis Digest. p. 240. (in *Otto.* Thes. T. I.)

2. Nicht minder wird in allen denjenigen Stellen, wo Sabinus und Cassius, als Vertheidiger der einen Meinung, in Gegensatz von den Anhängern der andern Sekte, vorkommen, stets Sabinus dem Cassius vorangestellt *e*).

Diese beständig-gleiche Stellung läßt sich aber nur dann erklären, und als richtig vertheidigen, wenn wir annehmen, daß Masurius Sabinus der älteste Repräsentant und eigentliche Urheber des Namens der Sabinianer war. Besonders wichtig sind folgende Worte des Juristen Cajus *f*):

Si idem cum eodem pluribus actionibus agat, quarum singularum quantitas intra jurisdictionem judicantis, coacervatio vero omnium excedat modum jurisdictionis ejus, apud eum agi posse Sabino, Cassio, Proculo placuit, quae sententia rescripto Imperatoris Antonini confirmata est.

Hier nennt Cajus, der Zeitfolge gemäß, die drei Oberhäupter der Sekten, Sabinus, Cassius und Proculus. Uebergangen wird Pegasus. Wäre dieser ebenfalls das Haupt einer Sekte gewesen, so möchte dieß wohl nicht geschehen seyn. Wollte man dagegen einwenden, daß Pegasus in

e) Fr. 12. §. 1. D. de Usu. (VII, 8.) Fr. 1. D. de contr. E. V. (XVIII, 1.) Fr. 26. §. 2. D. de Legat. I. (XXX.) Fr. 57. D. de manum. test. (XL, 4.) Fr. 10. pr. D. de Usurp. (XLI, 3.) §. 2. J. de Emt. Vend. (III, 24.)

f) In Fr. 11. pr. D. de jurisd. (II, 1.)

in diesem Punkte vielleicht anders gedacht habe, als die übrigen Juristen, so ist auch dieß in der That ganz unbedeutend; denn in diesem Fall würde ihn Cajus um so weniger haben auslassen dürfen und ausgelassen haben.

Außerdem darf man bei diesem allem nicht übersehen, daß Coelius Sabinus bei solchen Gelegenheiten, wo von Streitigkeiten der Secten die Rede ist, fast nie genannt wird; in der That ein sehr auffallender Umstand, wenn er das Haupt der Sabinianischen Parthei gewesen wäre. Geschieht ja einmal seiner Erwähnung, wie z. B. in einem Fragmente des Papinianus *g*), so wird er dem Cassius, dessen Schüler er war *h*), nachgesetzt.

3. Sehen wir ferner auf die Verdienste, welche sich die beiden Rechtsgelehrten, Masurius Sabinus und Cölius Sabinus, um die Ausbildung des Rechts erworben, so kann es wohl kein Bedenken leiden, daß, wie schon Mayans *i*) mit Recht vor mir behauptete, der Erstere bei weitem mehr die Ehre verdiente, der Secte den Namen zu geben, als irgend ein Anderer.

Besonders waren es die Schriften des Masurius, unter denen sich besonders seine Commentarii

*g*) In Fr. 72. §. 7. D. de Condit. (XXXV, 1.)

*h*) Fr. 2. §. ult. D. de O. J. (I, 2.)

*i*) In Epp. L. IV. C. 11. p. 186. Ed. Lips.

tarii de jure civili auszeichneten, wodurch er solchen großen Ruhm erlangte. Seine Gegner und Anhänger schrieben Anmerkungen dazu, verfertigten weitläuftige Commentare darüber, machten Auszüge daraus, und nahmen häufig die Ordnung seines Werkes, als ein Muster, für ihre eigenen rechtswissenschaftlichen Schriften, an *k*).

Mehrmals loben ihn Pomponius, Ulpianus und Paulus außerordentlich; selbst Papinianus *l*) führt ihn überall mit Achtung an, und sogar noch in späteren Zeiten geschieht seiner häufig in den Constitutionen des Kaisers Justinianus *m*) sehr ehrenvoll Erwähnung.

Für diese Ansicht spricht auch außerdem ziemlich klar die Anekdote, welche Pomponius *n*) uns von seiner Armuth erzählt. Wir sehen daraus, daß er bei seinen Schülern außerordentlich beliebt gewesen seyn muß, und in dem größten Ansehen stand. Man darf sich also nicht im geringsten wundern, wenn sie ihren Lehrer so werth hielten, daß

*k*) S. *Funccius* de Immin. Latin. Lingnae Seneet. Cap. VIII. §. 4. *Heineccius* in Histor. Jur. L. I. §. 208. *Mascov.* de Sectis Sabinianor. etc. Cap. III. §. 1.

*l*) S. *Otto.* in Vita Papinian. Cap. XI. §. 9.

*m*) C. 17. C. de Usufr. (III, 33.) C. 14. C. de Serv. (III, 34.) C. 10. C. de impub. et al. subst. (VI, 26.) C. 3. C. de post. her. inst. (VI, 29.)

*n*) In Fr. 2. §. ult. D. de O. J. (I, 2.)

daß sie seinen Namen auf sich übertrugen, und sich Sabinianer nannten.

Diese verschiedenen Punkte scheinen so deutlich für die Richtigkeit der gewöhnlichen Meinung zu sprechen, daß sich, meiner Ueberzeugung nach, daran gar nicht weiter zweifeln läßt; um so mehr, da die Gründe für die andere Behauptung in der That zu schwach sind, um irgend etwas beweisen zu können.

## §. 3.

Durch folgende Schlüsse nämlich sucht Conradi *a*) seine Behauptung zu unterstützen:

1. „Der Jurist Masurius Sabinus sey „ein Nachfolger von Capito, und Coccejus „Nerva ein Schüler von Labeo. Wäre nun „Masurius der Urheber des Namens der Sa„binianer gewesen, so würde die andere Secte „gewiß ebenfalls von dem gleichzeitigen Nerva „ihren Namen erhalten haben. Dieses sey aber „nicht der Fall. Nun sage Pomponius *b*) in „seiner Rechtsgeschichte ganz deutlich:

„Huic (sc. Sabino) successit Gajus Cassius „Longinus; — Nervae successit Proculus. „Fuit eodem tempore et Nerva filius, fuit „et alius Longinus; — — sed Proculi aucto„ritas

*a*) L. c. S. oben §. 1. not. u.

*b*) Fr. 2. §. ult. D. de O. J. (I, 2.)

„ritas major fuit; nam etiam plurimum potuit,
„appellatique sunt partim Cassiani, partim
„Proculejani, quae origo a Capitone et La-
„beone coeperat. Cassio Coelius Sabinus
„successit, — — Proculo Pegasus.

„Nach diesen Worten also wären Cassius und
„Proculus die Nachfolger von Sabinus und
„Nerva. Jene beiden ersten setze hier Pompo-
„nius einander entgegen, und nenne ihre Schüler
„Cassianer und Proculejaner. Daraus er-
„gebe sich denn, daß die Sabinianer ihren
„Namen nicht von Masurius erhalten hätten,
„sondern daß ohnfehlbar ein jüngerer Sabinus
„der Urheber desselben seyn müsse, und dieser sey
„denn kein Anderer, als Coelius Sabi-
„nus." —

Nach meiner Ansicht ist dieser Schluß aber weder bündig, noch beweisend genug. Denn wenn es auch richtig ist, daß Nerva und Masurius Sabinus Zeitgenossen von einander waren, so liegt in diesem Umstande noch keine nothwendige Folge, daß, wenn die eine Secte ihren Namen von Sabinus bekommen, nun auch die andere nach seinem Zeitgenossen hätte benannt werden müssen. Die nämlich von Conradi als gewiß aufgestellte Behauptung: daß die Namen der Secten nur von gleichzeitigen Juristen herrühren könnten, ist durchaus ohne Beweis; wenigstens finde ich keinen hinlänglichen Grund zu ihrer Unterstützung. Wahrscheinlich kam die Benennung der

der Sabinianer erst nach dem Tode des Masurius Sabinus auf, indem seine Schüler ihn dadurch zu ehren, und seinen Ruhm weiter fortzupflanzen glaubten. Mit welchem Recht aber will man behaupten, daß dasselbe auch in Rücksicht Nerva's hätte geschehen müssen? Offenbar hing hier alles von dem Ruhm und den Verdiensten, welche sich die einzelnen Juristen erworben hatten, ab. Vergleichen wir nun Nerva und Sabinus mit einander, so fällt es gleich in die Augen, wie sehr dieser jenen übertraff, und daß des letzteren Ruhm größer, und seine Verdienste um die Rechtswissenschaft bedeutender waren, als die seines Zeitgenossen; wie selbst die Gegner des Masurius nicht zu leugnen wagten. So lange diese beiden juristischen Secten bestanden, hat es nie einen Römischen Rechtsgelehrten gegeben, welcher, wie schon oben bemerkt wurde, bei beiden Partheien in größerem Ansehen gestanden hätte, als gerade Masurius Sabinus c). Kann es deßhalb wohl auffallend seyn, wenn seine Schüler sich nach ihm Sabinianer nannten, während dieses bei Coccejus Nerva nicht der Fall war?

Was die oben angeführten Worte des Pomponius anbetrifft, so beweisen diese, anstatt gegen die gewöhnliche Meinung zu sprechen, ganz offenbar für dieselbe. Denn obgleich er zwar beide Juristen, den Masurius Sabinus und Coelius Sabinus,

c) S. *Heineccii* Histor. Jur. L. I. §. 208. *Mascov.* de Sectis Sabin. et Proculej. C. II. §. 1. no. 2.

nus, namentlich anführt, so verschweigt er doch den Namen der Sabinianer. Dieser Umstand aber läßt sich nur dann erklären, wenn wir annehmen, daß die Benennung der Sabinianer von Masurius Sabinus herrühre. Da die Römischen Rechtsgelehrten, wie ich schon anderwärts erinnert habe *d*), häufig der Kürze wegen nur das Neueste anzugeben pflegen, so scheint Pomponius hier dieselbe Regel befolgt zu haben. Er nennt deßhalb nur die Namen der Cassianer und Proculianer. Die Sabinianer giebt er nicht an, nicht bei Masurius Sabinus, weil der Name der Cassianer, als der jüngste, der gebräuchlichere war, nicht bei Coelius Sabinus, weil von ihm jene Benennung nicht herrührte. Sonst würd' es ganz unbegreiflich seyn, warum Pomponius diesen Namen, den er doch sehr wohl kennen mußte, ganz mit Stillschweigen überging.

2. „Die Proculejaner hätten späterhin von „Pegasus, einem Schüler des Proculus, „den Namen der Pegasianer erhalten. Da „nun Pegasus zugleich mit Coelius Sabi„nus gelebt, so sey es ganz klar, daß die Sa„binianer sich nur nach Coelius Sabinus „so genannt hätten." —

Die=

*d*) S. oben Abh. I. §. 3. Auch die sogenannten Römischen Classiker beobachteten dasselbe. S. *Cicer.* Or. in Ver. I, 42. *Sueton.* in August. C. 34. *Spartian.* in Carac. C. 9. *Spalding.* ad *Quinctil.* II, 14. §. 2. vergl. mit VII, 4. §. 40. u. m. a.

Dieser Grund kann aber eben so wenig, wie der vorige, gebilligt werden, da er gleichfalls auf einer falschen Voraussetzung beruht, und mithin schon durch die vorhergemachten Bemerkungen einigermaßen widerlegt wird. Noch mehr erhellt das Irrige desselben aus dem Umstande, daß der Name der Pegasianer ein bloß von neuern Rechtslehrern geschmiedeter Ausdruck ist, den die Römer gar nicht kannten. Er kommt, wie schon von andern *e*) vor mir bemerkt worden, weder in unsern Rechtsbüchern, noch bei den übrigen lateinischen Auctoren vor. Selbst bei manchen ältern Juristen neuerer Zeit, z. B. Alciati, Augustin, Cujas, Altamirani *f*), und mehreren andern, findet man diesen Namen durchaus nicht. Der erste, welcher sich desselben bediente, war, so viel mir bekannt ist, Le Conte, der sehr naiv hinzufügt: „Pegasiani rarius nominantur, quam „Proculejani." Seit dieser Zeit ist er, ob er's gleich nicht verdient, allgemein gebräuchlich geworden *g*).

Eine

*e*) S. *Mascov.* ad *Gravin.* de Orig. et Progr. Jur. L. I. C. 84. not.*) p. 71. *Stockmann.* ad *Bach.* Histor. Jur. L. III. C. 1. Sect. 6. §. 23. not. **) p. 413. Ihn mißbilligte unter andern auch *Saxe* in Onom. Liter. T. I. p. 265.

*f*) In L. VIII. Quaest. *Scaevol.* ad Fr. 14. pr. D. de jur. codic. no. 17. (in *Meermann.* Thes. T. II. p. 483. A.) wo er von den verschiedenen juristischen Secten handelt.

*g*) S. *Hotoman.* l. c. no. 13. fin. *Gothofred.* in Man.

Eine offenbare Unwahrheit aber verdient es genannt zu werden, wenn Otto *g**) sagt, daß diese Benennung sich wirklich in einem Briefe des Plinius finde. Dieser, wie schon oben bemerkt wurde, nennt nur die Cassianer allein.

Die Veranlassung zu dieser Benennung gaben wahrscheinlich, wie auch Bach *h*) vermuthete, folgende Worte des alten Scholiasten zum Juvenalis *i*):

Hinc est Pegasianum scilicet jus, quod Ictus fuerat.

Allein ohne einmal darauf besonders Rücksicht zu nehmen, daß die Lesart dieser Worte höchst zweifelhaft ist *i*), und die Stelle schon deßhalb nichts bewei-

Man. Jur. l. c. *Huber.* in Prael. ad Inst. L. II. Tit. 1. §. 43. und ad Dig. L. I. Tit. 2. §. 10. *Otto.* in Vita Papin. Cap. XI. §. 9. und Orat. de Philos. Stoica Ictor. in Dissertatt. T. I. p. 597. *Pagenstecher.* in Jure Pegasian. p. 88. *Gravina* de Orig. et Progr. Jur. L. I. C. 84. *Eckhard.* Hermen. Jur. L. I. §. 155. *Günther.* Hist. Jur. §. 231. *Wehrn* Primae Lineae Jur. Rom. §. 72. Selchow's Rechtsgesch. §. 62. *Hasaeus* de Berytensi Ictorum Academ. Cap. IV. §. 9. (in *Groschuf.* Collect. Libror. Rarior. Fasc. V. p. 45.)

*g**) In Comm. ad §. 25. J. de R. D. (II, 1.) fin.

*h*) In Histor. Jur. L. III. C. 1. Sect. 6. §. 23. p. 413.

*i*) In Satyr. IV, 76.

*k*) Sowohl über die Lesart, als auch über die Erklärung dieser Worte ist von jeher viel Streit gewesen. Eine

beweisen kann, so ist doch bei dem allem so viel klar, daß jene Worte nicht das geringste enthalten, woraus auf einen solchen Namen geschlossen werden

Eine Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten möchte daher hier um so weniger überflüssig seyn, als dieselbe noch nirgends sich findet. Schon Peter Pithou (in not. ad *Juvenal.* Schol. l. c.) glaubte, daß für: Sc. Jus, gelesen werden müsse: SCtum. Fast auf gleiche Weise, nur mit Weglassung aller übrigen Worte, las Hugo Groot (in Flor. Spars. ad Tit. J. de fideic. her. [II, 23.] p. 44. Ed. Amstel.) stillschweigend: Hinc est Pegasianum *Sctum.* Pithou fügte indessen hinzu, daß sich die alte Lesart vielleicht durch den Ausdruck: Jus Papirianum, vertheidigen lasse; auch sage vom SCtum Orphitianum Symmachus: „Quique dedit leges „Orphitus Aeneadis!" Die letzte Erklärung, unter Beibehaltung der gewöhnlichen Lesart, nahm auch Menage (Amoen. jur. C. XVII. p. 88-9.) an. Dem aber widersprachen Pagenstecher (de Jure Pegasiano in Praef. p. si numeres 4-5.) und Hasäus (de Beryto Ictorum Academia. C. IV. §. 6. 7. in *Groschuf.* Collect. Libror. Rarior. Fasc. V. p. 42. sq.), weil uns eine ähnliche Gesetzsammlung, wie die des Papirius, von Pegasus nicht bekannt sey. Letzterer will daher des Scholiasten Worte lieber auf die Schriften beziehen, welche Pegasus geschrieben habe; womit Heinecke (Histor. Jur. L. I. §. 243.), der die gemeine Lesart behält, stillschweigend übereinzustimmen scheint. An einer andern Stelle (Addit. ad *Brisson.* de V. S. v. Pegasus) wo er gleichfalls des Scholiasten Worte anführt, äußerte er sich eben so wenig darüber. Ganz wie Hasäus, erklärt auch Pagenstecher (l. c.), nur daß letzterer noch hinzufügt,

den könnte. Wenn also hiermit der Name der Pegasianer wegfällt, so kann auch die Folgerung daraus nicht bestehen; und zwar um so weni-

fügt, wahrscheinlich irre der Scholiast, und habe das, was er vielleicht von dem SCto Pegasiano vernommen, ohne Kenntniß auf das Jus Pegasianum bezogen. Mit Menage stimmte anfangs Bach (in Histor. Jur. p. 413.), aus welchem Ruperti (Comm. ad *Juvenal.* Sat. IV, 76. p. 175.) seine Weisheit schöpfte, überein; meinte aber nachher doch, die Worte möchten schicklicher auf das SCtum Peg. bezogen werden, weil Hugo Groot edirt habe: Hinc est P. SCtum. Offenbar ein höchst seichter und unbedeutender Grund! Vergl. hier noch *Brenckmann.* Ep. de Conss. in Pandectis (in *Almeloveen.* Fast. Consul. App. III. p. 608-9.) und Comm. ad *Modestini* Heuremat. C. XI. Ganz von den vorigen Auslegern weicht Herm. Cannegieter (in Obss. L. III. C. 7. p. 273-4.) ab, indem er zwar für: Scilicet jus, die Emendation: SCtum, billigt; aber (da ein SCtum nie habe jus heißen können, auch der vom Scholiasten angegebene Grund in so fern einfältig sey,) die ganze Stelle vielmehr so verbessert wissen will: Hinc (i. e. ab hoc Pegaso) est Pegasianum *SCtum, et jus*, quod Jurisperitus *fecerat.* Der Scholiast erwähne also von dem Juristen hauptsächlich zwei wichtige Dinge, nämlich: SCtum, und: Jus. Der letzte Ausdruck habe die Consilia, Responsa, und überhaupt alle Schriften des Pegasus bezeichnen sollen. Die Werke der Juristen nämlich, welche das Jus respondendi von den Kaisern erhalten hätten, wären nach §. 8. J. de jure nat. (I, 2.) jura genannt worden. — Allein obgleich Stockmann (ad *Bach.* Histor. Jur. p. 413. not.***)) mit ihm diese Ansicht theilt, so

weniger, da nach Conradi's eigener Annahme ja nur gleichzeitige Rechtsgelehrte Veranlassung zu diesen Namen sollen gegeben haben. Conradi wird also mit seinen eigenen Waffen geschlagen, und die Sabinianer können von Coelius Sabinus nicht benannt worden seyn, da die Proculianer keinen andern Namen von einem Zeitgenossen jenes Juristen erhielten.

3. Endlich muß ich noch folgenden Punkt berühren, den zwar weder Conradi, noch sonst ein Anderer, in Anregung gebracht hat, der aber viel=

so kann ich ihr doch keinen Beifall geben. Seine Gründe dafür taugen nicht das geringste. Die Schriften der Juristen sind nie jura genannt worden. Das Citat sagt nichts davon. Eben so wenig haben die Responsa je jus schlechtweg geheißen. Nur in den Zeiten der Barbarei kommt Jus, von den Schriften der Rechtsgelehrten gebraucht, vor. (S. Savigny's Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter. B. II. p. 169.) Der Verfasser der Scholien zum Juvenalis hat aber lange vorher gelebt, und ist wahrscheinlich ein nicht unbekannter, gelehrter Römischer Grammatiker gewesen. — Noch einen andern Grund gegen Cannegieter führt Cramer (in Vita Vespasiani p. 106.) an, nämlich daß man nicht: Facere jus oder libros, für: Scribere libros, sagen könne. Deßhalb will er denn des Scholiasten Worte lieber so verbessern: Hinc est Pegasianum, quod Ictus fecerat. Der einfältige Abschreiber habe nämlich nicht bemerkt, daß SCtum hinzugedacht werden müsse; und so sey das Glossem: Scilicet jus, ganz natürlich entstanden. Diese Vermuthung von Cramer ist in der That auch so zutreffend, daß man ihr den Beifall unmöglich versagen kann.

vielleicht einmal von neuern Juristen als Unterstützung könnte angeführt werden. In dem schon oben erwähnten Briefe des Plinius heißt es:

Gaudeo etiam, quod domus aliquando C. Cassii, hujus, qui Cassianae scholae princeps et parens fuit, serviet domino non minori.

Hier nennt Plinius den Cassius den Vater der Cassianischen Secte, da dieß doch eigentlich Sabinus war. Diese Schwierigkeit hebt sich indeß gar leicht, wenn wir bedenken, daß Plinius hier hauptsächlich von Cassius spricht, er also unmöglich dabei auf Sabinus Rücksicht nehmen konnte, und er ihn in so fern auch mit Recht: Parens Cassianae Scholae, nennt, als Cassius dadurch, daß seine Anhänger sich Cassianer nannten, wirklich der Vater der Cassianischen Secte wurde, wenn diese gleich zuvor einen andern Namen führte.

## §. 4.

So wären also die Gründe der Gegenparthei, wie ich glaube, hinlänglich widerlegt. Folgende Bemerkung nur verdient hier noch hinzugefügt zu werden.

Einige von den Rechtsgelehrten *a*), welche mit mir die gemeine Ansicht für die richtigere anerken-

*a*) S. *Boekelen.* l. c. Cap. 3. 9. (in Opusc. p. 29. 101.)

erkennen, pflegen indessen doch zu behaupten, daß der Name der Sabinianer, wenigstens durch Coelius Sabinus erneuert worden sey. Allein auch diese Behauptung wird von ihnen ohne Gründe aufgestellt. Denn der Umstand vielleicht, daß Coelius ebenfalls den Namen Sabinus führte, worauf man sich etwa zu stützen vermeinen möchte, ist in der That von zu geringer Erheblichkeit, als daß dadurch etwas bewiesen werden könnte. Bei der Ungewißheit, in welcher wir rücksichtlich der meisten dieser Punkte uns befinden, läßt sich jenes weder absolut bejahen, noch bestimmt verneinen.

Das Resultat der ganzen Untersuchung geht folglich dahin, daß des Labeo Anhänger allein den Namen der Proculianer führten; die Nachfolger Capito's hingegen Sabinianer und Cassianer hießen, und Masurius Sabinus die Veranlassung zur Benennung der Sabinianer gab. Die spätern Juristen bedienten sich beider ohne Unterschied; nur scheint der Name der Cassianer, als der jüngere, häufiger vorgekommen zu seyn. Worin übrigens der Grund liegt, daß die Proculianer nur diesen einen Namen führten, läßt sich auf keine Weise bestimmen, und selbst Vermuthungen, wenn

101.) *Brunquell.* l. c. §. 39. *Bach.* in Hist. Jur. L. III. C. 1. Sect. 6. §. 21. p. 412. *Mascov.* de Sectis etc. C. II. §. 3. no. 1. *Günther.* l. c. §. 231.

wenn man deren wagen wollte, würden offenbar zu nichts führen.

Um für die übrigen Römischen Rechtsgelehrten, die keiner Secte zugethan waren, wie fast alle, welche nach Pomponius lebten, gleichfalls eine allgemeine Bezeichnung zu haben, so hat man zu diesem Zweck in neuern Zeiten einige ganz barbarische und sogar alberne Ausdrücke erfunden. Man nennt sie nämlich entweder: Herciscundi, oder: Miscelliones *b*).

Allein ohne mich auf eine Widerlegung, deren die Sache gar nicht bedarf, hier irgend einzulassen *c*), bemerke ich nur so viel, daß, wenn man etwa einen passenden Namen hätte haben wollen, dieser keineswegs so schwer zu finden war. Warum nannte man sie nicht, wie es eine gute Latinität erfordert: Medii? *d*) — So sagt Cicero *e*) ausdrück-

b) S. *Cujac.* in not. ad §. 25. J. de R. D. (II, 1.) und Obss. L. X. C. 4. *Mascov.* de Sectis etc. C. VIII. §. 2. *Heineccii* Praef. ad *Uhlii* Opusc. p. XXXIV. *Conradi* Opusc. T. I. p. 115-6. *Boekelen* l. c. Cap. 5. p. 52. *Haubold.* in Instit. hist. dogm. Lineam. §. 282.

c) S. *Tydemann.* in Ulpio Marcello. Sect. I. C. 5. §. 2. not. d. (in *Oelrichs.* Thes. Nov. Vol. I. T. I. p. 27.) *Walch.* ad *Eckhard.* Herm. Jur. L. I. §. 160. Hugo's Rechtsgesch. §. 293. 5te Aufl.

*d*) Schon bei *Jac. Gothofred.* in Manual. Jur. Cap. VII. p. 28. findet sich diese Benennung.

*e*) In Epp. ad Att. X, 8. Vergl. ferner: *Liv.* XL, 20. *Vellej. Paterc.* I, 9. II, 21.

drücklich: Medios esse non licebat. Auch bei den Griechen wurden diejenigen Philosophen, welche keiner Parthei anhiengen, und die Mittelstraße zwischen beiden hielten, οἱ μεσοι *f*), genannt. Selbst aus unsern Rechtsbüchern *g*) könnte jene Benennung unterstützt und bestärkt werden, wenn es irgend nöthig wäre.

*f*) S. *Plato* de Legg. XI, 10. init. (p. 156. Ed. Bipont.)

*g*) Vergl. §. 25. J. de R. D. (II, 1.) Fr. 3. D. Si pars her. (V, 3.) Fr. 7. D. Ut legat. (XXXVI, 3.)

---

Drit=

# Dritte Abhandlung.

## Vertheigung des Domitius Labeo gegen die Beschuldigungen neuerer Juristen, zur Erklärung von Fr. 27. D. qui test. fac. poss. (XXVIII, 1.)

§. 1.

Das folgende Fragment des Römischen Juristen Juventius Celsus *a*) ist in mehr als einer Rücksicht höchst merkwürdig, und verdient daher wohl eine nähere Untersuchung. Also lauten die Worte desselben:

*Domitius Labeo Celso suo salutem.* Quaero, an testium numero habendus sit is, qui, cum rogatus est ad testamentum scribendum, idem quoque, cum tabulas scripsisset, signaverit? *Jubentius Celsus Labeoni suo salutem.* Aut non intelligo, quid sit, de quo me consulue-

*a*) In Fr. 27. D. Qui testam. fac. poss. (XXVIII, 1.) Eine eigene Abhandlung über diese Stelle schrieb: *Aug. Fr. Schott.* de Quaestione Domitiana in Fr. 27. D. qui test. fac. poss. Lips. 1771. 4., welche Schrift mir aber bis jetzt noch nicht zu Gesicht gekommen ist.

sulueris, aut valde stulta est consultatio tua; plus enim quam ridiculum est, dubitare, an aliquis jure testis adhibitus sit, quoniam idem et tabulas testamenti scripserit.

Hieraus erhellt, daß ein gewisser Domitius Labeo in einem Briefe dem Celsus eine Rechtsfrage vorlegte, und dessen Gutachten darüber verlangte. Dieser Umstand hat nicht nur mehrere ältere *b*), sondern auch neuere Rechtslehrer *c*), bewogen, diesen Domitius Labeo für einen Juristen anzusehen, der unter Hadrianus gelebt habe. Rutilius selbst giebt ihn für den Verfasser der Librorum Epitomatum und Epistolarum aus, und behauptet zugleich, daß aus seinen Schriften alle, von Tribonianus excerpirte, und unter dem Namen des Labeo vorkommende, Fragmente genommen wären. Man sieht aber leicht, daß hier eine sehr arge Verwechselung vorgeht, und dem Domitius Labeo zugeschrieben wird, was eigentlich dem Antistius Labeo zuge-

b) *Albericus de Rosate* ad Fr. 27. D. cit. (Venet. 1586. Fol. p. 99. B.) *Bartolus* ad Fr. 27. D. cit. (in Opp. Venet. 1602. T. III. p. 88.) *Jason.* ad Fr. 3. §. 5. D. de adq. poss. No. 6. (in Opp. Venet. 1589. p. 68. A.)

c) *Rutil.* de Vitis Ictor. C. LX. §. 1. 2. *Bruni* Diss. ad Jus. Civ. IV. p. 79. *Bertrand.* de Jurisper. L. I. Cap. 10. §. 9. (der sich aber nicht gleich bleibt, wie aus L. I. C. 7. §. 13. erhellt) *Gravina* de Origin. Jur. L. I. Cap. 87. p. 72. und die Allegate bei *Menag.* Amoen. Jur. Civ. Cap. XX. p. 95.

gehört. Schon Oteyza *d*) bemerkte mit großem Ernst, daß beide Personen genau von einander unterschieden werden müßten, und Andere *e*) lächelten mit Recht über jenen groben Irrthum. Anton Agustin hielt den Domitius Labeo für einen bloßen Römischen Bürger, welcher sich bei Celsus habe Raths erholen wollen, womit die übrigen zuletzt genannten Rechtslehrer fast allgemein übereinzustimmen scheinen.

Nur Otto stellte eine neue Vermuthung auf; indem er glaubte, daß unter dem Domitius Labeo der Grammatiker Domitius, welcher unter Hadrianus zugleich mit Celsus gelebt, und wegen seines eigensinnigen, mürrischen und verdrießlichen Wesens den Beinamen: Insanus, erhalten habe *f*), verborgen sey. Indeß kann ich dieser Behauptung, die bloß auf Gleichheit der Namen beruht, schon um deßwillen nicht beistimmen, weil Gellius nur den einen Namen: Domitius, Celsus hingegen zwei: Domitius Labeo, angiebt. Außerdem zeigen beide Stellen ziem-

*d*) In Paralipom. L. V. Cap. 2. no. 11. (in *Meermann.* Thes. T. I. p. 357.)

*e*) *Ant. Augustin.* de Nomin. Propr. Pand. C. I. p. 19. not. a. C. V. p. 349. not. a. (in *Otto.* Thes. T. I.) *Grotius* de Vitis Ictor. L. II. C. 4. §. 8. *Heineccius* in Juventio Celso. not. m. (in Opp. T. II. p. 526.) *Mascov.* ad *Gravin.* l. c. not. **) *Menagius* ad *Bertrand.* l. c. not. d. und Amoen. Jur. Civ. l. c. *Otto.* in Servio Sulpit. Cap. IV. §. 6. (in *Otto.* Thes. T. V. p. 1578.)

*f*) S. *Gellii* Noctt. Att. XVIII, 7.

ziemlich deutlich, daß dieser besonders: Labeo, genannt wurde, jener hingegen: Domitius. Das Beiwort: Insanus *g*), übrigens, welches Otto mit der gewöhnlich angenommenen Unwissenheit des Domitius Labeo im Recht, in Verbindung setzen zu wollen scheint, beweist gar nichts, da seine Frage, wie ich noch unten beweisen werde, wirklich von keiner Unkenntniß zeugt. Es läßt sich hier mithin durchaus nichts mit Sicherheit ausmachen, und das richtigste ist wohl, Agustin's Behauptung zu folgen.

Nicht weniger falsch ist es ferner, wenn Domitius Labeo für den Verfasser der oben genannten Werke ausgegeben wird; denn Libros Epitomatum schrieb er gar nicht, auch nicht Antistius Labeo, und offenbar verwechselte Rutilius dasselbe mit einem Werke von Paulus *h*) unter dem Titel: Epitomas Labeonis Πιθανῶν. In Rücksicht der Briefe beruft sich Bertrand auf ein Fragment von Pomponius *i*), wo es heißt:

Labeo libris Epistolarum ait.

Diese Worte gaben allerdings zu manchen Vermuthungen Veranlassung. Allein diese Stelle beweist für Domitius Labeo durchaus nichts, da hier nur

*g*) S. darüber *Neuber* Die Juristischen Classiker. B. I. p. 209. sqq.

*h*) S. *Bach.* Hist. Jur. L. III. Cap. 2. Sect. 5. §. 31. p. 498.

*i*) Fr. 30. §. 1. D. de Usurpat. (XLI, 3.)

nur Labeo schlechtweg genannt wird, und darunter der Jurist Antistius Labeo verstanden werden muß. Daß indeß Bertrand glaubte, hier sey von Domitius die Rede, scheint sich mir aus dem Umstande herzuschreiben, weil die Römischen Juristen häufig solche Sammlungen juristischer Briefe herausgaben. Da nun Bertrand in jenem Fragmente des Celsus einen Brief des Domitius vorfand, so glaubte er auch sogleich, dieser sey ein Jurist gewesen, habe juristische Briefe geschrieben, und auf ihn müsse die Stelle von Pomponius bezogen werden. Offenbar aber gieng Bertrand hier höchst nachläßig zu Werke, da er doch wissen konnte, daß nicht die Anfragenden, wie in Celsus Fragmente Domitius Labeo, die juristischen Briefe herausgaben, sondern derjenige Jurist, welcher die Antworten ertheilte. Wie hätten es jene auch wohl bewerkstelligen wollen, solche Sammlungen zu veranstalten, da jeder Anfragende nur die seinigen wenigen bekannt machen konnte? Daraus folgt denn, daß aus dem Fragmente von Celsus nicht geschlossen werden kann: Domitius Labeo sey der von Pomponius genannte Labeo, und Verfasser der juristischen Episteln. Vielmehr ist dieser kein anderer, als der unter Augustus lebende berühmte Jurist Antistius Labeo, wie ich schon oben erwähnte, und Menage ausführlich gezeigt hat.

§. 2.

§. 2.

Indeß entsteht in Rücksicht von Pomponius Worten hier noch eine andere Schwierigkeit. Cujas *a*) behauptet, daß die Lesart: Labeo, nicht statt finden könne, weil nirgends eine Spur anzutreffen, daß Antistius Labeo wirklich ein solches Werk geschrieben habe. Statt seines Namens müsse daher: Javolenus, gesetzt werden, theils weil von ihm bekanntlich Episteln herausgegeben worden, und theils weil ein Fragment von Javolenus, aus dem neunten Buche seiner Episteln excerpirt, von derselben Sache rede *b*), wovon Labeo in jenem Fragment handle. Diese Verbesserung verwarfen aber Bertrand und Menage mit Recht, jener nur aus dem schlechten Grunde, weil Pomponius, wie ich schon zuvor bemerkte, von Domitius Labeo zu verstehen sey. Besserer Gründe bediente sich Menage, die ich aber nicht wiederholen will. Dagegen mögen gegen Cujas Vorschlag noch einige andere Bemerkungen, welche jener übersah, hier Platz finden.

Wie nämlich schon Otenza *c*) erinnerte, so spricht Labeo's ganzes Leben und Verhältniß zu seinen Mitbürgern deutlich dafür, daß er Episteln schrieb. Nach Pomponius Bericht *d*) hielt er sich des Jahres sechs Monate in Rom, die übrige Zeit aber

*a*) In Comm. ad Fr. 30. §. 1. D. cit.

*b*) Fr. 23. D. de Usurp. (XLI, 3.)

*c*) L. c. Cap. 1. no. 30.

*d*) Fr. 2. §. 47. D. de O. J. (I, 2.)

aber auf seinen Landgütern auf. Wer kann daher wohl daran zweifeln, daß er, als der berühmteste Jurist seines Zeitalters, nicht oft von Partheien und Richtern durch Briefe um Gutachten, während der letzten Zeit, hätte gebeten werden sollen? Den Umständen nach ist es sehr natürlich und wahrscheinlich! Dazu kommt, daß Labeo, ebenfalls nach Pomponius Bericht, eine Anzahl von vierhundert Büchern geschrieben haben soll. Vielen ist zwar diese ungeheure Menge von Werken sehr anstößig gewesen, und man hat vierzig daraus machen wollen; allein offenbar mit Unrecht: weil man nicht wußte, was die Römer unter: Volumen, welches Ausdrucks Pomponius sich bediente, verstanden. Mit Recht vertheidigte also Oteyza *e*) die gewöhnliche Lesart. Wenn nun dem so ist, aus welchem Grunde kann man leugnen, daß Labeo Episteln schrieb, da er doch eine so große Anzahl von Schriften bekannt machte, von denen wir nur einen sehr geringen Theil dem Namen nach kennen?

Damit wäre, dünkt mich, der eine Grund von Cujas hinlänglich widerlegt. Was den andern anbetrifft, den Menage ganz mit Stillschweigen übergeht, so ist dieser offenbar sehr schwach, da, wie Oteyza *f*) gleichfalls mit Recht erinnerte, Argumente von den Inscriptionen der Fragmente hergeholt, nur dann Kraft haben können, wenn von demselben Auctor, derselben Schrift und demselben

*e*) L. c. C. 1. no. 4 - 20.
*f*) L. c. Cap. 1. no. 30 - 1.

selben Buche die Rede ist; was sich hier nicht behaupten läßt. Ueberhaupt kann ein solcher Schluß auch nur dann gelten, wenn das Werk nach einer bestimmten Ordnung, z. B. wie die Commentare über Sabinus oder über das prätorische Edict, abgefaßt g), nicht aber, wenn es, wie die Episteln, nur vermischten Inhalts ist. Außerdem behandelten die verschiedenen Juristen auch oft dieselben Fragen, so daß man sich eben nicht zu wundern braucht, wenn man häufig auf ähnliche Fragmente in den Pandekten stößt.

Wenn nun gleich der Name des Labeo seine vollkommene Richtigkeit hat, so muß doch behauptet werden, daß in den Worten des Pomponius noch immer ein Fehler steckt, den, so viel mir bekannt ist, Niemand bemerkt hat. Aus seinen Worten nämlich: Labeo libris Epistolarum ait, schließen die meisten neuern Juristen *h*), daß dieses Werk des Labeo aus mehreren Büchern bestanden habe. Heinecke *i*) hingegen, Bach *k*) und Günther *l*) geben nur: Liber Epistolarum, nicht:

g) S. *Püttmann.* in Probab. L. I. C. 1. p. 7. *Noordkerk.* in Obss. Dec. Cap. VII. p. 130. *Püttmann.* in Interpr. Cap. XIX. p. 88.

*h*) S. *Grotius* l. c. L. I. Cap. 12. §. 15. fin. *Bertrand.* l. c. L. I. C. 7. §. 13. *Hoffmann.* Histor. Jur. T. I. p. 330. *Mascov.* de Sectis. Sabin. et Proculej. C. I. §. 4. no. 2. p. 19. *Seger.* in Ulpio Marcell. (Lips. 1768. 4.) p. 19. *Athan. Oteyza.* l. c. Cap. 1. no. 29.

*i*) In Histor. Jur. L. I. §. 181.

*k*) In Hist. Jur. L. III. Cap. 1. Sect. 6. §. 10. p. 404.

*l*) In Hist. Jur. §. 212.

nicht: Libri, an. Dieses ist aber offenbar falsch, da Pomponius ausdrücklich: Libris, sagt; und es überhaupt keine Wahrscheinlichkeit hat, daß jene Schrift nur ein Buch enthalten haben sollte. Daß aber Niemand bei dem Worte: Libris, selbst anstieß, ist unbegreiflich, da Pomponius hier ja nicht aus allen Büchern, sondern nur aus einem die Rechtsentscheidung von Labeo referiren konnte. Ohne Zweifel ist jene Lesart verdorben, da diese Art zu citiren der Gewohnheit der Juristen, welche in der Regel die bestimmte Zahl des Buches, aus dem sie schöpften, anzugeben pflegen, geradezu widerspricht. So sagt Ulpianus *m*): Celsus Epistolarum libro undecimo. Derselbe *n*): Neratius libro quarto Epistolarum. Und Paulus *o*): Pomponius libro primo Epistolarum. Daher vermuthe ich denn, daß bei Pomponius anstatt: Libris, gelesen werden muß: Libro; eine Verbesserung, welche sich durch ihre Leichtigkeit gewiß empfiehlt, da nicht nur in den alten Handschriften, sondern auch sogar noch in den ältern Ausgaben, dieß Wort stets abgekürzt angetroffen wird; also eine Verwechselung des Sin-

*m*) Fr. 3. §. 1. D. de minor. (IV, 4.)

*n*) Fr. 12. §. 35. D. de instrum. leg. (XXXIII, 7.)

*o*) Fr. 124. §. 1. D. de R. J. (L, 17.) — Doch darf nicht verhehlt werden, daß zuweilen vorkommt: Sabinus *libris* ad Vitellium. z. B. Fr. 45. D. de Leg. III. (XXXII.) Fr. 3. pr. D. de penu leg. (XXXIII, 9.) wofern hier nicht etwa ein ähnlicher Irrthum statt gefunden hat, was ich indessen mit Bestimmtheit nicht zu entscheiden wage.

Singularis mit dem Pluralis leicht statt finden konnte. Die Zahl des Buches übrigens, welche entweder schon von den Compilatoren der Pandekten, oder von den Abschreibern übersehen und ausgelassen worden ist, läßt sich unmöglich mit Bestimmtheit, ja nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit, angeben.

§. 3.

Doch man verzeihe diese kleine Abschweifung! Ich kehre zum Fragmente des Celsus zurück. Um wenigstens der groben Antwort desselben einen guten Anstrich zu geben, hat man sehr sonderbare Vermuthungen darüber aufgestellt. Schon die Glosse bemerkte: Non bene curialiter responsum est! Besonders merkwürdig sind die verschiedenen Erklärungen der Commentatoren, welche ich, wegen ihrer Sonderbarkeit, unmöglich mit Stillschweigen übergehen kann. Nach der Meinung Einiger, wie Albericus und Bartolus erwähnen, soll Celsus deßhalb so unhöflich geantwortet haben, weil er, wie alle Juristen, von niedrigem Stande und bäurischer Abkunft gewesen sey. Albericus hingegen, dessen Meinung auch Bartolus, ohne ihn mit Namen zu nennen, referirt, setzt den Grund darin, weil der Anfragende Domitius Labeo ein Jurist gewesen, und daher das Recht hätte wissen müssen. Lege er also dem Celsus eine leichte Frage aus dem Recht vor, so verdiene er dessen grobe Antwort *a*).

Um

*a*) Arg. Fr. 2. §. 43. D. de O. J. (I, 2.)

Unter den neuern Juristen, welche diesen Punkt berührten, vermuthete Guther *b*), daß Celsus dem Labeo entweder aus übergroßem Aerger, von den ewigen Fragen ermüdet, oder wegen genauer Bekanntschaft und vertrauten Umgangs, dergleichen Höflichkeiten gemacht habe. Dieser letzten Annahme stimmt auch Walch *c*) bei. Ich kann mich aber von deren Richtigkeit unmöglich überzeugen, da doch Niemand einem andern aus bloßer Vertraulichkeit solche Grobheiten öffentlich, wie hier Celsus, sagen wird.

Der Wahrheit näher möchte die Erklärung von Otto *d*) kommen, welche schon vor ihm Marcilius *e*) gab. Die Worte: Stultitia, und: Stultus, würden, sagt er, nur von solchen Personen gebraucht, welche der Rechte unkundig *f*); und daraus folge denn, daß Celsus Antwort nicht eigentlich grob sey. Allein, wenn jenes auch wirklich richtig wäre, so läßt sich dieses doch nicht als wahr annehmen, da die eigentliche Grobheit der Antwort, nicht bloß in dem stulta, sondern auch in den übrigen Worten liegt. Wir müssen folglich zur

*b*) De Offic. Dom. Aug. L. I. Cap. 35.

*c*) Ad *Eckhard.* Hermeneut. Jur. L. I. §. 155. no. IX. p. 282.

*d*) In Servio Sulp. l. c.

*e*) In Comm. ad Pr. J. de milit. testam. (II, 11.)

*f*) Fr. 2. §. 43. D. de O. J. (I, 2.) Fr. 9. §. 5. D. de juris ignor. (XXII, 6.) Fr. 51. pr. D. de evict. (XXI, 2.)

zur bessern Erklärung einen andern Weg einschlagen.

Fast allgemein pflegt man die Schuld auf Domitius Labeo zu wälzen, indem man behauptet, daß seine Frage höchst albern sey, weil sie sich schon von selbst verstehe. Dagegen aber kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß alle, welche dieser Meinung sind, wohl irren möchten, und Bartolus und Jason vollkommen Recht hatten, wenn sie den Juristen Celsus wegen seiner groben Antwort tadelten, da Domitius Labeo einen sehr guten Grund zu seiner Anfrage hatte. Mit ihnen stimmt auch Claproth *g*), den Likefett *h*) ausschrieb, überein. Nur das möchte hier wohl ein Lächeln erregen, wenn man bei Bartolus liest, daß Celsus ein schlechter und unmoralischer Mensch gewesen sey, weil er den Labeo, qui fuit magnus valde in scientia, tadle, und Jason sogar hinzufügt: Reprehendere Ictum, est peccare in spiritum sanctum! Aus den folgenden Bemerkungen wird es deutlich erhellen, daß die Vorwürfe, welche man gewöhnlich dem Domitius macht, allein den Juventius Celsus treffen!

## §. 4.

Der Prätor führte, wie bekannt, statt der gewöhnlichen Art per aes et libram zu testiren, die bequemere ein, nach welcher sieben Zeugen zur Gül-

*g*) In Jurispr. Heuremat. T. III. §. 24.

*h*) Handbuch des bürgerlichen Rechts. B. V. p. 321. ff.

Gültigkeit des Testaments erforderlich waren *a*). Diese mußten ausdrücklich gebeten seyn, bei Errichtung des Testaments, als Zeugen, gegenwärtig zu seyn *b*). Waren sie zufällig zugegen, so durfte die Bitte doch nicht unterlassen werden. Ulpianus giebt dieß deutlich in folgenden Worten *c*) zu erkennen:

In testamentis, in quibus testes rogati adesse debent, ut testamentum fiat, alterius rei causa forte rogatos, ad testandum non esse idoneos placet; quod sic accipiendum est, ut licet ad aliam rem sint rogati vel collecti, si tamen ante testimonium certiorentur ad testamentum se adhibitos, posse eos testimonium suum recte perhibere.

War mithin der Zeuge nicht ausdrücklich zu dieser bestimmten Handlung gebeten, so wurde er als unfähig angesehen, und das Testament galt nicht. Nun konnte aber der Fall eintreten, daß Jemand, welcher das Testament geschrieben hatte, dasselbe auch als Zeuge signirte. Hier entstand natürlich die Frage, ob dieser Umstand der Gültigkeit des Testaments nichts schade? Dem Römischen Recht zu Folge konnte der Schreiber des Testaments sehr wohl einen Zeugen dabei abgeben, in so fern er nur überhaupt die Fähigkeit hatte, Zeuge zu seyn; denn

*a*) S. §. 2. J. de testam. ordin. (II, 10.)

*b*) *Donell.* Comm. L. XI. C. 7. §. 6. *Forner.* Select. L. II. C. 10. (in *Otto.* Thes. T. II. p. 56. sq.)

c) Fr. 21. §. 2. D. Qui test. fac. poss. (XXVIII, 1.)

denn darauf kam alles an, weil es dem Testator auch frei stand, unfähige Zeugen, z. B. Sklaven oder Frauenzimmer, zum Schreiben des Testaments zu gebrauchen c*).

Nach diesen Voraussetzungen läßt sich leicht begreifen, daß Domitius nicht mit Unrecht bedenklich war, und wohl Grund hatte, wenn er dem Celsus die Frage vorlegte: Ob auch derjenige als Zeuge angesehen werden könne, welcher, wenn er allein zum Schreiben des Testaments gebeten sey, nach vollendeter Schrift, dasselbe ebenfalls als Zeuge signirt habe? Quaero, sagt Domitius, an testium numero habendus sit is, qui, cum rogatus est ad testamentum scribendum, idem quoque, cum tabulas scripsisset, signaverit? Domitius Labeo nämlich, wie Bartolus schon bemerkte, zweifelte nicht daran, ob derjenige, welcher zum Schreiben gebraucht worden, auch Zeuge seyn könne; denn eine solche Bedenklichkeit, in so fern der Schreiber nur zum Zeugniß überhaupt fähig war, würde allerdings lächerlich gewesen seyn. Nichts desto weniger scheint Celsus des Domitius Frage so verstanden zu haben, denn er sagt am Ende:

Plus enim quam ridiculum est, dubitare, an aliquis jure testis adhibitus sit, quoniam idem et tabulas testamenti scripserit!

Aus der Frage des Domitius Labeo geht aber deutlich hervor, daß er daran gar nicht dachte. Er

c*) S. *Hilliger*, ad *Donell.* Comm. L. VI. Cap. 7. §. 4.

Er führt an, daß Jemand ausdrücklich zum Schreiben des Testaments (rogatus est, ad testamentum scribendum) gebeten worden sey, nicht aber, um Zeuge zu seyn. Nach der oben angeführten Stelle von Ulpianus ist es aber klar, daß derjenige nicht als Zeuge angesehen wurde, welcher zufällig gegenwärtig, oder zur Ausführung eines andern Geschäfts vom Testator gebeten worden war. Sollte daher sein Zeugniß gültig seyn, so mußte er zuvor ausdrücklich darum ersucht werden. Sehr natürlich entstand deßhalb bei Labeo der Zweifel, ob der Schreiber des Testaments, weil er doch zum Abfassen desselben gebeten worden sey, als ein solcher angesehen werden könne, den man auch ausdrücklich, um Zeuge zu seyn, ersucht habe.

Da die Römer, wie bekannt, so sehr auf Förmlichkeiten hielten, und mit der größten Strenge auf deren pünktliche Beobachtung sahen, so muß man, wenn man gerecht und billig seyn will, und für die Römischen Juristen nicht zu sehr eingenommen ist, allerdings behaupten, daß Labeo's Frage an ihrem rechten Orte war, und daß Celsus sie gänzlich mißverstand, und keine Ursache hatte, eine so grobe und schnippische Antwort zu ertheilen; denn, wie Claproth bemerkt, so entschied Justinianus *d*) selbst in der Folge nach den Zweifeln des Labeo, und befahl, daß der Notar, oder der achte Zeuge, welcher das Testament schreibe, nicht zu den nothwendigen sieben Zeugen gerechnet werden solle. Hätten neuere Rechtslehrer dieß alles bedacht,

*d*) In C. 8. C. Qui test. fac. poss. (VI, 22.)

bedacht, so würde Walch *e*) gewiß nicht behauptet haben, daß Celsus in seiner Antwort großen Scharfsinn und Verstand gezeigt habe, und Mascov *f*) hätte in Labeo keinen Homo dubiae sanitatis gefunden.

§. 5.

Wenn die bisher gemachten Bemerkungen auch ihre volle Richtigkeit haben, so ist damit doch der Umstand noch nicht erklärt, weßhalb Celsus dem Labeo eine so grobe Antwort ertheilte, da die Römischen Juristen, wie bekannt, sich durch ihre Bescheidenheit in Widerlegung anderer, vor den übrigen Schriftstellern so sehr zu ihrem Vortheil auszeichneten *a*). Es finden sich zwar Beispiele vom Gegentheil; diese sind indeß nur selten *b*). Celsus hätte daher allerdings bescheidener antworten können *b**), selbst wenn Labeo's Frage albern gewesen wäre. Ich glaube indeß einen treffenden Grund gefunden zu haben, welcher uns seine Grobheit sehr gut erklärt.

Cel=

*e*) Ad *Eckhard.* l. c.

*f*) Ad *Gravin.* l. c.

*a*) S. *Boekelen.* de Div. Ictor. Famil. C. VII. (in Opusc. p. 73. sqq.)

*b*) S. *Boekelen.* l. c. (ib. p. 75.) *Brenckmann.* de Legum Inscr. §. 27. (in *Wieling.* Jur. Rest. p. 173. sq.) *Otto.* in Vita Papinian. C. XV. §. 4. p. 557. *Brunquell.* Hist. Jur. P. I. C. 10. §. 10.

*b**) Mit Recht tadelte also *Mascov.* Or. de Modestia Veterum Ictorum. (Lips. 1741. 4.) p. 28. die Unhöflichkeit des Celsus.

Celsus, wie Ulpianus *c*) berichtet, war noch ein Jüngling, da er schon als Jurist auftrat, und seinen Mitbürgern rechtliche Gutachten ertheilte. Daher wird man es nicht für unwahrscheinlich halten, wenn ich vermuthe, daß er von sich einen großen Eigendünkel hatte, so wie es gewöhnlich bei allen einzutreffen pflegt, welche vor der Zeit reif werden. Seine Kenntnisse scheinen ihn stolz und unduldsam gegen Ungelehrte gemacht zu haben, und voll Eigendünkel sah er auf andere herab, wie sich aus vielen Beispielen der Pandekten deutlich beweisen läßt. So sagt er bald: Quidam putant — quod totum et ineptum et vitiosum est. Bald *e*): In quaestione de bono et aequo, plerumque sub auctoritate juris scientiae perniciose erratur. Oder *f*): Sed istam sententiam Celsus deridet. Oder *g*): Celsus errare eos ait. Und *h*): Et quid tam ridiculum est. Fer-

*c*) Fr. 91. §. 3. D. de V. O. (XLV, 1.) *Heineccius* in Juvent. Celso. p. 525. not. h. (in Opp. T. II.) — Bökelen a. a. O. Cap. 4. p. 40. glaubt, daß: Celsus adolescens., so viel heißen solle, als: Celsus filius, wie er allerdings zuweilen in den Pandekten genannt wird, um ihn von seinem Vater zu unterscheiden. Allein ob diese Erklärung so ganz richtig sey, möchte sich wohl noch bestreiten lassen.

*d*) Fr. 59. §. 1. D. de hered. instit. (XXVIII, 5.)

*e*) Fr. 91. §. 3. D. de V. O. (XLV, 1.)

*f*) Fr. 10. §. 1. D. Neg. gest. (III, 5.)

*g*) Fr. 27. init. D. de Usurp. (XLI, 3.)

*h*) F. 67. §. 2. D. de furt. (XLVII, 2.)

Ferner *i*): Adjicit, mirari se, a nemine animadversum. Stimmen diese Stellen, deren sich vielleicht noch mehrere bei genauerer Untersuchung finden lassen möchten, nicht deutlich mit meiner Behauptung überein? Erklärt sich daraus Celsus Unhöflichkeit nicht sehr gut? Wir bedürfen also keiner andern weithergehohlten Gründe, da der angegebene, welcher so nahe vor Augen liegt, vollkommen ausreicht.

Dieses Fragment hat indessen, wie ich zu bemerken nicht unterlassen kann, bei den Rechtslehrern *k*) neuerer Zeit die Veranlassung gegeben, daß man alberne und abgeschmackte Fragen: Quaestiones Domitianae, grobe und unhöfliche Antworten hingegen: Responsiones Celsinae, zu nennen pflegt. Wenn aber Heinecke *l*) und Neu-

*i*) Fr. 13. pr. D. de in diem add. (XVIII, 2.) Vergl. Collat. Leg. Mos. et Rom. Tit. XII. §. 7. fin. Auch seinem Vater widerspricht er sogar. S. Fr. 3. §. 7. D. de Condict. caus. dat. (XII, 4.) Uebrigens meinen *Boekelen.* de Div. Ictor. Fam. Cap. VII. in Opusc. p. 77. sq. und *Grotius* de Vitis Ictor. L. II. Cap. 3. §. 12. daß Celsus von Natur sarkastisch gewesen sey.

*k*) *Mascov.* ad *Gravin.* l. c, *Walch.* ad *Eckhard.* l. c. *Heineccius* in Juvent. Celso. fin. not. n. (in Opp. T. II. p. 532.) *Brunnemann.* in Comm. ad Fr. 27. D. cit. *Bruni* Dissert. l. c. *Bach.* Hist. Jur. L. III. C. 1. Sect. 6. §. 25. fin. p. 415. Westphal von Testamenten. p. 143. Höpfner im Commentar. §. 445. not. 12. fin.

*l*) In Recit. Solemn. ad Inst. §. 495.

Neuber m) sogar die Behauptung aufstellten, daß die Römer selbst schon seit jener Zeit sich dieses Sprichworts bedient hätten, so hat man gewiß Recht, mit Celsus zu sagen: Et quid tam ridiculum est! Wissen möchte man, woher ihnen beiden diese geheimen Nachrichten geworden sind; denn in Römischen Schriftstellern kommt davon nirgends etwas vor. Nur bei neuern Rechtslehrern finden sich diese Ausdrücke.

Hat man aber je eine Stelle aus den Werken der alten Auctoren zu einem Sprichwort gemißbraucht, so ist es offenbar jenes Celsinische Fragment; denn Celsus Gutachten hätte es eher verdient, daß man nicht bloß grobe, sondern auch dumme Antworten: Responsiones Celsinae, nennen sollte.

m) Die Jurist. Classiker. B. I. p. 136.

Vier=

# Vierte Abhandlung.

## Beschreibung der ältesten Ausgabe der Alarichischen Gesetzsammlung.

Man wird es, hoffe ich, nicht für eine ganz überflüssige Arbeit halten, wenn ich hier eine genaue Beschreibung der ältesten Ausgabe mittheile, welche die sogenannte Anianische Interpretation aus der Alarichischen Gesetzgebung enthält; theils, weil Schulting *a*) sie gar nicht gekannt, Meermann *b*) nicht gehörig beschrieben, und Hugo *c*) nur wenig von ihr gesagt hat, da sie ihm nach seiner Versicherung *d*) erst später auf der Baseler Bibliothek zu Gesicht gekommen, theils auch in Rücksicht ihrer manche Zweifel und Ungewißheiten

*a*) In Praef. ad Jurispr. Antej. p. si numeres 4.

*b*) In Thes. Jur. T. VII. Praef. ad *Caj.* p. 673. fin.

*c*) In Ind. Font. Corp. Jur. Civ. p. 123-4. Edit. *Pauli* adj.

*d*) Hugo's Rechtsgesch. §. 286. not. 1. 3te Aufl. In der neuesten oder 5ten Ausgabe ist diese Bemerkung (§. 357.) weggelassen.

ten *e*) obwalten, welche durch eine genaue Beschreibung leicht gehoben werden können. Das Exemplar, dessen ich mich hierzu bedient habe, befindet sich auf der Universitäts-Bibliothek zu Heidelberg.

Das Format dieser Ausgabe ist klein Folio, und der Titel derselben, die Holzschnitte, womit er umgeben, ausgenommen, nach genauem Abdruck, folgender:

SVMMAE SIVE ARGVMENTA LE GVM DIVERSORVM IMPERATO RVM, EX CORPORE DIVI THEODO SII, NOVELLIS DIVI VALENTINIANI AVG. MARTIANI, MAIORIANI, SEVE RI, PRETEREA CAI ET IVLII PAVLI SENTENTIIS NVNC PRIMVM DILI GENTISSIME EXCVSA CAESAREI IVRIS STVDIOSIS VTILITATEM AL LATVRA NON MEDIOCREM, EX VE TVSTISSIMO ARCHETYPO.

Cum gratia & priuilegio.
A CAESARE MAX. AVG. ET CAROLO
AVS. HISPANIARVM REGE.

Auf der Kehrseite des Titels steht die Zueignung von Peter Aegidius an den Kanzler Johann Sylvage, welche aber in Rücksicht dieses Werks nichts

e) S. *Haubold.* Instit. Jur. Rom. Lit. T. I. §. 75. not. c. — Was über die älteste Ausgabe dieser Gesetzsammlung in: Aretin's Neuem Literar. Anzeiger. 1806, den ich irgendwo — die Stelle ist mir wieder entfallen — angeführt gefunden habe, gesagt worden, weiß ich leider nicht, da mir dieß Werk noch nicht zu Gesicht gekommen ist.

nichts merkwürdiges enthält. Am Ende derselben liest man die Worte:

Anverpiae Idibus Februarii anno supra millesimum quingentesimo decimo septimo.

Auf der dritten Folioseite folgt die Verordnung von Alarich, wodurch seine Gesetzsammlung Rechtskraft erhielt. Da diese in Rücksicht der Lesart in vielen Stücken von derjenigen abweicht, welche Jacob Godefroi *f*) uns aufbewahrt hat, so theile ich dieselbe ebenfalls zur Vergleichung wörtlich mit. Sie lautet also:

IN CHRISTI NOMINE INCIPIT PRAEFATIO LEGVM ROMANARVM.

AVTORITAS ALARICI REGIS.

UTILITATES f) populi nostri propitia divinitate tractantes, hoc quoque quod in legibus videbatur iniqum, meliore deliberatione corrigimus ut omnis legû Romanarum et antiqui juris obscuritas adhibitis sacerdotibus ac nobilibus in lucem intelligentiae melioris deducta resplendeat, et nihil habeatur ambiguum, unde se diuturna aut diversa jurgantium impugnet objectio. Quibus omnibus enucleatis atque in unum librum prudêtius electione collectis, nec quae excepta sunt, vel clariori interpretatione composita, venerabilium

*f*) In Proleg. ad Cod. Theod. Cap. 5. T. I. p. CCXXIII. sq.

*f**) Da sich in der Druckerei nicht die behufigen Lettern fanden, theils um die Abkürzung, womit in Aegidius Ausg. beständig das: que, gedruckt war, theils auch den bei einigen Worten, statt des fehlenden Consonanten m oder n, gebrauchten Strich, namentlich bei: Legum, prudentius, oblatum, in, hanc und constringit, typographisch genau wieder zu geben: so hat jenes Wort ganz ausgedruckt werden müssen, und statt des Zeichens: ‑, ist ein anderes: ^, gewählt worden. Im übrigen kommt hier nicht die geringste Abweichung oder Verschiedenheit weiter vor.

um episcoporum vel electorum provincialium nostrorum roboraverit adsensus. Et ideo subscriptum librum, qui in thesauris habetur, oblatû Gojarici comiti pro distringendis negotiis nostra jussit clementia destinari, ut juxta ejus seriem universarum causarum sopiatur intentio. Nec aliud cuicunque aut de legibus, aut de jure liceat in disceptatione præponere, nisi quod directi libri et infrascripti viri spectabilis Aniani manu, (sic ut jussimus) ordo complectitur. Providere ergo te convenit, ut î foro tuo nulla alia lex neque juris formula proferri vel recipi presumatur. Quod si factum fortasse constiterit, aut ad periculum capitis tui, aut ad dispendium tuarum noveris facultatum, hâc vero præceptionem directis libris jussimus adherere, ut universos ordinationis nostræ et disciplina teneat et poena côstringat.

ANIANVS VIR SPECTABILIS.

Ex præceptione gloriosi Alarici regis hunc codicem de Theodosiani legibus atque speciebus juris vel diversis libris electum aduris Anno XXII eo regnante edidi atque subscripsi.

Auf der vierten Seite beginnt der Elenchus titulorum auf neun Folioseiten, welche jedoch nicht mit Zahlen numerirt sind *). Hierauf folgt das Werk selbst auf 44 numerirten Folioblättern. Der Codex Th. geht von Fol. I. A. bis Fol. XXI. A. in dessen Mitte die Novellen von Theodosius und den übrigen Kaisern beginnen, welche sich in der Mitte von Fol. XXVI. A. schließen. Gleich darauf kommen des Cajus Institutionen, welche bis Fol. XXVIII. A. gehen, an dessen Ende sich Paulus anschließt, und mit Fol. XLIII. A. endigt. Auf derselben Seite fängt der Gregorianische Codex an, welcher Fol. XLIIII. A. aufhört, dem ebendaselbst noch ein Fragment aus dem Hermogenianischen Codex folgt. Auf der-

*) Dergleichen Titelverzeichnisse finden sich sehr häufig in den Handschriften, wo sie stets voranstehen, wie Zirardini (Ad Novellas Theodos. et Valent. p. 401. sqq.) mit einem großen Aufwande von Gelehrsamkeit gezeigt hat.

derselben Seite schließt sich das ganze Werk mit folgenden Worten:

RELIQVA PARS HVIVS LIBRI
HERMOGENIANI DEERAT
IN EXEMPLARI.

APVD THEODORICVM MARTINVM ALV
STENSEM. ANNO. M. D. XVII.

Dieser Beschreibung füge ich nur noch folgende Bemerkungen hinzu:

I. Der Druckort ist weder auf dem Titel, noch, wie sonst wohl gewöhnlich ist, am Ende angegeben. Hugo *g*), dem auch Haubold *h*) beistimmt, vermuthete, daß diese Ausgabe zu Löwen gedruckt worden sey; und zwar aus dem Grunde, weil Aegidius, nach Mattaire *i*), im vorhergehen und nachfolgenden Jahre (d. h. 1516. u. 1518.) seine Druckereien zu Löwen gehabt habe. Allein diese Annahme ist gewiß unrichtig. Daß die Ausgabe vielmehr zu Antwerpen gedruckt worden, erhellt aus folgenden Gründen:

a. In der Dedication nennt Aegidius ausdrücklich Antwerpen als seinen Aufenhalt. Zur Zeit, wo die Dedication gedruckt wurde, muß er sich also wohl zu Antwerpen befunden haben.

b. Ich besitze eine schöne Ausgabe von Thomas Morus *k*) Utopia; in dieser findet sich ein Brief von P. Aegidius *l*) aus Antwerpen vom No-

*g*) In Indice Font. l. c.
*h*) In Inst. Jur. Rom. Lit. l. c.
*i*) In Annal. Typogr. T. II. P. I. p. 291. und 324.
*k*) *Th. Mori* Utopia. Colon. Agr. 1629. 16.
*l*) Utopia. p. 29 - 33.

November 1516. datirt, und eine Antwort an ihn von Paludanus m), welche im December 1516, in Löwen geschrieben ist. Daraus ergiebt sich also ganz klar, daß Aegidius schon gegen Ende des Jahres 1516. zu Antwerpen seine Druckerei muß gehabt haben; um so viel mehr also im Jahr 1517.

c. Cujas n) führt mehreremal eine Antwerpener Ausgabe, ohne sie jedoch näher zu beschreiben, an. Diese ist aber keine andere, als die von mir beschriebene o), wie ich noch unten zeigen werde. Er muß also ebenfalls Antwerpen für den Druckort gehalten haben; was er auch gewiß besser, als wir, wissen konnte.

II. Jacob Godefroi p) theilte uns eine, wahrscheinlich von irgend einem Mönch geschmiedete, Vorrede mit, welche in manchen Handschriften dem Summarium vorausgehen soll. Haubold q) zweifelt, ob dieselbe aus der Ausgabe von Aegidius genommen worden sey oder nicht. Aus dem, was ich von dieser gesagt habe, ergiebt sich schon von selbst, daß eine solche Vorrede in dieser Ausgabe nicht steht. Indeß ist es sehr wahrscheinlich, daß der Abschreiber der Handschrift, welche P. Aegi-

*m*) Utopia. p. 33. sqq.

*n*) In Not. ad *Pauli* R.S. L.I. T.17. §. 1. u. L.II. T. 20. §. 1. und Epist. ad *Ranconet.* in *Schulting.* Jurispr. Antej. p. 190.

*o*) Wie schon vor mir *Meermann.* l. c. behauptet hatte.

*p*) In Prolegom. ad Cod. Theod. Cap. 6. T. I. p. CCXXIV.

*q*) In Inst. Jur. Rom. Lit. l. c.

Aegidius abdrucken ließ, eine solche Vorrede in seinem Original muß gehabt haben. Denn darauf weisen offenbar die oben angeführten Worte der dritten Seite: Incipit Praefatio Legum Romanarum, hin; welche sonst ohne Sinn seyn würden. Der Abschreiber ließ wohl, vielleicht aus Nachläßigkeit, vielleicht auch aus irgend einer andern uns unbekannten Ursache, die Vorrede weg.

III. Diese Ausgabe enthält meistens nur einen Auszug der einzelnen Gesetze. Deßhalb glaubte denn Hugo *r*), daß wir diese sehr gut entbehren könnten, da wir den Text, woraus der Auszug gemacht worden, selbst besäßen. Dieser Behauptung kann ich aber keineswegs beistimmen, am wenigsten in Rücksicht auf Paulus. Ich habe nämlich beide Ausgaben, von Schulting und Aegidius, genau mit einander verglichen, und dabei gefunden, daß die des letztern durchaus nicht so gering zu schätzen sey. Sehr oft enthält sie nicht die Interpretation von Gojarich, sondern den Text von Paulus selbst. Auch läßt sich manche sehr gute Lesart aus dieser Ausgabe schöpfen. Es wäre daher allerdings zu wünschen, daß besonders bei einem neuen Abdruck des Paulus, diese Ausgabe gehörig benutzt würde.

IV. Ehe-

*r*) In Ind. Font. l. c.

IV. Ehemals glaubte Hugo *s*), daß, außer der beschriebenen Ausgabe von Aegidius, noch eine neuere von demselben vorhanden sey. Seine Gründe für diese Behauptung will ich nicht weiter untersuchen, da er sie späterhin selbst zurücknahm *t*). Diese richtigere Meinung, daß nur eine Ausgabe von Aegidius existirt, kann ich denn noch durch den Umstand bestätigen, daß sich in dieser Ausgabe die von Cujas erwähnten Varianten der Antwerpener Edition wirklich finden, woran Hugo, weil er früher die irrige Idee hatte, daß unsere Ausgabe später zu Löwen gedruckt worden sey, mit Unrecht zweifelte; nämlich: Solo derelicto *u*), und: Minare *v*), wobei der Herausgeber am Rande noch die Bemerkung macht: Minare pro agere usus est Hieronymus.

V. Ich schließe mit einer Bemerkung, die gerade keinen Bezug auf die eben beschriebene Ausgabe hat, die aber gewiß mancher mit mir theilen wird. In der Nachricht für die Käufer, welche am Ende des ersten Theils von Hugo's Jus Civile Antejustinianeum (1815.) steht, wird versprochen, daß die Vorrede zum Ganzen, das Ausgaben-Verzeichniß und das Titel-Register zu-

*s*) In Ind. Font. p. 133-5.

*t*) Hugo's Rechtsgesch. l. c.

*u*) In *Pauli* R. S. L. II. T. 20. §. 1.

*v*) Ibid. L. I. T. 17. §. 1.

zugleich mit dem zweiten Bande ausgegeben werden solle. Dieser zweite Band ist erschienen, und enthält freilich das Titel-Register, allein die Vorrede und das Ausgaben-Verzeichniß, welches der Titel verspricht, fehlt. Warum ist dieses nicht mitgeliefert worden? Oder soll es noch, und wann, erscheinen?

---

Fünf=

# Fünfte Abhandlung.

## Ueber die Verdammung des Gedächtnisses bei den Römern.

Zu den merkwürdigen Strafen, welche bei den Römern in Gebrauch waren, gehört ohne Zweifel die Verdammung des Gedächtnisses (Memoria damnata). Diese Strafe, ihnen schon in den ältesten Zeiten bekannt *a*), traff besonders Tyrannen und Hochverräther. In den Fragmenten der Juristen finden sich genug der Beispiele *a**) davon, und Justinianus *b*) selbst hat diese Strafe bestätigt, so wie in den neuern Zeiten noch Kaiser Karl IV. *c*).

Die

*a*) *Cic.* pro Domo. C. 38. *Val. Max.* VI, 3. §. 1. *Dio Cass.* in Fragm. XXXI. §. 1. (T. I. p. 15. *Reimar.*) *Liv.* IV, 15.

*a**) S. Fr. 32. §. 7. D. de don. int. V. et U. (XXIV, 1.) Fr. 6. §. 11. D. de inj. rupt. test. (XXVIII, 3.) Fr. 76. §. 9. D. de Leg. II. (XXXI.) C. 6. C. ad L. Jul. Maj. (IX, 8.) C. 8. C. Eod.

*b*) S. §. 3. J. de publ. jud. (IV, 18.) ibique *Otto*. und §. 5. J. de hered. ab intest. (III, 1.)

c) In Aur. Bull. Caroli IV. Tit. XXIV. §. 14.

Die Art und Weise, wie man dabei verfuhr, war sehr verschieden. Gewöhnlich vertilgte man den Namen des Verurtheilten an allen Orten *d*), wo er aufgezeichnet stand; stürzte seine Bildsäulen um, und zertrümmerte oder beschimpfte sie *e*). Sein Körper wurde durch die Straßen von Rom geschleift, und blieb unbegraben liegen *f*); seine Wohnungen wurden der Erde gleich gemacht, oder auch ein Tempel statt ihrer errichtet *g*). Räward *h*), Radulph Fournier *i*), und besonders Wolle *k*) haben dieses ausführlich gezeigt. Nur in Rücksicht eines Punktes läßt sich noch eine ziemliche Nachlese halten.

Wenn

*d*) *Capitolin.* in Gordian. Cap. 9. 13. *Herodian.* VIII, 5. *Tacit.* Hist. III, 13. *Arrian.* in Epictet. IV, 5. C. 17. C. Th. de poen. (IX, 40.)

*e*) S. die Ausleger zu *Juvenal.* Sat. X, 62. sq. und *Jac. Durantii* Variar. Lectt. L. II. Cap. 16. (in *Gruteri* Thes. Vol. III. T. 2. p 250. sq.) Vergl. auch Fr. 24. D. de poen. (XLVIII, 19.) *Vales.* ad *Ammian. Marc.* XIV, 7. §. 12.

*f*) *Durantius* l. c. L. II. Cap. 3. (l. c. p. 229.) *Forner.* Rer. Quotid. L. II. C. 16. (im *Otto.* Thes. T. II. p. 177.) *Sahme* de Sepulturae Denegatione. (Regiomont. 1710. 4.) Cap. II. §. 11.

*g*) *Liv.* Hist. IV, 16. Val. Max. VI, 3. §. 1.

*h*) In Conject. L. III. Cap. 16.

*i*) In Rer. Quotid. L. II. Cap. 17–8. (in *Otto.* Thes. T. II. p. 177–80.)

*k*) *Chr. Frid. Wolle* de Damnata Memoria Diss. I. et II. Lips. 1776. 4.

Wenn nämlich das Gedächtniß eines tyrannischen Kaisers vertilgt werden sollte, so wurden besonders alle seine Verordnungen aufgehoben, und verloren für immer ihr Ansehen *l*). Obgleich nun zuweilen Ausnahmen davon statt fanden, so ist es für die Rechtsgeschichte doch nicht ganz unwichtig, diejenigen Kaiser zu wissen, deren Gesetze ein solches Schicksal hatten. Wolle sagt wenig oder nichts davon. Was er also versäumt hat, versuche ich hier nachzuholen.

Der erste, von dem man bestimmt weiß, daß sein Gedächtniß verdammt wurde, ist der Kaiser Caligula. Ausdrücklich erzählt Suetonius *m*), daß sein Nachfolger Claudius alle Verordnungen von ihm aufhob. Mit Recht geben daher Heinecke *n*), Bach *o*) und Martini *p*) dieses für den Grund an, weßhalb wir bei den Römischen Juristen durchaus nicht eine Spur einer Verordnung von Caligula antreffen.

Den Kaiser Nero *q*) erklärte man zwar für einen Feind des Vaterlandes, aber seine Verordnun-

*l*) S. C. 3. C. Th. de infirm. his, quae sub tyr. (XV, 15.)

*m*) In Claud. Cap. 11. Vergl. *Dio Cass.* LIX, 10. *Senec.* Consol. ad Polyb. C. 36.

*n*) In Hist. Jur. L. I. §. 212.

*o*) In Hist. Jur. L. III. Cap. 1. Sect. 1. §. 36. not. n. p. 311. Sect. 4. §. 10. init. p. 388.

*p*) Ordo Histor. Cap. V. §. 13.

*q*) *Sueton.* in Neron. Cap. 49.

nungen blieben dessenungeachtet in Kraft. Wir finden deßhalb viele Gesetze, und besonders Senatsbeschlüsse, welche unter seiner Regierung erschienen, von Juristen und andern Schriftstellern erwähnt *r*).

Ein gleiches Schicksal traff den Kaiser Domitianus, welcher während seiner Regierung sogar die Unverschämtheit hatte, durch ein eigenes Edict zu befehlen *s*), daß man ihm göttliche Ehre *t*) erweisen solle. Nach seiner Ermordung ließ der Senat *u*) den Namen desselben allenthalben vertilgen, und verdammte sein Gedächtniß. Darum behauptete denn Terrasson *v*), daß seiner weder in

*r*) *Bach.* Histor. Jur. L. III. Cap. 1. Sect. 3. §. 26-33. p. 370. sqq. *Martini* Ordo Histor. Cap. V. §. 16-7. *Wenck.* in D. Pio. Spec. I. Proleg. p. 31-4.

*s*) *Athan. Oteyza et Olano* Paralipom. et Elect. Jur. Civ. L. II. Cap. 4. no. 17. L. III. Cap. 10. no. 47. (in *Meermann.* Thes. T. I. p. 435. u. 514.) *Demster.* ad *Rosin.* Antiq. L. I. C. 13. p. 43.

*t*) Offenbar ist dieß ein eben so großer Unsinn, als wenn manche Regenten des Alterthums sich für Göttersöhne ausgaben. S. *Gierig.* ad *Plinii* Pan. LII, 1. *Phil. Camerarii* Horae Succisiv. Cent. II. Med. 9. *Oteyza* l. c. L. V. C. 3. no. 2-3. *Junii* Animadv. L. V. C. 1. (in *Gruter.* Thes. T. IV. p. 430. sq.) *Schwarz.* ad *Mamertin.* Paneg. C. I. §. 4. (in *Jaeger.* Pan. Vett. T. I. p. 37.) *Amayae* Obss. L. I. C. 1. no. 67.

*u*) *Sueton.* in Domitian. Cap. ult. Vergl. *Plin.* Pan. LII, 4-5.

*v*) Histoire de la Jurispr. Romain. P. III. §. 2. p. 249.

in den Pandekten, noch im Codex, je Erwähnung geschehe. Allein dieses ist, wie schon Bach *w*) mit Recht bemerkte, offenbar falsch; da sein Name in mehreren Stellen der juristischen Fragmente vorkommt. Ulpianus *x*) führt an, daß Domitianus den Soldaten erlaubt habe, nach Gefallen ein Testament zu errichten; Cajus *y*) erwähnt eines Senatsbeschlusses unter Domitianus *z*), wodurch die Betrügereien der Sklaven, welche sich für Freigeborne auszugeben suchten, verhindert werden sollten. Endlich Papinianus

*w*) In Unparth. Kritik. B. III. p. 40.

*x*) In Fr. 1. D. de test. mil. (XXIX, 1.)

*y*) Fr. 1. D. de Collus. deteg. (XL, 16.) Vergl. über diese Materie *Ramos del Manzano* ad L. Jul. et Pap. Popp. L. II. Cap. 22. (in *Meermann*. Thes. T. V. p. 109. sqq.) *Finestres* L. v. Epit. Hermogen. ad Fr. 5. D. Eod. tit. T. II. p. 843. sqq.

*z*) In C. ult. C. de Collus. deteg. (VII, 20.) wird es: SCtum Numianum, genannt. Allein *Heineccius* in Hist. Jur. L. I. §. 239. *Brunquell.* Hist. Jur. P. I. Cap. 9. §. 31. *Bach.* Hist. Jur. L. III. Cap. 1. Sect. 3. §. 38. p. 376. *Martini* Ordo Histor. Cap. V. §. 22. not. *). Walch's Rechtsgesch. p. 165. Hugo's Rechtsgesch. 5te Aufl. §. 277. fin. und *Haubold.* Inst. Hist. dogmat. Lineam. p. 427. fin. ziehen die Lesart: Junianum, vor. Andere haben noch andere Vorschläge gemacht. S. *Gothofred.* in not. ad C. ult. C. cit. Uebrigens hätte die Vermuthung von Cujas (in Paratl. ad Cod. h. t.) wohl eine Erwähnung verdient, was aber von keinem geschehen ist. Er will diesen Senatsbeschluß: SC. Ninnianum, genannt wissen.

nus *aa*) nennt ein Edict von Domitianus, worin dieser verordnete, daß die Abolition, welche kraft des Turpilianischen Senatsbeschlusses geschah, sich nicht auf diejenigen Sklaven, welche wegen eines Capital=Verbrechens angeklagt waren, erstrecken solle. Paulus *bb*) indeß, wie Heinecke *cc*) bemerkt, schreibt dieselbe Verordnung einem Rescript des Domitianus zu. So viel mir bekannt ist, hat Niemand diesen Widerspruch erklärt. Auch ich muß ihn andern zur Auflösung überlassen. Nur so viel bemerke ich, daß mir die Angabe von Papinianus am wahrscheinlichsten zu seyn dünkt. — Im Codex übrigens, wie ich noch erinnern muß, finden sich keine Rescripte von Domitianus; da, wie bekannt, jene Gesetzsammlung erst mit Hadrianus beginnt *dd*).

Dem Kaiser Hadrianus würde es um nichts besser gegangen seyn, als dem Domitianus; da der Senat Willens war, alle seine Verordnungen und Einrichtungen umzustoßen, wie



*aa*) Fr. 2. §. 1. D. de cust. et exhib. reor. (XLVIII,3.) *Bach.* l. c. Sect. 4. §. 12. p. 390.

*bb*) Fr. 16. D. ad SC. Turpil. (XLVIII, 16.)

*cc*) In Hist. Jur. L. I. §. 238. fin. Bach, so wie alle übrigen Rechtsgeschichten, sagen kein Wort davon.

*dd*) S. Hugo's Encyklop. §. 70. und Civil. Magaz. B. I. p. 74. ff. 2te Aufl.

Spartianus *ee*) erzählt, wenn nicht sein Adoptiv-Sohn Antoninus Pius dagegen gewesen wäre, und aus Rücksicht für diesen der Senat es unterlassen hätte *ff*).

Bei Commodus hingegen, dem Nachfolger und Sohn des Marcus Aurelius, trat diese Rücksicht nicht ein, und sein Gedächtniß wurde in einem langen Senatsbeschluß, den uns Lampridius *gg*) aufbewahrt hat, förmlich verdammt. Pertinax ließ *hh*) seinen Körper, jedoch mit Mißbilligung des Senats *ii*), begraben, und Septimius Severus *kk*) versetzte ihn, wahrscheinlich aus Haß gegen den Senat, unter die Götter. Wenn sich aber Wolle *ll*) so ausdrückt, als wären alle Verordnungen von Commodus aufgehoben, so ist dieß offenbar irrig, da seiner in den Pandekten nicht nur zugleich mit seinem Va-

*ee*) In *Hadrian.* Cap. ult.

*ff*) S. *Mazochi* Comm. in Campani Amphitheatri Titul. Cap. II. (in *Poleni* Thes. T. V. p. 574.) Hegewisch glücklichste Epoche in der Römischen Geschichte. S. 107. ff. *Dodwell.* Prael. Cambden. Cap. I. §. 2. p. 155-6.

*gg*) In Commod. Cap. XVIII.

*hh*) *Lamprid.* in Comm. Cap. XVII.

*ii*) *Lamprid.* l. c. Cap. XIX.

*kk*) *Lamprid.* l. c. Cap. XVII. fin.

*ll*) L. c. Diss. II. Cap. VII. §. 3. med. p. 20.

Vater, sondern auch häufig allein *mm*) Erwähnung geschieht *mm**). Nur im Codex, wie Schulting *nn*) richtig behauptete, stehen wirklich keine Rescripte von ihm; wiewohl der Kaiser Alexander Severus *oo*) seinen Namen einmal nennt.

Das Andenken an Pertinax wollte Septimius Severus vertilgen, Spartianus *pp*) läßt es jedoch ungewiß, ob er seine Absicht ausführte *qq*).

Von Heliogabalus, dessen Gedächtniß wirklich verdammt wurde *rr*), behaupten Einige, daß

*mm*) Es irrt also auch Gibbon Geschichte u. s. w. Cap. XLIV. §. 9. not. 43. p. 181. (Uebs. von Hugo) wenn er behauptet, daß Commodus nur zweimal in den Pandekten vorkomme.

*mm**) Man sehe nur *Heineccii* Hist. Jur. L. I. §. 302. *Bach.* Hist. Jur. L. III. Cap. 2. Sect. 2. §. 10–2. p. 448–9. Sect. 3. §. 8. p. 458.

*nn*) Pro Rescriptis Princip. §. 14. (in Comment. Acad. T. I. p. 191. sq.) und *Eck.* Princ. Dig. L. I. Tit. 2. §. 51. Auch vom Kaiser Macrinus besitzen wir keine Rescripte. S. *Schulting.* l. c. §. 15. fin. (l. c. p. 194.)

*oo*) C. 7. C. Ut in possess. (VI, 44.)

*pp*) In Sever. Cap. 7.

*qq*) Auch Caracalla's Andenken wäre beinahe verdammt worden, wie *Dio Cass.* LXXVIII, 9. erzählt. S. auch *Spartian.* in Carac. C. 11. *Capitolin.* in Macrin. C. 6.

*rr*) Daher giebt auch Saxe (in Act. Societ. Traject. T. II. p. 263.) unter andern ein Beispiel, wo Heliogabalus Name aus einem Monumente gekratzt worden.

daß seiner in den Pandekten Erwähnung geschehe; Andere hingegen sagen, er komme in unsern Rechtsbüchern nirgends vor. Allein beide Partheien, wie ich an einem andern Orte *ss*) ausführlich gezeigt habe, sind im Irrthum.

Endlich gehören zu denjenigen Kaisern, deren Andenken verdammt wurde, noch Maximianus *tt*), von dem wir jedoch mehrere Rescripte im Codex *uu*) besitzen, Maxentius, Licinius und Maximus, deren Gesetze von Constantinus, Valentinianus und Honorius *vv*) aufgehoben wurden.

*ss*) S. oben Abh. I. Cap. IV. §. 22.

*tt*) S. *Capitolin.* in Gordian. Cap. 13. in Maximin. Cap. 23. 26. *Jac. Durantii* Variar. Lectt. L. II. Cap. 3. (in *Gruteri* Thes. T. III. P. II. p. 229.)

*uu*) S. *Wieling.* in Jurispr. Restitut. T. II. p. 109. A.

*vv*) S. *Wolle* l. c. Diss. II. Cap. VII. §. 3. 4. p. 20-1.

Sechste

## Sechste Abhandlung.

### Wer ist der von Ulpianus in Fragm. Tit. XI. §. ult. genannte Priscus?

Bekannt ist der Streit, welcher zwischen den beiden Secten der Römischen Juristen, den Cassianern und Proculianern, in Rücksicht der Pubertät, herrschte *a*). Jene beurtheilten die Mannbarkeit aus der Beschaffenheit des Körpers, und hielten daher eine Besichtigung desselben für nothwendig, was jedoch nur bei dem männlichen, nie bei dem weiblichen Geschlechte *b*) geschah. Zwar haben manche neuere Rechtslehrer *c*) diese Thatsache überhaupt leugnen wollen; allein mit Recht

*a*) S. Pr. J. quib. mod. tut. fin. (I, 22.) *Quinctilian.* Inst. Or. IV, 2. §. 5.

*b*) S. *Magii* Misc. L. I. Cap. 2. (in *Gruteri* Thes. T. II.)

c) Z. B. *Raevard.* Varior. L. IV. Cap. 10. *Bachov.* ad *Treutler.* Vol. I. Disp. 8. Thes. 1. Lit. E. *Hilliger.* ad *Donell.* L. III. Cap. 14. Lit. E. u. m. a.

Recht wird sie von andern vertheidigt *d*), da wir dieselbe Einrichtung auch bei den Griechen und mehreren andern Völkern, wie die in der Note angeführten Schriftsteller bewiesen haben, finden *e*). Die Proculianer hingegen waren der Meinung des Hippokrates zugethan *f*), und behaupteten, daß ein Alter von vierzehn Jahren schon hinreiche *g*). Diese entgegengesetzten Meinungen suchte der Jurist Priscus zu vereinigen, indem er beide Stük-

*d*) S. *Amayae* Obss. L. V. Cap. 5. no. 31-45. *Forner.* in Reb. Quotid. L. II. C. 26. (in *Otto.* Thes. T. II. p. 187.) *Athan. Oteyza et Olano* Paralipom. L. V. Cap. 12. no. 49-50. (in *Meermann.* Thes. T. I. p. 670-1.) *Otto.* ad Pr. J. l. c. *Gundlingian.* St. XXIV. No. 2. p. 340-66. *Salmuth.* ad *Pancirol.* Rer. Memorab. L. I. Tit. 43. p. 156. sq.

*e*) Sogar noch im Sachsenspiegel (L. I. Art. 42.) heißt es: „Welches Mannes Alter man nicht weiſs, „hat er Haar in dem Bart und daniedem am „Bauch und unter jeglichen Arm desgleichen, „ſo ſoll man wiſſen, daſs er zu ſeinen Jahren „kommen iſt." S. auch Jus Feudal. Alem. C. 51. §. 2.

*f*) S. *Plutarch.* de Placit. Philos. V, 24. *Merill.* in Obss. L. VIII. Cap. 29. Eichmann's Erklärung des bürgerl. Rechts. B. III. p. 60. not. x.

*g*) S. *Huber.* Digr. Just. P. I. L. III. Cap. 13. Glück im Comment. Th. II. §. 130. p. 191. Offenbar gieng Würffel, (in Jurispr. Defin. §. 53. not. a.) da er diese Sache gerade umgekehrt vortrug, höchst unbedachtsam zu Werke.

Stücke, Mannbarkeit und ein vierzehnjähriges Alter, forderte, wie Ulpianus h) uns berichtet:

Puberem autem Cassiani quidem eum esse dicunt, qui habitu corporis pubes apparet, id est, qui generare potest; Proculejani autem eum, qui quatuordecim annos explevit. Verum Priscus eum Puberem esse, in quem utrumque concurrit, et habitus corporis et numerus annorum.

Höchst ungewiß ist es hier, welchen Priscus denn Ulpianus eigentlich meinte; da es bei den Römern viele Männer dieses Namens i) gab. Unter den Juristen sind besonders Javolenus und Neratius berühmt, welche beide den Namen Priscus führten k). Beide können daher auf die Ehre, von Ulpianus genannt zu werden, Anspruch machen.

Aus

h) In Fragm. Tit. XI. §. ult. Diese Meinung des Priscus scheint auch von *Isidor*. in Orig. L. II. Cap. 2. gebilligt worden zu seyn. S. *Hoffmann*. de aetate juvenili contrahendis sponsalibus idonea. [Regiom. 1743. 4.] Cap. I. §. 4.

i) S. *G. A. Jenichen* de Prisco Javol. (Lips. 1734. 4.) §. 2. p. 7. 8. und *Heineccii* Histor. Jur. L. I. §. 285. not. *)

k) S. *Bach*. Hist. Jur. L. III. Cap. 1. Sect. 6. §. 26-7. p. 415. sqq.

l) S. *Augustin*. de Nominib. Propr. Digest. p. 50. not. a. (in *Otto*. Thes. T. I.) *Connan*. Comment. L. IX. Cap. 4. no. 9. *Muret*. in Not. ad Pr. J. quib. mod. tut. fin. (I, 22.)

Aus diesem Grunde ließen viele ältere *l*) und neuere Rechtslehrer *m*) diese Frage ganz unentschieden; und ihnen folgend, schreibt noch Meister *n*): „Aber Neratius? Oder Javolenus? „Antwort: Das kann man so eigentlich nicht wissen!" — Wirklich sehr naiv! Allein schon Doneau *o*) nannte ganz bestimmt den Juristen Javolenus Priscus, als den Urheber dieser Vereinigung, und mehrere neuere Rechtslehrer trugen, ohne jedoch mit einem Worte ihres Vorgängers zu erwähnen, dieselbe Meinung vor *p*). Diese

*m*) S. *Schulting*. ad *Ulpian*. l. c. *Brunquell*. de Ictis herciscundis. §. 18. (in Opusc. T. I. p. 439.) *Mascov*. de Sectis Sabin. et Proculej. Cap. IX. §. 2. no. 1. fin. *Heineccii* Hist. Jur. L. II. §. 258. not. *), der jedoch späterhin für Javolenus stimmte; ferner *Püttmann*. Probab. L. II. Cap. 6. p. 48. *J. L. Conradi* Obss. Jur. Civ. Vol. I. p. 114. Höpfner im Comment. §. 217. Glück im Comment. l. c. Hugo's Rechtsgesch. §. 316. Ortloff über den Einfluß der stoischen Philos. auf die Jurispr. p. 111. not. n.

*n*) Vor-Erkenntnisse und Institut. (Züllichau 1810. 8.) 2ter Abschn. §. 46. p. 225.

*o*) In Comm. Jur. Civ. L. III. Cap. 14. §. 5.

*p*) S. *Merill*. Variant. ex *Cujac*. L. III. Cap. 36. *Bynckershoek*. Obss. L. III. Cap. 24. *Huber*. l. c. §. 1. *Van Nispen*. ad Herennii Modestini L. I. Diff. Cap. 1. (in *Oelrichs*. Thes. Vol. I. T. I. p. 14.) *Pagenstecher*. in Comm. ad *Pomponii* libros in *Sabin*. de re testament. P. I. p. 48. *Heineccii* Antiq. Jur. L. I. Tit. 22. §. 4. und Recit.

Diese ist auch, obgleich keiner von ihnen irgend Gründe dafür anführte, allerdings die richtige *p**). Folgende Punkte kommen hier zusammen, welche es nicht bloß wahrscheinlich, sondern vielmehr gewiß machen, daß Ulpianus den Javolenus Priscus meinte:

1. Plinius der Jüngere *q*) erzählt von unserm Javolenus eine Anekdote, woraus wir mit großer Wahrscheinlichkeit schließen können, daß seine Zeitgenossen ihn besonders mit dem Namen Priscus zu bezeichnen pflegten, und daß er folglich leicht daran erkannt werden konnte, ohne daß es nöthig gewesen, seinen vollen Namen anzugeben. Darin ist denn auch ohne Zweifel wohl der Grund zu suchen, weßhalb spätere Schriftsteller

Recit. Solemn. ad Inst. §. 217. *Jenichen.* l. c. §. 15. *Walch.* ad *Hopp.* Comm. in Inst. L. I. Tit. 22. Princ. not. a. T. I. p. 190. *Gundlingian.* l. c. §. 5. p. 346. *J. a Costa* ad Pr. J. q. mod. tut. (I, 22.)

*p**) Gar nicht über diesen Punkt erklärt sich *J. H. Böhmer.* de Juribus diversis ex climat. diversit. ortis. §. 9. (in Exerc. T. I. No. VII. p. 282-3.) Auch nicht einmal der weitläuftige *Ludwig.* de aetate legitima puber. et majorum. Cap. I. §. 13. sq. (in Diss. Sel. T. I. No. 3.) und *Salmuth.* ad *Pancirol.* Rer. Memor. L. I. Tit. 43. p. 156.

*q*) In Epp. VI, 15. dessen Worte von *Falster.* in Memor. Obscur. P. I. p. 97. auf Neratius Priscus bezogen werden. Wie er dieß aber thun konnte, ist mir ganz unbegreiflich, da Plinius ausdrücklich sagt: *Javolenus* Priscus.

steller diese Benennung, der Kürze wegen, ebenfalls beibehielten. Wie wahr diese Bemerkung sey, erhellt

2. Ganz deutlich und unwiderspreсhlich aus einer Stelle von Ulpianus *r*), wo es mit dürren Worten heißt:

Et Priscus et Neratius putant, solam habitationem legatam.

In manchen Handschriften scheint die Partikel: et, zwischen den beiden Namen gefehlt zu haben, denn Russard schließt sie in Klammern ein *s*), und ihm folgen, wie gewöhnlich in dieser schlechten Bezeichnungsart, ohne nur einen Grund dafür zu haben, Charron, Pacy und Godefroi in ihren Ausgaben. Diese Lesart kann aber auf keine Weise gebilligt werden, da theils außerdem auch: putant, noch in: putat, zu verändern wäre, theils die Stellung der Namen dann verkehrt stände, weil Neratius von den Römischen Juristen gewöhnlich Neratius Priscus *t*), nicht umgekehrt Priscus Neratius *u*), genannt wird.

*r*) Fr. 10. §. 2. D. de Usu et habit. (VII, 8.)

*s*) Thibaut's Vers. B. I. p. 283.

*t*) S. *Augustin.* de Nominib. Propr. Dig. p. 48. sq. (in *Otto.* Thes. T. I.)

*u*) Nur in einer Stelle und zwar bei Pomponius (Fr. 2. §. 47. D. de O. J. I, 2.) findet er sich Priscus Neratius genannt. Allein wahrscheinlich rührt diese verkehrte Stellung der Namen von

wird. — Dazu kommt endlich, daß nicht nur die Florentinische Handschrift, sondern auch die besten Ausgaben die gewöhnliche Lesart anerkennen, an deren Richtigkeit mithin nicht länger gezweifelt werden kann.

Ulpianus unterscheidet nun in diesen Worten ganz deutlich die Juristen Priscus und Neratius; und es entsteht hier nur die Frage, wen er mit jenem Namen habe bezeichnen wollen? Da, wie ich oben erinnerte, unter den Juristen, außer Neratius Priscus, nur noch Javolenus Priscus uns bekannt ist, so müssen wir im Zweifel allerdings annehmen, daß von Javolenus die Rede sey, wie schon einige neuere Rechtslehrer stillschweigend vermuthet zu haben scheinen, und Merille *w*) wenigstens ganz bestimmt behauptet. Billigen wir also dieses, so können wir auch nicht umhin, in Rücksicht des ersten Fragments von Ulpianus, ebenfalls für Javolenus Priscus zu sprechen, da ein solcher Schluß gewiß

von nachlässigen Abschreibern her, wie schon Cujas (Paratl. Cod. Tit. de serv. reip. manam. VII, 9.) vermuthet zu haben scheint, weil er hier stillschweigend die Ordnung änderte.

*v*) S. *Mascov.* de Sectis Sabin. et Proculej. Cap. IX. §. 7. No. 3. *Majansii* Disput. de habitation. §. 13. (in Disp. T. I. No. 18. p. 331.) und Commentar. ad Trig. Ictor. Fragm. T. II. p. 18. Glück im Comment. B. IX. §. 651. p. 457.

*w*) In Obss. L. I. Cap. 4. und Variant. ex *Cujac.* L. III. Cap. 36.

gewiß sehr natürlich ist, indem beide Stellen nicht von verschiedenen Verfassern, sondern von demselben herrühren, Ulpianus auch überhaupt bei Anführung anderer Juristen sehr genau ist, und sie streng unterscheidet; und endlich Neratius niemals in den Pandekten unter dem einfachen Namen Priscus vorkommt.

Zugleich bemerke ich noch, daß aus diesem Grunde ohne Zweifel alle übrigen Fragmente *x*), welche eines Priscus schlechtweg erwähnen, durchaus auf Javolenus müssen bezogen werden; eine Behauptung, welche schon vor mir Merille *y*) und Jenichen *z*) mit Recht aufstellten, obgleich manche andere *aa*) diesen Punkt unbestimmt und unentschieden ließen.

3. End-

*x*) Fr. 112. §. 3. D. de condit. (XXXV, 1.) Fr. 21. D. de mort. caus. donat. (XXXIX, 5.) Fr. 1. §. 21. D. de adq. vel. amitt. poss. (XLI, 2.) Fr. 2. §. 6. D. Pro emto. (XLI, 4.) Umgekehrt glaubt *Neuber* die Juristischen Classiker. (Berlin. 1806. 8.) B. I. p. 170. sq.) aus diesen Stellen schließen zu können, daß Ulpianus oben den Javolenus gemeint habe. (!?)

*y*) In Variant. ex *Cujac.* l. c.

*z*) In Javoleno Prisco. §. 15. not. e.

*aa*) In den Basiliken (L. XLVII. Tit. 3. T. VI. p. 250. not. z.) kommt ein Πρίσκος vor, welchen Namen Fabricius (in Bibl. Graec. Vol. XII. p. 459. Ed. I.) für ein Beiwort hält, womit ein älterer Scholiast bezeichnet werden solle; allein mit Recht

3. Endlich darf noch folgender, nicht ganz unwichtige, Umstand keineswegs vernachläßigt werden. Javolenus war von den Meinungen seiner Sekte, der Sabinianer, durchaus nicht so blindlings eingenommen, daß er sie nicht oft hätte verlassen und den Proculianern beistimmen sollen, wenn diese irgend eine Behauptung vertheidigten, welche seiner Ueberzeugung mehr gemäß war. Die Wahrheit dieser Bemerkung braucht nicht erst hier bewiesen zu werden, da schon Andere dieser Mühe mich überhoben haben *bb*). Indeß läßt es sich daraus sehr wohl erklären, wie Javolenus auf den Gedanken kam, die Meinungen beider Secten zu verschmel-

Recht erinnerte Pohl (ad *Suares*. Notit. Basilic. §. XL. not. v. p. 132. fin.) dagegen, daß hier der Römische Jurist Priscus, ob Neratius oder Javolenus, wolle er unentschieden lassen, gemeint werde, weil diese Stelle der Basiliken eine wörtliche Uebersetzung von Fr. 21. (nicht 4. wie Pohl sagt) D. de don. mort. caus. (XXXIX, 5.) sey. Diese letztere Behauptung hat allerdings ihre Richtigkeit. Indeß hätte Pohl auch wohl seinen Vorgänger Reitz (in Exc. XX. ad *Theophil*. §. 15. T. II. p. 1245.), der dasselbe schon vortrug, nennen können.

*bb*) S. *Jenichen*. l, c. §. 7. not. h. *Heineccii* Histor. Jur. L. I. §. 285. Doch läßt sich nicht leugnen, daß auch Neratius zuweilen von seiner Parthei abweicht, und des Sabinus Meinung billigt. S. Fr. 19. de S. P. U. (VIII, 2.) Fr. 71. §. 2. Sol. matr. (XXIV, 3.)

schmelzen, und so die Mittelstraße zu halten; welchen Ausweg Javolenus oft cc) gewählt zu haben scheint.

cc) Man vergleiche nur *Hofacker*. Elem. Jur. Civ §. 322. not. a. *Mascov*. de Sectis Sab. et Procul. Cap. IX. §. 7. no. 3.

Sie-

# Siebente Abhandlung.

## Ueber die Collation *) der Dos, bis zur Verordnung des Kaisers Gordianus.

§. 1.

Nach dem prätorischen Edicte war die Collation nur eine Folge der Bonorum possessio. Wer diese nicht agnoscirte, war zur Collation nicht verbun-

a) Die Lehre von der Collation gehört zu den schwierigsten im ganzen Civilrecht. Schon die ältern Commentatoren, Bartolus, Jason u. m. a. fühlten dieß, und neuere Rechtslehrer klagen nicht minder darüber. (S. *Thibaut's* Theorie der Log. Ausl. §. 9. p. 34.) Selbst nach den neuesten Untersuchungen von Pfizer, dessen Schrift (Ueber die Collation der Descendenten. Stuttgard 1807. 8.) zwar den ältern, von dieser Lehre handelnden, Werken (S. *Thibaut's* System des Pandekten-Rechts. Th. II. §. 731. not. d.) die freilich mit wenigen Ausnahmen alle ohne Werth sind, bei weitem den Rang abgelaufen hat, ist man mit dieser Lehre noch nicht auf's Reine gekommen.

Der

bunden. Wenn daher der emancipirte Sohn die B. P. erhielt, und der Haussohn sie sich nicht geben ließ, so brauchte jener nichts zu conferiren. Indeß pflegte dieser wohl in der Regel ebenfalls um B. P. zu bitten, um die Vortheile der Collation zu genießen. Derselbe Fall trat auch bei der Tochter ein, sie mochte emancipirt oder noch Sua seyn. Bei der Emancipirten war die B. P. nothwendig, um einen Theil des våterlichen Vermögens erhalten zu können, wobei sie ihre Dos conferiren mußte. Die Sua hingegen bedurfte keiner B. P.; sie erbte schon nach dem Civilrecht, und kam mithin zur Erbschaft, ohne ihre Dos zu conferiren; wobei sie jedoch an den zu conferirenden Sachen der Emancipirten durchaus keinen Theil hatte.

Durch die Interpretation der Rechtsgelehrten wurde aber in diesem Punkte, aller Wahrschein-

lich

Der Hauptgrund liegt ohne Zweifel wohl darin, daß die Geschichte dieses Rechtsinstituts noch so wenig aufgeklårt und in ein besseres Licht gesetzt worden ist. In den ältern Ausgaben von Hugo's Rechtsgeschichte geschieht der Collation gar keine Erwähnung; und in der neuesten Ausgabe ist dieser Artikel leider auch sehr mager ausgefallen. — Obgleich Unterholzner (Historia doctrinae juris romani *de Collationibus.* Altorf. 1809. 8.) in der That viel darin geleistet hat, wie gewiß Niemand verkennen kann, so glaube ich doch, daß fernere Untersuchungen dadurch keineswegs überflüssig geworden sind, und noch manches in dieser Lehre einer größern Aufhellung bedarf. Ob der folgende Versuch einen zweckmäßigen Beitrag dazu liefert, muß daß Urtheil Anderer entscheiden.

lichkeit nach, kurz vor dem Kaiser Antoninus Pius, eine bedeutende Aenderung bewirkt, wie sich aus folgenden Worten des Juristen Scävola a) deutlich schließen läßt. Er sagt:

Si filius in potestate heres institutus adeat, et emancipato petente bonorum possessionem contra tabulas, ipse non petat, nec conferendum est ei. Et ita Edictum se habet. Sed magis sentio, ut quemadmodum pro parte hereditatem retinet jure, eo quod bonorum possessionem petere posset, ita et conferri ei debeat: utique cum injuriam per bonorum possessionem patiatur.

Zufolge dieses Fragments ist es keinem Zweifel unterworfen, daß nach dem Edicte des Prätors nur dann von Collation die Rede seyn konnte, wenn beide, der Suus und der Emancipirte, die B. P. agnoscirten. Geschah dieses aber nicht, so behielt der letztere sein Vermögen ungetheilt.

Es bedurfte aber wohl keines großen Scharfsinns, um einzusehen, daß es für den Familiensohn offenbar sehr hart und unbillig war, die Verbindlichkeit zur Collation von Seiten des Emancipirten allein davon abhängig zu machen, ob jener

a) Fr. 10. D. de Collat. (XXXVII, 6.) Vergl. übrigens zu dieser Stelle auch *Fachinaei* Controv. L. v. Cap. 79., wo man jedoch nach neuen Ansichten sich vergebens umsieht.

jener sich B. P. habe geben lassen oder nicht; denn da der emancipirte Sohn in beiden Fällen dem Haussohn dasselbe Unrecht anthat, und ihm einen Theil der väterlichen Erbschaft entzog, so war es auch in beiden Fällen höchst billig und gerecht: den Emancipirten stets zur Collation anzuhalten *b*). Es ist daher wirklich unbegreiflich, wie Anton Favre *c*) in dieser Bestimmung die größte Unbilligkeit finden, und deßhalb den ganzen letzten Satz von Scävola's Worten: Sed magis sentio — patiatur, für einen Zusatz von Tribonianus halten konnte. Mit Recht vertheidigten andere Rechtslehrer *d*) diese Bestimmung des Juristen, und verwarfen die Vermuthung von Favre, als grundlos. Ueberhaupt ist diese Entscheidung von Scävola allerdings so natürlich, und liegt so nahe, daß man sich wirklich wundern muß, warum ein solcher Rechtsgrund: daß Collation statt finden müsse, wenn auch der Haussohn die P. B. nicht agnoscire, — nicht schon früher angenommen wurde.

Nach

*b*) S. *Cujac.* in Comm. ad Fr. 10. D. cit. (in Opp. T. VIII. p. 80. Ed. Neap.)

c) In Error. Pragmat. Dec. XL. Err. 10.

*d*) S. *Bachov.* ad *Treutler.* Vol. II. Disp. 17. Thes. 4. Lit. E. F. *Amayae* Obss. L. 1. Cap. 17. no. 23-28. *Altamirani* Comm. in L. v. Quaest. Scaevolar. ad Fr. 10. D. cit. No. 10-11. (in *Meermann.* Thes. T. II. p. 439-440.) *Mascov.* de Bonorum Collat. §. 9. (in Opusc. p. 260-262.)

Nach den Worten jenes Fragments scheint nämlich Scävola der erste gewesen zu seyn, welcher in dieser Rücksicht gegen die ausdrückliche Bestimmung des Prätorischen Edicts Zweifel aufwarf, und ihre Anwendung bestritt. Allein, wenn dieses Fragment auch die einzige dafür sprechende Stelle seyn sollte, so ist es mir doch aus mehr als einem Grunde höchst wahrscheinlich, daß schon vor ihm mancher andere Jurist derselben Meinung gewesen seyn möchte. Der Umstand, daß wir von diesen andern Juristen nichts wissen, ist als Einwand dagegen höchst unerheblich, theils weil überhaupt das Stillschweigen der Schriftsteller, als ein Beweis gegen eine Thatsache, nicht jedesmal mit Grund angeführt werden kann, theils am wenigsten in unserm Fall, weil wir ja nur einen so geringen Theil der alten classischen Jurisprudenz der Römer besitzen. Sehen wir dagegen auf den ganzen Geist des prätorischen Edicts bei dieser Lehre, dessen Augenmerk stets auf Billigkeit *e*) gerichtet war; nehmen wir sodann Rücksicht auf den Umstand, daß die Römischen Juristen in der Regel durchaus mehr nach dem Sinn und Willen, als nach den strengen Worten des Gesetzgebers, interpretirten *f*), und bedenken wir endlich, daß Scävola's

*e*) Vergl. Fr. 1. pr. D. de Collat. (XXXVII, 6.) Collat. Leg. Mos. et Romanar. Tit. XVI. §. 7.

*f*) S. *H. C. Cras* Spec. Jurisprudentiae Ciceron. (L. B. 1769.) Cap. V. *Thibaut's* Theorie der log. Ausleg. §. 13. ff.

vola's Blüthe g) erst in die Regierung des Kaisers Marcus Aurelius fällt, und es sich daher nicht mit Grund annehmen läßt, daß eine solche Bestimmung und Entscheidung eines einzigen zu Pius Zeit noch nicht berühmten Juristen gegen das Prätorische Edict, zu einem bestimmten Rechtssatze sollte geworden seyn, wie es doch wirklich zu Pius Zeit, welcher sich offenbar bei seiner Verordnung wegen Collation der Dos darauf stützte, der Fall war; so läßt sich wohl mit Recht behaupten, daß Scävola nicht der erste war, sondern auch andere Juristen vor ihm dieselbe Behauptung aufgestellt hatten.

Ich vermuthe, daß früher schon Julianus, der Lehrer Scävola's, und ein großer Freund und Beförderer der Billigkeit, diese Meinung vertheidigte. Beide hielten es mit der Secte der Sabinianer, und nach ihren Begriffen war also eine solche Bestimmung dem Recht vollkommen anpassend. Diese Ansicht des ganzen Verhältnisses läßt sich sogar einigermaßen durch den von Scävola gebrauchten Ausdruck: Sed magis sentio, bestätigen. Dieser zeigt nicht bloß an, daß gegen die Strenge des Gesetzes eine billigere Meinung angenommen werde, sondern auch, daß bei zweifelhaften Rechtsfragen, wo die Entscheidungen verschieden seyn können, der Redende sich mehr auf die eine Seite neige, und seine Meinung

g) S. *Bach.* Hist. Jur. L. III. Cap. 2. Sect. V. §. 17. p. 484.

nung den Rechtsgrundsätzen oder der Billigkeit für angemessener halte *h*). Vielleicht konnte es wohl der Fall gewesen seyn, daß andere Rechtsgelehrte streng bei den Worten des Prätorischen Edicts stehen bleiben wollten, von denen aber besonders Scävola aus Gründen der Billigkeit abzuweichen sich gedrungen fühlte. Darin liegt denn auch wohl ohne Zweifel die Ursache, weshalb diese Meinung so schnell zu einem bestimmten Rechtssatze wurde, so daß seit dieser Zeit der Haussohn nur selten von der P. B. als einem Mittel Gebrauch machte, dessen er jetzt, um Collation vom emancipirten Sohn zu bewirken, nicht mehr bedurfte.

Diese Rechtsbestimmung hatte eine sehr wichtige Veränderung zur Folge. Wie nämlich ein Recensent in den Heidelberger Jahrbüchern *i*) sehr scharfsinnig bemerkt, so entstand dadurch, daß die Kinder in väterlicher Gewalt nun die Vortheile der B. P. (Collation) ohne Agnition derselben, genießen konnten, die auffallende Unbilligkeit, daß die Haustochter ebenfalls an den Conferendis der Emancipirten Antheil nahm, ohne ihre Dos zu conferiren, wodurch den Haussöhnen natürlich Nachtheil zugefügt werden mußte. Vorher fand eine

*h*) Vergl. Fr. 64. pr. D. de Leg. III. (XXXII.) Fr. 16. §. 1. D. de test. tut. (XXVI, 2.) *Majansii* Comm. ad Trig. Ictor. Fragm. T. I. p. 260. *Brisson.* de V. S. sub V. *Magis.* und *Haubold.* de responsorum mediorum interpretatione. Lips. 1805. 4.

*i*) Jahrg. III. H. II. p. 96.

eine solche Unbilligkeit wenigstens in so fern nicht statt, da ihnen dasjenige, was sie durch Nichtcollation der Dos einbüßten, einigermaßen durch den größern Antheil ersetzt wurde, welchen sie bei den Conferendis der Emancipirten erhielten, woran die Haustochter ohne B. P. nicht Antheil nehmen konnte. Um daher die Haussöhne gegen jenen Nachtheil sicher zu stellen, so war in dieser Rücksicht eine Aenderung allerdings nothwendig *k*). Wahrscheinlich entstand unter den Juristen selbst über die rechtliche Bestimmung dieses Punktes Streit. Weil sich dieser aber weder nach den Worten, noch nach dem Geist des Prätorischen Edicts durch Interpretation entscheiden ließ, und die Römischen Rechtsgelehrten keine Gesetzgeber waren, so konnte nur eine Verordnung vom Regenten den Streit *l*) schlichten.

§. 2.

*k*) Dieselbe Ansicht, daß die neue Verordnung eine Folge des von Scävola aufgestellten Grundsatzes gewesen, finde ich schon in *Molinaei* Comm. ad Cod. h. t. (VI, 20.) in Opp. T. III. p. 336. B. C. Gerade umgekehrt, daß Scävola's Grundsatz als eine Folge von Pius Verordnung zu betrachten sey, tragen diese Sache vor: *Bachov.* ad *Treutler.* Vol. II. Disp. 17. Thes. 4. Lit. A. *Schilter.* Exerc. ad Pand. Ex. XLI. §. 15. u. m. a.

*l*) Auf ähnliche Weise entschied auch Caracalla einen Streit unter den Juristen durch ein Rescript. S. Fr. 11. pr. D. de jurisd. (II, 1.) Und solcher Beispiele giebt es mehrere in den Pandekten.

§. 2.

Dieser Grund, welcher eigentlich die Veranlassung zur Collation der Dos gab, ist bis jetzt von allen übersehen worden, und man hat daher, um diese Thatsache zu erklären, zu ganz sonderbaren Vermuthungen seine Zuflucht genommen.

So behauptet unter andern Doneau a), die Bestimmung, daß die Haustochter ebenfalls ihre Dos conferiren müsse, sey deßhalb allerdings nothwendig gewesen, weil das prätorische Edict nur die emancipirten, nicht die Kinder in väterlicher Gewalt, zur Collation gerufen habe. Die Billigkeit spreche aber offenbar für die Collation, weil alles Vermögen der Kinder in väterlicher Gewalt dem Vater anheimfiel. Diese hätten nun bei der Theilung des väterlichen Vermögens nichts voraus gehabt, und die Haustochter dennoch daran Antheil genommen, ohne daß ihre Dos dabei in Anschlag gebracht worden wäre. Damit nun jene Kinder keinen Nachtheil empfinden, und eine gewisse Gleichheit bewirkt werden möchte, so habe Pius die Collation der Dos anbefohlen.

Dieser angegebene Grund reicht aber keineswegs aus; denn wäre er wirklich der richtige, so läßt es sich schwer begreifen, wie es gekommen seyn sollte, daß man so lange eine solche offenbare Unbilligkeit duldete, und nicht früher ihr abzuhelfen such-

a) In Comm. ad Cod. h. t. (VI, 20.) ad C. 4. No. 9. in Opp. T. VIII. p. 1271. Dieses Grundes bedienen sich denn fast alle übrigen Rechtslehrer, welche hier anzugeben wohl unnöthig seyn möchte.

suchte; zumal da die Kaiser doch sehr sich zur Billigkeit neigten.

Eben so wenig möchten sich die Behauptungen billigen lassen, welche Unterholzner *b*), um Pius Verordnung zu modificiren, aufstellt. Er glaubt nämlich,

a. weil in den ältesten Zeiten nur eine strenge Ehe sey eingegangen worden, so habe die Tochter nie das Eigenthum der Dos gehabt, da diese dem Mann anheim gefallen. Deßhalb habe denn der Prätor von der Collation der Dos nichts sagen können. — Gegen diesen Grund läßt sich aber der Einwand machen, daß schon zur Zeit der Zwölftafeln, und nachher, die laxe Ehe im Gebrauch war, zu einer Zeit, wo man an Collation noch gar nicht dachte, und daß damals, wie die B. P. zuerst eingeführt wurde, die Ehe der letzten Art viel häufiger statt fand. Außerdem aber scheint Unterholzner auch nicht bedacht zu haben, daß doch in dem Fall, wo die Ehe getrennt wurde, sey es durch Divortium oder durch den Tod des Mannes, die Dos ein Eigenthum der Tochter wurde; der Prätor mithin sehr wohl darauf Rücksicht hätte nehmen können.

b. Oder, fährt Unterholzner fort, man müsse annehmen, daß, als die laxe Ehe gebräuchlich geworden, es nicht gewöhnlich gewesen sey, eine Dos zu geben, welche der Collation hätte unterworfen werden können. — Gegen diese Behaup-

*b*) A. a. O. §. 8. p. 41.

hauptung bemerke ich nur so viel, daß sie offenbar nichts weiter ist, als eine Hypothese, für welche, nach meiner Ueberzeugung, nicht einmal die Wahrscheinlichkeit spricht. Sie bedarf deßhalb auch keiner weitern Widerlegung.

c. Endlich meint er, wenn diese Unbilligkeit wegen der Dos auch schon längst statt gefunden habe, so hätte doch der Prätor nicht jede Härte des strengen Rechts heilen, und das ganze Civilrecht ändern können, wie es durch die B. P. in Rücksicht der Successions-Ordnung geschehen sey. Man dürfe daher von dem Prätor nicht erwarten, daß er die Collation, welche wegen der aus der B. P. entstehenden Unbilligkeit eingeführt worden, auch auf solche Fälle hätte ausdehnen sollen, welche gar nicht zur B. P. gehörten. — Dieser letzte Grund ist indeß wohl am wenigsten von Bedeutung; denn der Prätor hätte gleich bei Einführung der B. P. auf diesen Nachtheil, welcher den Haussöhnen durch Nichtcollation der Dos zugefügt wurde, aufmerksam werden müssen, und daher leicht eine Aenderung treffen können. Allein weil es sehr wahrscheinlich ist, daß die Haustochter in den meisten Fällen die B. P. agnoscirte, um an den Conferendis der Emancipirten Theil zu nehmen, sie mithin zur Collation der Dos verbunden war, und auf diese Weise völlige Gleichheit statt fand, so bedurfte es über diesen Punkt keiner Bestimmung des Prätors.

Hieraus sehen wir denn, daß der oben angeführte Grund allein der richtige seyn kann, welcher

den

den Kaiser Antoninus Pius zu der neuen Rechtsbestimmung über diesen Punkt veranlaßte.

§. 3.

Um daher jene Unbilligkeit, welche die Töchter ihren Brüdern zufügten, aufzuheben, so erließ der Kaiser Pius ein Rescript, wodurch er verordnete, daß die Haustochter in jedem Fall, sie möge die B. P. agnosciren oder nicht, zur Collation der Dos verbunden seyn solle. Diese Rechtsbestimmung hat uns Ulpianus aufbewahrt *a*), dessen Worte folgendermaßen lauten:

Quamquam ita demum ad collationem dotis Praetor cogat filiam, si petat bonorum possessionem; attamen et si non petat, conferre debebit, si modo se bonis paternis misceat. Et hoc Divus Pius Ulpio Hadriano rescripsit, etiam eam, quae non petierit bonorum possessionem, ad collationem dotis per arbitrum familiae herciscundae posse compelli.

Aus diesem Fragment erhellt ganz unwidersprechlich, daß der Kaiser Pius der Urheber *b*) dieser Ver-

*a*) Fr. 1. pr. D. de Collat. Dot. (XXXVII, 7.) Unbegreiflich ist es, wie der scharfsinnige Bachov (ad *Treutler*. Vol. II. Disp. 17 Thes. 4. Lit. A.) diese Stelle von dem Fall verstehen konnte, wo eine Filiafamilias aus der Einsetzung im Testament sich immiscirt, und ein emancipirter Sohn um B. P. c. t. bittet.

*b*) Das Institut der Collatio dotis schreibt sich also aus den Zeiten der Kaiser her. Es kann folglich leicht

Verordnung war. Ulpianus nennt ihn mit ausdrücklichen Worten. Es ist also durchaus irrig, wenn einige angesehene Rechtslehrer *c*) nicht ihn: sondern den Hadrianus dafür ausgeben *d*). Zwar soll Pius nach der Behauptung mehrerer Juristen auch Hadrianus genannt worden seyn, worüber ich mich an einem andern Orte näher erklärt habe *e*); allein daß Hadrianus jemals den Namen Pius erhalten, ist mir völlig unbekannt, und

leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben, wenn Hugo (Rechtsgesch. §. 210. not 3. 5te Aufl.) bei der Rechtsgeschichte zur Zeit der Republik, in einer Anmerkung die allerdings gegründete Bemerkung macht, daß die Collatio dotis, die auch ohne B. P. eintrete, obgleich sie im Edicte bei dieser Gelegenheit abgehandelt werde, ganz verschieden von der Collatio bonorum sey. Denn da er wegen der Zeit nichts hinzusetzt, so möchte mancher daraus zu schließen sich für befugt halten, daß schon zur Zeit der Republik die Collatio dotis statt gefunden habe; was zu behaupten doch Hugo's Absicht bestimmt nicht war.

c) S. *Faber*. in Error. Pragm. Dec. XL. Err. 10. T. 1. p. 791. *B. Schilter*. ad Pand. Exerc. XLI. §. 15.

*d*) Nicht weniger falsch ist es ferner, wenn *Perizon*. ad L. Voconiam in Diss. Triad. p. 137. sq. Ed. *Heinoccii*, trotz der klaren Worte des Fragmentes, dennoch zu behaupten wagt, daß die Collation der Dos allein dem prätorischen Edict ihren Ursprung zu verdanken habe, und daraus von den Römischen Juristen hergeleitet worden sey.

*e*) S. oben die erste Abhandl. Cap. I. §. 7.

und so viel ich weiß, noch von keinem behauptet worden. Wahrscheinlich rührt jene Behauptung aus dem Versehen her, daß man hier denjenigen, an welchen das Rescript erlassen worden, mit demjenigen, von welchem es herrührte, nämlich: den Kaiser Pius mit Ulpius Hadrianus, der vom Kaiser Hadrianus ganz verschieden ist, verwechselte. Mit mir stimmt daher auch die Mehrzahl der neuern Juristen *f*) vollkommen überein.

Aus dem ganzen Verhältniß und Zusammenhang dieses neuen Rechtsinstituts ist es folglich schon allein klar, daß die Ansicht, welche Pfizer *g*) von dieser Sache giebt, und welche schon vor ihm der spanische Jurist Altamirani *h*) hatte, durchaus falsch und sogar unmöglich ist. Beide nehmen an, daß die Collation der Dos schon vor diesem Rescript des Kaisers statt gefunden habe. Was indeß Altamirani's Beweis dieser Behauptung anbetrifft, so taugt er nicht das geringste, und läßt diesen Punkt ganz unerklärt. Man höre nur

*f*) S. *Donell.* in Comm. l. c. *Cujac.* in Recit. ad Fr. 1. pr. D. cit. (in Opp. T. VIII. p. 101. E.) *Struv.* Synt. Jur. Civ. Exerc. XXXVII. Thes. 39. *Voet.* in Comm. L. XXXVII. Tit. 7. §. 1. *Stryck.* de Succ. ab Intest. Diss. XI. Cap. 1. §. 8. und die Allegate bei Pfizer l. c. §. 20. not. a. und *Unterholzner.* l. c. §. 8.

*g*) A. a. O.

*h*) In Comm. in L. v. Quaest. Scaevol. ad Fr. 10. D. de Collat. (XXXVII, 6.) No. 12. (in *Meermann.* Thes. T. II. p. 440.)

nur sein Raisonnement, das ich mit seinen eigenen Worten anführen will:

Ita ergo melius explicabitur, si dicamus, filiam hoc casu ad dotis collationem cogendam; nam etsi cum fratribus unde liberi B. possessionem accipere noluerit, sed magis jure civili succedere, ipsa tamen, quae se immiscuit, ut filia habet hereditatem, unde filia conferat dotem necessarium est, quae hoc modo eodem jure cum fratribus succedit. Ideo autem rescriptum necessarium fuit, non ut quid de novo induceret, sed magis, ut dubiam hanc quaestionem auctoritate firmaret. —

Wichtiger scheinen die Gründe von Pfizer zu seyn, welcher glaubt, daß die Collation der Dos durch Interpretation der Rechtsgelehrten vor Pius eingeführt worden sey, dessen neue Verordnung davon ganz abweiche. Mit unnöthiger Weitläuftigkeit sucht er zu beweisen, daß schon vor diesem kaiserlichen Rescripte durchaus verschiedene Fundamente in Rücksicht der Collation der Dos und der übrigen Güter statt gefunden hätten. Durch die Collation der Dos habe man unter sämmtlichen Kindern eine größere Gleichheit bewirken wollen, da der emancipirten Tochter ohne Zweifel zu nahe geschehen sey, wenn sie, nicht aber die Haustochter, ihre Dos habe conferiren müssen. —

Man sieht aber hieraus sehr leicht, daß Pfizer offenbar den rechten und wahren Gesichtspunkt

gänz-

gänzlich verfehlte. Die emancipirte Tochter mußte ja stets ihre Dos oder ihr Vermögen conferiren, in so fern sie am väterlichen Gut Antheil nehmen wollte. Bei der Haustochter war dieses aber nicht der Fall; denn — wie sich nicht leugnen läßt, und Pfizer *i*) selbst eingesteht, — vor Pius Verordnung wurde nur dann conferirt, wenn die B. P. agnoscirt war. Da nun die Haustochter keiner B. P. bedurfte, so konnte sie sich stets der Collation entziehen, und auf diese Weise den Zweck und die Absicht des Prätors vereiteln. Es ist daher höchst sonderbar, wenn Pfizer *k*) behauptet, es sey zwischen der Verordnung:

Die Haustochter soll ihre Dos conferiren;

und zwischen dieser:

Auch in dem Fall soll die Dos conferirt werden, wenn gleich die B. P. nicht agnoscirt wird;

ein großer bedeutender Unterschied. Wahrscheinlich bedachte Pfizer hier nicht recht, was er schrieb; denn wie hätten die Römischen Rechtsgelehrten durch Interpretation, wovon hier gar nicht die Rede seyn konnte, eine solche vom Prätorischen Edict ganz abweichende Verordnung oder Bestimmung machen können, da sie keine Gesetzgeber waren, und die Haustochter sich stets auf das Civilrecht berufen konnte? Es ist folglich geradezu falsch,

*i*) A. a. O. §. 27. p. 68.

*k*) A. a. O. §. 20. p. 47.

falsch, wenn Pfizer behauptet, daß die letzte Verordnung bloß eine Folge der ersten sey; denn bestand diese schon wirklich, so war Pius Rescript offenbar unnöthig und unnütz. Hätte Pfizer nur Ulpianus Worte genauer angesehen und berücksichtiget, so müßte er bald das Falsche seiner Annahme eingesehen haben.

§. 4.

Klar ist es indeß, worin ich mit Pfizer vollkommen übereinstimme, daß dies Fragment nur von der Haustochter kann verstanden werden, wie sich daraus mit voller Gewißheit schließen läßt, daß in diesen Worten vom Immisciren in die väterliche Verlassenschaft geredet wird, welches nur bei den Kindern in väterlicher Gewalt statt finden kann *a*). Ulpianus führt hier nun an, daß die Haustöchter nach dem Prätorischen Edicte nur dann zur Collation verbunden wären, wenn sie die B. P. agnoscirt hätten. Jedoch, fährt er fort, sollen sie auch dann conferiren, wenn sie, ohne B. P. sich geben zu lassen, Theil am väterlichen Vermögen nehmen. Ausdrücklich setzt aber Ulpianus gleich hinzu: Et hoc D. Pius rescripsit, womit er klar auf die vorhergehenden Worte deutet. Die gleich folgende Partikel: Etiam, läßt außerdem gar kei=

*a*) Zwar wird vom emancipirten Sohn in *Pauli* Rec. Sent. L. V. T. 9. §. 4. das Wort: Immiscere, gebraucht; allein Schulting (not. 24.) bemerkt mit Recht zu dieser Stelle, daß dieser Fehler von den Compilatoren der Alarichischen Sammlung herrühre.

keinen Zweifel mehr übrig, indem dadurch der Gegensatz deutlich ausgedrückt wird; daß nicht bloß diejenige Tochter conferiren soll, welche von der B. P. Gebrauch macht, sondern auch die, welche nach dem Civilrecht erbt. Kann wohl irgend etwas einleuchtender seyn? Hätte Pfizer zugleich bedacht, daß der Verfasser dieses Fragments Ulpianus ist, welcher lange nach Pius blühte, daß also zu seiner Zeit die Collation der Dos schon als ein bestimmter Rechtssatz galt, und daß deßhalb Ulpianus zuerst das damals geltende Recht anführt, und hierauf die Verordnung von Pius, wodurch es festgesetzt wurde, erwähnt, wie es von den Juristen stets zu geschehen pflegt *b*); so würde er gewiß nicht auf die Idee gefallen seyn, hier von der Collation der Dos, die durch Interpretation der Römischen Rechtsgelehrten bewirkt sey, zu reden. Diese Gründe sind allein schon hinlänglich, Pfizer's Meinung zu widerlegen. Andere, von diesen verschiedene, aber ebenfalls nicht unwichtige Gründe, deren sich Unterholzner *c*) gegen Pfizer bediente, übergehe ich hier, um ihn nicht auszuschreiben, mit Stillschweigen.

§. 5.

*b*) Fr. 4. pr. D. de R. D. (I, 8.) Fr. 13. §. 1. D. de Off. Praes. (I, 18.) Fr. 3. §. 1. D. de Off. Procur. (I, 19.) Fr. 2. §. 3. 4. D. de judic. (V, 1.) In allen diesen Stellen werden namentlich Verordnungen von Pius stets zuletzt angeführt. S. auch *Otto.* in Vita Papinian. C. XIII. §. 3. p. 435.

*c*) A. a. O. §. 8. fin. p. 43. 44.

§. 5.

Höchst streitig ist es jedoch unter den neuern Rechtslehrern, was eigentlich durch Pius Rescript verordnet worden sey, nämlich: welche Dos, und wem sie conferirt werden solle. Beide Punkte sind allerdings einer genauern Erörterung werth. Nach der oben von mir gegebenen Ansicht scheint in Rücksicht der Frage:

I. Wem wurde conferirt? — so viel klar und gewiß zu seyn, daß Pius Rescript nichts weiter verordnete, als: Die Haustochter solle den Haussöhnen ihre Dos conferiren. Denn da diese Collation nur deßhalb eingeführt worden war, um die Söhne in väterlicher Gewalt vor Nachtheil sicher zu stellen, welcher ihnen, wenn die Tochter ihre Dos nicht conferirt hätte, durch deren Theilnahme an den Conferendis der emancipirten Brüder zugefügt worden wäre; so läßt sich daraus wohl schließen, daß die Verordnung des Kaisers auf die emancipirten Söhne noch keine Rücksicht genommen hatte. Dieses müssen wir um so mehr annehmen, da sie offenbar ein correctorisches Gesetz ist, welches im Zweifel stricte erklärt werden muß a).

Die Richtigkeit dieser Annahme ergiebt sich theils daraus: daß erst nachher unter den Römischen Juristen, wie ich noch unten zeigen werde, Streit entstand, ob auch den emancipirten Söhnen conferirt werden müsse; theils daraus: daß sich durchaus keine sichere und gewisse Stelle in dem

a) S. *Thibaut's* Theor. der Log. Ausleg. §. 20.

dem Titel, welcher von der Collation der Dos handelt, nachweisen läßt, woraus die Bestimmung: auch der emancipirte Sohn solle an der Collation der Dos Theil nehmen, unmittelbar gefolgert werden könnte. Hierzu kommt noch, daß sogar mehrere Fragmente sich finden, welche klar und deutlich beweisen, daß nur dem Haussohn conferirt zu werden brauchte. Papinianus und Ulpianus, welche nach Pius lebten, mögen hier sprechen. Jener *b*) sagt:

Filius emancipatus, qui possessionem contra tabulas accipere potuit, intestati patris possessionem accepit, atque ita filia, quae mansit in potestate, cum ejusdem familiae fratre heres instituta, possessionem intestati patris, errorem fratris emancipati secuta, accepit; dotem scripto fratri conferre non cogetur, cum ea possessio frustra petita sit.

Denselben Fall trägt auch Ulpianus in einem Fragmente *c*), das weder von Pfizer, noch von Unterholzner, benutzt worden ist, folgendermaßen vor:

Si filius, qui mansit in patris potestate, item filia, heredes instituti, praeterito fratre emancipato, qui contra tabulas accipere possessionem potuit, ut intestati patris possessionem acceperint, legata omnibus praestabunt, nec filia dotem suam fratri conferet, cum ut scripta videatur hereditatem habere.

Die=

*b*) Fr. 5. D. de Collat. Dot. (XXXVII, 7.)
c) Fr. 23. D. Si quis om. caus. (XXIX, 4.)

Dieses letzte Fragment giebt ohne Zweifel den Fall am deutlichsten an; und da die Worte ganz klar sind, so brauche ich mich auf eine weitere Erörterung hier nicht einzulassen. Nur so viel muß ich bemerken, daß der Ausdruck bei Ulpianus: Fratri, und der noch deutlichere bei Papinianus: Scripto fratri, meine Behauptung ohne Zweifel unterstützt; denn hätte entweder schon nach Pius Rescript, oder späterhin durch Interpretation der Rechtsgelehrten die Collation der Dos gegen die emancipirten Söhne statt gefunden, so würde, weder Papinianus, noch Ulpianus, in jenem Fall bloß von der Collation gegen die Kinder in väterlicher Gewalt haben reden können.

Zu diesem Grunde glaube ich nicht nöthig zu haben, irgend etwas hinzusetzen zu müssen. Ich führe nur noch den Umstand an, daß ich bloß einen Juristen kenne, welcher meiner Meinung beipflichtet. Dieses ist Paul de Castro *d*), einer unter den scholastischen Juristen oder den sogenannten Commentatoren, welcher offenbar zu den bessern gehört *e*).

§. 6.

*d*) In Comm. ad C. 4. C. de Collat. (VI, 20.) Fol. 26. B. (Venetiis 1593. apud Juntas. Fol.) Er sagt nämlich, in den D. finde ich durchaus keine Stelle, welche von Collation der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder gegen die Emancipirten verstanden werden könne.

*e*) S. *Haubold.* Inst. Jur. Rom. Lit. T. I. §. 30. n. XXVIII.

§. 6.

Gegen die im vorigen Paragraphen aufgestellte Meinung haben sich, so viel mir bekannt ist, alle neuern Rechtslehrer *a*), und besonders Pfizer *b*) und Unterhölzner *c*) erklärt. Daß jener behauptete, auch den emancipirten Brüdern habe conferirt werden müssen, wundert mich nicht, da dies bloß als eine Folge der Meinung: daß schon vor Pius die Collation der Dos statt gefunden habe, angesehen werden muß; sehr auffallend aber ist es, daß sogar Unterholzner nicht anstand, dieser Behauptung beizutreten, da er doch in Rücksicht des andern Punktes von Pfizer abwich.

Die Gründe, welche man dafür anzuführen pflegt, sind, nach meiner Ansicht, unerheblich und unbeweisend. Zwar giebt Pfizer selbst zu, daß sich aus den meisten Stellen des Titels, welcher von der Collation der Dos handelt, nicht mit Zuverlässigkeit beweisen lasse, es sey daselbst von der Collation der Dos gegen die Emancipirten die Rede. Aus einem Fragmente jedoch, welches auch

*a*) S. *Vinnius* de Collation. Bonor. Cap. IV. No. 8. *Altamirani* Comm. L. V. Quaest. Scaevol. ad Fr. 10. D. de Collat. bonor. No. 16. fin. (in *Meermann.* Thes. T. II. p. 441. B.) *Marani* Paratl. Dig. L. XXXVII. Tit. 6. (in Opp. p. 380. B. Ed. Trotz.) *Cujac.* Comm. in L. XI. Respons. Pauli ad Fr. 7. D. de Coll. Dot. (in Opp. T. VI. p. 563. D.) *Amayae* Obss. L. I. Cap. 17. No. 30.

*b*) A. a. O. §. 24.

c) A. a. O. §. 9. not. *) p. 44-49.

auch Unterholzner für sich anführt, soll klar erhellen, daß den emancipirten Brüdern ebenfalls habe conferirt werden müssen.

Dieses eine, dessen Verfasser Paulus ist, muß mit dem kurz vorhergehenden Fragmente von Papinianus, womit Tribonianus jenes in Verbindung setzte, zugleich mitgetheilt werden. Beide *d*) lauten folgendermaßen:

Papinianus: Pater filium emancipatum heredem instituit, et filiam exheredavit, quae inofficiosi lite perlata, partem dimidiam hereditatis abstulit. Non esse fratrem bona propria conferre cogendum, respondi, nam et libertates competere placuit. Paulus: Nec ipsa dotem fratribus suis conferet, cum diverso jure fratres sunt heredes.

Daß diese letzte Stelle von der Haustochter rede, geb' ich gern zu, und wird auch wohl Niemand leugnen; nicht gerade aus dem Grunde, dessen sich Pfizer hier bedient, daß emancipirte Kinder die Querel nicht anstellen könnten; sondern deshalb, weil bei der emancipirten Tochter, so wie bei den emancipirten Söhnen, nicht speciell von der Dos, sondern nur von dem ganzen Vermögen die Rede seyn kann.

Um nun der Erklärung jener Fragmente näher zu kommen, so bemerke ich, daß in Papinianus Worten folgender Fall zum Grunde liegt: Der Vater setzt seinen emancipirten Sohn zum alleinigen

*d*) Fr. 6. 7. D. de Collat. Dot. (XXXVII, 7.)

gen Erben ein, und exheredirt die Tochter, welche sich noch in seiner Gewalt befand. Diese klagt daher mit der Querel, stößt dadurch das Testament zur Hälfte um, und bekommt diese Hälfte, als ihren Intestaterbtheil *e*). Hier soll, wie Papinianus entscheidet, der emancipirte Sohn der Schwester nichts conferiren. Den eigentlichen Grund setzte freilich der Jurist nicht hinzu, aber Tribonianus supplirte ihn durch Paulus Worte, nämlich: weil beide nach verschiedenem Rechte zur Erbschaft gelangen. Diese Entscheidung ist um so billiger, da aus dem Testamente selbst erhellt, daß der Vater den emancipirten Sohn vor der Tochter begünstigen wollte.

Nun folgen nach Tribonianus Zusammenstellung die Worte des Paulus, welche, weil Papinianus von einem emancipirten Bruder sprach, ebenfalls von emancipirten Brüdern erklärt werden. Daraus schließt man denn also: Im vorliegenden Falle werde der Haustochter die Collation gegen die Emancipirten nur deßhalb erlassen, weil beide diverso jure succedirten, woraus denn offen=

*e*) S. *Retes*, de Inoffic. Testam. Cap. XXI. §. 4. (in *Meermann*. Thes. T. VI. p. 537. A. *Cujac*. Comm. in L. VI. Respons. Papin. Fr. 6. D. de Coll. Dot. (in Opp. T. IV. p. 1087.) Recit. ad Fr. 10. D. cit. und ad Fr. 1. pr. D. de Collat. Dot. (in Opp. T. VIII. p. 80. D. E. p. 101. E.) und Paratitl. ad Cod. h. t. (VI, 20.) in Opp. T. II p. 493. *Amayae* Obss. L. I. Cap. 17. no. 29. *Altamirani* Comm. L. V. Quaest. Scaev. ad Fr. 10. D. de Collat. No. 6. (in *Meermann*. Thes. T. II. p. 438. B.) Vergl. auch Fr. 20. §. 1. D. de B. P. c. t. (XXXVII, 4.)

offenbar folge: daß Collation statt gefunden, wenn beide nach gleichem Rechte, d. h. durch B. P. zur Erbschaft kamen *f*).

Ohne indeß besonders auf das Mißliche eines solchen argumenti a contrario aufmerksam zu machen *g*), (das hier um so weniger Anwendung finden kann, da die Haustochter und die emancipirten Söhne nie oder nur höchst selten nach gleichem Rechte succedirten, sondern jene nach dem Civil-, diese nach dem Prätorischen Rechte, oder jene ab inteststo, diese aus dem Testament) so muß ich gleich anfangs behaupten, daß sich jene Erklärung auf keine Weise rechtfertigen läßt, und daß selbst die einzelnen Worte ihr geradezu entgegen sind. Daß im Fragmente von Paulus derselbe Fall wie bei Papinianus zu Grunde liege, gebe ich zu; daß aber seine Worte von emancipirten Brüdern zu verstehen sind, leugne ich durchaus. Papinianus spricht nur von einem Bruder, uud zwar ausdrücklich von einem emancipirten, Paulus aber von mehreren Brüdern, fügt aber

*f*) Offenbar ganz unjuristisch ist die Erklärung, welche Pfizer (l. c. §. 24.) von den Worten: Diverso jure, giebt, worunter er im Fragmente von Paulus die Succession nach Prätorischem und nach dem Civilrecht versteht.

*g*) Man sehe darüber: *Marckart*. Probab. Recept. Lectt. P. II. p. 161. *Mascov*. de eo quod singulare est in demonstratt. in Opusc. T. II. p. 420. sq. *Püttmann*. Advers. Jur. Univ. Cap. VI. p. 120. sq. Napolla der Rechtsgelehrte. (Uebers. v. Griesinger.) §. 47. *Noodt*. Probab. L. I. c. 3. §. 4.

aber nicht hinzu, daß es emancipirte Brüder seyen. In dieser Rücksicht stellt Cujas *h*) denn ohne Zweifel die sehr richtige Regel auf:

Semper in libris nostris, quoties filius vel filia nominatur, nullo alio adjecto, exaudire nos semper oportet filiumfamilias vel filiamfamilias; filius, nisi adjicias: emancipatus, filiusfamilias intelligitur.

Eine Regel, welche sich nach einer richtigen Interpretation durch alle Stellen bewährt. Außerdem dürfen wir auf keine Weise, obgleich es von allen Interpreten geschehen ist, den Umstand übersehen, daß Paulus ausdrücklich sagt: Fratribus suis. Nun giebt es keine Stelle, wo das Wörtchen: suis, hinzugesetzt worden wäre, wenn von emancipirten Brüdern gesprochen wird. Offenbar ist hier dieser Zusatz: Suis, durchaus nicht unnütz und überflüssig, da Paulus, wenn er nur damit hätte ausdrücken wollen: Ihren Brüdern, ihn gewiß, so wie in vielen andern Fragmenten *i*), ausgelassen haben würde. Da nun dieses nicht der Fall ist, so läßt sich leicht einsehen, daß Paulus mit Absicht dieses Wörtchens sich bediente, um der Unterscheidung wegen dadurch anzuzeigen, daß in sei-

*h*) In Comm. ad C. 4. C. de Collat. (in Opp. T. IX. p. 684. C.) Gerade das Gegentheil, aber durchaus ohne hinlänglichen Grund, behaupten: *Faber*. Error. Pragm. Dec. XL. Err. 6. No. 16. *Unterholzner*. l. c. §. 9. p. 46. not. *).

*i*) Z. B. Fr. 3. pr. Fr. 8. 9. D. de Coll. Dot. (XXXVII, 7.)

seinen Worten nicht von emancipirten Brüdern, sondern von Brüdern in väterlicher Gewalt die Rede sey. Der einfache Ausdruck: Suis, steht hier offenbar für den bekannteren und häufiger vorkommenden: Suis heredibus *k*).

Ohne

*k*) Daß nämlich: Suus, wirklich für: Suus heres, vorkommt, läßt sich aus mehreren Stellen deutlich beweisen. So sagt (Fr. 220. D. de V. S. L, 16.) Callistratus: Liberorum appellatione nepotes et pronepotes, ceterique, qui ex his descendunt, continentur. Hos enim omnes *Suorum* appellatione Lex. XII. T. comprehendit. Ferner (Fr. ult. §. 3. D. de gradib. XXXVIII, 10.) Paulus: Proximiores ex agnatis *Sui* dicuntur. S. auch §. 3. J. de leg. agn. succ. (III, 2.) §. 15. J. de Succ. ab int. (III, 1.) Viele andere Beispiele führt *Voorda* in Interpr. et Emend. L. I. C. 11. an. Besonders aber spricht für die Richtigkeit meiner Erklärung der ganz ähnliche Ausdruck: Filius suus, in Fr. 20. §. 1. D. de B. P. c. t. (XXXVII, 4.) und Fr. 18. pr. D. de leg. praest. (XXXVII, 5.) Griesinger macht (in: Gesch. und Theorie der Suität. §. 13. p. 112. 113.) die Bemerkung, daß hier: filius, für: heres, stehe, und in diesem Fall: Suus, stets hintenan gesetzt werde. Allein solches läßt sich schwerlich billigen; da wahrscheinlich das Wörtchen: Suus, hier ebenfalls für: Suus heres, gebraucht worden ist; weßhalb auch mit Recht dieses Wort nachfolgt, indem das Substantiv: heres, stillschweigend supplirt werden muß. Vergl. noch *Smallenburg*. ad *Schulting*. Not. in Dig. ad Fr. 34. D. de pact. Not. 1. (T. 1. p. 357.) *Finestres*. in Praelect. Cervar. de Liberis et Postum. P. 1. c. 2. §. 2. p. 11. und §. 12. p. 18., wo er zugleich über den Ausdruck: Suitas, einige Bemerkungen macht.

Ohne Zweifel liegt in Paulus Worten folgender Fall vor: Der Vater setzt (nicht die emancipirten Söhne, deren er keine hat, sondern) die Söhne in väterlicher Gewalt im Testament zu Erben ein. Die übergangene oder enterbte Tochter klagt mit der Querel, und enthält dadurch ihren Intestaterbtheil. Die Söhne erben folglich aus dem Testament, die Tochter aber ab intestato. Wegen dieses verschiedenen Successions-Rechtes soll nun hier keine Collation statt finden *l*). Freilich fügte die Schwester dadurch offenbar ihren Brüdern Nachtheil zu, allein dieß konnte wohl nicht gut berücksichtiget werden, weil nach dem ältern Prätorischen Recht dieselbe Unbilligkeit dann auch statt fand, wenn der Sohn zum Erben eingesetzt war, und der Emancipirte um B. P. c. t. bat; in welchem Fall dieser jenem nichts zu conferiren brauchte, so fern der Sohn nicht ebenfalls die B. P. agnoscirte.

Aus dem bisher Gesagten läßt sich so viel klar schließen, daß Tribonianus, absichtlich und des Gegensatzes wegen, dieses Fragment des Paulus mit Papinianus Worten verband. Mithin kann diese Stelle auf keine Weise die gewöhnliche Behauptung von der Collation der Dos gegen die Emancipirten bestätigen, sondern ist ihr vielmehr geradezu entgegen.

Indeß

*l*) Daß dieser Fall in Paulus Worten supponirt werden müsse, behauptete schon vor mir *Altamirani* l. c. No. 6. u. 16. (l. c. p. 438. B. p. 440-441.)

Indessen glauben die Gegner einen neuen Grund aus einer Verordnung von Gordianus *m*) hernehmen zu können. Folgende Worte sind hier von Wichtigkeit:

His etenim, qui in familia defuncti non sunt, profectitiam tantummodo dotem post varias prudentium opiniones conferri placuit.

Nach Pfizer's *n*) Behauptung soll daraus klar erhellen, daß auch gegen die Emancipirten Collation der Dos nach den Grundsätzen der Römischen Juristen Statt gefunden habe. Wie nämlich Unterholzner *o*) annimmt, so sey unter den Juristen nicht darüber Streit gewesen, ob, sondern was den Emancipirten hätte conferirt werden müssen. Allein woher diese Nachricht? Ist es nicht vielmehr weit wahrscheinlicher, daß die Verschiedenheit der Meinungen unter den Juristen dreifach war? Einige sprachen gegen alle Collation, andere für Collation der Profectitia allein, und noch andere für Collation der Dos profectitia und adventitia. Dafür stimmt sogar der Ausdruck: Post varias prudentium opiniones; und aus dem gebrauchten Wort: Placuit, läßt sich ganz deutlich schließen, daß in diesem Punkte bei den Römischen Juristen noch durchaus keine festen und bestimmten Grundsätze aufgestellt waren, daß sie sich noch unter einander stritten, und daß erst Gor-

*m*) C. 4. fin. C. de Collat. (VI, 20.)

*n*) A. a. O. §. 24. p. 60.

*o*) A. a. O. §. 9. not. *) fin. p. 45.

Gordianus durch dieses Rescript den Streit beilegte, indem er verordnete, den Emancipirten solle nur die Dos profectitia conferirt werden.

Die Römer gebrauchten nämlich den Ausdruck: Placere, nicht bloß dann, wenn eine unter den Juristen streitige Meinung die Oberhand behielt *p*), sondern auch: wenn der Kaiser durch eine Verordnung diesen Streit schlichtete, und die eine Behauptung billigte *q*). Aus diesem allem läßt sich denn offenbar so viel schließen, daß vor Gordianus eine Collation der Dos von den Emancipirten nicht mit sicherm Rechte gefordert werden konnte; und diese Stelle von Gordianus eben so wenig etwas beweiset, wie die vorige. Auch ist so viel unbezweifelt, daß Tribonianus uns kein einziges Fragment der Römischen Juristen excerpirt hat, wie ich schon oben erinnerte, wor=

*p*) Außer den in Griesinger's Geschichte und neue Theor. der Suität. §. 10. p. 79. not. z. citirten Schriftstellern, s. noch: *Hilliger.* ad Donell. Enucl. L. VIII. Cap. 11. Lit. S. fin. *Hier. de Oroz.* de Apicib. Jur. L. I. Cap. 10. no. 44. fin, *Bynckershoek.* Obss. L. V. Cap. 7. *Teisterbant.* dict. *Bilderdyck.* Obss. Cap. XI. p. 106. *Burgii* Elect. C. 6. (in *Otto.* Thes. T. I. p. 320. fin.) Meine Diss. de Operis Novi Nunc. (Heidelb. 1807. 8.) Cap. II. §. 8. p. 96.

*q*) Man vergl. *Amayae* Obss. L. I. Cap. 1. no. 12. *Connan.* Comment. L. I. Cap. 16. no. 9. *Cujac.* in Comm. L. II. Quaest. Papin. ad Fr. 1. D. de Usur. (in Opp. T. IV. p. 44. sq.) *Brisson.* de V. S. v. Placere.

woraus wir auf einen solchen Streit schließen könnten r).

§. 7.

Nicht weniger ungewiß und zweifelhaft, wie der vorige Punkt, ist ferner

II. Die Frage: Was mußte die Haustochter ihren Brüdern in våterlicher Gewalt conferiren, nur die Dos profectitia, oder auch die adventitia? — So viel ist wohl gewiß, daß sich im Titel der Pandecten, welcher eigentlich von der Collation der Dos handelt, durchaus keine klare und specielle Verordnung findet, wodurch diese Frage genau entschieden worden wåre.

Neh-

r) Nach dem bisher Gesagten kann man auch beurtheilen, ob Pfizer Recht hat, wenn er sagt: daß es sich aus den Römischen Gesetzen nicht mit Gewißheit behaupten lasse, ob die Collation der Dos zuerst, zu Gunsten der Emancipirten, oder der in våterlicher Gewalt stehenden Kinder, oder beider zugleich, eingeführt worden sey. Er entscheidet (L. c. §. 25. no. a.) für das erste, und glaubt, daß die stufenweise Entwickelung des R. R. mit dieser Hypothese am meisten übereinzustimmen scheine, indem daraus erst die Collation der Dos entstanden sey. Allein diese, von Pfizer selbst mit vollem Recht Hypothese benannte, Meinung widerlegt sich hinlänglich aus dem von mir oben (§. 1.) angeführten Grunde, woraus sich klar ergiebt, daß gerade das umgekehrte Verhåltniß statt fand: daß nåmlich die Collation der Dos, wie auch ganz natürlich ist, zuvörderst nur zu Gunsten der in våterlicher Gewalt stehenden Kinder eingeführt, und nachher erst auf die Emancipirten ausgedehnt wurde.

Nehmen wir indeß auf das ganze Verhältniß dieses Institutes Rücksicht, so läßt sich bald einsehen, daß das Rescript des Kaisers Pius in dieser Hinsicht nicht eingeschränkt erklärt werden kann, sondern daß er ohne Zweifel auf beide Arten der Dos *a*) sein Augenmerk gerichtet hatte; denn da des Kaisers Absicht dahin gieng, daß den Kindern in väterlicher Gewalt kein Nachtheil zugefügt werden solle durch den Antheil, welchen die Haustochter nicht bloß am väterlichen Vermögen, sondern auch an den Conferendis der emancipirten Brüder erhielt, so erklärt sich hieraus leicht, daß schon das kaiserliche Rescript selbst auf beide Arten der Dos gerichtet seyn mußte; oder daß wenigstens bald nachher durch Interpretation der Rechtsgelehrten auch die Dos adventitia zur Collation gezogen wurde.

Die Richtigkeit dieser Behauptung geben die in Gordianus Rescript vorkommenden Worte: Nec dubium est, sehr deutlich zu erkennen, indem daraus klar hervorgeht, daß schon vor Gordianus der bestimmte Rechtssatz statt gefunden haben müsse: Die Haustochter conferirt ihren Brüdern in väterlicher Gewalt beide Arten der Dos. In dieser Rücksicht stimmen auch die meisten Rechtsgelehrten *b*) überein, und daraus folgt ohne Zwei-

*a*) In Rücksicht der Dos profectitia ist wenigstens kein Streit unter den neuern Rechtslehrern. S. *Faber.* in Error. Pragm. Dec. XL. Err. 6. No. 11-13.

*b*) *Cujac.* Comm. ad C. 4. C. h. t. (in Opp. T. IX. p. 689.

Zweifel, daß die Fragmente im Titel der Pandekten durchaus allgemein, d. h. von beiden Arten der Dos, verstanden werden müssen. Paul de Castro *c*) irrt mithin, wenn er behauptet, daß die Pandekten-Fragmente nur von der Dos prof. redeten, eine Meinung, die schon Bachov *d*) mit Recht verwarf. Nichts desto weniger weicht Anton Favre *e*), dessen Meinung von neuern Schriftstellern durchaus mit Stillschweigen ist übergangen worden, hiervon ganz ab; indem er annimmt, daß die Haustochter weder nach Pius Rescript, noch nach Gordianus Verordnung ihren Brüdern in väterlicher Gewalt die Dos adventitia conferirt habe. Die Gründe, welche er anführt, scheinen mir jedoch von gar keiner Erheblichkeit zu seyn, und lassen sich leicht widerlegen:

a. Nir=

p. 689. E.) ad Respons. L. VI. Papinian ad Fr. 6. D. de Coll. Dot. (in Opp. T. IV. p. 1087.) in Recit. ad Fr. 10. D. de Collat. und ad Fr. 1. pr. D. de Collat. Dot. (in Opp. T. VIII. p. 80. D. E. p. 101. E.) Paratl. ad C. h. t. (in Opp. T. II. p. 493.) *Amayae* Obss. L. I. Cap. 17. *Altamirani* Comm. in L. v. Quaest. Scaevol. ad Fr. 10. D. de Collat. (in *Meermann.* Thes. T. II. p. 437-441.) *Bachov.* ad Treutler. Vol. II. Disp. 17. Thes. 5. Lit. C. *Unterholzner.* l. c. §. 9.

*c*) In Comm. ad C. 4. C. h. t. Fol. 26. B.

*d*) Ad *Treutler.* l. c.

*e*) In Error. Pragm. Dec. XL. Err. 6. No. 16. 17. Und dieselbe Meinung, ohne aber seinen Vorgänger zu nennen, vertheidigt auch: Pfizer a. a. O. §. 30-31.

a. Nirgends, behauptet Favre, sey es verordnet, daß die Haustochter ihre Dos adventitia conferire. Zwar führe man zwei Stellen *f*) an, allein beide redeten nur von der emancipirten Tochter, wie sich daraus ergebe, daß Gordianus Rescript von der Collation rede, welche gegen die Emancipirten statt finden solle. Nun aber sey es erst durch Kaiser Leo *g*) verordnet, daß die Kinder in väterlicher Gewalt auch den emancipirten Kindern conferiren sollten *h*).

Gegen diesen Grund muß ich nur bemerken, daß er durchaus falsch und Favre's völlig unwürdig ist; denn was besonders den Punkt anbetrifft, daß Gordianus nur von der emancipirten Tochter reden solle, so werde ich darüber noch unten mich ausführlich verbreiten, und zeigen, daß er ungegründet und irrig sey. In Rücksicht der Constitution von Leo aber bemerke ich, daß Favre deren Sinn entweder nicht verstand, oder mit Willen verdrehte, weil er sonst leicht hätte einsehen müssen, daß sie von der Collation der Emancipirten unter einander, nicht der Kinder in väterlicher Gewalt gegen die Emancipirten, rede.

b. Das prätorische Edict, fährt er fort, rufe nur diejenigen zur Collation, welche sich der B. P. bedien=

*f*) Fr. 1. §. 7. D. de dot. Coll. (XXXVII, 7.) C. 4. C. de Collat. (VI, 20.)

*g*) C. 17. C. Eod.

*h*) Diese letzte Behauptung sucht er a. a. O. Err. 7. No. 3. und Err. 8. No. 2. weitläuftig zu vertheidigen. Allein s. unten §. 11., wo ich sie widerlegt habe.

bedienten; daher denn auch alle Stellen, welche von der Collation redeten, von der Collation der Emancipirten müßten verstanden werden. —

Dieser Einwand ist aber höchst schlecht; denn da die emancipirte Tochter nie anders als durch die B. P. an der väterlichen Erbschaft Theil nehmen konnte, und als solche nicht bloß die Dos, sondern ihr ganzes Vermögen, conferiren mußte, so bedurfte es wahrhaftig keiner besondern Bestimmung von Pius: daß die Dos ohne B. P. conferirt werden solle; denn auch nach dieser Verordnung mußte die emancipirte Tochter ebenfalls noch die B. P. agnosciren, um in die väterliche Verlassenschaft succediren zu können. Jene kaiserliche Verordnung wäre, wie Bachov *i*) nicht mit Unrecht bemerkt, also höchst abgeschmackt und überflüssig gewesen.

c. Der Vater habe, meint Favre endlich, in Rücksicht der Dos adventitia, wenn er vor der Tochter verstorben, während der Ehe gar kein Recht gehabt; wenn es aber auch Fälle gegeben hätte, wo sie an den Vater gefallen sey, so wäre dieses Recht doch von der Art gewesen, daß darauf keine Rücksicht hätte genommen werden können; woraus denn erhelle, daß den Brüdern durch Nicht-Collation dieser Dos kein Unrecht geschehen sey. —

Auch dieser Grund ist durchaus ohne Gewicht und Bedeutung; denn wäre die Dos adventitia keine

*i*) Ad *Treutler*. Vol. II. Disp. 17. Thes. 4. Lit. A.

keine Dos, sondern ein anderes Gut gewesen, so würde der Vater dieses allerdings durch die Tochter, so wie durch seine Haussöhne, erworben haben. Daraus läßt sich denn leicht schließen, daß die Haustochter diese Dos mit Unrecht zurückhält, wenn sie die Collation verweigert; da hier nicht bloß darauf Rücksicht genommen wird, ob der Vater wirklich Rechte daran habe, sondern ob er Rechte daran hätte haben können, wenn es keine Dos adventitia gewesen wäre. Da sich ferner nicht leugnen läßt, daß die Billigkeit offenbar auch für die Collation dieser Dos streitet, so können wir unmöglich mit Recht daran zweifeln, und zwar um so weniger, da die Gründe, welche in Rücksicht der Dos profectitia eintreten, ebenfalls bei der Dos adventitia von Gewicht sind. Ueberhaupt aber, wenn die Tochter glaubte, daß ihr durch die Collation Nachtheil entstehe, so stand es ihr ja ganz frei, der väterlichen Erbschaft zu entsagen, und ihre Dos uneingeschränkt zu behalten. — Doch genug der nichtigen Gründe, welche Favre hier mit unerträglicher Weitschweifigkeit vorträgt. Keiner von allen hat nur einen Schein von Wahrheit *k*), und es würde deßhalb ganz unnütz seyn, wenn ich mich noch länger dabei verweilen wollte.

§. 8.

*k*) Sehr richtig sagt *Bachov.* ad *Treutler*. Vol. II. Disp. 17. Thes. 5. Lit. C. med. von ihnen: Nullius sunt momenti, quae contra sententiam de collatione dotis adventitiae movet *Faber* in Erroribus ipsius; und mit Recht widerlegte auch *Unterholzner*. l. c. §. 9. p. 48. 49. diese von Pfizer angenommene Meinung.

§. 8.

Diese Bestimmung des Kaisers Pius in Rücksicht der Collation der Dos wurde nun von den nach ihm lebenden Juristen in verschiedenen Fällen angewandt, wie die einzelnen Fragmente unsers Titels deutlich zeigen, welche hier besonders zu erläutern, wohl unnöthig ist *a*). Uebrigens machte Marcus Aurelius *b*) in dieser Lehre keine Einschränkung, wie Pfizer *c*) meint, da des Kaisers Entscheidung, welche Tryphoninus uns anführt: Daß die der väterlichen Erbschaft sich enthaltende Tochter zur Collation nicht gezwungen werden könne, — ganz offenbar auf bestimmten Rechtsgrundsätzen beruhte *d*). Wie es nämlich bei den kaiserlichen Rescripten so oft der Fall war *e*), so bestätigte Marcus nur einen schon längst bekannten Rechtssatz des Prätorischen Edicts, nach welchem auch der Emancipirte nicht zu conferiren brauchte, wenn er keinen Theil an der väterlichen Ver-

*a*) S. *Unterholzner*. l. c. §. 9. p. 49-52. *Meier*. Colleg. Arg. L. XXXVII. Tit. 7.

*b*) Fr. ult. D. de Collat. Dot. (XXXVII, 7.) Ausführlich von diesem Fragmente handelt *Ant. Faber*. in Conject. L. XXVII. Cap. 17.

*c*) A. a. O. §. 32. p. 76. 77.

*d*) Wie schon *Unterholzner*. l. c. §. 9. p. 49. not. *) richtig bemerkte.

*e*) S. *Schulting*. Pro Rescriptis Princip. §. 2. (in Comm. Acad. T. I. p. 165.) *Thibaut's* Theorie der log. Ausl. §. 38. *Bach*. Hist. Jur. L. III. C. 1. Sect. 4. §. 4. p. 383.

Verlassenschaft nehmen wollte *f*); denn daß die Haustochter in einem solchen Fall auch vor Marcus zur Collation nicht verbunden war, ergiebt sich aus einem Fragmente des Juristen Pomponius *g*), welcher unter Hadrianus und Pius blühte, ganz deutlich.

Bald nach der Veränderung, welche Pius in Rücksicht der Collation traff, gewann die Interpretation der Juristen großen Spielraum, da seine Verordnung zu bedeutenden Streitigkeiten unter ihnen Anlaß gab; wodurch denn natürlich wiederum neue Veränderungen *h*) bewirkt wurden.

Der Kaiser Pius hatte bloß darauf sein Augenmerk gerichtet, die Söhne in väterlicher Gewalt, wegen Concurrenz der Tochter, vor Nachtheil sicher zu stellen. Man mußte es aber bald bemerken, daß es sehr unbillig sey, wenn die Tochter, ohne ihre Dos den Emancipirten zu conferiren, doch an deren Conferendis Theil nehme. Dieser Umstand bewirkte eine dreifache Verschiedenheit der Meinungen. Einige Rechtsgelehrten hielten es streng mit den Worten des Gesetzes, und behaupteten deshalb: daß gar nichts den Emancipirten conferirt werden müsse. Andere sprachen für Collation der Dos profectitia, indem sie darauf Rücksicht nahmen, daß den Emancipirten dadurch gewiß Un=

*f*) Fr. 2. §. 5. D. de Collat. (XXXVII, 6.)

*g*) Fr. 4. D. de Collat. Dot. (XXXVII, 7.)

*h*) Eine ähnliche Veränderung, durch Interpretation der Juristen bewirkt, erwähnt auch: *Püttmann.* in Interpr. Cap. 30.

Unrecht geschehe, wenn die Tochter wenigstens diejenige Dos nicht conferire, welche doch aus dem Vermögen des Vaters genommen sey. Endlich eine dritte Parthei, — welche darauf sahe, daß die Emancipirten der Haustochter ihr ganzes Vermögen conferiren mußten, und sie daher auch wohl von ihr nicht unbillig ein gleiches fordern könnten, — wollte: daß jede Dos den Emancipirten conferirt werden müsse.

Dieser Streit dauerte bis Gordianus, welcher ihn durch ein eigenes Rescript schlichtete *i*), indem er bestimmte, die Haustochter solle den emancipirten Brüdern nur die vom Vater herrührende Dos conferiren *k*), und nichts weiter. Schon die ältern Commentatoren *l*) und mehrere neue Schriftsteller behaupteten *m*), daß dieses der wah-

*i*) C. 4. C. de Collat. (VI, 20.)

*k*) Wer ein Freund ist von spitzfindigen, nichtssagenden Gründen und Gegengründen, weßhalb die Dos profectitia nicht hätte conferirt werden sollen, findet dergleichen in Menge bei: *Paul de Castro* in Comm. ad C. 4. C. de Collat. Fol. 26. 27. *Jason.* in Comm. Eod. Fol. 49. (Ed. 1542. Fol.). — Am ausführlichsten und am besten ohne Zweifel handelt hiervon: *Cujac.* in Comm. ad C. 4. C. cit. (in Opp. T. IX. p. 686. sqq.)

*l*) S. *Salycet.* Comm. ad C. 4. C. cit. p. 441. 442. (Francof. 1615. Fol.) *Jason.* Eod. No. 1. 3. Fol. 49. A. *Aretin.* in Comm. ad C. 4. C. cit. Fol. 92. A. (Lugdun. 1553. Fol.)

*m*) S. *Marani* Paratl. L. XXXVII. Tit 7. (in Opp. p. 385.

wahre Sinn der kaiserlichen Verordnung sey, welche durch die Auslegungen anderer Interpreten mit den größten Schwierigkeiten umgeben worden ist. Die Worte des Rescripts von Gordianus lauten so:

Fliae dotem in medium ita demum conferre coguntur, si vel ab intestato succedant, vel contra tabulas petant; nec dubium est, profectitiam seu adventitiam dotem a patre datam vel constitutam, fratribus, qui in potestate fuerunt, conferendam esse. His etenim, qui in familia defuncti non sunt, profectitiam tantummodo dotem post varias prudentium opiniones conferri placuit. —

Bevor ich jedoch zur Erklärung der Stelle selbst übergehe, ist es durchaus nothwendig, ein Paar Worte über die richtige Lesart derselben vorauszuschicken.

Der Satz: Adventitiam dotem a patre datam vel constitutam, ist hier den Auslegern ein Stein des Anstoßes gewesen, und man hat verschiedene Verbesserungen und Erklärungen vorgeschlagen, weil es keine: Dos a patre constituta, gebe. Cujas *u*) glaubt, daß hier irgend etwas ausgelassen sey, und liest: Datam vel ab extra-

p. 385. A.) *Donell.* Comm. ad C. 4. C. cit. (in Opp. T. VIII. p. 1267–1274.) *Cujac.* Comm. ad C. 4. C. cit. (in Opp. T. IX. p. 685. E.) und Paratl. ad Cod. Tit. de Collat. (in Opp. T. II. p. 494. B.) *Vinnius* de Collation. Cap. XII. No. 6.

*u*) In Comm. ad Fr. 1. §. 1. D. de Collat. dot. (in Opp. T. VIII. p. 102. C.)

traneo constitutam; welchen Vorschlag Pfizer o) mit Unrecht billigt, da diese Verbesserung offenbar zu gewaltsam ist, als daß sie auf Beifall Anspruch machen könnte. Noch weniger aber kann es gebilligt werden, wenn manche p) sogar die Worte: Vel adventitiam, als ein Glossem, aus dem Text werfen wollen. Noch anders geht Unterholzner q) zu Werke. Er glaubt nämlich, der Kaiser habe hier nicht die beiden Ausdrücke: datam, und: constitutam, als Synonyme, cumulirt, sondern deßhalb gebraucht, um die Dos zu definiren, aus welchem Grunde er denn folgende Versetzung mit diesen Worten vornimmt: Adventitiam dotem seu profectitiam a patre datam vel constitutam. Allein theils ist dieses Mittel ebenfalls zu gewaltsam, wenn es noch leichtere giebt; theils hebt sich dadurch noch nicht jede Schwierigkeit. Ohne Aenderung endlich sucht Doneau r) die Stelle zu erklären, indem er nach: Dotem, ein Comma setzt, so daß die folgenden Worte: A patre datam vel constitutam, einen eigenen Satz für sich bildeten, und

o) A. a. O. §. 30. fin.

p) Wie *Meier*. Colleg. Argent. L. XXXVII. Tit. 7. §. 4. No. 7. bemerkt.

q) L. c. §. 9. p. 47. not. **).

r) In Comm. ad C. 4. C. cit. No. 5. (in Opp. T. VIII. p. 1269.) Auffallend ist es, daß weder Pfizer, noch Unterholzner, irgend eine dieser verschiedenen Erklärungen, außer der Cujasischen, anführen.

und nun der Ausdruck: Constitutam, welches so viel als: Promissam, heiße, auf: a patre, bezogen werden müßte. Indeß auch dieser Erklärungsart kann ich nicht beistimmen, indem das Wort: Constitutam, in diesem Sinn offenbar höchst zweideutig angewandt seyn würde *s*), und dadurch auch die Schwierigkeit nicht aus dem Wege geräumt wird, welche aus dem Ausdruck: Adventitiam, entsteht. — Noch mehrere andere schlechte Auslegungen, welche sich bei Meier *t*) finden, übergehe ich hier mit Stillschweigen.

Nach meiner Meinung bedarf die Stelle durchaus keiner Verbesserung, außer daß mit Doneau nach: Dotem, ein Comma gesetzt werden muß. Im übrigen sahen schon die alten Commentatoren die richtige Weise, wie dieser Satz zu verstehen sey; denn Paul de Castro *u*) und nach ihm Jason *v*) behaupteten, daß das letzte Wort: con-

*s*) Eine: Dos a patre in obligatione constituta, kommt freilich in C. 1. C. Greg. de inoff. testam. (II, 5.) in *Schulting*. Jurispr. Antejustin. p. 690. vor, gehört aber nicht hierher.

*t*) In Colleg. Arg. l. c.

*u*) In Comm. ad C. 4. C. l. c.

*v*) In Comm. Eod. l. c. wo er nur darin irrt, daß er das Wort: adventitiam, auf: a patre, bezieht, indem er glaubt, hiermit werde diejenige Dos bezeichnet, welche der Vater der Tochter wegen Verdienst u. s. w. gebe. Dieselbe Erklärung nahm auch *Barbosa* ad Fr. 2. §. quod si. D. Sol. matr. No. 22. an, wie *Brunnemann*. in Comm. ad C. 4.

constitutam, auf das vorhergehende: adventitiam, zu beziehen, und bei jenem noch: ab aliis, in Gedanken zu suppliren sey; welche Erklärung auch der scharfsinnige Bachov w) mit Recht annahm. Die Richtigkeit derselben, wie ich noch hinzusetzen muß, ergiebt sich ganz deutlich aus der Bemerkung, daß dergleichen Sätze, Chiasmen in der Kunstsprache genannt, nicht selten in den Schriften der Römischen Juristen und den Verordnungen der Kaiser vorkommen x), deren sie sich ohne Zweifel der Kürze wegen bedienten. Folglich gehören die Worte: A patre datam, zu: profectitiam, und das Wort: Constitutam, zu: adventitiam; nach welcher Erklärung diese Stelle ohne Verbesserung ganz deutlich und verständlich ist.

§. 9.

Was nun die Verordnung von Gordianus selbst anbetrifft, so stellt Unterholzner a) die Behaup-

C. 4. C. cit. No. 7. anführt. Mit Recht aber wurde sie von *Bachov.* ad *Treutler.* Vol. II. Disp. 17. Thes. 5. Lit. C. fin. verworfen.

*w*) Ad *Treutler.* l. c.

*x*) S. *Cujac.* Not. ad Pr. J. Prooem. und Obss. L. XIV. Cap. 24. *Huber.* Digr. Just. P. I. L. III. Cap. 21. §. 1. p. 211. *Nerii* Anal. L. II. Cap. 35. (in *Otto.* Thes. T. II. p. 374.) *Barth.* Advers. L. II. Cap. 17. *Jo. Cannegieter.* ad *Ulpian.* Fragm. Tit. XXVIII. §. 3. *Finestres.* in Praelect. Cervar. de Liberis et Postumis. P. II. C. 1. §. 12. p. 37. P. III. C. 1. §. 3. p. 64. *Spalding.* ad *Quinctilian.* Inst. Orat. II, 19. §. 3. not. crit. V, 7. §. 25. 13, §. 2. 14, §. 6.

*a*) L. c. §. 9. p. 46. und §. 10. p. 53. not. *).

Behauptung auf, daß durch sie kein neuer Rechtssatz eingeführt worden sey: indem auch schon vorher die Haustochter ihren emancipirten Brüdern habe conferiren müssen. Diese letzte Annahme, welche ich schon in den vorhergehenden Paragraphen ausführlich widerlegt habe, beruht hauptsächlich auf der irrigen Idee, daß Gordianus Verordnung, wie Unterholzner glaubt, nicht nur von der Haustochter, sondern auch von der emancipirten Tochter verstanden werden müsse, eine Meinung, welche mit ihm mehrere andere Rechtslehrer *b*) annehmen. Damit stimmte sogar Cujas *c*) anfangs überein, allein nachher verließ er diese Meinung wieder *d*); daher es offenbar höchst son-

*b*) S. *Gothofred.* in Not. ad C. 4. C. cit. *Cynus.* in Comm. ad C. 9. C. de Collat. No. 1. Fol. 369. B. (Francof. 1578. fol.) *Faber.* in Error. Pragm. Dec. XL. Err. 6. No. 5. 6. 8. 10. *Perez.* in Comm. ad C. L. VI. Tit. 20. No. 16. *Bachov.* ad *Treutler.* Vol. II. Disp. 17. Thes. 5. Lit. C. *Brunnemann.* in Comm. ad C. 4. C. cit.

*c*) In Obss. L. III. Cap. 30.

*d*) In Comm. ad C. 4. C. cit. (in Opp. T. IX. p. 685. sqq). Comm. ad Fr. 1. D. de Collat. Dot. (in Opp. T. VIII. p. 100. E.) Paratl. ad Cod. L. VI. Tit. 20. (in Opp. T. II. p. 494. C.) In der ersten Stelle zeigt er sehr weitläuftig, daß Gordianus Verordnung nur von der Haustochter rede; zwar erinnert er auch hier, und an den andern Orten, daß schon vor Leo's Verordnung (C. 17. C. de Collat. VI, 20.) die Emancipirten nach älterm Recht einander conferirt hätten, nämlich die Dos und

sonderbar ist, wenn Pfizer *e*) ihn dennoch gegen und Unterholzner *f*) für sich anführt, wobei es gewiß einem jeden lächerlich erscheinen muß, wenn Cujas durch Cujas Gründe widerlegt wird, wie es offenbar bei Pfizer geschieht.

Nach Unterholzner's Behauptung soll es nämlich bald nach Pius Rescript durch die Interpretation der Rechtsgelehrten bewirkt worden seyn, daß auch die emancipirte Tochter ihre Dos den emancipirten Brüdern habe conferiren müssen; und davon redeten denn Gordianus Worte am Ende des Rescripts. —

Diese Erklärung läßt sich indessen nicht billigen, wie sich aus den oben gemachten Bemerkungen klar ergiebt. Zwar sucht er sich darauf zu stützen, daß er sagt, schon zu Folge des Rescripts von Pius habe die Haustochter den Emancipirten conferiren müssen; daher es denn ganz natürlich zugegangen sey, daß auch die emancipirte Tochter ihre Dos den emancipirten Brüdern conferire. Allein diese Folgerung beruht offenbar auf einer reinen Petitio principii; denn im Vorhergehenden glau-

und Donatio propter nuptias; allein zum Beweis dieser Behauptung führt er weder unsre C. 4. C. cit. noch sonst irgend ein Gesetz an; woraus sich denn mit Recht schließen läßt, daß er auch in den andern Stellen Gordianus Rescript nur von der Haustochter verstanden habe. — Diese Variante des Cujas findet sich übrigens bei Merille nicht angegeben.

*e*) L. c. §. 31.

*f*) L. c. §. 9. p. 48.

glaube ich durch augenscheinliche Gründe bewiesen zu haben, daß von der Collation der Haustochter gegen die Emancipirten, die durch Pius Rescript bewirkt worden, durchaus nicht die Rede seyn konnte, und daß erst in der Folge darüber unter den Römischen Juristen Streit entstand, welchen Gordianus, wie ich vorher angeführt, schlichtete. Mithin fällt auch sein Hauptfundament über den Haufen. Der Grund übrigens, den er noch ferner für seine Erklärung beibringt, daß alle Fragmente, welche von der Collation der Dos redeten, nicht bloß von der Haustochter, sondern auch von der emancipirten Tochter müßten verstanden werden, ist, wie ich schon oben *g*) erinnerte, offenbar falsch, und bedarf deßhalb hier keiner besondern Widerlegung.

Nun aber kommen noch sehr bedeutende Gründe hinzu, welche Unterholzner's Meinung durchaus verwerflich machen. Sehen wir nämlich auf das ganze Rechtsinstitut der Collation, so finden wir sehr bald, daß diese stets nur zu Gunsten der Kinder in väterlicher Gewalt eingeführt wurde. Wie hätte also wohl an Collation der Emancipirten unter sich gedacht, und diese durch Interpretation der Rechtsgelehrten eingeführt werden können, da die emancipirten Kinder ja ganz gleiche Rechte hatten, und, falls sie zur Succession in die väterliche Verlassenschaft kamen, von Unbilligkeit und Unrecht zwischen ihnen auf keine Weise die Rede seyn konnte?

Hätte

*g*) S. oben §. 6. not. k.

Hätte indeß auch die Interpretation der Rechtsgelehrten in der That bewirkt, daß die emancipirte Tochter den emancipirten Brüdern ihre Dos conferire — offenbar aber eine Bestimmung, welche sowohl den Worten, als auch dem Geist des Prätorischen Edicts völlig zuwiderlief — so würde aus dieser Bestimmung nothwendig haben folgen müssen, daß die emancipirte Tochter doch wenigstens an denjenigen Conferendis ihrer emancipirten Brüder, welche wirklich vom Vater herrührten, Theil nehmen dürfe; weil ja sonst die größte Unbilligkeit statt gefunden haben würde, wenn die emancipirte Tochter ihre Dos conferirt, hingegen die emancipirten Söhne in Rücksicht jener alles zurückbehalten hätten. Nun aber hat es weder Unterholzner, noch sonst jemand behauptet, daß damals die emancipirten Brüder der emancipirten Tochter conferirt hätten; woraus denn klar erhellt, daß das Eine nicht gut ohne das Andere bestehen konnte.

Es ist mir daher unbegreiflich, wie und worin Unterholzner *h*) die Billigkeit seiner Behauptung finden will; da, wäre sie richtig, die größte Ungerechtigkeit gegen die emancipirte Tochter deutlich am Tage läge *i*).

Hierzu kommt ferner, daß sich sogar einige Constitutionen im Codex befinden *k*), welche von Kai-

*h*) L. c. §. 9. p. 46.

*i*) Ueber die Gründe der Nicht-Collation redet: *Cujac.* in Comm. ad C. 4. C. cit. (in Opp. T. IX. p. 687.) sehr ausführlich.

*k*) C. 5. 7. C. de Collat. (VI, 20.) S. *Cujac.* in Comm. ad h. l. (in Opp. T. IX. p. 687. B.)

Kaisern nach Gordianus herrühren, worin von Collation der Emancipirten unter sich gar nicht die Rede ist, und daß selbst noch zu Diocletianus Zeit *l*) alle Collation unter ihnen cessirte, welche erst durch den Kaiser Leo *m*) bestimmt eingeführt wurde. Wie läßt sich also wohl mit Fug und Recht behaupten, daß schon vor Leo die allgemeine Regel: Emancipirte conferiren unter einander nichts, zu gelten aufgehört habe, was doch allerdings der Fall seyn müßte, wenn Unterholzner's Meinung richtig und gegründet wäre? —

§. 10.

Sehen wir außerdem noch die Worte des kaiserlichen Rescripts selbst an, so läßt sich auch aus diesen ganz deutlich beweisen, daß Gordianus hier bloß auf die Haustochter Rücksicht genommen habe; denn

a. Das Rescript sagt schlechtweg: Filiae. Nun aber würde es doch gewiß sehr fehlerhaft geredet seyn, wenn der Kaiser darunter auch die emancipirte Tochter verstanden hätte; da dieses, wie ich schon oben bemerkte, stets von den Römischen Juristen und Kaisern hinzugesetzt zu werden pflegte. Dieses ist um so gewisser, da alle Fragmente in den Pandekten, und viele Rescripte im Codex

*l*) C. 9. C. Eod. *Cujac.* in Comm. ad h. l. (L. c. p. 686. D.)

*m*) C. 17. C. Eod. Pfizer a. a. O. §. 31. fin. §. 33. S. auch *Cujac.* ad h. l. (L. c. p. 689. C.)

Codex aus unsern Titeln, von der Collation der Dos reden; dabei aber von der B. P. ganz schweigen, woraus ohne Zweifel hervorgeht, daß daselbst nur von der Haustochter die Rede seyn kann. Wäre dieß nicht der Fall, so würde doch einmal der B. P. Erwähnung geschehen seyn, weil die emancipirte Tochter ja nie anders als durch B. P. in die väterliche Erbschaft succediren konnte.

b. Die Worte: Si vel ab intestato succedant *a*), lassen eine solche Erklärung gar nicht zu; denn setzen wir auch den Fall, daß die emancipirte Tochter durch die B. P. unde liberi zur Erbschaft komme, so würde doch jener Ausdruck offenbar höchst unpassend gebraucht seyn, weil sie ja auch hier nur durch Hülfe der B. P. succedirt, mithin von einer Intestat-Succession in so fern bei ihr nicht die Rede seyn kann, als jene angeführten Worte: Si – succedant, im Gegensatz der folgenden: Vel – petant, ganz deutlich auf ein Intestat-Erbrecht hindeuten, welches ipso jure ohne B. P. eintritt.

c. Ferner ließe sich durchaus nicht begreifen, in wie fern der Kaiser die Worte: Nec dubium est, gebrauchen konnte, wenn von der emancipirten Tochter ebenfalls die Rede hätte seyn sollen; denn wir können leicht einsehen, daß jener Satz darauf geht, daß doch irgend jemand daran gezweifelt haben muß, diese Meinung aber die Oberhand behielt. — Beziehen wir das Gesetz auf die eman-

*a*) S. *Marani* Paratl. Dig. L. XXXVII. Tit. 7. (in Opp. p. 385.)

emancicirte Tochter, so konnte ja deßhalb gar kein Zweifel entstehen, weil sie stets conferiren mußte, wenn sie an der våterlichen Erbschaft ebenfalls Theil nehmen wollte, was schon nach dem åltern Pråtorischen Rechte der Fall war. Da sich aber nicht mit Grund vermuthen låßt, daß Gordianus eines unrichtigen Ausdrucks sich sollte bedient haben, so můssen wir allerdings fůr die Haustochter allein sprechen.

d. Wåre endlich hier von der emancipirten Tochter die Rede, so wůrde wenigstens in Růcksicht ihrer nichts namentlich wegen der Dos verordnet worden seyn, weil sie nicht bloß verpflichtet war, beide Arten der Dos, sondern auch ihr ganzes Vermögen, in so fern sie die B. P. agnoscirte, zu conferiren. Nehmen wir dieses nicht an, so entstånde daraus die Unbilligkeit, daß die emancipirte Tochter an dem ganzen Vermögen, welches die Hauskinder dem Vater erworben, Theil nåhme, und zugleich nur einen Theil des ihrigen conferirte.

Hieraus ergiebt sich nun unbezweifelt, daß Pfizer nicht weniger irrt, wenn er Gordianus Worte nur von der emancipirten Tochter allein verstehen will. Diese Behauptung, wovon ich schon oben *b*) redete, ist in der That noch verkehrter.

§. 11.

*b*) S. oben §. 7. und *Unterholzner*. l. c. §. 9. p. 48. 49.

§. 11.

Aus diesen bisher gegebenen Bemerkungen sehen wir also, daß Gordianus Verordnung allein nur über die Collation der Dos von Seiten der Haustochter bestimmte, und zwar nicht bloß gegen ihre Brüder in väterlicher Gewalt, sondern auch gegen die Emancipirten. Daraus können wir denn ferner leicht beurtheilen, wie sehr Anton Favre *a*) irrte, wenn er die Behauptung aufzustellen wagte, daß vor der Constitution von Leo die Haustochter nie verpflichtet gewesen sey, ihre Dos den emancipirten Brüdern und Schwestern zu conferiren.

Eigentliche Gründe dafür giebt er gar nicht an; das einzige, was er anführt, ist dieses: Die Haustochter füge den Emancipirten, mit denen sie zugleich succedire, gar kein Unrecht zu, wenn sie auch ihre Dos nicht conferire, da sie eigentlich die ganze Erbschaft allein erhalten sollte. Das Neue in Leo's Verordnung *b*) habe mithin darin bestanden, daß jetzt die Haustochter auch den Emancipirten conferire; nicht darin, daß seitdem die Emancipirten unter einander conferirten. —

Leider ist aber in dieser ganzen Schlußfolge auch nicht ein Satz richtig, und ein Irrthum folgt hier dem andern. Falsch ist es, daß die Haustochter den Emancipirten keinen Nachtheil zufüge, da

*a*) In Error. Pragm. Dec. XL. Err. 7. No. 2. sqq. Err. 8. No. 2.

*b*) C. 17. C. de Collat. (VI, 20.)

da sie ja an den Conferendis derselben Theil nimmt. Der Prätor stellt nämlich alles auf den vorigen Fuß zurück, wie vor der Emancipation. Es ist daher durchaus billig, daß die Haustochter eben so wenig, wie die Emancipirten, in Rücksicht desjenigen Vermögens, welches wirklich vom Vater herrührte, etwas voraus habe; denn betrachten wir das ganze Verhältniß genau, so finden wir, daß der Billigkeit nach auch die Dos adventitia den Emancipirten hätte conferirt werden müssen, allein dem Kaiser Gordianus gefiel es nun einmal nicht, auch diese Dos zur Collation gegen die Emancipirten zu ziehen.

Falsch ist ferner die Behauptung, daß Leo's Verordnung nur in Rücksicht dieser Collation irgend etwas Neues enthalte; da, wie ich hier freilich nicht weiter ausführen kann, sie offenbar erst bestimmte *c*), daß auch unter Emancipirten Collation eintreten solle, wie sich schon aus ihrer ganzen Fassung selbst beweisen läßt.

Aus denselben Gründen endlich kann es auf keine Weise vertheidigt werden, wenn Bachov *d*) annimmt, daß nach Gordianus Rescript das Verhältniß der Collation folgendes gewesen sey:

a. Die Haustochter habe den Kindern in väterlicher Gewalt beide Arten der Dos conferirt.

b. Dieselbe habe auch den Emancipirten beide Arten conferiren müssen; eine Behauptung, welche, so

*c*) S. *Fachinaei* Controv. L. V. Cap. 77. Pfizer a. a. O. §. 33–37.

*d*) Ad *Treutler*. Vol. II. Disp. 17. Thes. 5. Lit. C.

so viel ich weiß, noch keiner vor ihm aufgestellt hat, und welche ganz offenbar falsch ist, man mag Gordianus Rescript auch erklären, wie man will.

c. Die emancipirte Tochter habe den Geschwistern in väterlicher Gewalt beide Arten der Dos, (?)

d. Ihren emancipirten Brüdern hingegen nur die Dos profectitia conferirt.

Von diesen vier Sätzen ist aber nur der erste ganz, der zweite und dritte zum Theil, und der letzte endlich gar nicht, richtig. Es würde indessen völlig unnütz seyn, wenn ich mir die Mühe geben wollte, die einzelnen Gründe von Bachov hier zu prüfen, und zu widerlegen; da die Irrigkeit dieser aufgestellten Sätze schon aus den oben von mir gegebenen Bemerkungen unwidersprechlich erhellt.

Ueberhaupt kann ich nicht unterlassen, noch zu erinnern, daß Bachov hier seinen Character durchaus verleugnet hat; da er, bei der weitläuftigen Untersuchung über diesen Gegenstand, eigentlich gar nicht weiß, wofür er sich entscheiden soll, und von Anfang bis zu Ende auf eine sonderbare Weise hin und her schwankt; offenbar der beste Beweis, daß er selbst nicht von der Richtigkeit seiner Behauptungen völlig überzeugt seyn mußte.

§. 12.

Um endlich noch, der leichtern Uebersicht wegen, kurz die Veränderungen, welche durch die Römischen Juristen und Kaiser in dieser Lehre bewirkt wurden, zu widerholen, so bemerke ich nur folgendes:

Nach dem ältern Prätorischen Recht conferirte die Haustochter ohne B. P. niemals ihre Dos; allein

allein Pius verordnete, daß sie auch ohne B. P. stets ihre Dos, wahrscheinlich aber nur die profectitia, den Kindern in väterlicher Gewalt conferiren solle, welche Bestimmung durch Interpretation der Rechtsgelehrten auf die Dos adventitia ausgedehnt wurde. Bald hernach entstand unter ihnen Streit, ob die Haustochter nicht auch den emancipirten Geschwistern conferiren müsse; welcher Streit erst durch den Kaiser Gordianus geschlichtet wurde, und zwar dahin: Daß sie, ihnen nur das vom Vater gegebene Heirathsgut zu conferiren, verbunden seyn solle.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zettler

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kaemmerer, Ferdinand,

Beyträge zur Geschichte und Theorie des Römischen Rechts

Bd.: 1

Rostock ; Schwerin (1817)

J.rom.c. 184 p-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10565638-7